



UNIVERSITÄTS-
BIBLIOTHEK
PADERBORN

Universitätsbibliothek Paderborn

Amtliche Mitteilungen der Gesamthochschule Paderborn

Gesamthochschule Paderborn

Paderborn, 1972 - 1979

Jahrgang 1975

urn:nbn:de:hbz:466:1-8469

UFB II

- 72

Amtliche Mitteilungen
der Gesamthochschule Paderborn

Jahrgang 1975

Ausgegeben zu Paderborn

Nr. 1

am 2.1.1975

Inhalt

Seite

Satzung für das Audiovisuelle
Medienzentrum der Gesamthoch-
schule Paderborn

1

Herausgegeben vom Gründungsrektorat
der Gesamthochschule Paderborn
Geroldstraße 32

- AM GH 1/75 -

SATZUNG

FÜR DAS AUDIOVISUELLE MEDIENZENTRUM

DER GESAMTHOCHSCHULE PADERBORN

§ 1

Aufgaben und Organisation des Audiovisuellen Medienzentrums

1. Das Audiovisuelle Medienzentrum - im folgenden AVMZ genannt - ist eine zentrale Einrichtung der Gesamthochschule Paderborn gemäß § 37 HSchG und § 31 der vorläufigen Grundordnung für die Gesamthochschule Paderborn
2. Das AVMZ dient der Gesamthochschule in Forschung und Lehre.
3. Das AVMZ erfüllt seine Aufgaben in folgenden Funktionsbereichen:
 - a) Hochschulinternes Fernsehen (HIF), b) Sprachlehre (SL),
 - c) Computergestütztes Instruktion und Information (CI).
4. Das AVMZ wird von einem Direktor geleitet. Ihm werden für die spezielle Betreuung der Funktionsbereiche, für den Bereich Technik und für den Bereich Verwaltung, Referenten beigeordnet.

§ 2

Organe des AVMZ sind:

- a) Der Direktor des AVMZ
- b) der Beirat des AVMZ

§ 3

Der Direktor des AVMZ und seine Aufgaben

1. Die Stelle des Direktors wird ausgeschrieben. Aufgrund der eingegangenen Bewerbungen empfiehlt der Beirat des AVMZ der Hochschule einen geeigneten Bewerber. Die Gesamthochschule schlägt auf der Grundlage der Empfehlung des Beirates dem Minister für Wissenschaft und Forschung einen Bewerber vor.
2. Der Direktor ist für die Erfüllung der Aufgaben des AVMZ verantwortlich.
3. Der Direktor führt die laufenden Geschäfte des AVMZ und regelt den Einsatz der AV-Medien. Er stellt die Anträge zum Haushaltsplan und bewirtschaftet die dem AVMZ zur Verfügung gestellten Mittel, soweit ihm diese Befugnis nach § 65.2 vorläufige Grundordnung übertragen ist.
4. Der Direktor ist Vorgesetzter aller Bediensteten im AVMZ, soweit nicht die Zuständigkeit des Kanzlers begründet ist.
5. Der Direktor ist für die Durchführung der von dem Beirat des AVMZ gefaßten Beschlüssen verantwortlich.
6. Der Direktor hat dem Beirat des AVMZ mindestens einmal im Jahr einen umfassenden Rechenschaftsbericht zu geben, der an den Senat weitergeleitet wird. Er steht darüberhinaus mit dem Vorsitzenden des Beirates des AVMZ im ständigen Kontakt über alle wesentlichen Vorgänge.

§ 4

Die Referenten des AVMZ und ihre Aufgaben

Den Referenten obliegt die Beratung der Nutzer, die Planung und Koordination von Nutzungsanforderungen aus den einzelnen Fachbereichen, Betriebseinheiten und zentralen Einrichtungen, die wissenschaftlich-technische Weiterentwicklung des AVMZ sowie die Organisation von Veranstaltungen zur Einführung in die Arbeit mit AV-Medien und zur Fortbildung auf diesem Gebiet.

Der Beirat des AVMZ und seine Aufgaben

1. Der Beirat des AVMZ setzt sich aus Hochschullehrern, wissenschaftlichen Mitarbeitern und Studenten im Verhältnis von 4 : 2 : 1 zusammen. Außerdem gehört ihm der Leiter des AVMZ mit beratender Stimme an. Der Beirat des AVMZ kann weitere Personen mit beratender Stimme zu seinen Sitzungen hinzuziehen. Bei der Beratung von Angelegenheiten, welche einzelne Fachbereiche, Betriebseinheiten, zentrale Einrichtungen oder die Hochschulverwaltung betreffen, ist ein Vertreter der Betroffenen mit beratender Stimme hinzuzuziehen.
2. Die Mitglieder des Beirates des AVMZ werden vom Gründungssenat auf Vorschlag der Fachbereiche gewählt. Die Amtszeit der Hochschullehrer und wissenschaftlichen Mitarbeiter beträgt zwei Jahre, die der studentischen Mitglieder ein Jahr. Es soll gewährleistet sein, daß die Bereiche Erziehungswissenschaften, Gesellschaftswissenschaften, Sprachen, Naturwissenschaften und Ingenieurwissenschaften vertreten sind. Zur Wahl sollen nur solche Hochschulangehörigen vorgeschlagen werden, die hinsichtlich des Aufgabenbereiches des AVMZ über Erfahrungen verfügen.
3. Der Beirat des AVMZ wählt aus seiner Mitte den Vorsitzenden und den stellvertretenden Vorsitzenden jeweils für die Dauer von zwei Jahren. Wiederwahl ist zulässig.
4. Der Vorsitzende des Beirates des AVMZ beruft den Beirat mindestens einmal im Halbjahr ein. Er hat ihn unverzüglich einzuberufen, wenn der Direktor des AVMZ oder drei Beiratsmitglieder dies schriftlich unter Angabe des Beratungsgegenstandes fordern.
5. Der Beirat des AVMZ berät und fördert das AVMZ bei der Erfüllung seiner Aufgaben. Er ist insbesondere zuständig für:
 - a) Entwurf der Struktur-, Entwicklungs- und Ausstattungspläne des AVMZ im Rahmen von § 62 der vorläufigen Grundordnung.
 - b) Stellungnahme zu den Haushaltsanmeldungen des AVMZ.
 - c) Entscheidung über die Verteilung der dem AVMZ zugewiesenen Mittel im Rahmen von § 64 der VGrundO.

- d) Entscheidungen über die Durchführung wesentlicher Projekte des AVMZ.
- e) Entscheidung in Konfliktsituationen zwischen AVMZ und Nutzern. Gegen die Entscheidung des Beirats kann das Rektorat angerufen werden.
- f) Erstellung einer Benutzungsordnung des AVMZ.
- g) Empfehlungen zu Änderungen der Satzung für das AVMZ.
- h) Mitwirkung bei der Auswahl des Leiters.

6. Der Beirat des AVMZ kann sich eine Geschäftsordnung geben.

§ 6

Aufgaben des AVMZ im Einzelnen

Das AVMZ erbringt als Dienstleistungsbetrieb Service-Funktionen für die Hochschule im AV-Bereich und unterstützt die Hochschulangehörigen bei der Benutzung seiner Einrichtungen. Die Aufgaben des AVMZ sind insbesondere:

- a) Beschaffung und Einsatz der hardware im AV-Bereich der Fachbereiche, Betriebseinheiten und zentralen Einrichtungen.
- b) Aufbewahrung der im AVMZ in Eigenproduktion erstellten software nach Katalogisierung durch die Gesamthochschulbibliothek und Lagerung derjenigen software, die von der Medienstelle der GHB für den ständigen Gebrauch im AVMZ ausgeliehen ist.
- c) Organisation und Durchführung des Medieneinsatzes, Koordination der fachbereichsspezifischen Nutzungsvorstellung, Wartung der Anlagen und Ausbildung des Betriebspersonals.
- d) Förderung des Einsatzes und der Erprobung von AV-Medien in hochschuldidaktischen Bereichen.
- e) Beratung und Unterstützung der Benutzer bei der Durchführung von Lehr- und Forschungsvorhaben im AV-Bereich, d.h. insbesondere Beratung und Information der Benutzer über die Möglichkeiten des AVMZ.
- f) Information über Neuerungen auf dem Gebiet der AV-Medien.

- g) Gewinnung und Bereitstellung von elektronisch übermittelten Informationen.
- h) Zusammenarbeit mit anderen Medienzentren und Institutionen, die für den Bereich der AV-Medien zuständig sind.

§ 7

Benutzung des AVMZ

Die Benutzung des AVMZ wird im einzelnen durch eine Benutzungsordnung geregelt, die auf Vorschlag des Beirates des AVMZ vom Senat der Gesamthochschule Paderborn beschlossen wird.

§ 8

Inkrafttreten der Satzung

Die Satzung tritt mit dem Tage ihrer Veröffentlichung in den Amtlichen Mitteilungen der Gesamthochschule Paderborn in Kraft.

UPB II

- 73

A m t l i c h e M i t t e i l u n g e n

der Gesamthochschule Paderborn

Jahrgang 1975

Ausgegeben zu Paderborn

Nr. 2

am 14.1.1975

Inhalt

Seite

Vorläufige Studienordnung für das Studium
der beruflichen Fachrichtung Metalltechnik
mit dem speziellen Fachgebiet Fertigungs-
technik als Erstem Fach der Gesamthochschule
Paderborn

1

Herausgegeben vom Gründungsrektorat
der Gesamthochschule Paderborn
Geroldstraße 32

- AM GH 2/75 -

Der Minister für Wissenschaft und Forschung
des Landes NW hat mit Erlaß vom 14.12.1974 -
Geschäftsz. - I A 3 43-15/2/12 - IV B 4
8031/110 - die vom Fachbereichsrat des Fachbereichs
Maschinentechnik I beschlossene

Vorläufige Studienordnung für das
Studium der beruflichen Fachrich-
tung METALLTECHNIK mit dem spezi-
ellen Fachgebiet Fertigungstechnik
als Erstem Fach der Gesamthochschule
Paderborn

welcher der Gründungssenat der Gesamthochschule
Paderborn in seiner 55. Sitzung am 9.10.1974 zu-
gestimmt hat, vorläufig bis zum Ende des Sommer-
semesters 1975 genehmigt.

Die genehmigte Fassung der Studienordnung wird
hiermit gem. § 47 VGrundO veröffentlicht.

Paderborn, 14. Januar 1975

Der Gründungsrektor

Carstensen
(Prof. Dr. B. Carstensen)

Entsprechend der Ordnung der ersten Studiengruppe für das Studium an den Fachhochschulen (Erste Welt) 1974) wird die Fachrichtung Metalltechnik - Fertigungstechnik als Erstes Fach studiert werden.

Vorläufige Studienordnung

für das Studium der beruflichen Fachrichtung

Metalltechnik

mit dem speziellen Fachgebiet Fertigungstechnik

als Erstem Fach der Gesamthochschule Paderborn

1. Mathematik
2. Grundvorlesung über die Grundlagen der Fertigungstechnik
3. Grundlagen der Fertigungstechnik
4. Grundlagen der Fertigungstechnik
5. Grundlagen der Fertigungstechnik
6. Grundlagen der Fertigungstechnik
7. Grundlagen der Fertigungstechnik

1. Metallkunde
2. Metallkunde
3. Metallkunde
4. Metallkunde
5. Metallkunde
6. Metallkunde
7. Metallkunde
8. Metallkunde
9. Metallkunde
10. Metallkunde
11. Metallkunde
12. Metallkunde
13. Metallkunde
14. Metallkunde
15. Metallkunde
16. Metallkunde
17. Metallkunde
18. Metallkunde
19. Metallkunde
20. Metallkunde
21. Metallkunde
22. Metallkunde
23. Metallkunde
24. Metallkunde
25. Metallkunde
26. Metallkunde
27. Metallkunde
28. Metallkunde
29. Metallkunde
30. Metallkunde
31. Metallkunde
32. Metallkunde
33. Metallkunde
34. Metallkunde
35. Metallkunde
36. Metallkunde
37. Metallkunde
38. Metallkunde
39. Metallkunde
40. Metallkunde
41. Metallkunde
42. Metallkunde
43. Metallkunde
44. Metallkunde
45. Metallkunde
46. Metallkunde
47. Metallkunde
48. Metallkunde
49. Metallkunde
50. Metallkunde
51. Metallkunde
52. Metallkunde
53. Metallkunde
54. Metallkunde
55. Metallkunde
56. Metallkunde
57. Metallkunde
58. Metallkunde
59. Metallkunde
60. Metallkunde
61. Metallkunde
62. Metallkunde
63. Metallkunde
64. Metallkunde
65. Metallkunde
66. Metallkunde
67. Metallkunde
68. Metallkunde
69. Metallkunde
70. Metallkunde
71. Metallkunde
72. Metallkunde
73. Metallkunde
74. Metallkunde
75. Metallkunde
76. Metallkunde
77. Metallkunde
78. Metallkunde
79. Metallkunde
80. Metallkunde

Die Technischen Fakultät der Gesamthochschule Paderborn hat beschlossen, dass ein breiter, systematisch gegliederter Grundstudium erforderlich ist, bevor die Fachrichtungen der Fertigungstechnik und der Metallkunde studiert werden können. Deshalb sind die Möglichkeiten zur freien Wahl von Studieninhalten für den Studierenden innerhalb des relativ eng begrenzten Pflichtstudienumfangs von 80 Semesterwochenstunden sehr begrenzt.

1. Studienmöglichkeiten

Entsprechend der Ordnung der Ersten Staatsprüfung für das Lehramt an berufsbildenden Schulen (Entwurf April 1974) kann die Fachrichtung Metalltechnik -spezielles Fachgebiet Fertigungstechnik- als Erstes Fach studiert werden.

2. Studienziel

Am Ende seines Studiums soll der Student über die fachwissenschaftliche und fachdidaktische Qualifikation verfügen, die als Grundlage für den erfolgreichen Unterricht im Bereich der Metalltechnik vorausgesetzt werden muß und die ihn -in Verbindung mit dem sich an das Studium anschließenden Vorbereitungsdienst- zum Lehramt an berufsbildenden Schulen befähigt.

3. Zugangsvoraussetzungen

Zugangsvoraussetzungen für die Studiengänge für ein Lehramt an berufsbildenden Schulen ist ein Zeugnis über die Hochschulreife oder ein anderes Zeugnis, das den Zugang zu einer wissenschaftlichen Hochschule eröffnet.

Die Immatrikulation wird durch die Einschreibordnung geregelt. Auskünfte erteilt das Staatliche Prüfungsamt Westfalen, 463 Bochum, Ruhruniversität, IC 03 143-147.

4. Studienumfang

Innerhalb des 8-semesterigen Studiums für das Lehramt an berufsbildenden Schulen erfordert das Erstfachstudium Fertigungstechnik einen Studienumfang von 80 Semesterwochenstunden.

5. Studieninhalt

Die Technikwissenschaften sind von Ihren Methoden und Inhalten her derart strukturiert, daß ein breites, systematisch gegliedertes Grundlagenwissen erforderlich ist, bevor fachgebietspezifisches Wissen und Können erworben werden kann. Deshalb sind die Möglichkeiten zur freien Wahl von Studieninhalten für den Studierenden innerhalb des relativ eng bemessenen Pflichtstudienumfanges von 80 Semesterwochenstunden sehr begrenzt.

Gemäß § 3 (6) der Ordnung der Ersten Staatsprüfung für das Lehramt an berufsbildenden Schulen muß der Student im Ersten Fach 16 Themenbereiche studieren.

Die Themenbereiche des Erstfachstudiums gliedern sich in 4 Studienblöcke:

Grundstudium:

- A. Verbindliches Grundstudium
- B. Ergänzendes Grundstudium mit Wahlmöglichkeiten

Vertiefungsstudium (Fachgebiet Fertigungstechnik):

- C. Verbindliches Vertiefungsstudium
- D. Vertiefungsstudium mit Wahlmöglichkeiten

Fertigungstechnik als Erstes Fach.

Die einzelnen Studienblöcke sind in folgende Themenbereiche gegliedert:

A. Verbindliches Grundstudium

1. Mathematik
2. Grundlagen der Physik und Chemie
3. Technische Mechanik
4. Werkstofftechnik I
5. Physikalisch-technisches Praktikum
6. Grundlagen der Konstruktionstechnik
7. Produktionstechnik
8. Fachdidaktik I

B. Ergänzendes Grundstudium mit Wahlmöglichkeiten

1. Technische Thermodynamik
2. Elektrotechnik
3. Werkstofftechnik II
4. Meß-, Steuerungs- und Regelungstechnik

C. Verbindliches Vertiefungsstudium

1. Verfahren der Fertigungstechnik
2. Werkzeugmaschinen und Vorrichtungen
3. Fertigungsplanung und -steuerung
4. Arbeitswissenschaft und Betriebsorganisation
5. Fachdidaktik II

D. Vertiefungsstudium mit Wahlmöglichkeiten

1. Kraft- und Arbeitsmaschinen
2. Datenverarbeitung
3. Schadenskunde und Schadensanalyse

4. Numerische Steuerung von Werkzeugmaschinen
5. Fördertechnik
6. Schweißtechnik

Der Student hat außer den unter den Studienblöcken A und C angeführten 13 Themenbereichen noch mindestens insgesamt 3 weitere Themenbereiche zu studieren, die aus den Studienblöcken B und D zu wählen sind.

6. Organisation und Lehrveranstaltungen

Die Lehrveranstaltungen werden als Vorlesungen, Seminare, Übungen, Laborpraktika und Exkursionen organisiert:

In den Vorlesungen werden Studieninhalte vorwiegend unter systematischen Aspekten bearbeitet. Sie klären Inhalt und Struktur des Stoffgebietes, behandeln die spezifischen Methoden des jeweiligen Themenbereiches und führen in die einschlägige Literatur ein. Die Vorlesungen bestehen sowohl aus Vortragsphasen als auch aus Phasen gemeinsamer Erarbeitung, so daß bereits hier -soweit es der jeweilige Studieninhalt gestattet- seminaristische Arbeitsweisen integriert werden.

In den Seminaren werden konkrete fachwissenschaftliche und fachdidaktische Fragen vor allem unter interdisziplinären Aspekten behandelt. Forschendes Lernen in Arbeitsgruppen und deren Kooperation wird methodisch vorbereitet und praktiziert.

Übungen dienen der Vertiefung und insbesondere der Anwendung bestimmter Studieninhalte.

Durch praktische Laborarbeit wird der Student zur wissenschaftlichen Fragestellung an die Technikwissenschaften angeregt.

Exkursionen werden mit dem Ziel durchgeführt, den Bezug des Studiums zur industriellen Wirklichkeit zu veranschaulichen und Fragestellungen anzuregen.

7. Fach- und Schulpraktika

Bei der Meldung zur Ersten Staatsprüfung ist eine fachpraktische Ausbildung in Anlehnung an die Fachrichtung nachzuweisen.

Auskünfte über Umfang, Inhalt und Nachweis erteilt das Staatliche Prüfungsamt Westfalen, 463 Bochum, Ruhruniversität, IC 03 143-147.

Außerdem sind entsprechend eines Beschlusses des Gründungssenats vom 9. 10. 1974 folgende Schulpraktika verbindlich:

- a) Ein Tagespraktikum im Zusammenhang des Erziehungswissenschaftlichen und Gesellschaftswissenschaftlichen Teilstudiums (von einem Umfang von 2 - 4 Semesterwochenstunden);
- b) ein fachdidaktisches Tagespraktikum im 1. Unterrichtsfach bzw. der gewählten Fachrichtung des Lehramts an berufsbildenden Schulen (von einem Umfang von 2 - 4 Semesterwochenstunden);
- c) in der vorlesungsfreien Zeit ein fünfwöchiges Blockpraktikum unter besonderer Berücksichtigung des 1. ggf, des 2. Schulfaches bzw. der Fachrichtungen des Lehramts an berufsbildenden Schulen.

(Auskünfte zur Frage des Schulpraktikums erteilt das Praktikumsbüro der Gesamthochschule Paderborn)

8. Prüfung und Leistungsnachweise

Nach § 3 (6) der Ordnung der Ersten Staatsprüfung für das Lehramt an berufsbildenden Schulen muß der Student im Ersten Fach in 7 der gewählten 16 Themenbereiche bei Meldung zur entsprechenden Teilprüfung Leistungsnachweise vorlegen. Aus den für die Teilprüfung im Ersten Fach gewählten 16 Themenbereichen hat er 5 weitere Themenbereiche für die Prüfung vorzuschlagen.

Ein Leistungsnachweis wird erworben durch:

- a) ein Referat
- b) eine schriftliche Arbeit oder eine Konstruktion
- c) einen schriftlichen Text oder
- d) ein Kolloquium von 20 Minuten Dauer

in dem vom Studenten vorgeschlagenen Themenbereich.

Themenbereiche, die auch Gegenstand des anderen von Studenten gewählten Faches sind, dürfen im Rahmen der Leistungsnachweise und der Prüfungsvorschläge nur einmal angegeben werden.

In der beigegeführten Anlage wird ausgewiesen, welche Themenbereiche durch Leistungsnachweise und welche durch Benennung für die Prüfung abgedeckt werden müssen. Die übrigen zu erbringenden Leistungsnachweise und die übrigen Prüfungsvorschläge können sich auf die verbleibenden Themenbereiche frei wählbar verteilen.

Für die Themenbereiche, die weder durch Leistungsnachweise noch durch Vorschläge für die Prüfung abgedeckt sind, müssen Studiennachweise erbracht werden. Diese werden durch Teilnahme an den jeweils zugehörigen Seminaren, Übungen und Praktiken erworben.

9. Studienberatung

Jedem Studenten wird empfohlen, als Hilfe bei der individuellen Ausgestaltung des Studiums und bei der Wahl der Fächerkombination die allgemeine Studienberatung in Anspruch zu nehmen und sich darüber hinaus Beginn und während des Studiums von den zuständigen Hochschullehrern und wissenschaftlichen Mitarbeitern beraten und informieren zu lassen. Für lehramtsspezifische Fragen, die sich zum Beispiel auf Integrationsmöglichkeiten mit anderen Studiengängen beziehen, sind vor allem die jeweiligen Fachdidaktiker zuständig.

10. Gültigkeitsdauer

Diese Studienordnung gilt als vorläufig. Sie soll auf Grund der gemachten Erfahrungen ständig überprüft und weiter entwickelt werden und spätestens ein Jahr nach Ihrer Einführung überprüft werden.

11. Inkrafttreten

Diese Studienordnung tritt nach Genehmigung durch den Minister für Wissenschaft und Forschung des Landes Nordrhein-Westfalen nach ihrer Veröffentlichung in den amtlichen Mitteilungen der Gesamthochschule Paderborn in Kraft.

Themenbereiche	Richtwerte		Themen	Möglichkeiten an der GH Paderborn SWStd. Fachbezeichnung Bemerkungen
	SWStd.	L/P Pflicht/Wahl		
Fertigungstechnik als Erstes Fach: Verbindliches Grundstudium				
A.1. Mathematik	6	L	Analysis, Analytische Geometrie	8 Grundlagen der Mathematik (Höhere Mathematik)
A.2. Grundlagen der Physik & Chemie	6	L	Elektrizitätslehre, Wärmelehre, Anorganische Chemie, Organische Chemie	7 Physik I Chemie
A.3. Technische Mechanik	6	L	Statik, Festigkeitslehre, Kinematik, Dynamik	8 Statik & Festigkeitslehre; Kinematik & Dynamik
A.4. Werkstofftechnik I	4	L	Eisen und Stahl, Nichteisenmetalle, Kunststoffe	3 Werkstoffkunde 1
A.5. Physikalisch-technisches Praktikum	4	L	Labortechnische Übungen, ausgewählt aus den Themenbereichen A. 2 bis A. 4	3 Auswahl aus Angeboten
A.6. Grundlagen der Konstruktionslehre	6	L	Darstellende Geometrie, Technisches Zeichnen, Maschinenelemente, Einführung in das Normenwesen	5 Einführung in die Konstruktionslehre I & II
A.7. Produktionstechnik	4	L	Grundlagen der industriellen Produktion (Energie-, Verfahrens-, Fertigungs-, Informationstechnik); Analyse von soziotechnischen Systemen als Arbeitssystemen	2 Fertigungsverfahren

Themenbereiche	SWStd.		Richtwerte		Möglichkeiten an der GH Paderborn Fachbezeichnung	Bemerkungen
	L/P	L/P	L/P	Themen		
A.8. Fachdidaktik I	4	L	4	Qualifikation für metall-technische Berufe, Lernziele, Lerninhalte, Lernorganisation, Lernkontrolle		
<u>Summe</u>	<u>40</u>		<u>40</u>			
<u>Fertigungstechnik als Erstes Fach: Ergänzendes Grundstudium mit Wahlmöglichkeiten</u>						
B.1. Technische Thermodynamik	4	L/P	4	Theorie der Gase und Dämpfe, Kreisprozesse	Wärmelehre	
B.2. Elektrotechnik	4	L/P	6	Elektrische Anlagen, Maschinen, Apparate, Geräte	Elektrotechnik	
B.3. Werkstofftechnik II	4	L/P	6	Erweiterung und Vertiefung der unter A.4. genannten Themen	Werkstoffkunde II	
B.4. Meß-, Steuerungs- & Regelungstechnik	4	L/P	4	Meßverfahren und -geräte, Prinzipien und Systeme des Steuerns und Regelns	Meßtechnik	
<u>Fertigungstechnik als Erstes Fach: Verbindliches Vertiefungsstudium.</u>						
C.1. Verfahren der Fertigungstechnik	5	P	2	Urformen, Umformen, Trennen, Fügen, Beschichten, Stoffeigenschaften ändern	Umformtechnik	
C.2. Werkzeugmaschinen und Vorrichtungen	6	P	8	Wirkprinzipien & Konstruktion von Werkzeugmaschinen, Werkzeugen & Vorrichtungen	Werkzeugmaschinen I; Werkzeuge & Vorrichtungen	

Themenbereiche	SWStd.	Richtwerte		Möglichkeiten an der GH Paderborn SWStd. Fachbezeichnung Bemerkungen
		L/P	Themen	
C.3. Fertigungsplanung und -steuerung	4	L/P	Aufgaben & Verfahren der Fertigungsplanung, -steuerung & -überwachung und deren Hilfsmittel	Fertigungsplanung & -steuerung Planungsrechnung
C.4. Arbeitswissenschaft und Betriebsorganisation (incl. Arbeitswissenschaftlichkeit)	6	L/P	Arbeits- & Zeitstudien, Arbeitsgestaltung, Arbeitssicherheit, Anforderungsermittlung, Entlohnung, Arbeitsrecht, Arbeitsunterweisung, Grundle. der Betriebsorganisation und der betriebl. Kostenrechnung	Arbeits- und Betriebslehre Sicherheitstechnik
C.5. Fachdidaktik II	4	P	Lehrgangs- & problemorientierte Unterrichtsverfahren, Projekte. Unterrichtstechnologie; Planung & Organisation von Schulwerkstätten & Werkstattunterricht; wissenschaftstheoretische Probleme der Technikwissenschaften	

Summe

22

22

Fertigungstechnik als Erstes Fach: Vertiefungsstudium mit Wahlmöglichkeiten.

D.1. Kraft- & Arbeitsmaschinen	5	L/P	Kolben-, Strömungsarbeitsmaschinen; Kolben-, Strömungskraftmaschinen	Kolbenmaschinen I oder Strömungsmasch. I. Voraussetzung B.1
D.2. Datenverarbeitung (ADV)	5	L/P	Funktionsweise & Aufbau von Digital- & Analogrechnern; Einsatzgebiete; Hardware-Software, Einführung in eine Programmiersprache	Programmieren Prozestechnik

Themenbereiche	SWStd.		Richtwerte		Möglichkeiten an der GH Paderborn SWStd. Fachbezeichnung Bemerkungen
	L/P	Pflichtwahl	Themen		
D.3. Schadenskunde & Schadensanalyse	5	L/P	Schadenserkennung, -vermeidung, -behebung	4	Metallkndl. Schadenfor-schung; Korro-sion & Ober-flächenschutz für m
D.4. Numerische Steuerung von Werkzeugmaschinen	5	L/P	Wirkungsweise & Aufbau von Punkt-, Strecken- & Bahnsteuerung; Programmierung	2	Programmieren numerisch gesteuerter Werkzeugmaschinen für m
D.5. Fördertechnik	5	L/P	Planung & Steuerung betrieblicher Transportsysteme; Fördereinrichtungen	6	Fördertechnische Anlagen I und II für m
D.6. Schweißtechnik	5	L/P	Schweißverfahren & -einrichtungen; Wirkungsweise & Einsatzgebiete; Schweißvorschriften	5	Schweißtechnik I & II für m

*) lt. vorläufiger Rahmenordnung des Ausschusses "Metalltechnik"

Aus den Studienblöcken B und D sind Themenbereiche mit insgesamt 15 Semesterwochenstunden beliebig auszuwählen

UPB II

- 74

A m t l i c h e M i t t e i l u n g e n
der Gesamthochschule Paderborn

Jahrgang 1975 Ausgegeben zu Paderborn Nr. 3
am 28.1.1975

Inhalt	Seite
Vorläufige Studienrichtung für das Studium der beruflichen Fachrichtung Elektrotechnik mit den speziellen Fachgebieten Energietechnik und Nachrichtentechnik als Erstem Fach	1

Der Gründungsrektor
(Prof. Dr. G. Carstensen)

Herausgegeben vom Gründungsrektorat
der Gesamthochschule Paderborn
Geroldstraße 32

- AM GH 3/75 -

Der Minister für Wissenschaft und Forschung
des Landes NW hat mit Erlaß vom 14.12.1974 -
Geschäftsnr. - I A 3 43-15/2/12 - IV B 4
8031/110 - die vom Fachbereichsrat des Fach-
bereichs Elektrotechnik-Elektronik am 23.9.1974
beschlossene

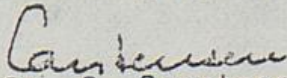
Vorläufige Studienordnung für das
Studium der beruflichen Fachrichtung
ELEKTROTECHNIK mit den speziellen
Fachgebieten Energietechnik und Nach-
richtentechnik als Erstem Fach

welcher der Gründungssenat der Gesamthochschule
Paderborn in seiner 55. Sitzung am 9.10.1974 zu-
gestimmt hat, vorläufig bis zum Ende des Sommer-
semesters 1975 genehmigt.

Die genehmigte Fassung der Studienordnung wird
hiermit gem. § 47 VGrundO veröffentlicht.

Paderborn, 28. Januar 1975

Der Gründungsrektor


(Prof. Dr. B. Carstensen)

Gesamthochschule Paderborn

Paderborn, 20. Jan. 1975

Fachbereich 14

Elektrotechnik-Elektronik

Vorläufige Studienordnung

für das Studium der beruflichen Fachrichtung

Elektrotechnik

mit den speziellen Fachgebieten

Energietechnik und Nachrichtentechnik als Erstem Fach

1.2 Diese Studienordnung ordnet das verteilte Studium der Elektrotechnik als einer Fachrichtung der beruflichen Fachrichtung an. Die Studienordnung ist die Grundlage der Studienplanung der Fachrichtung. Die Studienordnung ist die Grundlage der Studienplanung der Fachrichtung. Die Studienordnung ist die Grundlage der Studienplanung der Fachrichtung.

1.3 Das Studium der Fachrichtung Elektrotechnik ist entweder ein Studium der Fachrichtung Elektrotechnik oder ein Studium der Fachrichtung Nachrichtentechnik. Das Studium der Fachrichtung Elektrotechnik ist die Grundlage der Studienplanung der Fachrichtung. Das Studium der Fachrichtung Nachrichtentechnik ist die Grundlage der Studienplanung der Fachrichtung.

1. Vorbemerkungen

1.1 Das Studium für das Lehramt an berufsbildenden Schulen ist ein berufsfeldbezogenes Studium von in der Regel 8 Semestern, das sich zusammensetzt aus:

- a) Erziehungswissenschaftlichem Studium
- b) Vertieftem Studium einer Fachrichtung des berufsbildenden Schulwesens oder einem nicht berufsbezogenen Fach als Erstes Fach
- c) Studium einer weiteren Fachrichtung des berufsbildenden Schulwesens oder eines weiteren nicht berufsbezogenen Faches als Zweites Fach

im Verhältnis 1 : 2 : 1 und einem Gesamtstudienumfang von etwa 160 Semester-Wochenstunden.

Es muß mindestens eine Fachrichtung des berufsbildenden Schulwesens gewählt werden.

1.2 Diese Studienordnung ordnet das vertiefte Studium der Elektrotechnik als einer Fachrichtung des berufsbildenden Schulwesens mit den Fachgebieten Energietechnik und Nachrichtentechnik. Grundlage der Studienordnung ist die Ordnung der Ersten Staatsprüfung für das Lehramt an berufsbildenden Schulen (Entwurf April 1974).

1.3 Das Studium der Fachrichtung Elektrotechnik ist entweder ein Studium des Fachgebietes Energietechnik oder ein Studium des Fachgebietes Nachrichtentechnik. Das Grund-

lagenstudium wird für beide Fachgebiete gemeinsam durchgeführt. Das Studium der Fachrichtung Elektrotechnik im Fachgebiet Energietechnik oder im Fachgebiet Nachrichtentechnik wird an der Gesamthochschule Paderborn als vertieftes Studium (Erstes Fach) durchgeführt. Der Umfang der Studien im jeweils gewählten Fachgebiet beträgt im Rahmen eines mindestens achtsemestrigen Gesamtstudiums etwa 80 Semester-Wochenstunden.

- 1.4 Vom Fachbereich wird ein Studienverlaufsplan in enger Anlehnung an den Studienablaufplan des integrierten Studiengangs Elektrotechnik im Laufe des WS 74/75 aufgestellt.

Für den Beginn des Studiengangs im WS 74/75 ist die Aufstellung der Fächer A 1 - A 6 in 5.11 bereits dem Studienablaufplan des integrierten Studiengangs ET angepaßt.

Die Fächer der Gruppe B, C, D sind fast ausnahmslos im Fächerkatalog des integrierten Studiengangs ET enthalten und werden in entsprechender Form zusammengestellt.

Auf die Empfehlungen in 5.2 wird hingewiesen.

Laut Beschluß des Gründungssenats sind in allen Lehramtsstudiengängen folgende Schulpraktika als Bestandteile eines ordnungsgemäßen Studiums vorgesehen:

- 1.) ein Tagespraktikum im Zusammenhang des erziehungs- und gesellschaftswissenschaftlichen Teilstudiums (Umfang 2 - 4 Semester-Wochenstunden);
- 2.) ein fachdidaktisches Tagespraktikum im ersten Unterrichtsfach bzw. der gewählten Fachrichtung des Lehramts an berufsbildenden Schulen (2 - 4 Semester-Wochenstunden);
- 3.) in der vorlesungsfreien Zeit ein fünfwöchiges Blockpraktikum unter besonderer Berücksichtigung des ersten ggf. auch des zweiten Schulfaches bzw. der Fachrichtung(en).

(Auskünfte zur Frage der Schulpraktika erteilt das Praktikumsbüro der Gesamthochschule Paderborn.)

2. Studienziel

Am Ende seines Studiums soll der Student über die fachwissenschaftliche und fachdidaktische Qualifikation verfügen, die als Grundlage für den erfolgreichen Unterricht in der Elektrotechnik erforderlich ist. In Verbindung mit dem sich an das Studium anschließenden Vorbereitungsdienst wird er hierdurch zum Lehramt an berufsbildenden Schulen befähigt.

3. Zugangsvoraussetzungen

Zugangsvoraussetzungen für Studiengänge für ein Lehramt an berufsbildenden Schulen ist ein Zeugnis über die Hochschulreife oder ein anderes Zeugnis, das den Zugang zu einer

wissenschaftlichen Hochschule eröffnet.

Die Immatrikulation wird durch die Einschreibordnung geregelt. Auskünfte erteilt das Staatliche Prüfungsamt Westfalen, 463 Bochum, Ruhr-Universität, IC 03 143 - 147.

4. Fachpraktische Ausbildung

Bei der Meldung zur Ersten Staatsprüfung ist eine fachpraktische Ausbildung in Anlehnung an die Fachrichtung nachzuweisen.

Auskünfte über Umfang, Inhalt und Nachweis erteilt das Staatliche Prüfungsamt Westfalen, 463 Bochum, Ruhr-Universität, IC 03 143 - 147.

5. Studieninhalte / Themenbereiche

Die Technikwissenschaften sind von ihren Methoden und Inhalten her derart strukturiert, daß ein relativ breites, systematisch gegliedertes Grundlagenwissen erforderlich ist, bevor fachspezifisches Wissen und Können erworben werden kann.

Die Studieninhalte / Themenbereiche sind deshalb in die Gruppen A, B, C und D gegliedert.

A = Verbindliches Grundstudium

B = Ergänzendes Grundstudium

C = Verbindliches Vertiefungsstudium

D = Vertiefungsstudium mit Wahlmöglichkeit

5.1 Im einzelnen werden folgende Thembereiche angeboten:
(In Klammern die Kurzbezeichnungen des Themenbereichskataloges TK 59, jeweils ergänzt durch E für Energietechnik und N für Nachrichtentechnik.)

5.1.1 Studium der Fachrichtung Elektrotechnik in dem Fachgebiet Energietechnik:

Gruppe A

Mathematik	8 h	(A 1 Höhere Mathematik I/II)
	5 h	(A 2 " " III/IV)
Physik	8 h	(A 3 Experimentalphysik I/II)
Grundl. der ET	6 h	(A 4 Grundgebiete der ET I)
	11 h	(A 5 " " ET II)
El. Meßtechnik	8 h	(A 6 " " ET III)

Gruppe B.E (E = Energietechnik)

B 2 E	Elektrische Maschinen	(B 2E)	5 h
B 3 E	Elektrische Antriebe	(B 3E)	4 h
B 5 E	Energieübertragung I	(B 5E)	5 h
B 6 E	Hochspannungstechnik I	(B 6E)	4 h

Gruppe C.E (E = Energietechnik)

C 1 E	Fachdidaktik	(B 1E)	8 h
C 2 E	Konstruktionselemente der Starkstromtechnik	(B 4E)	5 h

C 3 E	Schutzmaßnahmen	(B 7E)	4 h
C 4 E	Einführung in die Chemie und Werkstoffe der Elektrotechnik	(B 8E)	4 h
C 5 E	Arbeits- und Betriebswissenschaft	(B 10E)	4 h

Gruppe D.E (E = Energietechnik)

D 1 E	Elektrische Maschinen II und III	(C 1E) ca.	5 h
D 2 E	Elektrische Anlagen II und III	(C 2E) ca.	5 h
D 3 E	Kraftwerke und Energiewirtschaft	(C 3E) ca.	5 h
D 4 E	Bau- und Betrieb von Kernkraftwerken	(C 4E) ca.	5 h
D 5 E	Stromrichtertechnik und Energietechnik	(C 5E) ca.	5 h
D 6 E	Hochspannungstechnik II	(C 6E) ca.	5 h
D 7 E	Regelungstechnik und Automatisierung I	(C 7E) ca.	5 h
D 8 E	Steuerungstechnik	(C 8E)	5 h
D 9 E	Mathematische Elektrotechnik	(C 9E)	5 h
D 10 E	Elektrowärme	(C 10E)	4 h
D 11 E	Prozeßrechentechnik	(C 11E)	6 h
D 12 E	Digitaltechnik	(C 12E)	6 h
D 13 E	Fachdidaktik II	(C 13E)	3 h
D 14 E	Höhere Mathematik V	(D 1E)	6 h
D 15 E	Regelungstechnik und Automatisierung II	(D 2E)	4 h

5.1.2 Studium der Fachrichtung Elektrotechnik in dem Fachgebiet Nachrichtentechnik:

Gruppe A wie 5.1.1

Gruppe B.N (N = Nachrichtentechnik)

B 4 N	Einführung i. d. elektrische Nachrichtentechnik	(B 4N)	5 h
B 5 N	Vermittlungstechnik I und II	(B 5N)	5 h
B 6 N	Hochfrequenztechnik	(B 6N)	6 h
B 7 N	Rundfunk- und Fernsehtechnik I	(B 7N)	4 h
B 10 N	Arbeits- und Betriebswirtschaftslehre	(B 10N)	4 h

Gruppe C.N (N = Nachrichtentechnik)

C 1 N	Fachdidaktik	(B 1N)	8 h
C 2 N	Bauelemente der Nachrichtentechnik	(B 2N)	5 h
C 3 N	Schaltungstechnik	(B 3N)	6 h
C 4 N	Einführung in die Chemie und Werkstoffe der Elektrotechnik	(B 8N)	4 h

Gruppe D.N (N = Nachrichtentechnik)

D 1 N	Transistortheorie und Feldeffekttransistoren	(C 1N) ca.	5 h
D 2 N	Theoretische Grundlagen der Nachrichtentechnik I und II	(C 2N) ca.	5 h
D 3 N	Technische Akustik I und II	(C 3N) ca.	5 h
D 4 N	Wellenausbreitung	(C 4N) ca.	5 h
D 5 N	Elektrische Meßtechnik	(C 5N) ca.	5 h
D 6 N	Theoretische Elektrotechnik	(C 6N) ca.	5 h
D 7 N	Werkstoffe der Elektrotechnik	(C 7N) ca.	5 h
D 8 N	Impulstechnik	(C 8N)	6 h
D 9 N	Rundfunk- und Fernsehtechnik II	(C 9N)	4 h
D 10 N	Regelungstechnik und Automatisierung I	(C 10N)	5 h
D 11 N	Fachdidaktik II	(C 13N)	3 h

D 12 N	Mathematik V	(D 1N)	6 h
D 13 N	Höchstfrequenztechnik	(D 2N)	5 h
D 14 N	Regelungstechnik und Automatisierung II	(D 3N)	4 h
D 15 N	Prozeßbrechentechnik	(D 4N)	6 h

5.2 Studien-Teil-Ablaufplan für Fächer der Gruppe A

Studienfach	1. Sem.	2. Sem.	3. Sem.	4. Sem.
Mathematik (A 1)	5 3			
(A 2)		3 2		
Physik (A 3)	3 1 - -	3 1 - -		
Grdl. ET (A 4)	4 2			
Grdl. ET (A 5)		3 2	4 2	
El. Meßtechnik (A 6)			2 - - 2	2 - - 2

Die Fächer der Gruppe B, C, D beginnen durchweg im 5. Semester, z. T. aber auch im 4. Semester und können deshalb nicht vor Abschluß der Fächer der Gruppe A gehört werden.

Ausnahmen sind die Fächer:

D 12E, D 14E, C 2N, D 12N,

die schon im 3. Semester gehört werden können.

Das Fach C 4E / C 4N kann - wenn es gewählt wird - bereits im 1. und 2. Semester gehört werden.

Um eine gleichmäßige Verteilung der Lehrveranstaltungen auf die gesamte Studienzeit zu erreichen, muß mit dem Studium der Erziehungswissenschaften bereits im 1. Semester begonnen werden.

6. Prüfungsanforderungen

6.1 Bei der Meldung zur Teilprüfung in der Fachrichtung Elektrotechnik mit einem Studiumumfang von etwa 80 Semester-Wochenstunden muß der Bewerber

- a) 16 Themenbereiche studiert haben (darunter alle 6 Themenbereiche der Gruppe A und alle vier Themenbereiche der Gruppe C). Mindestens je 2 Themenbereiche sind den Gruppen B und D zu entnehmen, die restlichen 2 aus B und/oder D;
- b) in allen Themenbereichen, in denen die Lehrveranstaltung "Praktikum" angeboten wird, dem Antrag auf Zulassung einen nicht benoteten Schein über eine erfolgreiche Teilnahme am Praktikum beifügen;
- c) in 7 der 16 Themenbereiche Leistungsnachweise vorlegen. Je 1 Leistungsnachweis ist in den Themenbereichen A 1, A 2, A 4, A 5 und A 6 zu erbringen

sowie je ein Leistungsnachweis aus B und C;

- d) 5 weitere der 16 Themenbereiche für die Prüfung vorschlagen (mindestens 2 Themenbereiche sind aus der Gruppe C und mindestens 2 weitere aus den Gruppen B und D vorzuschlagen);
- e) Themenbereiche, die auch Gegenstand des anderen vom Studenten gewählten Faches sind, dürfen im Rahmen der Leistungsnachweise und der Prüfungsvorschläge nur einmal angegeben werden.

6.2 Ein Leistungsnachweis wird erworben durch

- a) ein Referat,
- b) eine schriftliche Ausarbeitung (eine schriftliche Arbeit),
- c) eine Klausur (einen schriftlichen Test) oder
- d) ein Fachgespräch (ein Kolloquium von 20 Minuten Dauer).

Diese Nachweisarten können einzeln oder in Gruppen durchgeführt werden. Dabei muß der Beitrag des einzelnen Studenten eindeutig erkennbar und bewertbar sein.

Die Art der Leistungsnachweise legt der Fachbereichsrat auf Vorschlag des für den Themenbereich zuständigen Hochschullehrer fest. Die Festlegung richtet sich nach den Erfordernissen der Gegenstände der jeweiligen Themenbereiche und der Art der Lehrveranstaltung.

6.3 Die Teilprüfung in der Fachrichtung Elektrotechnik im Rahmen der Ersten Staatsprüfung besteht aus zwei Arbeiten

unter Aufsicht und einer mündlichen Prüfung. Die Aufgaben sind den vom Kandidaten gem. 6.1 c) angegebenen Themenbereichen zu entnehmen.

7. Lehrveranstaltungen

Ein Themenbereich kann in Form von unterschiedlichen Lehrveranstaltungen angeboten werden. Art und Umfang der Lehrveranstaltungen sind in Studienplänen festgelegt.

Die Lehrveranstaltungen können sein:

1. Vorlesung
2. Übung
3. Seminar
4. Laborpraktikum
5. Exkursionen

Die Vorlesung findet in Form von Vorträgen zur systematischen Wissensvermittlung statt.

In der Übung wird der Stoff eines Faches anhand von Beispielen vertieft, erläutert und von Studenten soweit wie möglich selbständig geübt.

Im Seminar soll der Student in verstärktem Maß zu aktiver Mitarbeit, Fragestellung und Diskussion angeregt werden. Es wird ein Teilgebiet eines Faches oder mehrerer Fächer gemeinsam von Studenten und Lehrenden erarbeitet, erweitert und vertieft. In der Regel werden von den Studenten selbständig Themen und Projekte bearbeitet, die aber im inneren Zusammenhang mit dem Inhalt des betreffenden

Faches oder der betreffenden Fächer stehen.

Im Laborpraktikum wenden die Studenten die vermittelten Grundkenntnisse - in der Regel selbständig - auf typische praktische Aufgabenstellungen des jeweiligen Faches an. Dabei werden der Stoff vertieft, Zusammenhänge und Methoden erarbeitet und Fertigkeiten erworben.

Exkursionen ergänzen die Lehrveranstaltungen. Sie stellen eine Verbindung zwischen Studium und der Berufswelt dar. Die Exkursionen finden in Form von Besichtigungen außerhalb des Fachbereiches liegender Einrichtungen statt und sollen exemplarische Einblicke in Probleme der Berufswelt und deren Lösungen vermitteln, die im inneren Zusammenhang mit dem Lehrstoff der Hochschule stehen.

8. Studienberatung

Als Hilfe bei der individuellen Ausgestaltung des Studiums und bei der Wahl der Fächerkombinationen wird jedem Studierenden dringend empfohlen, die allgemeine Studienberatung in Anspruch zu nehmen und sich darüber hinaus zu Beginn und während des Studiums von den zuständigen Hochschullehrern und wissenschaftlichen Mitarbeitern beraten und informieren zu lassen. Für lehramtsspezifische Fragen, die sich z. B. auf Integrationsmöglichkeiten mit anderen Studiengängen beziehen, sind vor allem die jeweiligen Fachdidaktiker zuständig. Für die Beratung in Prüfungsangelegenheiten

ist das Staatliche Prüfungsamt Westfalen, 463 Bochum,
Ruhr-Universität, IC 03 Nr. 143 - 147, zuständig.

9. Gültigkeitsdauer

Diese Studienordnung gilt vorläufig für die Dauer von
einem Jahr; sie soll aufgrund der gemachten Erfahrungen
ständig überprüft und weiterentwickelt werden.

10. Inkrafttreten

Diese Ordnung tritt nach Genehmigung durch den Minister
für Wissenschaft und Forschung des Landes Nordrhein-
Westfalen am Tage ihrer Veröffentlichung gemäß den Vor-
schriften der VGO der Gesamthochschule Paderborn in Kraft.

UPB II

- 75

A m t - i c h e M i t t e i l u n g e n

der Gesamthochschule Paderborn

Jahrgang 1975

Ausgegeben zu Paderborn

Nr. 4

am 10.2.1975

Inhalt

Seite

Vorläufige Studienordnung für das
integrierte Studium der Wirtschafts-
wissenschaften

1

Herausgegeben vom Gründungsrektorat
der Gesamthochschule Paderborn
Geroldstraße 32

- AM GHsch 4/75 -

Januar 1975

Der Minister für Wissenschaft und Forschung
des Landes NW hat mit Erlass vom 24. August 1973
- Az. I B 5 43-15/2/12 - die vom Fachbereichsrat
der Fachbereichs Wirtschaftswissenschaft - Rechts-
wissenschaft im Mai 1973 beschlossene

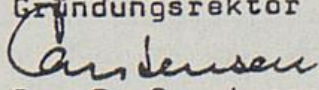
Vorläufige Studienordnung für das
integrierte Studium der Wirtschafts-
wissenschaft

welcher der Gründungssenat der Gesamthochschule
Paderborn in seiner 22. Sitzung am 9.5.1973 zuge-
stimmt hat, vorläufig bis zum Ende des Sommer-
semesters 1975 genehmigt.

Die vorliegende Ordnung berücksichtigt die vom Minister
für Wissenschaft und Forschung durch Erlasse vom 18.4.1974 -
I A - AB II - 43-15/2/12 und 16.12.1974 - I A 3 43-15/2/12
genehmigten Änderungen.

Die genehmigte Fassung der Studienordnung wird hiermit
gem. § 47 I VGrundO veröffentlicht.

Paderborn, 10. Februar 1975

Der Gründungsrektor

(Prof. Dr. B. Carstensen)

Vorläufige Studienordnung

für das integrierte Studium der Wirtschaftswissenschaften
an der
Gesamthochschule Paderborn

I. Allgemeines

- (1) Diese Studienordnung bietet dem Studierenden, der sich auf die Abschlußprüfung des
Diplom-Betriebswirtes (Hauptstudium I)
und des
Diplom-Kaufmannes (Hauptstudium II)
und des
Diplom-Volkswirtes (Hauptstudium II) vorbereitet, eine Hilfe für die sinnvolle Planung und geordnete Durchführung seines Studiums. Sie berücksichtigt die Bestimmungen der Vorläufigen Prüfungsordnung für das integrierte Studium an der Gesamthochschule Paderborn vom 25.5.1973.
- (2) Die Studienordnung wurde vom Fachbereichsrat des Fachbereichs 5 (Wirtschaftswissenschaft - Rechtswissenschaft) der Gesamthochschule Paderborn im Mai 1973 beschlossen.
- (3) Diese Studienordnung wird durch spezielle Hinweise in den einzelnen Fachrichtungen als weitere Orientierungshilfe ergänzt. Darüber hinaus wird der Student nachdrücklich auf die Studienberatungen hingewiesen.
- (4) Jeder Student gestaltet sein Studium in eigener Verantwortung. Deshalb verzichtet die Studienordnung darauf, einen verbindlichen Studienplan vorzulegen. Sie legt jedoch Leitlinien und Richtzahlen für den Aufbau des Studiums fest.

Da die Prüfungsordnung ein ordnungsmäßiges Studium vorschreibt, empfiehlt es sich, von den Richtzahlen möglichst nicht abzuweichen.

Der Studierende stellt seinen Studienplan selbst zusammen. In der Studienberatung erhält er Hinweise über den zweckmäßigen Aufbau seines individuell zu gestaltenden Studiums.

- (5) Das Studium der Wirtschaftswissenschaften wird in ein einheitliches Grundstudium und ein Hauptstudium gegliedert. Das einheitliche Grundstudium schließt mit der Zwischenprüfung, die Hauptstudien schließen mit der Abschlußprüfung I oder II ab.

Über die Ergebnisse der Zwischenprüfung und der Abschlußprüfung wird je ein Zeugnis, über die Verleihung des akademischen Grades auf Grund der Abschlußprüfung eine Urkunde ausgestellt.

- (6) In der Zwischenprüfung wird festgestellt, ob der Studierende mit Erfolg gearbeitet hat. Sie weist aus, für welchen Studiengang des Hauptstudiums er sich qualifiziert.

- (7) Eine einschlägige praktische Tätigkeit vor Aufnahme des Studiums ist erwünscht.

II. Grundstudium

(1) Das Grundstudium gliedert sich in:

1. Propädeutika

Stundenzahl:

Mathematik für Wirtschaftswissenschaftler	12	
Rechnungswesen	4	
Technik des wissenschaftlichen Arbeitens	2	18

2. Prüfungsfächer

a) Gemeinsame Grundfächer (Grundkurse):

Allgemeine Betriebswirtschaftslehre	14	
Allgemeine Volkswirtschaftslehre	12	
Statistik	8	
Recht für Wirtschaftswissenschaftler	8	42

b) Orientierungsfächer (unter denen 3 zu wählen sind):

Spezielle BWL: Unternehmensführung und EDV	4	
Spezielle BWL: Bilanzen, Finanzen, Steuern	4	
Spezielle BWL: Marketing	4	
Spezielle BWL: Personalwesen	4	
Spezielle Mikroökonomik: Welfaretheorie		
Wettbewerbstheorie		
Wirtschaftssysteme	4	
Spezielle Makroökonomik: Wirtschaftssteuerung	4	12

3. Sonstige Grundpflichtfächer

(von denen Wissenschaftstheorie, Englisch und mindestens ein weiteres zu wählen ist, vgl. dazu I, (4))

Wissenschaftstheorie	4	
Englisch	4	
Soziologie	4	
(Sozial-) Psychologie	4	
Politologie	4	12

Summe: 84
=====

(2) Für das Verständnis der Wirtschaftswissenschaften sind Kenntnisse der Mathematik für Wirtschaftswissenschaftler, des Rechnungswesens und des Wirtschaftsenglisch unabdingbar. Das Bestehen der Zwischenprüfung setzt eine erfolgreiche Teilnahme an den Klausuren in Mathematik und Rechnungswesen voraus.

(3) Die gemeinsamen Grundfächer und die "sonstigen Grundpflichtfächer" sind unabhängig von der Wahl des Studienabschlusses für alle Studierenden unter Berücksichtigung der Maßgabe unter I (4) verpflichtend. Die Grundkurse in allgemeiner Betriebswirtschaftslehre bzw. Volkswirtschaftslehre werden inhaltlich und zeitlich so aufeinander abgestimmt, daß sich überschneidende Lehrbereiche nicht doppelt angeboten werden. Folglich kann in den betreffenden Abschlußprüfungen in Betriebs- bzw. Volkswirtschaftslehre auf entsprechende Teile der volks- bzw. betriebswirtschaftlichen Lehr- und Lerngegenstände zurückgegriffen werden.

In den "sonstigen Grundpflichtfächern" werden keine Zwischenprüfungsleistungen gefordert.

(4) Orientierungsfächer haben den Zweck, dem Studierenden die begründete Entscheidung für das betriebs- bzw. volkswirtschaftliche Hauptstudium und innerhalb des betriebswirtschaftlichen für das Kurz- oder Langzeitstudium zu erleichtern. Damit eine echte Orientierungsmöglichkeit besteht, werden folgende Regelungen getroffen:

(4.1) Jeder Studierende soll sich in drei von sechs Fächern nach seiner Wahl orientieren. In zweien

von den drei gewählten Fächern muß er die Abschlußprüfung bestehen.

- (4.2) Die betriebswirtschaftlichen Orientierungsfächer gliedern sich in einen für das Hauptstudium I und einen für das Hauptstudium II qualifizierenden Teil. Jeder Studierende, der ein solches Orientierungsfach wählt, soll beide Teile kennenlernen und sich danach für eine der beiden Klausuren entscheiden. Er kann aber auch an beiden Klausuren teilnehmen.

Schwerpunktgebiete	Lehrveranstaltung für	
	Hauptstudium I	Hauptstudium II
Bilanzen, Finanzen, Steuern	Steuerrecht, alternativ Finanzmanagement	Investitions- u. Finanzierungstheorie
Management mit EDV	Funktionsbereichsplanungen	Integrierte Planung im Unternehmen
Marketing	Absatzplanung (Instrumentalcharakter)	Marketingtheorie (Modellcharakter)
Personalwesen	Aufgaben des Personalwesens	Menschl. Verhalten in Organisationen
Volkswirtschaftslehre	(entfällt)	Spezielle Mikroökonomik Spezielle Makroökonomik

- (4.3) Die Wahl der Fächer im qualifizierenden Teil der Zwischenprüfung muß spezifisch für das angestrebte Hauptstudium sein. Abweichend von diesem Grundsatz kann sich der Studierende gleichzeitig für beide Hauptstudien II qualifizieren, indem er in einem volkswirtschaftlichen und in einem für das Hauptstudium II. qualifizierenden betriebswirtschaftlichen Orientierungsfach die Prüfung besteht.
- (4.4) Innerhalb des Hauptstudiums (der Hauptstudien), für das (die) er qualifiziert ist, kann der Kandidat jede Schwerpunktrichtung studieren, unabhängig davon, ob er diese als Orientierungsfach gewählt hatte.
- (5) Die Zwischenprüfung ist studienbegleitend. Sie soll am Ende des vierten Semesters abgeschlossen sein und besteht aus dem für das Hauptstudium insgesamt und dem für die einzelnen Hauptstudien qualifizierenden Teil.

In der Regel sind die Zwischenprüfungsleistungen bzw. -vorleistungen in den folgenden Semestern zu erbringen (wobei im Jahresturnus angeboten wird und daher erste Semester sinnvollerweise nur im Wintersemester beginnen können). Vgl. dazu die nachfolgende Übersicht:

- Rechnungswesen	nach dem 1. Semester
- Mathematik	nach dem 2. Semester
- Allg. Volkswirtschaftslehre	nach dem 2. Semester
- Allg. Betriebswirtschaftslehre	nach dem 3. Semester
- Statistik	nach dem 3. Semester
- Recht	nach dem 4. Semester
- Orientierungsfächer	nach dem 4. Semester

Sem.	Mathematik	Technik des wiss. Arbeitens	ReWe	Grundkurs VWL	Grundkurs BWL	Statistik	Recht	Orientierungsfächer	Sonst. Grundfächer	Std. pro Sem.
1	6	2	4 ^{Kl*}	7	-	-	-	-	-	19
2	6 ^{Kl*}	-	-	5 ^{Kl*}	7	4	-	-	-	22
3	-	-	-	-	7 ^{Kl*}	4 ^{Kl*}	4	-	8	23
4	-	-	-	-	-	-	4 ^{Kl*}	12 ^{Kl*}	4	20
Std. pro Fach	12	2	4	12	14	8	8	12	12	84

Kl* = Klausur

III. Hauptstudium

- (1) Die Hauptstudien sollen die Studenten befähigen, nach wissenschaftlichen Methoden selbständig zu arbeiten und praktische Entscheidungen auf wissenschaftlicher Grundlage zu treffen.

Im Hauptstudium II soll der Student darüber hinaus befähigt werden, offene Fragen der Wirtschaftswissenschaften selbständig zu bearbeiten.

(2) Fächer im Hauptstudium

1. Im Hauptstudium I

Allgemeine Betriebswirtschaftslehre

Allgemeine Volkswirtschaftslehre

Schwerpunktgebiete: Bilanzen, Finanzen, Steuern
Management mit EDV
Marketing
Personalwesen

ein Wahlpflichtfach gem. § 18 (3) der Prüfungsordnung.

2. Im Hauptstudium II

a) für den Studiengang Diplom-Kaufmann

Allgemeine Betriebswirtschaftslehre

Allgemeine Volkswirtschaftslehre

Schwerpunktgebiete: Bilanzen, Finanzen, Steuern
Management mit EDV
Marketing
Personalwesen

Spezielles Wahlpflichtfach gem. § 27 (1)3 PrüfO

Allgemeines Wahlpflichtfach gem. § 27 (1)4 PrüfO.

b) für den Studiengang Diplom-Volkswirt

- Allgemeine Volkswirtschaftslehre
- Volkswirtschaftspolitik
- Finanzwissenschaft
- Allgemeine Betriebswirtschaftslehre

ein Wahlpflichtfach gem. § 27 (2) 2 Prüf.ö.

Spezielle Hinweise und Erläuterungen in den einzelnen
Schwerpunktbereichen (s.auch I, (3)) sind im Sekre-
tariat erhältlich.

UFB II

- 76

A m t l i c h e M i t t e i l u n g e n

der Gesamthochschule Paderborn

Jahrgang 1975 Ausgegeben zu Paderborn Nr. 5
am 10.2.1975

Inhalt	Seite
Vorläufige Prüfungsordnung für das integrierte Studium der Wirtschaftswissenschaften	1

Herausgegeben vom Gründungsrektorat
der Gesamthochschule Paderborn
Geroldstraße 32

- AM GHsch 5/75 -

Der Minister für Wissenschaft und Forschung
des Landes NW hat mit Erlass vom 11. August 1973 -
Az. I B 5 43-15/2/12 - die vom Fachbereichsrat
des Fachbereichs Wirtschaftswissenschaft - Rechts-
wissenschaft am 18.4.1973 beschlossene

Vorläufige Prüfungsordnung für das
integrierte Studium der Wirtschafts-
wissenschaften

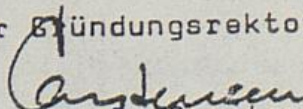
welcher der Gründungssenat der Gesamthochschule
Paderborn in seiner 22. Sitzung am 9.5.1973 zuge-
stimmt hat, vorläufig bis zum Ende des Sommerse-
mesters 1975 genehmigt.

Die vorliegende Ordnung berücksichtigt die vom
Minister für Wissenschaft und Forschung durch
Erlasse vom 6.2.1974 -

- I A - AB II - 43-15/2/12, 18.4.1974
- I A - AB II - 43-15/2/12, 12.8.1974
- I A 3 43-15/2/12, und 16.12.1974
- I A 3 43-15/2/12 genehmigten Änderungen.

Die genehmigte Fassung der Prüfungsordnung wird
hiermit gem. § 47 I VGrundO veröffentlicht.

Paderborn, 10. Februar 1975

Der Gründungsrektor

(Prof. Dr. B. Carstensen)

Vorläufige Prüfungsordnung
für das integrierte Studium der Wirtschaftswissenschaften
an der
Gesamthochschule Paderborn

Januar 1975

A. Allgemeine Vorschriften

§ 1: Gliederung und Zweck der Prüfungen

- (1) Das Studium der Wirtschaftswissenschaften gliedert sich in ein Grundstudium und Hauptstudien.
- (2) Das Grundstudium wird mit der Zwischenprüfung abgeschlossen. Die Hauptstudien können mit der Abschlußprüfung I oder mit der Abschlußprüfung II abgeschlossen werden.
- (3) Durch die Zwischenprüfung soll der Kandidat nachweisen, daß er die Grundlagen des Fachstudiums erworben hat und befähigt ist, die weiteren Studien im Hinblick auf deren spezifische Anforderungen mit Erfolg durchzuführen.
- (4) Durch die Abschlußprüfung I soll der Kandidat den Nachweis erbringen, daß er gründliche Fachkenntnisse erworben hat und die Fähigkeit besitzt, wissenschaftliche Methoden in seinem Fachgebiet selbständig anzuwenden.
- (5) Durch die Abschlußprüfung II soll der Kandidat den Nachweis erbringen, daß er gründliche Fachkenntnisse erworben hat und die Fähigkeit besitzt, nach wissenschaftlichen Methoden selbständig zu arbeiten.

§ 2: Akademische Grade

- (1) Aufgrund der bestandenen Abschlußprüfung I wird der akademische Grad Diplom-Betriebswirt verliehen.
- (2) Aufgrund der bestandenen Abschlußprüfung II wird der akademische Grad Diplom-Kaufmann oder Diplom-Volkswirt verliehen.

§ 3: Prüfungen und Studiendauer

- (1) Die Zwischenprüfung ist in der Regel zum Ende des 4. Fachsemesters abzuschließen.
- (2) Die Abschlußprüfung I ist in der Regel zum Ende des 6. Fachsemesters abzuschließen.
- (3) Die Abschlußprüfung II ist in der Regel zum Ende des 8. Fachsemesters abzuschließen.

§ 4: Prüfungsausschuß

- (1) Der Prüfungsausschuß hat insbesondere folgende Aufgaben:
 - a) die Prüfungen zu organisieren,
 - b) die Einhaltung der Prüfungsordnung bei der Durchführung der Prüfungen zu überwachen,
 - c) über Widersprüche gegen Entscheidungen zu befinden, die im Prüfungsverfahren getroffen worden sind.

Darüberhinaus hat der Prüfungsausschuß jährlich dem Fachbereichsrat über die Entwicklung der Prüfungen und Studienzeiten zu berichten. Er gibt Anregungen zur Reform der Prüfungen und der Studienpläne. Der Prüfungsausschuß kann die Erledigung seiner Aufgaben für alle Regelfälle dem Vorsitzenden übertragen; dies gilt nicht für die Entscheidung über Widersprüche.

- (2) Der Prüfungsausschuß besteht aus 4 Hochschullehrern, einem wissenschaftlichen Mitarbeiter und zwei Studenten. Der Vorsitzende, sein Stellvertreter und zwei der weiteren Mitglieder werden aus dem Kreis der hauptamtlichen oder hauptberuflichen Hochschullehrer im Sinne von § 10 GHEG vom zuständigen Fachbereichsrat bestellt. Die weiteren Mitglieder werden von ihren Gruppen vorgeschlagen und vom zuständigen Fachbereichs-

rat bestellt. Entsprechendes gilt für die Bestellung von zwei hauptamtlich oder hauptberuflich Lehrenden, einem wissenschaftlichen Mitarbeiter und einem Studenten als Stellvertreter. Die hauptamtlich oder hauptberuflich Lehrenden werden für 3 Jahre, die Vertreter der übrigen Gruppen für 1 Jahr gewählt. Wiederwahl ist möglich.

- (3) Die studentischen Mitglieder können nicht bei pädagogisch-wissenschaftlichen Entscheidungen mitwirken. Als solche gelten insbesondere die Beurteilung oder Anrechnung von Prüfungsleistungen oder Studienleistungen, die Bestimmung der Prüfungsaufgaben und die Bestimmung der Prüfer. Diese Regelung berührt nicht das Recht auf Mitberatung.
- (4) Die Mitglieder des Prüfungsausschusses und deren Stellvertreter haben Amtsverschwiegenheit zu wahren. Sofern sie nicht im öffentlichen Dienst stehen, sind sie durch den Vorsitzenden zur Verschwiegenheit zu verpflichten.
- (5) Die Mitglieder des Prüfungsausschusses haben das Recht, den Prüfungen beizuwohnen.
- (6) Der Prüfungsausschuß ist beschlußfähig, wenn außer dem Vorsitzenden bzw. seinem Stellvertreter mindestens 4 Mitglieder anwesend sind.

§ 5: Prüfer

- (1) Der Vorsitzende des Prüfungsausschusses bestellt die Prüfer. Prüfer kann grundsätzlich werden, wer in dem der Prüfung vorausgehenden Studienabschnitt (mindestens ein Semester) eine eigenverantwortliche Lehrtätigkeit ausgeübt hat. § 26 Abs. 2 HSchG ist zu beachten.

- (2) Mündliche Prüfungen werden von mindestens zwei Prüfern abgenommen, von denen einer Protokoll führt. Bei der Auswahl der Prüfer soll einem Vorschlag des Kandidaten nach Möglichkeit entsprochen werden.
- (3) Der Vorsitzende des Prüfungsausschusses sorgt dafür, daß dem Kandidaten die Namen der Prüfer mindestens 14 Tage vor der Prüfung bekanntgegeben werden. Die Bekanntmachung durch Aushang ist ausreichend.

§ 6: Öffentlichkeit der mündlichen Prüfung

Bei mündlichen Prüfungen sind Studenten, die sich zur gleichen Prüfung gemeldet haben, als Zuhörer zuzulassen. Dies gilt nicht, wenn ein Kandidat bei der Meldung zur Prüfung widerspricht. Bei der Bekanntgabe des Prüfungsergebnisses ist die Öffentlichkeit auszuschließen. Der Prüfungsausschuß kann die Zahl der öffentlichen Zuhörer begrenzen.

B. Zwischenprüfung

§ 7: Gegenstand der Zwischenprüfung

(1) Die Zwischenprüfung erstreckt sich auf

a) die gemeinsamen Grundfächer

- Betriebswirtschaftslehre
- Volkswirtschaftslehre
- Statistik
- Rechtswissenschaft

und

b) zwei Orientierungsfächer, die für das Hauptstudium I oder das Hauptstudium II qualifizieren.

(2) Orientierungsfächer sind:

Schwerpunktgebiete	Lehrveranstaltung für	
	Hauptstudium I	Hauptstudium II
Bilanzen, Finanzen, Steuern	Steuerrecht, alternativ Finanzmanagement	Investitions- und Finanzierungstheorie
Management mit EDV	Funktionsbereichsplanungen	Integrierte Planung im Unternehmen
Marketing	Absatzplanung (Instrumentalcharakter)	Marketingtheorie (Modellcharakter)
Personalwesen	Aufgaben des Personalwesens	Menschl. Verhalten in Organisationen
Volkswirtschaftslehre	(entfällt)	Spezielle Mikroökonomik Spezielle Makroökonomik

(3) Der qualifizierende Teil der Zwischenprüfung muß spezifisch für das gewählte Hauptstudium sein. Abweichend von diesem Grundsatz ist für beide Hauptstudien II qualifiziert, wer in einem volkswirtschaftlichen und in einem für das Hauptstudium II qualifizierenden betriebswirtschaftlichen Orientierungsfach die Prüfung bestanden hat. Innerhalb des Hauptstudiums (der Hauptstudien), für das (die) er qualifiziert ist,

kann der Kandidat jede Schwerpunktrichtung studieren, unabhängig davon, ob er diese als Orientierungsfach gewählt hatte.

- (4) Die in der Studienordnung ausgewiesenen "sonstigen Grundpflichtfächer" sind nicht Gegenstand der Zwischenprüfung.

§ 8: Anmeldung zur Zwischenprüfung

- (1) Die Zulassung zu den studienbegleitenden Teilen der Zwischenprüfung muß schriftlich zu dem vom Prüfungsausschuß bekanntgegebenen Termin beim Vorsitzenden des Prüfungsausschusses beantragt werden.

- (2) Dem Antrag auf Zulassung zur für den Studenten jeweils ersten Prüfungsleistung der Zwischenprüfung sind beizufügen:

- a) der Immatrikulationsnachweis der Gesamthochschule Paderborn
- b) das zum Studium berechtigende Zeugnis, und zwar entweder ein Zeugnis über die allgemeine Hochschulreife, ein anderes Zeugnis, das den Zugang zu einer wissenschaftlichen Hochschule eröffnet oder ein Zeugnis über die Fachhochschulreife oder ein als gleichwertig anerkanntes Zeugnis
- c) ein Lebenslauf (tabellarische Übersicht)
- d) eine Erklärung über bisherige Versuche zum Ablegen entsprechender Prüfungen.

- (3) Spätestens dem Antrag auf Zulassung zur letzten Prüfungsleistung ist der Nachweis der erfolgreichen Teilnahme an den Klausuren in Buchführung und Mathematik für Wirtschaftswissenschaftler beizufügen.

- (4) Dem Antrag auf Zulassung zur Prüfung im Orientierungsfach haben Inhaber der Fachhochschulreife den Nachweis der erfolgreichen Teilnahme an Brückenkursen beizufügen, sofern die Qualifizierung für ein Hauptstudium II erfolgen soll.

§ 9: Ablauf der Zwischenprüfung

Die Zwischenprüfung ist studienbegleitend. In der Regel gelten folgende Termine, zu denen die Prüfungsvorleistungen und Prüfungsleistungen abgeschlossen sein sollen:

a) Prüfungsvorleistungen:

Rechnungswesen	nach dem 1. Semester
Mathematik für Wirtschaftswissenschaftler	nach dem 2. Semester

b) Prüfungsleistungen:

Rechtswissenschaft	nach dem 4. Semester
Allg. Volkswirtschaftslehre	nach dem 2. Semester
Allg. Betriebswirtschaftslehre	nach dem 3. Semester
Statistik	nach dem 3. Semester
Orientierungsfächer	nach dem 4. Semester

§ 10: Durchführung der Zwischenprüfung

- (1) In den Zwischenprüfungsfächern sind unter Aufsicht des Prüfungsausschusses entweder eine Klausurarbeit von vierstündiger Dauer oder zwei Klausurarbeiten von je zweistündiger Dauer zu schreiben. Die zwei Klausurarbeiten sind in unmittelbarer zeitlicher Abfolge zu schreiben.
- (2) In den Orientierungsfächern wird je eine 2-stündige Klausurarbeit geschrieben. Der Studierende kann an beiden Klausuren jedes Schwerpunktgebietes teilnehmen. Werden beide bestanden, so wird nur die für das Hauptstudium II qualifizierende gewertet, es sei denn, daß der Studierende nur die Bewertung der für das Hauptstudium I qualifizierenden verlangt.
- (3) In jedem Fach, in dem die Leistungen mit "nicht ausreichend" bewertet worden sind, kann die Prüfung wiederholt werden. Eine zweite Wiederholung ist zulässig. In den Fächern, die nach dem 3. oder 4. Semester abzuschließen sind, wird eine erste Wieder-

holungsmöglichkeit nicht vor Ablauf von 2 Monaten nach Bekanntgabe der Ergebnisse der 1. Klausur angeboten. Im besonderen Fall des Fachs Statistik ist bei Nichtbestehen der Klausur und der ersten Wiederholungsklausur und nach Bestehen aller übrigen Zwischenprüfungsteile die Zulassung zum Hauptstudium unter der Bedingung auszusprechen, daß die zweite Wiederholungsklausur zum nächstmöglichen Termin erfolgreich absolviert wird.

§ 11: Bewertung der Prüfungsleistungen

(1) Für die Fachnoten, für einzelne Prüfungsleistungen und Prüfungsvorleistungen gelten folgende Noten:

- 1 = sehr gut
- 2 = gut
- 3 = befriedigend
- 4 = ausreichend
- 5 = nicht ausreichend

Zur differenzierenden Bewertung können Zwischenwerte dadurch gebildet werden, daß die Notenziffern um 0,3 erniedrigt oder erhöht werden.

- (2) Die Fachnote errechnet sich aus dem Durchschnitt der einzelnen Prüfungsleistungen. Die Fachnote lautet:
- bei einem Durchschnitt bis 1,5 sehr gut
 - bei einem Durchschnitt über 1,5 bis 2,5 gut
 - bei einem Durchschnitt über 2,5 bis 3,5 befriedigend
 - bei einem Durchschnitt über 3,5 bis 4,3 ausreichend.
- (3) Die Prüfung ist bestanden, wenn sämtliche Fachnoten mindestens "ausreichend" (bis 4,3) sind.
- (4) Auf Verlangen des Studierenden sind in das Zeugnis nach § 13 die erbrachten Zwischenprüfungsvorleistungen und deren Benotung aufzunehmen.

§ 12: Ergebnis der Zwischenprüfung

- (1) Die Zwischenprüfung ist nicht bestanden,
 - a) wenn die Leistungen des Kandidaten unter Berücksichtigung des § 10 (3) in einem der Fächer mit der Note "nicht ausreichend" bewertet worden sind; wenn der Prüfungsausschuß durch Beschluß feststellt, daß sich der Kandidat bei der Zwischenprüfung unerlaubter Hilfen bedient, eine Täuschung begangen oder sich eines Verstoßes gegen die Ordnung während der Prüfung schuldig gemacht hat. Der Prüfungsausschuß erklärt in diesem Fall die Leistungen des Kandidaten für ungültig; wenn sich herausstellt, daß der Kandidat bei dem Antrag zur Zwischenprüfung über Zulassungsvoraussetzungen getäuscht hat;
 - b) wenn der Kandidat ohne Zustimmung des Prüfungsausschusses der Prüfung fern bleibt oder sie abbricht.
- (2) Die Zwischenprüfung kann vom Prüfungsausschuß ganz oder teilweise als nicht bestanden erklärt werden, wenn sich der Kandidat bei der Zwischenprüfung unerlaubter Hilfen bedient, eine Täuschung begangen oder sich eines Verstoßes gegen die Ordnung schuldig gemacht hat oder wenn sich herausstellt, daß der Kandidat bei dem Antrag zur Zwischenprüfung über Zulassungsvoraussetzungen getäuscht hat.

§ 13: Zeugnis und Bescheinigung über die Zwischenprüfung

- (1) Über die bestandene Zwischenprüfung wird ein Zeugnis ausgestellt, das die in den einzelnen Fächern erzielten Noten enthält. § 11 (4) ist zu beachten.
- (2) Hat der Kandidat die Zwischenprüfung nicht bestanden, so wird ihm auf Verlangen darüber eine entsprechende Bescheinigung ausgestellt.
- (3) Im Falle des § 10 (3), Satz 4 wird auf Verlangen eine Zwischenbescheinigung über die bestandenen Teile der Zwischenprüfung ausgestellt.

§ 14: Anrechnung von Studienleistungen und Prüfungsleistungen

- (1) An anderen Hochschulen bestandene Zwischenprüfungen in derselben Fachrichtung werden angerechnet, sofern Gleichwertigkeit nachgewiesen wird.
- (2) Zwischenprüfungen, die ein Kandidat an Hochschulen in vergleichbaren oder benachbarten Fachrichtungen bestanden hat, sind anzurechnen, soweit gleichwertige Prüfungsleistungen nachgewiesen werden.
- (3) An anderen Hochschulen erbrachte einschlägige und gleichwertige Studien- und Prüfungsleistungen werden angerechnet.
- (4) Studiensemester, die ein Kandidat in vergleichbaren Fachrichtungen absolviert hat, sind ganz oder teilweise anzurechnen, wenn entsprechende Studienleistungen nachgewiesen werden.
- (5) Die Feststellungen und Entscheidungen zu Absatz 1 bis 4 trifft der Prüfungsausschuß auf Antrag des Kandidaten.

C. Abschlußprüfungen

I. Abschlußprüfung I

§ 15: Voraussetzungen für die Zulassung zur Abschlußprüfung I

- (1) Die Zulassung zur Abschlußprüfung I setzt voraus:
- a) ein ordnungsgemäßes Studium von mindestens fünf Fachsemestern; davon die beiden letzten Fachsemester im Hauptstudium I an der Gesamthochschule Paderborn
 - b) den Nachweis über den erfolgreichen Abschluß der für das Hauptstudium I qualifizierenden Zwischenprüfung
 - c) eine Erklärung über bisherige Versuche zur Ablegung dieser oder entsprechender Prüfungen
 - d) das zum Studium berechtigende Zeugnis, und zwar entweder ein Zeugnis über die allgemeine Hochschulreife, ein anderes Zeugnis, das den Zugang zu einer wissenschaftlichen Hochschule eröffnet oder ein Zeugnis über die Fachhochschulreife oder ein als gleichwertig anerkanntes Zeugnis
 - e) eine Erklärung des Studenten über die Wahlfächer gem. § 18, 1 d
 - f) den Nachweis über die erfolgreiche Teilnahme an zwei Fortgeschrittenenübungen oder Seminaren in den Prüfungsfächern gem. § 18. Die Nachweise sind für verschiedene Prüfungsfächer zu führen, darunter muß einer dem Schwerpunktgebiet entnommen werden
 - g) die Vorlage eines Lebenslaufs (tabellarische Übersicht)
 - h) gegebenenfalls die Erklärung, daß der Kandidat einer Zulassung von Zuhörern widerspricht.

(2) § 14 Abs. 3 - 5 gelten entsprechend.

§ 16: Bestandteile der Abschlußprüfung I

- (1) Die Abschlußprüfung I besteht aus folgenden Teilen:
- a) der schriftlichen Hausarbeit (Diplomarbeit)
 - b) den schriftlichen Prüfungen (Klausurarbeiten)
 - c) den mündlichen Prüfungen.

- (2) Die Zulassung erfolgt für jeden Prüfungsteil gesondert. Die Zulassung zu den Teilen b) und c) setzt das Bestehen des vorhergehenden Prüfungsteils voraus.

§ 17: Schriftliche Hausarbeit (Diplomarbeit)

- (1) In der schriftlichen Hausarbeit soll der Kandidat zeigen, daß er in der Lage ist, ein Problem aus dem Bereich der Wirtschaftswissenschaften auf der Grundlage wissenschaftlicher Methoden in vorgegebener Zeit selbständig zu bearbeiten.
- (2) Die schriftliche Hausarbeit kann von jedem hauptamtlich oder hauptberuflich Lehrenden, der innerhalb des integrierten Studiengangs eigenverantwortlich Lehrveranstaltungen abgehalten hat, ausgegeben und betreut werden. Dem Kandidaten ist Gelegenheit zu geben, für das Thema Vorschläge zu machen. Die Ausgabe der schriftlichen Hausarbeit erfolgt über den Vorsitzenden des Prüfungsausschusses. Das Thema kann nur einmal und nur innerhalb einer Frist von 2 Wochen nach der Themenstellung zurückgegeben werden. Gruppenarbeiten sind möglich, soweit der Anteil eines jeden Kandidaten erkennbar und bewertbar ist.
- (3) Die Bearbeitungszeit von der Themenstellung bis zur Abgabe der Arbeit soll drei Monate nicht überschreiten. Das Thema muß so beschaffen sein, daß es innerhalb der vorgesehenen Frist bearbeitet werden kann. Auf einen innerhalb der Frist nach Satz 1 gestellten Antrag kann der Vorsitzende des Prüfungsausschusses die Bearbeitungsdauer in Ausnahmefällen um bis zu zwei Wochen verlängern, wenn der Aufgabensteller die Verlängerung befürwortet.

(4) Die schriftliche Hausarbeit ist beim Vorsitzenden des Prüfungsausschusses abzuliefern. Der Abgabzeitpunkt ist aktenkundig zu machen. Bei Zustellung der Arbeit durch die Post ist der Zeitpunkt der Aufgabe bei der Post maßgebend.

(5) Bei der Abgabe der schriftlichen Hausarbeit hat der Kandidat schriftlich zu versichern, daß er
a) die Arbeit selbständig verfaßt hat,
b) keine anderen als die angegebenen Quellen und Hilfsmittel benutzt hat.

(6) Die schriftliche Hausarbeit ist von dem Lehrenden, der das Thema ausgegeben hat, zu beurteilen. Soll die Arbeit als "nicht ausreichend" beurteilt werden, so ist sie auch von einem zweiten Gutachter zu beurteilen, der vom Vorsitzenden des Prüfungsausschusses bestimmt wird.

Bei nicht übereinstimmender Beurteilung entscheidet der Prüfungsausschuß.

(7) Eine nicht fristgerecht abgelieferte Abschlußarbeit gilt als "nicht ausreichend" beurteilt.

§ 18: Prüfungsfächer

(1) Die Prüfungen der Abschlußprüfung I erstrecken sich auf die folgenden Fächer:

- a) Allgemeine Betriebswirtschaftslehre (schriftl. und mündl. Prüfung)
- b) Volkswirtschaftslehre (")
- c) Schwerpunktgebiet (")
- d) Ein Wahlpflichtfach gem. Abs. 3 (mündliche Prüfung)

(2) Schwerpunktgebiete nach Wahl des Kandidaten sind:

- Bilanzen, Finanzen, Steuern
- Management mit EDV
- Marketing
- Personalwesen

(3) Wahlpflichtfächer sind, soweit hinreichend vertreten:

- Handelsbetriebslehre
- Internationales Marketing
- Ökonometrie
- Soziologie
- Spezialgebiete EDV
- Spezielles Recht
- Unternehmensorganisation
- Wirtschaftsfremdsprachen
- Wirtschaftsgeographie
- Wirtschafts- und Sozialgeschichte

§ 19: Schriftliche Prüfungen (Klausurarbeiten)

- (1) Zur schriftlichen Prüfung wird nur der Prüfungskandidat zugelassen, dessen Diplomarbeit mindestens mit der Note "ausreichend" bewertet wurde.
- (2) In den Klausurarbeiten soll der Kandidat nachweisen, daß er in begrenzter Zeit und mit begrenzten Hilfsmitteln ein Problem mit geläufigen Methoden der Wirtschaftswissenschaften erkennen und Wege zu einer Lösung finden kann.
- (3) Die schriftlichen Prüfungen sind unter Aufsicht des Prüfungsausschusses als Klausurarbeiten von je vierstündiger Dauer abzulegen.
- (4) Dem Kandidaten werden in jedem Fall zwei Themen zur Auswahl gestellt. Der Kandidat wählt aus den Themenvorschlägen eine Aufgabe aus.

§ 20: Mündliche Prüfungen

- (1) Der Kandidat wird zur mündlichen Prüfung in den Fächern a) bis d) gem. § 18, (1) zugelassen, wenn

- er in mindestens zwei der schriftlichen Prüfungen die Note "ausreichend" erhalten hat. Die Noten aller schriftlichen Prüfungen sind vor Beginn der mündlichen Prüfungen bekanntzugeben.
- (2) Als Mindestzeit für eine mündliche Fachprüfung gelten 15 Minuten für jeden Kandidaten.
 - (3) Die Prüfer entscheiden über das Ergebnis der Prüfung. Bei abweichender Bewertung wird der Notendurchschnitt gebildet.
 - (4) Gruppenprüfungen sind unter entsprechender Verlängerung der Prüfungsdauer möglich, sofern die Einzelleistung eines jeden Kandidaten erkennbar und bewertbar ist.

§ 21: Errechnung der Fachnoten und der Gesamtnote

- (1) Für die Errechnung der Fachnoten und der Gesamtnote gilt § 11, (1) - (3) entsprechend.
- (2) In den Fällen des § 18, (1) a) - c) gehen die Ergebnisse der schriftlichen und mündlichen Prüfungen gleichgewichtig in die Fachnote ein. Die Ergebnisse von Vorleistungen werden, sofern die Durchschnittsnote aus schriftlicher und mündlicher Prüfung mindestens "ausreichend" (bis 4,3) ist, mit dem gleichen Gewicht einer schriftlichen oder mündlichen Prüfung in die Fachnote einbezogen, wenn sie die Fachnote anheben. Allerdings darf der Anteil der Vorleistungen an der Fachnote $33 \frac{1}{3} \%$ nicht überschreiten.

Im Falle des § 18 (1) d) ist das Ergebnis der mündlichen Prüfung die Fachnote. Das Ergebnis der Vorleistung wird, sofern die Prüfungsleistung mindestens "ausreichend" (bis 4,3) ist, mit dem halben Gewicht der mündlichen Prüfung in die Fachnote einbezogen, wenn es die Fachnote anhebt.

§ 22: Nichtbestehen der Abschlußprüfung I

- (1) Die Abschlußprüfung I ist nicht bestanden, wenn
- a) die schriftliche Hausarbeit mit "nicht ausreichend"
 - oder
 - b) zwei oder mehr Fächer gem. § 18 (1) a) - c) in der schriftlichen Prüfung (Klausurarbeiten) mit "nicht ausreichend"
 - oder
 - c) ein oder mehrere Prüfungsfächer mit "nicht ausreichend" bewertet wurden.
- (2) Im übrigen gilt § 12 Abs. 2 entsprechend.

§ 23: Wiederholung der Abschlußprüfung I

- (1) Ist die Abschlußprüfung I nicht bestanden, kann der Kandidat die Prüfung wiederholen. Eine zweite Wiederholung ist zulässig.

Gilt die Prüfung als nicht bestanden, weil der Kandidat sich unerlaubter Hilfen bedient, eine Täuschung begangen oder sich eines Verstoßes gegen die Ordnung während der Prüfung schuldig gemacht hat, so entscheidet der Prüfungsausschuß, ob der Kandidat die Prüfung wiederholen kann.

- (2) Ist die schriftliche Prüfung nicht bestanden oder gilt diese als nicht bestanden, so entscheidet der Prüfungsausschuß, in welchem Umfang die Prüfung zu wiederholen ist.
- (3) Die Note der schriftlichen Hausarbeit wird bei Wiederholungen angerechnet.

II. Abschlußprüfung II

§ 24: Voraussetzungen für die Zulassung zur Abschlußprüfung II

- (1) Die Zulassung zur Abschlußprüfung II setzt voraus:
- a) ein ordnungsgemäßes Studium von mindestens sieben Fachsemestern, davon die beiden letzten Fachsemester an der Gesamthochschule Paderborn. Kandidaten, die das Hauptstudium I erfolgreich abgeschlossen haben, erhalten 6 Semester angerechnet.
 - b) die Vorlage eines Lebenslaufs (tabellarische Übersicht)
 - c) den Nachweis über die für das Hauptstudium II qualifizierende Zwischenprüfung.
 - d) den Nachweis über die erfolgreiche Teilnahme an Fortgeschrittenen-Übungen oder Seminaren in jedem der Prüfungsfächer gemäß § 27, (1) bzw. (2).
 - e) eine Erklärung über bisherige Versuche zur Ablegung dieser oder entsprechender Prüfungen.
 - f) § 8, (2) b) gilt entsprechend.
 - g) gegebenenfalls die Erklärung, daß der Kandidat einer Zulassung von Zuhörern bei der mündlichen Prüfung widerspricht.
- (2) § 15, (2) gilt entsprechend.

§ 25: Bestandteile der Abschlußprüfung II

- (1) Die Abschlußprüfung II besteht aus folgenden Teilen:
- a) einer schriftlichen Hausarbeit (Diplomarbeit)
 - b) den schriftlichen Prüfungen (Klausurarbeiten)
 - c) den mündlichen Prüfungen.
- (2) § 16, (2) gilt entsprechend.

§ 26: Schriftliche Hausarbeit (Diplomarbeit)

- (1) In der schriftlichen Hausarbeit soll der Kandidat zeigen, daß er in der Lage ist, ein Problem aus dem Bereich der Wirtschaftswissenschaften nach wissenschaftlichen Methoden in vorgegebener Zeit selbständig zu bearbeiten.
- (2) Die Bearbeitungszeit von der Themenstellung bis zur Abgabe der Arbeit soll 6 Monate nicht übersteigen.
- (3) Die schriftliche Hausarbeit kann von jedem hauptamtlichen oder hauptberuflich Lehrenden, der innerhalb des Hauptstudiums II eigenverantwortlich Lehrveranstaltungen durchgeführt hat, ausgegeben und betreut werden.
- (4) § 17, (2), (4) - (7) gelten entsprechend.

§ 27: Prüfungsfächer

- (1) 1. Die Prüfungen der Abschlußprüfung II für den Diplom-Kaufmann erstrecken sich auf
 - a) Allg. Betriebswirtschaftslehre (schriftl. und mündl. Prüfung)
 - b) Volkswirtschaftslehre (")
 - c) Schwerpunktgebiet (")
 - d) ein spezielles Wahlpflichtfach (")
 - e) ein allgemeines Wahlpflichtfach (mündl. Prüfung)
2. Schwerpunktgebiete nach Wahl des Kandidaten sind
 - Bilanzen, Finanzen, Steuern
 - Management mit EDV
 - Marketing
 - Personalwesen
3. Spezielle Wahlpflichtfächer sind
 - Unternehmenspolitik
 - Wirtschaftspolitik
 - Sozial- und Verbraucherpolitik

4. Allgemeine Wahlpflichtfächer sind, soweit hinreichend vertreten:

- Unternehmensorganisation
- Spezialgebiete der EDV
- Ökonometrie
- Wirtschafts- und Sozialgeschichte
- Wirtschaftsgeographie
- Wirtschaftsfremdsprachen
- Internationales Marketing
- Spezielles Recht
- Handelsbetriebslehre
- Soziologie
- Operations Research

(2) 1. Die Prüfungen der Abschlußprüfung II für den Diplom-Volkswirt erstrecken sich auf:

- a) Allg. Volkswirtschaftslehre (mündl. und schriftl. Prüfung)
- b) Volkswirtschaftspolitik (")
- c) Finanzwissenschaft (")
- d) Allg. Betriebswirtschaftslehre (")
- e) ein Wahlpflichtfach (mündl. Prüfung)

2. Wahlpflichtfächer sind, soweit hinreichend vertreten:

- Sozial- und Verbraucherpolitik
- Statistik und Ökonometrie
- Soziologie
- politische Wissenschaften
- Wirtschafts- und Sozialgeschichte
- Wirtschafts- und Sozialrecht
- Verfassungs- und Verwaltungsrecht
- Wirtschaftsgeographie

§ 28: Schriftliche Prüfungen (Klausurarbeiten)

§ 19, (1) bis (4) gelten entsprechend.

§ 29: Mündliche Prüfungen

Der Kandidat wird zur mündlichen Prüfung zugelassen, wenn er in mindestens 3 Fächern gem.

§ 27 (1) 1. a) - d) bzw. (2) 1. a) - d) in den schriftlichen Prüfungen die Note "ausreichend" erhalten hat.

Die Noten aller schriftlichen Prüfungen sind vor Beginn der mündlichen Prüfungen bekanntzugeben.

Als Mindestzeit für eine mündliche Fachprüfung gelten 15 Minuten für jeden Kandidaten.

Die Prüfer entscheiden über das Ergebnis der Prüfung. Bei abweichender Bewertung wird der Notendurchschnitt gebildet.

Gruppenprüfungen sind unter entsprechender Verlängerung der Prüfungsdauer möglich, sofern die Einzelleistung eines jeden Kandidaten erkennbar und bewertbar ist.

§ 30: Errechnung der Fachnoten und der Gesamtnote

(1) Für die Errechnung der Fachnoten und der Gesamtnote gilt § 11, (1) - (3) entsprechend.

(2) In den Fällen des § 27 (1) 1. a) - d) bzw. § 27 (2) 1. a) - d) gehen die Ergebnisse der schriftlichen und mündlichen Prüfungen gleichgewichtig in die Fachnote ein. Die Ergebnisse von Vorleistungen werden, sofern die Durchschnittsnote aus schriftlicher und mündlicher Prüfung mindestens "ausreichend" (bis 4,3) ist, mit dem gleichen Gewicht einer schriftlichen oder mündlichen Prüfung in die Fachnote einbezogen, wenn sie die Fachnote anheben. Allerdings darf der Anteil der Vor-

leistungen an der Fachnote $33 \frac{1}{3} \%$ nicht überschreiten.

Im Falle des § 27 (1) 1. e) bzw. § 27 (2) 1. e) ist das Ergebnis der mündlichen Prüfung die Fachnote. Das Ergebnis der Vorleistung wird, sofern die Prüfungsleistung mindestens "ausreichend" (bis 4,3) ist, mit dem halben Gewicht der mündlichen Prüfung in die Fachnote einbezogen, wenn es die Fachnote anhebt.

§ 31: Nichtbestehen der Abschlußprüfung II

§ 22 gilt entsprechend.

§ 32: Wiederholung der Abschlußprüfung II

- (1) Ist die Abschlußprüfung II nicht bestanden, kann der Kandidat die Prüfung wiederholen. Eine zweite Wiederholung ist zulässig.
- (2) § 23 (1) Satz 3 und (2) und (3) gelten entsprechend.

III. Zeugnisse, Urkunden und Bescheinigungen

§ 33: Zeugnisse, Urkunden und Bescheinigungen über die Abschlußprüfungen I und II

- (1) Hat ein Kandidat die Abschlußprüfung (Diplomprüfung) bestanden, so erhält er darüber ein Zeugnis, aus dem auch die Regelstudienzeit hervorgeht. § 13 (1) gilt entsprechend.

- (2) Gleichzeitig mit dem Zeugnis wird dem Kandidaten eine Urkunde ausgehändigt, in der unter Angabe der Regelstudienzeit die Verleihung des akademischen Grades beurkundet wird.
- (3) Bei Nichtbestehen gilt § 13 (2) entsprechend.

D. Allgemeine Schlußbestimmungen

§ 34: Ungültigkeit der Abschlußprüfung und der Zwischenprüfung

- (1) Hat der Kandidat bei einer Prüfung getäuscht und wird diese Tatsache erst nach der Aushändigung des Zeugnisses bekannt, so kann der Prüfungsausschuß nachträglich die Gesamtnote entsprechend berichtigen oder die Prüfung für nicht bestanden erklären.
- (2) Waren die Voraussetzungen für die Zulassung zu einer Prüfung nicht erfüllt, ohne daß der Kandidat hierüber täuschen wollte, und wird diese Tatsache erst nach der Aushändigung des Zeugnisses bekannt, so wird dieser Mangel durch das Bestehen der Prüfung geheilt. Hat der Kandidat die Zulassung vorsätzlich zu Unrecht erwirkt, so entscheidet der Prüfungsausschuß unter Beachtung der allgemeinen verwaltungsrechtlichen Grundsätze über die Rücknahme rechtswidriger Verwaltungsakte.
- (3) Ist das Nichtbestehen der Prüfung festgestellt, so ist das unrichtige Prüfungszeugnis einzuziehen. Eine Entscheidung nach (1) und (2) Satz 2 ist nach einer Frist von fünf Jahre, beginnend mit dem Datum des Prüfungszeugnisses, ausgeschlossen.

§ 35: Rechtsbehelfe

Gegen Entscheidungen im Prüfungsverfahren ist der Widerspruch nach den Bestimmungen der Verwaltungsgerichtsordnung möglich. Er ist innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe der Entscheidung beim Vorsitzenden des Prüfungsausschusses einzulegen.

§ 36: Aberkennung des akademischen Grades

Die Aberkennung des akademischen Grades richtet sich nach den gesetzlichen Bestimmungen.

§ 37: Übergangsbestimmungen

- (1) Diese Prüfungsordnung gilt erstmals für die dann zu erbringenden Zwischenprüfungsleistungen nach der Vorlesungszeit des WS 1973/74. Die ersten Zwischenprüfungen können nach dem Wintersemester 1974/75 abgeschlossen werden.
- (2) Bis zum Ende des WS 1973/74 erbrachte Leistungen werden vom Prüfungsausschuß angerechnet, soweit Gleichwertigkeit nach Maßgabe des § 14 der Vorläufigen Prüfungsordnung für das Integrierte Studium der Wirtschaftswissenschaften der Gesamthochschule Paderborn vorliegt.
- (3) Graduierte Betriebswirte, die im Anschluß an ein mindestens sechssemestriges ordentliches Fachstudium die Abschlußprüfung nach der Staatlichen Prüfungsordnung in Form der Rund-erlasse des Ministerpräsidenten des Landes Nordrhein-Westfalen -Geschäftsbereich Hochschulwesen- vom 30.10. und 22.12.1969 (H II B 1.72-15/o Nr. 4042/69 und Nr. 4740/69 betr. Höhere Wirtschaftsfachschule) bestanden haben, werden ab Sommersemester 1975 zur Abschlußprüfung II zugelassen, wenn abweichend von § 24 Abs. 1 Buchst. a) und b) folgende Voraussetzungen bei der Zulassungsmeldung vorliegen:
 - a) ein mindestens dreisemestriges Studium im Hauptstudium II an der Gesamthochschule Paderborn;

b) der Nachweis über den erfolgreichen Abschluß einer schriftlichen Prüfung

aus dem Schwerpunktgebiet:

Bilanzen, Finanzen, Steuern

Management mit EDV

Marketing

Personalwesen

Volkswirtschaftslehre

im Fach:

Investitions- und Finanzierungstheorie

Integrierte Planung im Unternehmen

Marketingtheorie

Menschliches Verhalten in Organisationen

Spezielle Mikroökonomik
oder
Spezielle Makroökonomik

§ 38: Inkrafttreten

Die Prüfungsordnung tritt mit der Genehmigung durch den Minister für Wissenschaft und Forschung in Kraft.

UFB II

- 77

A m t l i c h e M i t t e i l u n g e n

der Gesamthochschule Paderborn

Jahrgang 1975 Ausgegeben zu Paderborn Nr. 6
am 6.3.1975

Inhalt	Seite
Vorläufige Prüfungsordnung für den integrierten Studiengang Maschinenbau an der Gesamthochschule Paderborn	1

Herausgegeben vom Gründungsrektorat
der Gesamthochschule Paderborn
Geroldstraße 32

- AM GHsch 6/75 -

Der Minister für Wissenschaft und Forschung
des Landes NW hat mit Erlaß vom 10. November 1974 -
I A 3 43-15/2/12 - IV B 4 8149/110 - die von den
Fachbereichsräten der Fachbereiche Maschinentechnik
I, II und III beschlossene

Vorläufige Prüfungsordnung für den integrierten
Studiengang Maschinenbau an der
Gesamthochschule Paderborn

welcher der Gründungssenat der Gesamthochschule
Paderborn in seiner 52. Sitzung am 24.7.1974 zugestimmt
hat, vorläufig bis zum Ende des Sommersemesters
1975 genehmigt.

Die genehmigte Fassung der Prüfungsordnung wird hiermit
gemäß § 47 I VGrundO veröffentlicht.

Paderborn, 6. März 1975

Der Gründungsrektor

Carstensen
(Prof. Dr. B. Carstensen)

INHALTSVERZEICHNIS

GESAMTHOCHSCHULE PADERBORN

Fachbereiche 10, 11, 12
Maschinenbau I, II, III

VORLÄUFIGE PRÜFUNGSORDNUNG

FÜR DEN INTEGRIERTEN STUDIENGANG MASCHINENBAU

AN DER

Gesamthochschule Paderborn

29. 1. 1975

I. Allgemeine Vorschriften

- § 1 Studiengang und Studienabschlüsse
- § 2 Akademischer Grad
- § 3 Gliederung der Prüfungen
- § 4 Praktikum
- § 5 Form der Prüfungen
- § 6 Prüfungsausschuß
- § 7 Prüfer und Beisitzer
- § 8 Bewertung von Prüfungsleistungen
- § 9 Versäumnis, Rücktritt, Ordnungsverstoß
- § 10 Wiederholung von Prüfungsleistungen
- § 11 Rechtsbehelfe
- § 12 Zulassung zur Zwischenprüfung
- § 13 Anrechnung von Studien- und Prüfungsleistungen
- § 14 Prüfungsleistungen zur Zwischenprüfung
- § 15 Zulassungsverfahren
- § 16 Umfang und Art der Zwischenprüfung
- § 17 Studentafel für das Grundstudium (gestrichen)
- § 18 Klausurarbeiten
- § 19 Bewertung der Zwischenprüfungsleistungen
- § 20 Zeugnis
- § 21 Zulassung zur Abschlußprüfung I
- § 22 Anrechnung von Studien- und Prüfungsleistungen
- § 23 Gliederung und Umfang der Abschlußprüfung I
- § 24 Prüfungen und Prüfungsvorleistungen der Abschlußprüfung I
- § 25 Diplomarbeit der Abschlußprüfung I
- § 26 Abschlußkolloquium (gestrichen)
- § 27 Zusatzfächer
- § 28 Bewertung von Prüfungsleistungen der Abschlußprüfung I
- § 29 Wiederholung der Abschlußprüfung I

- § 30 Zeugnis und Diplom
- § 31 Zulassung zur Abschlußprüfung II
- § 32 Anrechnung von Studien- und Prüfungsleistungen
- § 33 Gliederung und Umfang der Abschlußprüfung II
- § 34 Prüfungen und Prüfungsvorleistungen der Abschlußprüfung II
- § 35 Diplomarbeit der Abschlußprüfung II
- § 36 Das Abschlußkolloquium (gestrichen)
- § 37 Zusatzfächer
- § 38 Bewertung von Prüfungsleistungen der Abschlußprüfung II
- § 39 Wiederholung der Abschlußprüfung II
- § 40 Zeugnis und Diplom
- § 41 Übergangsbedingungen (gestrichen)
- § 42 Inkrafttreten

I. Allgemeine Vorschriften

§ 2 Akademischer Grad

§ 3 Gliederung der Prüfungen

I. Allgemeine Vorschriften

§ 1 Studiengang und Studienabschlüsse

- (1) Das Studium des Maschinenbaues ist ein integriertes Studium, das nach drei- bzw. vierjähriger Regelstudienzeit zum Diplomabschluß führt.
- (2) Die Diplomprüfung besteht aus der Zwischenprüfung und der Hauptprüfung. Das dreijährige Studium schließt mit der Abschlußprüfung I, das vierjährige mit der Abschlußprüfung II ab.
- (3) Durch die Zwischenprüfung soll der Kandidat nachweisen, daß er die Grundlagen für das Fachstudium erworben hat und die Fähigkeit besitzt, das weitere Studium im Hinblick auf dessen spezifische Anforderung mit Erfolg durchzuführen.
- (4) Durch die Abschlußprüfung I soll der Kandidat den Nachweis erbringen, daß er gründliche Fachkenntnisse erworben hat und die Fähigkeit besitzt, zur Lösung maschinenbaulicher Probleme die geeignete wissenschaftliche Methode auszuwählen und sachgerecht anzuwenden.
- (5) Durch die Abschlußprüfung II soll der Kandidat den Nachweis erbringen, daß er gründliche Fachkenntnisse erworben hat und die Fähigkeit besitzt, Probleme des Maschinenbaues zu analysieren und wissenschaftliche Methoden zu ihrer Lösung oder Beschreibung zu erarbeiten.

§ 2 Akademischer Grad

- (1) Aufgrund der bestandenen Abschlußprüfung I wird der akademische Grad "Diplom-Maschinenbauingenieur" (Dipl.-Maschinenbauing.) verliehen. Aufgrund der bestandenen Abschlußprüfung II wird der akademische Grad "Diplom-Ingenieur" (Dipl.-Ing.) verliehen.
- (2) Die Verleihung des akademischen Grades wird durch ein Diplom beurkundet, das gleichzeitig mit dem Abschlußzeugnis ausgehändigt wird.

§ 3 Gliederung der Prüfungen

- (1) Die Zwischenprüfung und die Abschlußprüfung bestehen jeweils aus Fachprüfungen. Zur Abschlußprüfung gehört zusätzlich die Diplomarbeit.
- (2) Fachprüfungen können studienbegleitend abgelegt werden, d. h. sie können in der Regel zu dem Zeitpunkt abgelegt werden, in dem das betreffende Fach im Studium des Kandidaten ausläuft.

- (3) Die Fachprüfungen für die Abschlußprüfung können erst nach Abschluß der Zwischenprüfung abgelegt werden.
- (4) Die Zwischenprüfung ist in der Regel im Anschluß an das vierte Fachsemester abzuschließen. Die Abschlußprüfung I ist in der Regel im Anschluß an das sechste Fachsemester, die Abschlußprüfung II in der Regel im Anschluß an das achte Fachsemester abzuschließen.

§ 4 Praktikum

- (1) Es ist eine fachbezogene praktische Tätigkeit (Industriepraktikum) von insgesamt 26 Wochen nach den Richtlinien der Praktikantenordnung für den integrierten Studiengang Maschinenbau abzuleisten. Von dieser Zeit sind bis zur Meldung zur letzten Fachprüfung der Zwischenprüfung 13 Wochen als Grundpraxis abzuleisten, von denen möglichst 8 Wochen als Vorpraxis vor Beginn des Studiums liegen sollen. Die restlichen 13 Wochen sind als Fachpraktikum bis zur Meldung zur letzten Fachprüfung der Abschlußprüfung abzuleisten.
- (2) Für Studenten mit dem Abschlußzeugnis einer Fachoberschule für Technik der Fachrichtung Maschinenbau gilt das Industriepraktikum als abgeleistet.
- (3) Für Studenten mit dem Abschlußzeugnis einer Fachoberschule für Technik der Fachrichtung Elektrotechnik gilt die Grundpraxis als abgeleistet.
- (4) Über die Anrechnung praktikumsentsprechender Tätigkeiten auf das Industriepraktikum entscheidet auf Antrag das Praktikantenamt.
- (5) Das Praktikantenamt überprüft das Einhalten der Vorschriften und stellt für die ordnungsgemäß nachgewiesene Tätigkeit eine Bescheinigung aus.

§ 5 Form der Prüfungen

- (1) Zur Zwischenprüfung und zu den Abschlußprüfungen I u. II gehören schriftliche und/oder mündliche Prüfungen.
- (2) Die schriftliche Prüfung eines Faches besteht aus einer Prüfungsklausur.
- (3) Mündliche Prüfungen können als Fachprüfungen von einem Prüfer oder als fachübergreifende Prüfung gleichzeitig von mehreren Prüfern abgehalten werden. Mündliche Prüfungen, die nicht von mehreren Prüfern abgenommen werden, dürfen nur in Gegenwart eines Beisitzers stattfinden. Dieser führt ein Protokoll.

- (4) Die Prüfungszeit einer mündlichen Prüfung beträgt in der Zwischenprüfung und in der Abschlußprüfung je Kandidat und Fach in der Regel 30 Minuten.
- (5) Mündliche Prüfungen können auch in der Form von Gruppenprüfungen durchgeführt werden. Gruppenprüfungen sind unter entsprechender Verlängerung der Prüfungsdauer so abzuhalten, daß der Anteil des einzelnen Kandidaten erkennbar und bewertbar ist.
- (6) Bei mündlichen Fachprüfungen sind Studenten der Fachrichtung Maschinenbau, die sich zur Fachprüfung gemeldet haben, als Zuhörer zuzulassen, sofern der Kandidat bei der Meldung zur Prüfung nicht widerspricht. Bei der Festlegung und Bekanntgabe des Prüfungsergebnisse sind Zuhörer jedoch ausgeschlossen. Die Zahl der Zuhörer kann vom Prüfer aus Raumgründen begrenzt werden.
- (7) In jedem Semester werden wenigstens einmal Termine für die Durchführung von Prüfungen in allen Fächern vorgesehen.

§ 6 Prüfungsausschuß

- (1) Für die organisierte Durchführung der Prüfungen bildet jeder Fachbereich (10, 11, 12) einen Prüfungsausschuß. Für Entscheidungen, die alle Fachbereiche betreffen, wird ein gemeinsamer Prüfungsausschuß aus den Mitgliedern der drei Prüfungsausschüsse gebildet. Die Vorsitzenden (vergl. (4)) der drei Ausschüsse sind für den gemeinsamen Prüfungsausschuß Vorsitzender und dessen zwei Stellvertreter.
- (2) Die Prüfungsausschüsse der jeweiligen Fachbereiche bestellen insbesondere die Prüfer und Beisitzer, überwachen die Einhaltung der Prüfungsordnung, legen Prüfungstermine, zu denen die Meldung der Prüfung erfolgen muß, fest und entscheiden über Widersprüche gegen im Prüfungsverfahren getroffene Entscheidungen.

Der gemeinsame Prüfungsausschuß berichtet jährlich den Fachbereichsräten über die Entwicklung der Prüfungen und Studienzeiten und gibt Anregungen zur Reform der Studien- und Prüfungsordnung.

- (3) Der Prüfungsausschuß kann die Erledigung seiner Aufgaben für alle Regelfälle dem Vorsitzenden übertragen; dies gilt nicht für die Entscheidung über Widersprüche.
- (4) Jeder der drei Prüfungsausschüsse besteht aus dem Vorsitzenden, seinem Stellvertreter und fünf weiteren Mitgliedern. Der zuständige Fachbereichsrat bestellt den Vorsitzenden, seinen Stellvertreter und zwei weitere Mitglieder aus dem Kreis der Hochschullehrer im Sinne von § 10 GHEG, ein Mitglied aus dem Kreise der wissenschaftlichen Mitarbeiter und zwei Mitglieder aus dem Kreise der Studenten.

Entsprechendes gilt für die Bestellung je eines Ersatzmitgliedes. Die Hochschullehrer und wissenschaftlichen Mitarbeiter werden für drei Jahre, die studentischen Mitglieder der Prüfungsausschüsse für ein Jahr gewählt. Wiederwahl ist möglich.

- (5) Die studentischen Mitglieder können nicht bei pädagogisch-wissenschaftlichen Entscheidungen mitwirken. Als solche gelten insbesondere die Beurteilung oder Anrechnung von Prüfungsleistungen oder Studienleistungen, die Bestimmung der Prüfungsaufgaben und die Bestimmung der Prüfer.
- (6) Die Mitglieder der Prüfungsausschüsse und deren Ersatzmitglieder unterliegen der Amtsverschwiegenheit. Sofern sie nicht im öffentlichen Dienst stehen, sind sie durch die Vorsitzenden zur Verschwiegenheit zu verpflichten.
- (7) Die Mitglieder der Prüfungsausschüsse haben das Recht, den Prüfungen beizuwohnen.
- (8) Die Prüfungsausschüsse sind beschlußfähig, wenn außer den Vorsitzenden bzw. seinen Stellvertretern mindestens noch zwei Hochschullehrer und zwei weitere Mitglieder anwesend sind.
- (9) Die Prüfungsausschüsse fällen ihre Entscheidungen mit einfacher Mehrheit. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden.

§ 7 Prüfer, Beisitzer

- (1) Prüfer und ggf. Beisitzer werden gemäß § 6 (2) von den Prüfungsausschüssen bestellt.
- (2) Prüfer bzw. Beisitzer kann nur werden, wer die betreffende Prüfung abgelegt hat oder den zu verleihenden oder einen entsprechenden Grad besitzt (§ 26 (2) HSchG)
- (3) Zum Prüfer ist regelmäßig zu bestellen, der in dem der Prüfung vorausgehenden Studienabschnitt die zu den Prüfungsleistungen gehörenden Vorlesungen und Übungen, Seminare und Praktika eigenverantwortlich gehalten hat. Kommen für ein Fach mehrere Prüfer in Frage, so soll nach Möglichkeit der von dem Kandidaten gewünschte Prüfer bestellt werden.
- (4) Der Beisitzer hat kein Prüfungs- oder Beurteilungsrecht.
- (5) Bei Verhinderung eines Prüfers aus zwingenden Gründen bestellen die Vorsitzenden der Prüfungsausschüsse einen fachlich zuständigen Vertreter.

- (6) Die Vorsitzenden der Prüfungsausschüsse sorgen dafür, daß dem Kandidaten die Namen der Prüfer und Beisitzer mindestens eine Woche vor der Prüfung bekannt gegeben werden. Die Bekanntmachung durch Aushang ist ausreichend.

§ 8 Bewertung von Prüfungsleistungen

- (1) Die Noten für die Prüfungsleistungen werden vom Prüfer bzw. von den Prüfern festgesetzt.

- (2) Die Prüfungsleistungen sind mit einer der Noten

0,7
1,0
1,3

im Sinne des Urteils "sehr gut"

1,7
2,0
2,3

im Sinne des Urteils "gut"

2,7
3,0
3,3

im Sinne des Urteils "befriedigend"

3,7
4,0
4,3

im Sinne des Urteils "ausreichend"

4,7
5,0
5,3

im Sinne des Urteils "nicht bestanden"

zu bewerten.

- (3) Die Gesamtnote einer bestandenen Zwischen- und Abschlußprüfung lautet:

bei einem Durchschnitt bis 1,5 : sehr gut
bei einem Durchschnitt über 1,5 bis 2,5 : gut
bei einem Durchschnitt über 2,5 bis 3,5 : befriedigend
bei einem Durchschnitt über 3,5 bis 4,3 : ausreichend

in der Abschlußprüfung ist bei einem Durchschnitt bis 1,2 die Note mit Auszeichnung zu geben.

§ 9 Versäumnis, Rücktritt, Ordnungsverstoß

- (1) Eine Fachprüfung gilt als nicht bestanden, wenn der Kandidat nach Beginn der Prüfung zurücktritt oder zu einem Prüfungstermin ohne triftige Gründe nicht erscheint.
- (2) Die für den Rücktritt oder das Versäumnis geltend gemachten Gründe müssen dem Prüfungsausschuß unverzüglich schriftlich angezeigt und glaubhaft gemacht werden. Bei Krankheit des Kandidaten kann der Prüfungsausschuß die Vorlage eines ärztlichen Attestes verlangen.
Erkennt der Vorsitzende des Prüfungsausschusses die Gründe an, so wird die Meldung annulliert, andernfalls entscheidet der Prüfungsausschuß.
- (3) Eine Prüfung kann vom Prüfungsausschuß als nicht bestanden erklärt werden, wenn der Kandidat eine Täuschungshandlung begangen hat, oder sich eines Verstoßes gegen die Ordnung während der Prüfung schuldig gemacht hat.
- (4) Ablehnende Entscheidungen des Prüfungsausschusses sind dem Kandidaten unverzüglich schriftlich mitzuteilen und zu begründen.

§ 10 Wiederholung von Prüfungsleistungen

- (1) Die Fachprüfungen können bei nicht ausreichenden Leistungen oder wenn sie als nicht bestanden erklärt sind, bis zu zweimal wiederholt werden.
- (2) Diplomarbeiten, die als nicht ausreichend beurteilt werden, können einmal wiederholt werden.
- (3) Die Wiederholungsprüfungen sind zum nächstfolgenden Prüfungstermin abzulegen.
- (4) In begründeten Ausnahmefällen kann der Prüfungsausschuß einen späteren als den unter (3) genannten Termin für die Wiederholungsprüfung festlegen.
- (5) Die Wiederholung bestandener Prüfungen ist nicht möglich.
- (6) Wird bei der 2. Wiederholung einer Prüfungsklausur keine ausreichende Leistung erbracht, so ist dieser Klausur eine mündliche Ergänzungsprüfung anzuschließen. Als gemeinsames Ergebnis dieser Klausur und der Ergänzungsprüfung kann keine Note besser als ausreichend erlangt werden.

§ 11 Rechtsbeihilfe

Gegen eine Entscheidung im Prüfungsverfahren ist der Widerspruch nach den Bestimmungen der Verwaltungsgerichtsordnung möglich. Er ist innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe der Entscheidung beim Vorsitzenden des Prüfungsausschusses einzulegen.

II. Zwischenprüfung

§ 12 Zulassung zur Zwischenprüfung

- (1) Der Antrag auf Zulassung zu der für das Hauptstudium qualifizierenden Zwischenprüfung ist fristgerecht schriftlich an den Vorsitzenden des Prüfungsausschusses zu richten. Der Schlußtermin für die Anmeldung zur Prüfung wird spätestens fünf Wochen im voraus durch Anschlag bekannt gegeben.
- (2) Dem Antrag sind folgende Unterlagen beizufügen:
 1. Tabellarischer Lebenslauf mit den Daten des bisherigen Ausbildungsganges.
 2. Ein Zeugnis über die Hochschulreife (Reifezeugnis) oder ein Zeugnis über die Fachhochschulreife oder ein von der zuständigen staatlichen Stelle als gleichwertig anerkanntes Zeugnis. Es genügt auch eine Bescheinigung hierüber, falls die Unterlagen bereits vorgelegen haben.
 3. Belege über die Immatrikulation und den bisherigen Hochschulbesuch (Studienbuch).
 4. Eine Erklärung, ob der Kandidat bereits eine Zwischenprüfung oder Abschlußprüfung in der Fachrichtung Maschinenbau nicht bestanden hat.
 5. Kann ein Kandidat ohne sein Verschulen die erforderlichen Unterlagen gemäß (2) nicht in der vorgeschriebenen Weise beibringen, so kann ihm der Prüfungsausschuß gestatten, die Nachweise auf andere Art zu führen.

§ 13 Anrechnung von Studien- und Prüfungsleistungen

- (1) Der Prüfungsausschuß entscheidet im Benehmen mit den zuständigen Prüfern auf Antrag des Kandidaten über die Anrechnung von an anderen Hochschulen erbrachten Studienleistungen nach Maßgabe der folgenden Vorschriften:
- (2) Einschlägige Studienzeiten an wissenschaftlichen Hochschulen bzw. in entsprechenden Studiengängen an Gesamthochschulen im Geltungsbereich des Grundgesetzes und dabei erbrachte Studien- und Prüfungsleistungen werden angerechnet.
- (3) Studienzeiten an anderen Hochschulen oder in anderen Studiengängen sowie dabei erbrachte Studien- und Prüfungsleistungen werden angerechnet, sofern Gleichwertigkeit besteht. Für die Gleichwertigkeit von Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen an ausländischen Hochschulen sind die vom KMK und WRK gebilligten Äquivalenzvereinbarungen maßgebend; im übrigen kann bei Zweifeln an der Gleichwertigkeit die Zentralstelle für ausländisches Bildungswesen gehört werden.
- (4) In staatlich anerkannten Fernstudien erbrachte Leistungen können, soweit sie gleichwertig sind, als Studien- oder Prüfungsleistungen sowie auf die Studienzeit angerechnet werden. Bei der Festlegung der Gleichwertigkeit sind gemeinsame Beschlüsse der KMK und WRK zu achten.
- (5) In Fachhochschulstudiengängen bzw. in entsprechenden Studiengängen an Gesamthochschulen erbrachte Prüfungsleistungen können nicht auf die für das Hauptstudium I und II qualifizierenden Fachprüfungen der Zwischenprüfung angerechnet werden.

§ 14 Prüfungsvorleistungen zur Zwischenprüfung

- (1) Bei der Meldung zu den Fachprüfungen des § 16 sind in der Werkstofftechnik ein Laborschein und in der Konstruktionslehre ein Entwurfschein vorzulegen. Weiter sind je ein Übungsschein in Mathematik, Physik, Mechanik und Elektrotechnik vorzulegen.
- (2) Ferner sind benotete Leistungsnachweise zur Zwischenprüfung in folgenden Fächern vorzulegen:
Chemie
Sicherheitstechnik
Volks- und Betriebswirtschaftslehre
- (3) Leistungsnachweise und Prüfungsvorleistungen können mündlich oder schriftlich oder durch erfolgreiche Teilnahme an Übungen, Labors und Seminaren, sowie ausreichend bewerteten Ausarbeitungen und Entwürfen erbracht werden.

- (4) Bei der Meldung zu den für das Hauptstudium II qualifizierenden Fachprüfungen ist von Inhabern der Fachhochschulreife der Nachweis über die erfolgreiche Teilnahme an Brückenkursen vorzulegen.
- (5) Bei der Meldung zur letzten Fachprüfung ist der Nachweis über die Ableistung des im § 4 geforderten Praktikums vorzulegen.

§ 15 Zulassungsverfahren

- (1) Auf Grund der eingereichten Unterlagen entscheidet der Vorsitzende des Prüfungsausschusses über die Zulassung und erteilt dem Kandidaten hierüber einen schriftlichen Bescheid.
- (2) Der Kandidat ist zur Zwischenprüfung zugelassen, wenn:
 - a) die eingereichten Unterlagen nach § 12 (2) vollständig sind
 - b) die vorgeschriebenen Termine nach § 6 (2) gewahrt sind.
- (3) Die Zulassung zur Zwischenprüfung ist zu versagen, wenn der Kandidat die Zwischen- oder Abschlußprüfung in der Fachrichtung Maschinenbau an einer Hochschule, d. h. auch Fachhochschule, endgültig nicht bestanden hat.

§ 16 Umfang und Art der Zwischenprüfung

- (1) Die Zwischenprüfung umfaßt neun Fachprüfungen in folgenden Fächern:

Mathematik
Physik
Mechanik
Werkstofftechnik
Technische Thermodynamik I und Strömungslehre I
Konstruktionslehre A
Elektrotechnik

und qualifizierend für das Hauptstudium I

Konstruktionslehre B
Fertigungstechnische Grundlagen

oder qualifizierend für das Hauptstudium II

Ergänzungen zur Mathematik
Höhere Mechanik

- (2) Die in (1) genannten Fachprüfungen bestehen aus je einer Klausur im Umfang von 3 - 4 Stunden in den Fächern

Mathematik
Mechanik
Konstruktionslehre A

aus je einer Klausur im Umfang von 2 - 3 Stunden in den Fächern

Physik
Werkstofftechnik

Elektrotechnik
Technische Thermodynamik I und Strömungslehre I
Konstruktionslehre B
Fertigungstechnische Grundlagen
Ergänzungen zur Mathematik
Höhere Mechanik

§ 17 Stundentafel für das Grundstudium (gestrichen)

§ 18 Klausurarbeiten

- (1) Durch die Klausurarbeiten soll der Kandidat nachweisen, daß er in begrenzter Zeit und mit vom Prüfer zugelassenen Hilfsmitteln Aufgaben aus dem Prüfungsfach nach geläufigen Methoden lösen kann.
- (2) Die zugelassenen Hilfsmittel sind vom Prüfer durch Anschlag bekannt zu geben.
- (3) Klausuren sind nicht öffentlich. Bei Klausurarbeiten werden unter Aufsicht angefertigt.
- (4) Die Klausurarbeiten werden gemäß § 8 (1) und (2) benotet. Die Noten sind dem Kandidaten in der Regel innerhalb von 4 Wochen bekannt zu geben. Binnen weiterer drei Monate kann der Kandidat auf Antrag Einblick in die benotete Klausurarbeit nehmen.

§ 19 Bewertung der Zwischenprüfungsleistungen

- (1) Die Prüfungsleistungen der in § 16 (1) aufgeführten Fächer werden nach den Vorschriften von § 8 bewertet.
- (2) Die Zwischenprüfung ist bestanden, wenn sämtliche Fachprüfungen mindestens mit "ausreichend" bewertet worden sind.
- (3) Die Gesamtnote einer bestandenen Zwischenprüfung errechnet sich aus dem Durchschnitt der Noten der Fachprüfungen in den Prüfungsfächern nach § 16 (1). Ist die Zwischenprüfung endgültig nicht bestanden, oder wird sie als nicht bestanden erklärt, so erteilt der Vorsitzende des Prüfungsausschusses dem Kandidaten hierüber einen schriftlichen Bescheid.

§ 20 Zeugnis

- (1) Über die bestandene Zwischenprüfung ist spätestens 2 Monate nach Erbringen der letzten Prüfungsleistung ein Zeugnis auszustellen, das die in den Fachprüfungen erzielten Noten und die Gesamtnote in Worten gemäß § 8 (2) bzw. (3) enthält. Die Studienleistungen sind in einer Anlage zum Zeugnis aufzuführen. Das Zeugnis ist vom Vorsitzenden des Prüfungsausschusses zu unterzeichnen.
- (2) Auf schriftlichen Antrag ergeht ein Zwischenbescheid über die bestandene Zwischenprüfung.

III. Abschlußprüfung I

§ 21 Zulassung zur Abschlußprüfung I

- (1) Zur Abschlußprüfung I wird zugelassen, wer
die für das Hauptstudium I qualifizierende Zwischenprüfung oder eine gleichwertige Prüfung nach § 22 bestanden hat.
- (2) Für die Zulassung zur Abschlußprüfung I gelten §§ 12 und 15 entsprechend. Dem Antrag auf Zulassung ist das Zeugnis über die bestandene für das Hauptstudium I qualifizierende Zwischenprüfung beizufügen.
- (3) Bei der Meldung zur letzten Fachprüfung ist der Nachweis über die Ableistung des Praktikums gemäß § 4 vorzulegen.

§ 22 Anrechnung von Studien- und Prüfungsleistungen

- (1) Für die Anrechnung von Studienzeiten, Studienleistungen und einzelnen Prüfungsleistungen sowie für die Zuständigkeit gilt § 13 entsprechend.
- (2) Einschlägige Vor- bzw. Zwischenprüfungen, die an wissenschaftlichen Hochschulen bzw. in entsprechenden Studiengängen an Gesamthochschulen im Geltungsbereich des Grundgesetzes erbracht worden sind, werden angerechnet. Vor- bzw. Zwischenprüfungen in anderen Studiengängen oder an anderen Hochschulen werden angerechnet, soweit Gleichwertigkeit besteht. § 13 (3) 2 gilt entsprechend.

§ 23 Gliederung und Umfang der Abschlußprüfung I

(1) Die Abschlußprüfung I besteht aus

- a) Prüfungsabschnitt I
in Prüfungsfächern
- b) Prüfungsabschnitt II
Diplomarbeit

(2) Die Prüfungen zu a) können studienbegleitend abgelegt werden.

§ 24 Prüfungen und Prüfungsvorleistungen der Abschlußprüfung I

(1) Die für die Studienrichtungen erforderlichen Prüfungen und dazu erforderlichen Studienleistungen sind in den nachstehenden Tabellen 1) aufgeführt. Auf § 14 (3) wird hingewiesen.

1) Es sind nachfolgende Studienrichtungen, für welche die Prüfungs- und Studienleistungen noch festgelegt werden, vorgesehen:

Im Fachbereich 10 Paderborn

Konstruktionstechnik
Fertigungstechnik/
Kunststofftechnik

im Fachbereich 11 Meschede

Konstruktionstechnik
Fertigungstechnik

im Fachbereich 12 Soest

Konstruktionstechnik
Fertigungstechnik

§ 25 Diplomarbeit der Abschlußprüfung I

- (1) Die Diplomarbeit soll zeigen, daß der Kandidat in der Lage ist, in begrenzter Zeit ein Problem nach wissenschaftlichen Methoden selbständig zu bearbeiten und die Ergebnisse klar und verständlich darzustellen.
- (2) Nach Bestehen des Prüfungsabschnittes 1 ist die Zulassung zur Diplomarbeit beim Prüfungsausschuß des zuständigen Fachbereiches schriftlich zu beantragen. Gegebenenfalls ist in dem Antrag ein Hochschullehrer anzugeben, der ein Thema auszugeben bereit ist. Ansonsten sorgt der Vorsitzende des Prüfungsausschusses dafür, daß der Kandidat ein Thema erhält. Die Diplomarbeit kann von jedem Hochschullehrer der Gesamthochschule Paderborn, der im Hauptstudium I eine eigenverantwortliche Lehrtätigkeit ausgeübt hat, ausgegeben und betreut werden. Dem Kandidaten ist Gelegenheit zu geben, für das Thema Vorschläge zu machen. In begründeten Fällen kann der Prüfungsausschuß der Arbeit zustimmen, wenn nur eine Fachprüfung des Abschnittes 1 fehlt.
- (3) Das Thema der Diplomarbeit wird vom betreuenden Hochschullehrer dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses schriftlich mitgeteilt. Die Ausgabe an den Kandidaten erfolgt durch den Vorsitzenden des Prüfungsausschusses. Der Kandidat bestätigt den Empfang durch seine Unterschrift.
- (4) Ein Rücktritt von der begonnenen Diplomarbeit ist nur einmal aus triftigen Gründen mit Einwilligung des Vorsitzenden des Prüfungsausschusses möglich.
- (5) Die Diplomarbeit ist spätestens drei Monate nach Ausgabe beim Vorsitzenden des Prüfungsausschusses in zwei Exemplaren abzuliefern. Der Abgabzeitpunkt ist aktenkundig zu machen. Auf Antrag des Hochschullehrers, der die Arbeit betreut, kann der Prüfungsausschuß in Ausnahmefällen und bei nicht vom Kandidaten zu verantwortenden Gründen die Bearbeitungsdauer um maximal 6 Wochen verlängern.
- (6) Bei der Abgabe der Diplomarbeit hat der Kandidat schriftlich zu versichern, daß er die Arbeit selbständig verfaßt und keine anderen als die angegebenen Quellen und Hilfsmittel benutzt hat.
- (7) Die Diplomarbeit ist von dem Hochschullehrer zu beurteilen, der die Aufgabe gestellt hat. Soll die Arbeit mit "sehr gut" oder mit "nicht ausreichend" bewertet werden, so ist sie von einem zweiten Prüfer zu beurteilen, der vom Vorsitzenden des Prüfungsausschusses bestimmt wird. Bei nicht übereinstimmender Beurteilung legen beide Prüfer eine gemeinsame endgültige Note fest. Kommt eine Einigung nicht zustande, entscheidet der Prüfungsausschuß nach Anhörung der Prüfer.

§ 26 Abschlußkolloquium (gestrichen)

§ 27 Zusatzfächer

- (1) Der Kandidat kann sich in weiteren als den vorgeschriebenen Fächern einer Prüfung unterziehen (Zusatzfächer).
- (2) Das Ergebnis der Prüfung in diesen Fächern wird auf Antrag des Kandidaten in das Zeugnis aufgenommen, jedoch bei der Festsetzung der Gesamtnote nicht berücksichtigt.

§ 28 Bewertung von Prüfungsleistungen der Abschlußprüfung I

- (1) Für die Bewertung der Prüfungsleistungen der Abschnitte 1 und 2 der Hauptprüfung I gilt § 8 (1) und (2).
- (2) Abschnitt I der Abschlußprüfung I ist bestanden, wenn sämtliche Fachprüfungen mindestens mit ausreichend bewertet worden sind. Abschnitt 2 der Abschlußprüfung I ist bestanden, wenn die Note der Diplomarbeit mindestens ausreichend ist.
- (3) Die Gesamtnote einer bestandenen Abschlußprüfung I wird als Durchschnitt der folgenden Noten gemäß § 8 (3) gebildet:

die Noten der Fachprüfungen
die Durchschnittsnote der benoteten Leistungsnachweise (zweifach)
die Note der Studienarbeit
die Note der Diplomarbeit (zweifach)

§ 29 Wiederholung der Abschlußprüfung I

- (1) Die Fachprüfungen können bei nicht ausreichenden Leistungen zweimal wiederholt werden. § 19 (1) und (3) gilt entsprechend.
- (2) Eine zweite Wiederholung der Diplomarbeit ist ausgeschlossen.
- (3) Für die Wiederholung der Diplomarbeit erhält der Kandidat ein neues Thema. § 25 gilt entsprechend.
- (4) Gilt die Abschlußprüfung I gemäß §§ 9 und 10 als nicht bestanden oder wird sie als nicht bestanden erklärt, so entscheidet der Prüfungsausschuß, in welchem Umfange die Prüfung zu wiederholen ist. Gilt die Abschluß-

prüfung I als nicht bestanden, weil die Diplomarbeit nicht fristgerecht abgeliefert wurde, so erhält der Kandidat ein neues Thema.

- (5) Wurden Fachprüfungen der Abschlußprüfung I auch bei der zweiten Wiederholung nicht bestanden, oder erhält die Diplomarbeit bei der Wiederholung die Note "nicht ausreichend" so ist die Hauptprüfung I endgültig nicht bestanden.

§ 30 Zeugnis und Diplom

- (1) Über die bestandene Abschlußprüfung I ist innerhalb von vier Wochen nach Erbringen der letzten Prüfungsleistung ein Zeugnis auszustellen. Es enthält die Regelstudiendauer sowie:
 - a) die Gesamtnote
 - b) die Note der Fachprüfungen
 - c) die Note und das Thema der Diplomarbeit
- (2) In einer Anlage zum Zeugnis werden die erbrachten Studienleistungen bescheinigt.
- (3) Das Zeugnis ist vom Vorsitzenden des Prüfungsausschusses zu unterzeichnen. Als Datum des Zeugnisses ist der Tag anzugeben, an dem die letzte Prüfungsleistung erbracht wurde.
- (4) Gleichzeitig mit dem Zeugnis wird dem Kandidaten ein Diplom ausgehändigt, in dem unter Angabe der Regelstudienzeit die Verleihung des akademischen Grades beurkundet wird.
- (5) Der Bescheid über eine endgültig nicht bestandene Abschlußprüfung I ist mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen.

IV. Abschlußprüfung II

§ 31 Zulassung zur Abschlußprüfung II

- (1) Zur Abschlußprüfung wird zugelassen, wer
die für das Hauptstudium II qualifizierende Zwischenprüfung oder eine gleichwertige Prüfung nach § 32 bestanden hat.
- (2) Für die Zulassung zur Abschlußprüfung II gelten die §§ 12 und 15 entsprechend. Dem Antrag auf Zulassung ist das Zeugnis über die bestandene, für das Hauptstudium II qualifizierende Zwischenprüfung beizufügen.

- (3) Bei der Meldung zur letzten Fachprüfung ist der Nachweis über die Ab-
leistung des Praktikums gemäß § 4 vorzulegen.

§ 32 Anrechnung von Studien- und Prüfungsleistungen

§ 22 gilt entsprechend.

§ 33 Gliederung und Umfang der Abschlußprüfung II

- (1) Die Abschlußprüfung II besteht aus

- a) Prüfungsabschnitt 1
Prüfungen in neun Fächern
- b) Prüfungsabschnitt 2
Diplomarbeit

- (2) Die Prüfungen zu a) können studienbegleitend abgelegt werden.

§ 34 Prüfungen und Prüfungsvorleistungen der Abschlußprüfung II

- (1) Die für die Abschlußprüfung II erforderlichen Prüfungen und dazu erforderlichen Studienleistungen sind in der nachstehenden Tabelle aufgeführt.

§ 35 Diplomarbeit der Abschlußprüfung II

- (1) Die Diplomarbeit soll zeigen, daß der Kandidat in der Lage ist, in be-
grenzter Zeit ein Problem mit wissenschaftlichen Methoden selbständig
zu erarbeiten und die Ergebnisse klar und verständlich darzustellen.
- (2) Die Diplomarbeit kann von jedem Hochschullehrer der Gesamthochschule
Paderborn, der im Hauptstudium II eine eigenverantwortliche Lehrtätig-
keit ausgeübt hat, ausgegeben und betreut werden.
Im Übrigen gelten die Regelungen des § 25 (2) bis (7).

§ 36 Das Abschlußkolloquium wird gestrichen.

§ 37 Zusatzfächer

§ 27 gilt entsprechend.

§ 38 Bewertung von Prüfungsleistungen der Abschlußprüfung II

- (1) Für die Bewertung der Prüfungsleistungen der Abschnitte 1 und 2 der Hauptprüfung gilt § 8 (1) und (2).
- (2) Abschnitt 1 der Abschlußprüfung II ist bestanden, wenn sämtliche Fachprüfungen mindestens mit "ausreichend" bewertet worden sind. Abschnitt 2 ist bestanden, wenn die Note der Diplomarbeit mindestens "ausreichend" ist.
- (3) Die Gesamtnote einer bestandenen Abschlußprüfung II wird als Durchschnittsnote der folgenden Noten gemäß § 8 (3) gebildet:
die Noten der Fachprüfungen
die Durchschnittsnote der benoteten Leistungsnachweise (zweifach)
die Durchschnittsnote der Studienarbeiten
die Note der Diplomarbeit (zweifach)

§ 39 Wiederholung der Abschlußprüfung II

- (1) Die Fachprüfungen können bei nicht ausreichenden Leistungen zweimal wiederholt werden. § 19 (1) und (3) gilt entsprechend.
- (2) Eine zweite Wiederholung der Diplomarbeit ist ausgeschlossen.
- (3) Für die Wiederholung der Diplomarbeit erhält der Kandidat ein neues Thema. § 35 gilt entsprechend.
- (4) Gilt die Abschlußprüfung II gemäß § 9 oder § 10 als nicht bestanden, oder wird sie als nicht bestanden erklärt, so entscheidet der Prüfungsausschuß, in welchem Umfang die Prüfung zu wiederholen ist. Gilt die Abschlußprüfung II als nicht bestanden, weil die Diplomarbeit nicht fristgerecht abgeliefert wurde, so erhält der Kandidat ein neues Thema.
- (5) Wurden die Fachprüfungen der Abschlußprüfung II auch bei ihrer zweiten Wiederholung nicht bestanden oder erhält die Diplomarbeit bei der Wiederholung die Note "nicht ausreichend" so ist die Abschlußprüfung II endgültig nicht bestanden.

§ 40 Zeugnis und Diplom

- (1) Über die bestandene Abschlußprüfung II ist innerhalb von 4 Wochen nach Erbringen der letzten Prüfungsleistung ein Zeugnis auszustellen.

Es enthält die Regelstudierendauer sowie:

- a) die Gesamtnote
- b) die Noten der Fachprüfungen
- c) die Note und das Thema der Diplomarbeit

- (2) In einer Anlage zum Zeugnis werden die erbrachten Studienleistungen bescheinigt.
- (3) Das Zeugnis ist von dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses zu unterzeichnen. Als Datum des Zeugnisses ist der Tag anzugeben, an dem die letzte Prüfungsleistung erbracht wurde.
- (4) Gleichzeitig mit dem Zeugnis wird dem Kandidaten ein Diplom ausgehändigt, in dem unter Angabe der Regelstudienzeit, die Verleihung des akademischen Grades beurkundet wird. Die Urkunde ist vom Vorsitzenden des Prüfungsausschusses und vom Dekan zu unterzeichnen und mit dem Siegel der Gesamthochschule zu versehen.
- (5) Der Bescheid über die endgültig nicht bestandene Abschlußprüfung II ist mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen.

§ 41 Übergangsbedingungen wird gestrichen

§ 42 Inkrafttreten

Diese Prüfungsordnung tritt nach Genehmigung durch den Minister für Wissenschaft und Forschung des Landes Nordrhein-Westfalen am Tage nach ihrer Veröffentlichung in den amtlichen Mitteilungen der Gesamthochschule Paderborn in Kraft.

A m t l i c h e M i t t e i l u n g e n

der Gesamthochschule Paderborn

UPB II
- 78

Jahrgang 1975 Ausgegeben zu Paderborn Nr. 7
am 15.4.1975

Inhalt	Seite
Prüfungsordnung für den Fachhochschulstudiengang in der Fachrichtung Landbau	1

Herausgegeben vom Gründungsrektorat
der Gesamthochschule Paderborn
Geroldstraße 32

- AM GH 7/75 -

(4) Die Frist zwischen Abgabe der Abschlussarbeit und dem Kolloquium soll zwei Monate nicht überschreiten.

Der Minister für Wissenschaft und Forschung
des Landes NW hat mit Erlaß vom
28. Februar 1975 - Az. I A 3 8138.9 die

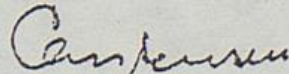
Prüfungsordnung für den Fachhoch-
schulstudiengang in der Fachrich-
tung Landbau

in Kraft gesetzt.

Die Prüfungsordnung wird hiermit gem. § 47 I
VGrundO veröffentlicht.

Paderborn, 15. April 1975

Der Gründungsrektor



(Prof. Dr. B. Carstensen)

Prüfungsordnung für den Fachhochschulstudiengang
in der Fachrichtung Landbau

§ 1

Zweck der Prüfung

Durch die Prüfung soll der Kandidat nachweisen, daß er gründliche Fachkenntnisse erworben hat und befähigt ist, in seinem Fachgebiet auf der Grundlage wissenschaftlicher Methoden selbständig zu arbeiten.

§ 2

Studiendauer

Das Studium in der Fachrichtung Landbau dauert in der Regel 6 Semester. Die Studienordnung und die Studienpläne sind unter Berücksichtigung hochschuldidaktischer Gesichtspunkte so aufzustellen, daß das Studium in der vorgesehenen Studienzeit abgeschlossen werden kann.

§ 3

Umfang und Gliederung der Prüfung

- (1) Die Prüfung besteht aus
 - a) den Fachprüfungen,
 - b) der Abschlußarbeit,
 - c) dem Kolloquium, das an die Abschlußarbeit anschließt.
- (2) Die Fachprüfungen sollen in der Regel zu dem Zeitpunkt stattfinden, in dem das betreffende Fach im Studium des einzelnen Kandidaten ausläuft.
- (3) Die Abschlußarbeit wird frühestens zum Ende des 5. Fachsemesters ausgegeben. Das Kolloquium findet in der Regel nach Abschluß des 6. Fachsemesters statt.
- (4) Die Frist zwischen Abgabe der Abschlußarbeit und dem Kolloquium soll zwei Monate nicht überschreiten.

§ 4

Prüfungsausschuß

- (1) Der Prüfungsausschuß hat insbesondere folgende Aufgaben:
- a) die Organisation der Prüfungen,
 - b) die Überwachung der Einhaltung der Prüfungsordnung bei der Durchführung der Prüfungen,
 - c) die Entscheidung über Widersprüche gegen im Prüfungsverfahren getroffene Entscheidungen.

Darüber hinaus hat der Prüfungsausschuß jährlich dem Fachbereichsrat über die Entwicklung der Prüfungen und Studienzeiten zu berichten. Er gibt Anregung zur Reform der Prüfungen und der Studienordnungen. Der Prüfungsausschuß kann die Erledigung seiner Aufgaben für alle Regelfälle dem Vorsitzenden übertragen; dies gilt nicht für die Entscheidung über Widersprüche.

- (2) Der Prüfungsausschuß besteht aus dem Vorsitzenden, seinem Stellvertreter und fünf weiteren Mitgliedern. Der Vorsitzende, sein Stellvertreter und drei der weiteren Mitglieder werden aus dem Kreis der hauptamtlich Lehrenden vom zuständigen Fachbereichsrat bestellt. Zwei der weiteren Mitglieder werden aus dem Kreis der Studenten vom zuständigen Fachbereichsrat bestellt. Entsprechendes gilt für die Bestellung von zwei hauptamtlich Lehrenden und einem Studenten als Stellvertreter. Die hauptamtlich Lehrenden werden für 3 Jahre, die studentischen Mitglieder des Prüfungsausschusses für 1 Jahr bestellt. Erneute Bestellung ist möglich.

- (3) Die studentischen Mitglieder können nicht bei pädagogisch-wissenschaftlichen Entscheidungen mitwirken. Als solche gelten insbesondere die Beurteilung oder Anrechnung von Prüfungsleistungen oder Studienleistungen, die Auswahl der Prüfungsaufgaben und die Bestimmung der Prüfer.

- (4) Die Mitglieder des Prüfungsausschusses und deren Stellvertreter unterliegen der Amtsverschwiegenheit. Sofern sie nicht im öffentlichen Dienst stehen, sind sie durch den Vorsitzenden zur Verschwiegenheit zu verpflichten.
- (5) Die Mitglieder des Prüfungsausschusses haben das Recht, an den Prüfungen als Zuhörer teilzunehmen.
- (6) Der Prüfungsausschuß ist mit einfacher Mehrheit beschlußfähig, wenn außer dem Vorsitzenden mindestens 4 Mitglieder anwesend sind.

§ 5

Prüfer, Beisitzer, Kommissionen

- (1) Der Prüfungsausschuß bestellt die Prüfer für die Fachprüfungen. Er kann dieses Recht dem Vorsitzenden übertragen. Zum Prüfer kann grundsätzlich bestellt werden, wer in dem der Prüfung vorausgehenden Studiensegment eine eigenverantwortliche Lehrtätigkeit ausgeübt hat. Bei der Bestellung der Prüfer ist § 26 Abs. 2 HSchG zu beachten.
- (2) Bei mündlichen Fachprüfungen, die nicht von mehreren Prüfern gemeinsam abgenommen werden, muß ein vom Vorsitzenden des Prüfungsausschusses bestellter Beisitzer zugegen sein. Der Beisitzer oder bei mehreren Prüfern der jeweils nicht prüfende Prüfer erstellt ein Protokoll über den Prüfungsablauf. Beisitzer müssen grundsätzlich mindestens die persönlichen Voraussetzungen gemäß § 26 Abs. 2 Hochschulgesetz aufweisen.
- (3) Der Kandidat kann Vorschläge für die Bestimmung der Prüfer in den mündlichen Fachprüfungen machen. Den Vorschlägen soll nach Möglichkeit Rechnung getragen werden. In der Regel sollen als Prüfer diejenigen bestellt werden, die im vorausgegangenen Semester Lehrveranstaltungen in dem betreffenden Fach angeboten haben.

- (4) Die Abschußarbeit und das Kolloquium werden von einer vom Vorsitzenden des Prüfungsausschusses bestellten Prüfungskommission bewertet, die aus dem Referenten der Abschußarbeit und einem Korreferenten besteht. Beim Kolloquium führt ein Beisitzer das Protokoll. Der Student hat ein Vorschlagsrecht für den Korreferenten.
- (5) Der Vorsitzende des Prüfungsausschusses soll die Namen der Prüfer rechtzeitig (in der Regel 3 Wochen) vor dem Prüfungstermin dem Kandidaten bekanntgeben.

§ 6

Bewertung von Prüfungsleistungen

- (1) Für die Bewertung einzelner Prüfungsleistungen sind folgende Noten zu verwenden:

- 1 = sehr gut
- 2 = gut
- 3 = befriedigend
- 4 = ausreichend
- 5 = nicht ausreichend.

Zur differenzierten Bewertung können Zwischenwerte dadurch gebildet werden, daß die Notenziffern um 0,3 erniedrigt oder erhöht werden.

- (2) Bei der Bildung der Fachnoten werden Noten bzw. Durchschnittsnoten der Prüfungsvorleistungen in einem Fach jeweils mit einem Anteil bis zu 30 % angerechnet, soweit sich durch eine solche Anrechnung der Prüfungsvorleistung die Fachnote verbessert.

Es ergibt ein rechnerischer Wert

bis zu	1,50	die Note	sehr gut
über	1,50 bis 2,50	die Note	gut
über	2,50 bis 3,50	die Note	befriedigend
über	3,50 bis 4,30	die Note	ausreichend.

- (3) Absatz 2 Satz 2 gilt bei der Bewertung der Durchschnittsnote von Prüfungsvorleistungen entsprechend.

§ 7

Zulassung zu Fachprüfungen

- (1) Der Antrag auf Zulassung zu Fachprüfungen ist schriftlich an den Vorsitzenden des Prüfungsausschusses zu richten. Dabei sind nachzuweisen:
 - a) die Immatrikulation
 - b) die in der Studienordnung vorgeschriebenen Prüfungsvorleistungen.
- (2) Dem Antrag sind beizufügen:
 - a) eine Erklärung über bisherige Versuche zur Ablegung entsprechender Prüfungen,
 - b) eine Erklärung darüber, ob einer Zulassung von Zuhörern bei mündlichen Prüfungen widersprochen wird,
 - c) die Benennung des Hauptfaches (Vertiefungsfaches).
- (3) Der Vorsitzende des Prüfungsausschusses hat dem Antrag zu entsprechen, wenn die Zulassungsvoraussetzungen erfüllt sind und die nach Absatz 1 erforderlichen Unterlagen vorliegen, es sei denn, der Kandidat hat eine entsprechende Prüfung endgültig nicht bestanden.

§ 8

Durchführung der Fachprüfungen

- (1) In den Fachprüfungen soll festgestellt werden, ob der Kandidat Stoff und Methode des Fachgebietes in den wesentlichen Zusammenhängen beherrscht und sie selbständig anwenden kann. Die Fachprüfungen dienen nicht der Feststellung des Wissensstandes in vorausgegangenen Studienabschnitten, über die Leistungsnachweise nach Maßgabe der Studienordnung vorgelegt werden.
- (2) Die Prüfungsleistung in der Fachprüfung wird vom Prüfer bewertet.

- (3) In Fachprüfungen, die in Form einer Klausurarbeit durchgeführt werden, soll der Kandidat nachweisen, daß er in begrenzter Zeit und mit von Prüfern zugelassenen Hilfsmitteln ein Problem mit geläufigen Methoden seines Faches erkennen und Wege einer Lösung finden kann.
- (4) Über mündliche Fachprüfungen ist eine Niederschrift anzufertigen, in der die Gegenstände der Prüfung festgehalten werden und die Benotung begründet wird.
- (5) Zu mündlichen Fachprüfungen sind Kandidaten, die sich gleichen Prüfung gemeldet haben und nicht am selben Tage geprüft werden sollen, als Zuhörer zuzulassen, sofern der Kandidat bei der Meldung zur Prüfung nicht widerspricht.

§ 9

Fachprüfungen in den Fächern des Grundstudiums

- (1) In folgenden Fächern des Grundstudiums ist eine Fachprüfung abzulegen:
 - a) Mathematik
 - b) Physik
 - c) Chemie
 - d) Biologie
 - e) Anatomie und Physiologie der Haustiere
 - f) Volkswirtschaft
- (2) Die Fachprüfung besteht in den in Absatz 1 genannten Fächern aus einer Klausurarbeit von 2 bis 3 Zeitstunde Dauer.
- (3) In der Studienordnung sind die für die Zulassung zu den einzelnen Fachprüfungen erforderlichen Nachweise über die erfolgreiche Teilnahme an Übungen und entsprechenden Lehrveranstaltungen (Prüfungsvorleistungen) zu regeln. Regelungen über Zahl, Form und Zeitpunkt des Erwerbs von Prüfungsvorleistungen gelten als Teil der Prüfungsordnung. Sie bedürfen insoweit der Genehmigung des Ministers für Wissenschaft und Forschung; mit der Genehmigung werden sie verbindlich.

Fachprüfungen und Leistungsnachweise in den Fächern des Hauptstudiums

(1) In folgenden Fächern des Hauptstudiums ist eine Fachprüfung abzulegen:

- a) Landtechnik
- b) Pflanzliche Produktion
- c) Tierernährung
- d) Tierische Produktion
- e) Landwirtschaftliche Betriebslehre
- f) Agrarpolitik und Marktlehre

In drei der folgenden Wahlpflichtfächer des Hauptstudiums ist ein Leistungsnachweis zu erbringen:

- a) Entwicklungsphysiologie der Tiere
- b) Mikroskopisch-botanische Übungen
- c) Landwirtschaftliche Buchführung
- d) Landwirtschaftliches Bauen
- e) Einführung in die EDV
- f) Forstwirtschaft
- g) Kulturtechnik
- h) Oekologie
- i) Praktische Tierfütterung
- j) Bilanzanalysen
- k) Steuern und Recht
- l) Finanzierung des landw. Betriebes
- m) Lineare Programmierung
- n) Taxationslehre.

(2) Die Fachprüfung besteht in den in Absatz 1 Satz 1 unter Buchstaben a bis f genannten Fächern aus einer Klausurarbeit von 2 bis 3 Zeitstunden Dauer.

(3) Der Leistungsnachweis besteht in den in Absatz 1 Satz 2 unter Buchstaben a bis n genannten Fächern aus einer Klausurarbeit von 1 bis 2 Zeitstunden Dauer.

§ 11

Zulassung zu der Abschlußarbeit und dem Kolloquium

- (1) Der Antrag auf Zulassung zur Abschlußarbeit ist schriftlich an den Vorsitzenden des Prüfungsausschusses zu richten. Dabei sind nachzuweisen:
 - a) die Immatrikulation
 - b) die erforderliche Studienzeit (§ 3 Abs. 3)
 - c) das Bestehen der Fachprüfungen in den Fächern des Grund- und Hauptstudiums
 - d) die erforderlichen Leistungsnachweise.
- (2) Dem Antrag sind beizufügen:
 - a) ein Lebenslauf
 - b) das zum Studium berechtigende Zeugnis
 - c) eine Erklärung über bisherige Versuche zur Bearbeitung einer Abschlußarbeit
 - d) eine Erklärung darüber, ob einer Zulassung von Zuhörern zum Kolloquium widersprochen wird.
- (3) Dem Antrag soll eine Erklärung darüber beigefügt werden, welcher Prüfer zur Ausgabe und Betreuung der Abschlußarbeit bereit ist.
- (4) Der Vorsitzende des Prüfungsausschusses hat dem Antrag zu entsprechen, wenn die Zulassungsvoraussetzungen erfüllt sind und die nach Abs. 1 und 2 erforderlichen Unterlagen vorliegen, es sei denn, der Kandidat hat eine entsprechende Abschlußarbeit endgültig nicht bestanden.
- (5) Wird nach fristgemäßer Ablieferung die Abschlußarbeit mit mindestens "ausreichend" bewertet, ist der Kandidat zum Kolloquium zu laden.

Durchführung der Abschlußarbeit und des Kolloquiums

- (1) In der Abschlußarbeit soll der Kandidat zeigen, daß er in der Lage ist, ein Problem aus seinem Fachgebiet auf wissenschaftlicher Grundlage in vorgegebener Zeit selbständig zu bearbeiten. Gruppenarbeiten sind zulässig, sofern der Anteil des einzelnen Kandidaten einwandfrei erkennbar und bewertbar ist.
- (2) Die Abschlußarbeit ist eine schriftliche Hausarbeit. Sie kann von jedem Prüfungsberechtigten (§ 5 Abs. 1) des zuständigen Fachbereichs ausgegeben und betreut werden. Das Thema kann nur einmal und nur innerhalb einer Frist von 4 Wochen nach der Themenstellung ohne Angabe von Gründen zurückgegeben werden.
- (3) Die Bearbeitungszeit von der Themenstellung bis zur Abgabe der Arbeit soll 3 Monate nicht überschreiten. Das Thema muß so beschaffen sein, daß es innerhalb der vorgesehenen Frist bearbeitet werden kann. Auf einen innerhalb der Frist nach Satz 1 gestellten Antrag kann der Vorsitzende des Prüfungsausschusses die Bearbeitungsdauer in Ausnahmefällen um bis zu 4 Wochen verlängern, wenn der Aufgabensteller die Verlängerung befürwortet.
- (4) Die Abschlußarbeit ist beim Vorsitzenden des Prüfungsausschusses abzuliefern. Der Abgabzeitpunkt ist aktenkundig zu machen. Bei Zustellung der Arbeit durch die Post ist der Zeitpunkt der Aufgabe bei der Post maßgebend.
- (5) Bei der Abgabe der Abschlußarbeit hat der Kandidat schriftlich zu versichern, daß er die Arbeit selbständig verfaßt und keine anderen als die angegebenen Quellen als Hilfsmittel benutzt hat.
- (6) Das Kolloquium ergänzt die Abschlußarbeit. Es dient der Feststellung, ob der Kandidat gesichertes Wissen auf dem Gebiet der Abschlußarbeit besitzt und befähigt ist,

die Ergebnisse der Abschlußarbeit selbständig zu begründen und das entsprechende Wissen anzuwenden. Dabei soll auch die Bearbeitung des Themas der Abschlußarbeit mit dem Kandidaten erörtert werden.

- (7) § 8 Abs. 4 und 5 gelten für die Durchführung des Kolloquiums das etwa 30 Minuten dauern soll, entsprechend.

§ 13

Bestehen der Prüfung

- (1) Die Prüfung ist bestanden, wenn
1. die Abschlußarbeit und das Kolloquium jeweils mindestens als "ausreichend" bewertet werden und
 2. die Fachprüfungen mindestens als "ausreichend" bewertet werden und
 3. die Leistungsnachweise in den Fächern, in denen keine Fachprüfung abzulegen ist, im jeweiligen Fach im Durchschnitt mindestens als "ausreichend" bewertet werden.
- (2) Eine Fachprüfung oder Kolloquium gelten als "nicht ausreichend" bewertet, wenn der Kandidat zu einem Prüfungstermin ohne triftige Gründe nicht erscheint oder wenn er nach Beginn der Aufgabenstellung ohne triftige Gründe von der Prüfung zurücktritt. Die für den Rücktritt oder die Versäumnis geltend gemachten Gründe müssen dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses unverzüglich schriftlich angezeigt und glaubhaft gemacht werden. Bei Krankheit des Kandidaten kann der Vorsitzende des Prüfungsausschusses die Vorlage eines ärztlichen Attestes verlangen. Erkennt der Vorsitzende des Prüfungsausschusses die Gründe an, so wird ein neuer Termin anberaumt.
- (3) Eine nicht rechtzeitig abgelieferte Abschlußarbeit gilt als "nicht ausreichend" bewertet.
- (4) Die Prüfung kann vom Prüfungsausschuß ganz oder teilweise als nicht bestanden erklärt werden, wenn der Kandidat eine Täuschungshandlung begangen hat oder sich eines Verstoßes gegen die Ordnung während der Prüfung schuldig gemacht hat.

§ 14

Anrechnung von Studienleistungen

- (1) Einschlägige Studienzeiten an Fachhochschulen und Gesamthochschulen im Geltungsbereich des Grundgesetzes und dabei erbrachte Studien- und Prüfungsleistungen werden angerechnet.
- (2) Studienzeiten an anderen Hochschulen und dabei erbrachte einschlägige Studien- und Prüfungsleistungen werden angerechnet, sofern ein Fach mit gleichwertigem Studium nachgewiesen wird. Die Gleichwertigkeit der Studien- und Prüfungsleistungen an ausländischen Hochschulen wird durch die von der ständigen Konferenz der Kultusminister gebilligten Äquivalenzvereinbarungen festgestellt. Bei Zweifeln an der Gleichwertigkeit kann die Zentralstelle für ausländisches Bildungswesen gehört werden.
- (3) Über die Anrechnung gemäß Absatz 1 und 2 entscheidet der Vorsitzende des Prüfungsausschusses.

§ 15

Wiederholungen von Prüfungsvorleistungen, Leistungsnachweisen und Prüfungsleistungen

- (1) Nicht bestandene Prüfungsvorleistungen, Leistungsnachweise und Fachprüfungen können zweimal wiederholt werden. Die zweite Nachprüfung muß mündlich erfolgen, wenn der Kandidat einen entsprechenden Antrag stellt.
- (2) Die Abschlußarbeit und das Kolloquium können je einmal wiederholt werden.
- (3) Eine bestandene Prüfungsleistung (Prüfungsvorleistung, Leistungsnachweis, Fachprüfung, Abschlußarbeit und Kolloquium) kann nicht wiederholt werden.

§ 16

Zeugnis, Gesamtnote

- (1) Über die bestandene Abschlußprüfung ist ein Zeugnis auszustellen, das die Noten in den Fachprüfungen, das Thema und die Note der Abschlußarbeit, die Note des Kolloquiums sowie die Gesamtnote enthält. Dem Zeugnis ist als Anlage eine Aufstellung der Noten der Leistungsnachweise und der Prüfungsvorleistungen beizufügen.
- (2) Zuordnung und Bewertung der Prüfungsvorleistungen:

Bezeichnung der Prüfungsvorleistung	Prüfungsfach	Zuordnung zum Anteil an der Fachnote in %
Agrikulturchemisches Praktikum	Chemie	25
Pflanzenernährung und Bodenkunde	Pflzl. Produktion	15
Futterbauwirtschaft	Pflzl. Produktion	15
Tierhygiene, -krankheiten	Tier. Produktion	15
Biometrie	Tier. Produktion	15
Allg. Betriebslehre	Landwirtschaftl. Betriebslehre	30

- (3) Die Gesamtnote einer bestandenen Abschlußprüfung wird rechnerisch ermittelt. Dabei werden

die Note der Abschlußarbeit mit einem Anteil von	30 %
die Note des Kolloquiums " " " "	10 %
der Durchschnitt der Noten der Fachprüfungen " " " "	50 %
und der Durchschnitt der Noten der Leistungsnachweise " " " "	10 %

berücksichtigt.

Bei der Ermittlung des Durchschnitts der Noten der Fachprüfungen werden die einzelnen Fachnoten wie folgt gewichtet:

a) Mathematik	einfach
b) Physik	einfach
c) Chemie	einfach
d) Biologie	zweifach
e) Anatomie und Physiologie der Haustiere	einfach
f) Volkswirtschaft	einfach
g) Landtechnik	einfach
h) Tierernährung	einfach
i) Tierische Produktion	zweifach
k) Pflanzl. Produktion	zweifach
l) Landwirtschaftl. Betriebslehre	zweifach
m) Agrarpolitik und Marktlehre	einfach

Es ergibt ein rechnerischer Wert

bis zu 1,50	die Note	sehr gut
über 1,50 bis 2,50	die Note	gut
über 2,50 bis 3,50	die Note	befriedigend
über 3,50 bis 4,30	die Note	ausreichend.

- (4) Das Zeugnis ist vom Vorsitzenden des Prüfungsausschusses zu unterzeichnen. Als Datum des Zeugnisses ist der Tag anzugeben, an dem alle Prüfungsleistungen erfüllt sind.
- (5) Der Bescheid über eine endgültige nicht bestandene Prüfung ist mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen.
- (6) Auf Antrag ist Kandidaten, die die Prüfung nicht bestanden oder ihr Studium abgebrochen haben, gegen Vorlage der Exmatrikulationsbescheinigung ein vom Vorsitzenden des Prüfungsausschusses zu unterzeichnender Bescheid auszustellen, der die erbrachten Prüfungsleistungen enthält.

§ 17

Ungültigkeit von Prüfungen

- (1) Hat der Kandidat bei einer Prüfung getäuscht und wird dies Tatsache erst nach der Aushändigung des Zeugnisses bekannt

so kann der Prüfungsausschuß nachträglich die Noten entsprechend berichtigen oder die Prüfung für nicht bestanden erklären.

- (2) Waren die Voraussetzungen für die Zulassung zu einer Prüfung nicht erfüllt, ohne daß der Kandidat hierüber täuschen wollte und wird diese Tatsache erst nach der Aushändigung des Zeugnisses bekannt, so wird dieser Mangel durch das Bestehen der Prüfung gemildert. Hat der Kandidat die Zulassung vorsätzlich zu Unrecht erwirkt, so entscheidet der Prüfungsausschuß unter Beachtung der allgemeinen verwaltungsrechtlichen Grundsätze über die Rücknahme rechtswidriger Verwaltungsakte.
- (3) Ist das Nichtbestehen der Prüfung festgestellt, so ist das unrichtige Prüfungszeugnis einzuziehen. Eine Entscheidung nach Absatz 1 und Absatz 2 Satz 2 ist nach einer Frist von 5 Jahren, beginnend mit dem Datum des Prüfungszeugnisses, ausgeschlossen.

§ 18

Übergangsbestimmungen

- (1) Diese Prüfungsordnung ist für Kandidaten, die das Studium im Sommersemester 1975 aufnehmen, verbindlich. Kandidaten, die zu diesem Zeitpunkt im zweiten oder einem höheren Fachsemester studieren, können beantragen, nach dieser Prüfungsordnung geprüft zu werden; andernfalls finden die Prüfungen gemäß den nach § 12 Fachhochschulerrichtungsgesetz bzw. § 17 Gesamthochschulentwicklungsgesetz entsprechend fortgeltenden Prüfungsregelungen der Vorgängereinrichtungen statt.
- (2) Bei Kandidaten, die das Studium vor Inkrafttreten dieser Prüfungsordnung aufgenommen haben, werden Leistungsnachweise, die sie nach den gemäß § 12 Fachhochschulerrichtungsgesetz bzw. § 17 Gesamthochschulentwicklungsgesetz fortgeltenden Prüfungsregelungen erworben haben, in Fächern des Grundstudiums auf Antrag vom Prüfungsausschuß als Fachprüfung anerkannt. Über die Anrechnung solcher Leistungsnachweise als Fachprüfungen in den Fächern des Hauptstudiums entscheidet auf Antrag der Prüfungsausschuß.

uPB II

- 79

A m t l i c h e M i t t e i l u n g e n
der Gesamthochschule Paderborn

Jahrgang 1975 Ausgegeben zu Paderborn Nr. 8
am 5.5.1975

Inhalt	Seite
Vorläufige Prüfungsordnung für den integrierten Studiengang Elektrotechnik an der Gesamthochschule Paderborn	1

Herausgegeben vom Gründungsrektorat
der Gesamthochschule Paderborn
Geroldstraße 32

- AM GHsch 8/75 -

Die von den Fachbereichsräten der Fachbereiche 14, 15 und 16
beschlossene

Vorläufige Prüfungsordnung für den integrierten
Studiengang Elektrotechnik an der Gesamthochschule
Paderborn,

welcher der Gründungssenat der Gesamthochschule Paderborn
auf seiner 49. Sitzung am 12. Juni 1974 zugestimmt hat,
wurde vom Ministerium für Wissenschaft und Forschung des
Landes NW mit Änderungsaufgaben gemäß den Erlassen

I A 3 43 - 15/2/12
IV B 4 81 49/100
vom 10. November 1974

und

I A 3 - IV b
vom 11. Februar 1975
und 6. März 1975

bis zum Ende des Sommersemesters 1975 genehmigt.

Die genehmigte Fassung der Prüfungsordnung wird hiermit
gemäß § 47 I VGrundO veröffentlicht.

Paderborn, 5.5.1975
.....

Der Gründungsrektor
Für den Rektor der Kanzler:

Wintz

GESAMTHOCHSCHULE PADERBORN

Fachbereich 14

Fachbereich 15

Fachbereich 16

Paderborn

Meschede

Soest

Elektrotechnik-Elektronik

Nachrichtentechnik

Elektrische Energietechnik

Vorläufige Prüfungsordnung

für den integrierten Studiengang

Elektrotechnik

an der

Gesamthochschule Paderborn

GESAMTHOCHSCHULE PADERBORN

Fachbereich 14	Fachbereich 15	Fachbereich 16
Paderborn	Meschede	Soest
Elektrotechnik-Elektronik	Nachrichtentechnik	Elektrische Energietechnik

Vorläufige Prüfungsordnung
für den integrierten Studiengang
Elektrotechnik
an der
Gesamthochschule Paderborn

I. Allgemeine Bestimmungen

- § 1 Gliederung und Zweck der Prüfung
- § 2 Akademische Grade
- § 3 Gliederung der Prüfungen und Studiendauer
- § 4 Form der Fachprüfungen
- § 5 Leistungsnachweise
- § 6 Prüfungsausschuß
- § 7 Prüfer, Beisitzer
- § 8 Bewertung von Prüfungsleistungen und Prüfungsvorleistungen
- § 9 Versäumnis, Rücktritt, Täuschung, Ordnungsverstoß
- § 10 Wiederholung von Prüfungsleistungen und Leistungsnachweisen
- § 11 Ungültigkeit von Prüfungen

§ 12 Praktische Ausbildung

§ 13 Anrechnung von Studien- und Prüfungsleistungen

§ 14 Rechtsbehelfe

II. Besondere Bestimmungen für die Zwischenprüfungen

§ 15 Zulassung zur Zwischenprüfung bzw. zu einzelnen studienbegleitenden Fachprüfungen

§ 16 Zulassungsverfahren

§ 17 Gliederung der Zwischenprüfung

§ 18 Umfang der Zwischenprüfung

§ 19 Prüfungsvorleistungen

§ 20 Schriftliche (Klausuren) und mündliche Fachprüfungen

§ 21 Bewertung der Zwischenprüfungsleistungen
(Bildung von Fachnoten und Gesamtnoten)

§ 22 Wiederholung der Zwischenprüfung

§ 23 Zeugnis über die Zwischenprüfung

III. Besondere Bestimmungen für die Abschlußprüfungen

§ 24 Zulassung zur Abschlußprüfung bzw. zu einzelnen studienbegleitenden Fachprüfungen des Hauptstudiums

§ 25 Umfang der Abschlußprüfungen

- § 26 Prüfungsvorleistungen für die Abschlußprüfung
in den Fachbereichen 14 bis 16
- § 27 Schriftliche und mündliche Fachprüfungen innerhalb
der Abschlußprüfung im Fachbereich 16 - Elektrische
Energietechnik
- § 28 Studienarbeiten und Diplomarbeiten
- § 29 Bewertung der Abschlußprüfungsleistungen
- § 30 Wiederholung der Abschlußprüfung
- § 31 Zeugnis über Abschlußprüfungen

IV. Schlußbestimmungen

- § 32 Inkrafttreten

I. Allgemeine Bestimmungen

§ 1 Gliederung und Zweck der Prüfung

- (1) Das Studium der Elektrotechnik wird in Grund- und Hauptstudium gegliedert.
- (2) Das Grundstudium wird mit der Zwischenprüfung abgeschlossen. Die Hauptstudien der Elektrotechnik können mit der Abschlußprüfung I oder mit der Abschlußprüfung II abgeschlossen werden.
- (3) Durch die Zwischenprüfung soll der Kandidat nachweisen, daß er die Grundlagen des Fachstudiums erworben hat und befähigt ist, die weiteren Studien im Hinblick auf deren spezifische Anforderungen mit Erfolg durchzuführen.
- (4) Durch die Abschlußprüfung I soll der Kandidat den Nachweis erbringen, daß er gründliche Fachkenntnisse erworben hat und die Fähigkeit besitzt, zur Lösung elektrotechnischer Probleme die geeignete wissenschaftliche Methode auszuwählen und sachgerecht anzuwenden.
- (5) Durch die Abschlußprüfung II soll der Kandidat den Nachweis erbringen, daß er gründliche Fachkenntnisse erworben hat und die Fähigkeit besitzt, Probleme der Elektrotechnik zu analysieren und wissenschaftliche Methoden zu ihrer Lösung oder Beschreibung zu erarbeiten.

§ 2 Akademische Grade

- (1) Aufgrund der bestandenen Abschlußprüfung I wird der akademische Grad Diplom-Elektro-Ingenieur (abgekürzt Dipl.-Elektro-Ing.) verliehen.
- (2) Aufgrund der bestandenen Abschlußprüfung II wird der akademische Grad Diplom-Ingenieur (abgekürzt Dipl.-Ing.) verliehen.
- (3) Die Entziehung der akademischen Grade richtet sich nach den gesetzlichen Bestimmungen.

§ 3 Gliederung der Prüfungen und Studiendauer

- (1) Die Zwischenprüfung und die Abschlußprüfung bestehen jeweils aus Fachprüfungen.

Zur Abschlußprüfung gehört zusätzlich die Diplomarbeit und ggf. die Studienarbeit.

- (2) Fachprüfungen können studienbegleitend abgelegt werden, d. h., sie können in der Regel zu dem Zeitpunkt abgelegt werden, in dem das betreffende Fach im Studium des Kandidaten ausläuft.
- (3) Fachprüfungen für die Abschlußprüfung können erst nach Abschluß der Zwischenprüfung abgelegt werden.
- (4) Die Zwischenprüfung ist in der Regel im Anschluß an das 4. Fachsemester abzuschließen.

Die Abschlußprüfung I ist in der Regel im Anschluß an das 6. Fachsemester und die Abschlußprüfung II ist in der Regel im Anschluß an das 8. Fachsemester abzuschließen.

§ 4 Form der Fachprüfungen

(1) In jedem Semester werden wenigstens einmal Termine für die Durchführung von Prüfungen in allen Fächern vorgesehen.

(2) Fachprüfungen können sein:

Die schriftliche Fachprüfung

Die schriftliche Fachprüfung eines Faches besteht in einer Prüfungsklausur.

In der schriftlichen Fachprüfung weist der Kandidat nach, daß er in begrenzter Zeit und mit beschränkten Hilfsmitteln ein Problem des betreffenden Faches erkennen und Wege zu einer brauchbaren Lösung finden kann.

Die Dauer der schriftlichen Fachprüfung beträgt 2 - 4 Zeitstunden.

Die Klausuren sind nicht öffentlich und werden unter Aufsicht geschrieben.

Die mündliche Fachprüfung

In der mündlichen Fachprüfung weist der Kandidat nach, daß er in begrenzter Zeit Probleme des betreffenden

Faches erkennen und selbständig lösen kann. Die Dauer der mündlichen Fachprüfung beträgt in der Regel 30 Minuten.

Die mündlichen Fachprüfungen werden von einem Prüfer und einem Beisitzer als Protokollführer durchgeführt. Die Gegenstände und Noten der mündlichen Fachprüfung sind in einer Niederschrift festzuhalten, die vom Prüfer und Beisitzer zu unterzeichnen ist.

Bei mündlichen Fachprüfungen sind Studenten der Fachrichtung Elektrotechnik, die sich zur gleichen Fachprüfung gemeldet haben, als Zuhörer zuzulassen, sofern der Kandidat bei der Meldung zur Prüfung nicht widerspricht. Bei der Festlegung und Bekanntgabe des Prüfungsergebnisses sind Zuhörer jedoch ausgeschlossen. Die Zahl der Zuhörer kann vom Prüfer aus Raumgründen begrenzt werden.

- (3) Alle Prüfungsleistungen werden gem. § 8 und § 21 benotet.

§ 5 Leistungsnachweise

- (1) Leistungsnachweise werden als Prüfungsvorleistung gefordert.
- (2) Leistungsnachweise können sein:

Schriftlicher Test

In dem schriftlichen Test weist der Kandidat nach,

daß er in begrenzter Zeit und mit beschränkten Hilfsmitteln ein Problem des betreffenden Faches erkennen und mit den geläufigen Methoden Wege zu einer brauchbaren Lösung finden kann. Die Dauer des schriftlichen Testes beträgt 2 Zeitstunden.

Kolloquium

Im Kolloquium weist der Kandidat nach, daß er in begrenzter Zeit Probleme des betreffenden Faches erkennen und mit den geläufigen Methoden selbständig lösen kann. Die Dauer des Kolloquiums beträgt in der Regel 30 Minuten.

Schriftliche Ausarbeitung

Selbständige schriftliche Bearbeitung eines von einem Hochschullehrer gestellten Themas, das an den Vorlesungsstoff anknüpft, mit anschließendem Kolloquium über die Ausarbeitung. Die Ausarbeitungszeit soll zwei Monate nicht überschreiten.

Entwurf

Bearbeitung einer projektbezogenen Aufgabe, die z. B. als Konstruktion, Anlagenzeichnung, Schaltplan usw. mit den dazugehörigen Einzelheiten und Erläuterungen gelöst wird, mit abschließendem Fachgespräch über den Entwurf. Die Bearbeitungszeit soll 3 Monate nicht überschreiten.

Laboruntersuchungen

Selbständige experimentelle Untersuchung, die über den Rahmen der Standardversuche deutlich hinausgeht, mit anschließendem Kolloquium. Die Untersuchungszeit soll maximal 40 Stunden betragen. Das Ergebnis ist in angemessener Form schriftlich niederzulegen.

Referat

Mündlicher Vortrag von 15 bis 30 Minuten Dauer über ein vom Hochschullehrer gestelltes Thema, das an den Vorlesungsstoff anknüpft, mit anschließender Diskussion.

Übung

Selbständige Bearbeitung von Aufgaben aus dem vermittelten Stoffgebiet mit Diskussion über Lösungsweg und Ergebnisse.

Seminare

Vertiefung eines Faches oder mehrerer Fächer fachübergreifend im Zusammenwirken von Lehrenden und Studierenden.

Das Seminar geht über den unmittelbaren Stoff einer Vorlesung hinaus oder kann an deren Stelle treten. Es verpflichtet den Studenten zur Übernahme von Seminararbeiten nach Anweisung des Seminarleiters.

- (3) Die Nachweisarten (Fachgespräche, schriftliche Ausarbeitung, Entwurf, Laboruntersuchungen, Referat, Übung und Seminare) können einzeln oder in Gruppen durchgeführt werden. Dabei muß der Beitrag des einzelnen Stu-

dentem eindeutig erkennbar und bewertbar sein.

(4) Die Leistungsnachweise werden vom für das Fach zuständigen Hochschullehrer beurteilt. § 20 (3) gilt entsprechend.

(5) § 3 Abs. (2) und (3) gelten entsprechend.

§ 6 Prüfungsausschuß

(1) Die Prüfungsausschüsse der Fachbereiche 14, 15 und 16 werden insbesondere für folgende Aufgaben gebildet:

- a) Die Organisation der Prüfungen.
- b) Die Überwachung der Einhaltung der Prüfungsordnung bei Durchführung der Prüfungen der Studienordnung.
- c) Die Entscheidung über Widersprüche gegen im Prüfungsverfahren getroffene Entscheidungen.
- d) Anrechnung von anderweitig erbrachten Studien- und Prüfungsleistungen.
- e) Genehmigung individueller Studienablaufpläne im Benehmen mit dem Fachbereichsrat.

Darüber hinaus hat der Prüfungsausschuß jährlich dem Fachbereichsrat über die Entwicklung der Prüfung und Studienzeiten zu berichten. Er gibt Anregungen zur Reform der Prüfungen und der Studienpläne.

Der Prüfungsausschuß kann die Erledigung seiner Auf-

gaben für alle Regelfälle dem Vorsitzenden übertragen; dies gilt nicht für die Entscheidung über Widersprüche.

- (2) Der jeweilige Prüfungsausschuß besteht aus einem Vorsitzenden, dessen Stellvertreter, zwei weiteren Hochschullehrern, einem wissenschaftlichen Mitarbeiter und zwei Studenten. Der Vorsitzende und sein Stellvertreter werden vom Fachbereichsrat aus der Gruppe der Hochschullehrer des betreffenden Fachbereichs gewählt.

Die Mitglieder des Prüfungsausschusses sowie je ein Stellvertreter aus der Reihe der vertretenen Gruppen werden auf Vorschlag der jeweiligen Gruppen vom Fachbereichsrat gewählt, wobei aus der Gruppe der Hochschullehrer drei Mitglieder hauptamtlich oder hauptberuflich tätige Hochschullehrer sein müssen. Die studentischen Mitglieder des Prüfungsausschusses werden für ein Jahr, die übrigen Mitglieder des Prüfungsausschusses werden für zwei Jahre gewählt. Wiederwahl ist möglich. Entsprechendes gilt für die stellvertretenden Mitglieder.

- (3) Die studentischen Mitglieder können nicht bei pädagogisch-wissenschaftlichen Entscheidungen mitwirken. Als solche gelten insbesondere die Beurteilung oder Anrechnung von Prüfungsleistungen oder Studienleistungen, die Bestimmung der Prüfungsaufgaben und die Bestimmung der Prüfer.

- (4) Die Mitglieder des Prüfungsausschusses und deren Stellvertreter unterliegen der Amtsverschwiegenheit. Sofern sie nicht im öffentlichen Dienst stehen, sind sie durch den Vorsitzenden zur Verschwiegenheit zu verpflichten.
- (5) Die Mitglieder des Prüfungsausschusses haben das Recht, den Prüfungen beizuwohnen.
- (6) Der Prüfungsausschuß ist beschlußfähig, wenn außer dem Vorsitzenden bzw. seinem Stellvertreter mindestens noch zwei Hochschullehrer und zwei weitere Mitglieder anwesend sind.
- (7) Der Prüfungsausschuß tagt nicht öffentlich.
- (8) Der Prüfungsausschuß fällt seine Entscheidungen mit einfacher Mehrheit.
- (9) Wird ein Mitglied von einer dem Prüfungsausschuß vorliegenden Prüfungsangelegenheit selbst betroffen, so wirkt er in dieser Angelegenheit nicht mit.
- (10) Die Fachbereiche 14, 15 und 16 bilden einen Arbeitsausschuß für Prüfungsfragen. Der Arbeitsausschuß besteht aus je vier Mitgliedern der Prüfungsausschüsse der drei beteiligten Fachbereiche. Die vier Mitglieder sind der Vorsitzende des jeweiligen Prüfungsausschusses, ein weiterer Hochschullehrer, ein wissenschaftlicher Mitarbeiter und ein Student. Vorsitzender des

Arbeitsausschusses ist einer der Vorsitzenden der drei Prüfungsausschüsse. Die beiden anderen sind seine Vertreter.

Der Arbeitsausschuß berät über die Entwicklung der Prüfungen und Studienzeiten und gibt Anregungen zur Reform der Studien- und Prüfungsordnung. Er berichtet jährlich den Fachbereichsräten. Ihm obliegt die Koordination aller die Prüfung betreffenden gemeinsamen Angelegenheiten.

§ 7 Prüfer, Beisitzer

- (1) Der Vorsitzende des Prüfungsausschusses bestellt die Prüfer und Beisitzer.
- (2) Bei mündlichen Fachprüfungen muß ein vom Vorsitzenden des Prüfungsausschusses bestellter Beisitzer zugegen sein, der ein Protokoll über den Prüfungsablauf erstellt.
- (3) Prüfer bzw. Beisitzer kann grundsätzlich nur werden, wer die betreffende Prüfung abgelegt hat oder den zu erteilenden oder einen entsprechenden Grad besitzt.
- (4) Zum Prüfer ist regelmäßig zu bestellen, wer in dem der Prüfung vorausgegangenem Studienabschnitt eigenverantwortlich Lehrveranstaltungen gehalten hat. Kommen für ein Fach mehrere Prüfer in Frage, so soll nach Möglichkeit der von dem Kandidaten gewünschte Prüfer bestellt werden.

Der Prüfungsausschuß kann auf Antrag des Fachbereichsrates als Prüfer auch Lehrbeauftragte oder wissenschaftliche Mitarbeiter zulassen (§ 26 (2) HSchG ist zu beachten).

- (5) Der Beisitzer hat kein Prüfungs- oder Beurteilungsrecht.
- (6) Bei Verhinderung eines Prüfers aus zwingenden Gründen bestellt der Vorsitzende des Prüfungsausschusses einen Vertreter.
- (7) Der Vorsitzende des Prüfungsausschusses sorgt dafür, daß dem Kandidaten die Namen der Prüfer und Beisitzer mindestens 14 Tage vor der Prüfung bekanntgegeben werden. Die Bekanntmachung durch Aushang ist ausreichend.

§ 8 Bewertung von Prüfungsleistungen und Prüfungsvorleistungen

- (1) Für die Bewertung von Leistungen sind folgende Noten zu verwenden:

1	=	sehr gut
2	=	gut
3	=	befriedigend
4	=	ausreichend
5	=	nicht ausreichend

Zur differenzierten Bewertung können Zwischenwerte da-

durch gebildet werden, daß die Notenziffern um 0,3 erniedrigt oder erhöht werden, d. h., die einzelnen Prüfungsleistungen und Prüfungsvorleistungen sind mit einer der Noten:

0,7

1,0) im Sinne des Urteils "sehr gut"

1,3

1,7

2,0) im Sinne des Urteils "gut"

2,3

2,7

3,0) im Sinne des Urteils "befriedigend"

3,3

3,7

4,0) im Sinne des Urteils "ausreichend"

4,3

4,7

5,0) im Sinne des Urteils "nicht ausreichend"

5,3

zu bewerten.

- (2) Die Fachnote errechnet sich aus dem Durchschnitt der mit mindestens 4,3 beurteilten einzelnen Teilfachprüfungen.

Die Fachnote lautet:

- bei einem Durchschnitt bis 1,5 einschl. sehr gut
- bei einem Durchschnitt über 1,5 bis 2,5 einschl. gut
- bei einem Durchschnitt über 2,5 bis 3,5 einschl. befriedigend
- bei einem Durchschnitt über 3,5 bis 4,3 einschl. ausreichend

(3) Nach Abschluß einer Fachprüfung und/oder eines Leistungsnachweises sind dem Kandidaten die erzielten Noten bekanntzugeben. Innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe der Noten wird dem Kandidaten auf Antrag Einsichtnahme in die Prüfungsniederschriften gewährt. Der Antrag ist in schriftlicher Form an den Vorsitzenden des Prüfungsausschusses zu richten.

(4) Der Kandidat kann sich in weiteren als den vorgeschriebenen Fächern einer Prüfung unterziehen.

Das Ergebnis der Prüfung in diesen Fächern wird auf Antrag des Kandidaten in das Zeugnis aufgenommen, jedoch bei der Feststellung der Gesamtnote nicht miteinbezogen.

(5) Ist eine Prüfung endgültig nicht bestanden, so erteilt der Vorsitzende des Prüfungsausschusses dem Kandidaten hierüber einen schriftlichen Bescheid. Der schriftliche Bescheid über die endgültig nicht bestandene Prüfung ist mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen.

§ 9 Versäumnis, Rücktritt, Täuschung, Ordnungsverstoß

- (1) Eine Prüfung gilt als nicht bestanden, wenn der Kandidat nach der Meldung zur Prüfung ohne triftige Gründe von der Prüfung zurücktritt oder zu einem Prüfungstermin ohne triftige Gründe nicht erscheint.
- (2) Die für den Rücktritt oder das Versäumnis geltend gemachten Gründe müssen dem Prüfungsausschuß unverzüglich schriftlich angezeigt und glaubhaft gemacht werden. Bei Krankheit des Kandidaten kann der Vorsitzende des Prüfungsausschusses die Vorlage eines ärztlichen Attestes verlangen. Erkennt der Vorsitzende des Prüfungsausschusses die Gründe an, so wird die Meldung annulliert.
- (3) Die Prüfung kann vom Prüfungsausschuß ganz oder teilweise als nicht bestanden erklärt werden, wenn der Kandidat eine Täuschungshandlung begangen oder sich eines Verstoßes gegen die Ordnung während der Prüfung schuldig gemacht hat.
- (4) Ablehnende Entscheidungen des Prüfungsausschusses sind dem Kandidaten unverzüglich schriftlich mitzuteilen und zu begründen.

§ 10 Wiederholung von Prüfungsleistungen

- (1) Die Fachprüfungen können bei nicht ausreichenden Leistungen oder wenn sie als nicht bestanden erklärt wur-

den, bis zu zweimal wiederholt werden.

- (2) Wird eine Klausur auch bei der zweiten Wiederholung als nicht ausreichend beurteilt, so hat der Kandidat die Möglichkeit zu einer ergänzenden mündlichen Prüfung.

Wird von der Möglichkeit einer ergänzenden mündlichen Prüfung Gebrauch gemacht, kann die Note nicht besser als 4,0 lauten.

- (3) Schriftliche Studien- und Diplomarbeiten, die als nicht ausreichend beurteilt werden, können einmal wiederholt werden. Bei der Wiederholung der schriftlichen Studien- bzw. Diplomarbeit ist eine Rückgabe des Themas ausgeschlossen.

- (4) Die Wiederholungsprüfungen sind frühestens zum nächstfolgenden Prüfungstermin abzulegen.

- (5) In begründeten Ausnahmefällen kann der Prüfungsausschuß einen früheren als den unter Abs. (4) genannten Termin für die Wiederholungsprüfung festlegen.

- (6) Die Wiederholung bestandener Prüfungen ist nicht möglich.

§ 11 Ungültigkeit von Prüfungen

- (1) Hat der Kandidat bei einer Fachprüfung getäuscht und wird diese Tatsache erst nach der Aushändigung des

Zeugnisses bekannt, so kann der Prüfungsausschuß nachträglich die Prüfung für nicht bestanden erklären.

(2) Waren die Voraussetzungen für die Zulassung zur Prüfung nicht erfüllt, ohne daß der Kandidat hierüber täuschen wollte, und wird diese Tatsache erst nach der Aushändigung des Zeugnisses bekannt, so wird dieser Mangel durch das Bestehen der Prüfung ausgeglichen. Hat der Kandidat die Zulassung vorsätzlich zu Unrecht erwirkt, so entscheidet der Prüfungsausschuß unter Beachtung der allgemeinen verwaltungsrechtlichen Grundsätze über die Rücknahme rechtswidriger Verwaltungsakte.

(3) Ist das Nichtbestehen der Prüfung festgestellt, so ist das unrichtige Prüfungszeugnis einzuziehen.

Eine Entscheidung nach Abs. (1) und Abs. (2) Satz 2 ist nach einer Frist von 5 Jahren, beginnend mit dem Datum des Prüfungszeugnisses, ausgeschlossen.

§ 12 Praktische Ausbildung

(1) Es ist eine fachbezogene praktische Tätigkeit (Industriepraktikum) von insgesamt 26 Wochen nach den Richtlinien der Praktikantenordnung für den integrierten Studiengang Elektrotechnik abzuleisten. Von dieser Zeit müssen bis zur Meldung zur letzten Fachprüfung der Zwischenprüfung 13 Wochen als Grundpraxis abgeleistet werden, von denen möglichst 8 Wochen

als Vorpraxis vor Beginn des Studiums liegen sollen. Die restlichen 13 Wochen sind als Fachpraktikum bis zur Meldung zur letzten Fachprüfung der Abschlußprüfung abzuleisten.

- (2) Für Studenten mit dem Abschlußzeugnis einer Fachoberschule für Technik der Fachrichtung Elektrotechnik gilt das Industriepraktikum als abgeleistet.
- (3) Für Studenten mit dem Abschlußzeugnis einer Fachoberschule für Technik der Fachrichtung Maschinenbau gilt die Grundpraxis als abgeleistet.
- (4) Über die Anrechnung praktikumsentsprechender Tätigkeiten auf das Industriepraktikum entscheidet auf Antrag das Praktikantenamt.

§ 13 Anrechnung von Studien- und Prüfungsleistungen

- (1) Der Prüfungsausschuß entscheidet im Benehmen mit dem fachlich zuständigen Hochschullehrer auf Antrag des Kandidaten über die Anrechnung anderweitig erbrachter Studien- und Prüfungsleistungen nach Maßgabe der folgenden Vorschriften unter Beachtung von § 6 (1) d).
- (2) Einschlägige Studienzeiten an wissenschaftlichen Hochschulen bzw. in entsprechenden Studiengängen an Gesamthochschulen im Geltungsbereich des Grundgesetzes und dabei erbrachte Studien- und Prüfungsleistungen werden angerechnet.

(3) Studienzeiten an anderen Hochschulen oder in anderen Studiengängen sowie dabei erbrachte Studien- und Prüfungsleistungen werden angerechnet, sofern Gleichwertigkeit besteht. Für die Gleichwertigkeit von Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen an ausländischen Hochschulen sind die von der Kultusminister Konferenz und Westdeutschen Rektorenkonferenz gebilligten Äquivalenzvereinbarungen maßgebend; im Übrigen kann bei Zweifel an der Gleichwertigkeit die Zentralstelle für ausländisches Bildungswesen gehört werden.

(4) Einschlägige Vor- bzw. Zwischenprüfungen, die an wissenschaftlichen Hochschulen bzw. in entsprechenden Studiengängen an Gesamthochschulen im Geltungsbereich des Grundgesetzes erbracht worden sind, werden angerechnet. Vorprüfungen in anderen Studiengängen oder an anderen Hochschulen werden angerechnet, soweit Gleichwertigkeit besteht.

Absatz 3 Satz 2 gilt entsprechend.

(5) In staatlich anerkannten Fernstudien erbrachte Leistungen können, soweit sie gleichwertig sind, als Studien- oder Prüfungsleistungen sowie auf die Studienzeit angerechnet werden. Bei der Festlegung der Gleichwertigkeit sind gemeinsame Beschlüsse der KMK und WRK zu beachten.

(6) Die Absätze 2 und 3 gelten nicht für Studienarbeiten und Diplomarbeiten.

- (7) In Fachhochschulstudiengängen bzw. in entsprechenden Studiengängen an Gesamthochschulen erbrachte Prüfungsleistungen können nicht auf die für das Hauptstudium I oder II qualifizierenden Fachprüfungen der Zwischenprüfung angerechnet werden.
- (8) Die Noten von angerechneten Studien- und Prüfungsleistungen werden mit dem Vermerk "als Studien- bzw. Prüfungsleistungen an der anerkannt" übernommen.

§ 14 Rechtsbehelfe

Gegen Entscheidungen im Prüfungsverfahren ist der Widerspruch nach den Bestimmungen der Verwaltungsgerichtsordnung möglich. Er ist innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe der Entscheidung beim Vorsitzenden des Prüfungsausschusses einzulegen.

II. Besondere Bestimmungen für die Zwischenprüfungen

§ 15 Zulassung zur Zwischenprüfung bzw. zu einzelnen studienbegleitenden Fachprüfungen

- (1) Der Antrag auf Zulassung zur Zwischenprüfung bzw. zu einzelnen studienbegleitenden Fachprüfungen ist an den Vorsitzenden des Prüfungsausschusses schriftlich zu stellen.

- (2) Der Prüfungsausschuß legt die Meldetermine und die Form des Antrages fest.
- (3) Dem Antrag sind - soweit nicht bereits beim Prüfungsausschuß vorliegend - beizufügen:
- a) Belege über die Immatrikulation und den bisherigen Hochschulbesuch (Studienbuch),
 - b) ein tabellarischer Lebenslauf mit Lichtbild,
 - c) ein Zeugnis über die Hochschulreife (Reifezeugnis) oder ein Zeugnis über die Fachhochschulreife oder ein von der zuständigen staatlichen Stelle als gleichwertig anerkanntes Zeugnis,
 - d) der Nachweis über die gem. § 19 dieser Ordnung vorgeschriebenen Prüfungsvorleistungen,
 - e) eine Erklärung darüber, ob der Kandidat bereits eine entsprechende Zwischenprüfung oder Abschlußprüfung in der Fachrichtung Elektrotechnik an einer deutschen Hochschule endgültig nicht bestanden hat,
 - f) ggf. ein Vorschlag für den Prüfer der Fachprüfung,
 - g) ggf. eine Erklärung darüber, daß einer Zulassung von Zuhörern bei den mündlichen Fachprüfungen widersprochen wird.
- (4) Kann ein Kandidat ohne sein Verschulden die erforderlichen Unterlagen gem. Abs. (3) nicht in der vorgeschriebenen Weise beibringen, so kann ihm der Prüfungsausschuß gestatten, die Nachweise auf eine andere Art zu führen.

- (5) Der Kandidat muß mindestens ein Semester vor einer Fachprüfung an der Gesamthochschule Paderborn in der Fachrichtung Elektrotechnik eingeschrieben gewesen sein.
- (6) Die Zulassung zu Leistungsnachweisen regelt der Fachbereich.

§ 16 Zulassungsverfahren

- (1) Der Student wird vom Vorsitzenden des Prüfungsausschusses zur Fachprüfung zugelassen, wenn
 - a) die eingereichten Unterlagen nach § 15 (3) vollständig sind,
 - b) die vorgeschriebenen Termine nach § 15 gewahrt sind,
 - c) der Kandidat an keiner Hochschule im Geltungsbereich des Grundgesetzes die Zwischen- oder Abschlußprüfung in der Fachrichtung Elektrotechnik endgültig nicht bestanden hat.
- (2) Die Zulassung wird durch Anschlag bekanntgegeben. Die Nichtzulassung ist dem Kandidaten schriftlich bekanntzugeben.

§ 17 Gliederung der Zwischenprüfung

- (1) Für die Zuerkennung der Zwischenprüfung sind folgende Leistungen zu erbringen:

Erfolgreicher Abschluß der Fachprüfungen gem. § 18.

- (2) Die Zwischenprüfung gliedert sich in einen gemeinsamen Pflichtfächerteil und einem zum Hauptstudium I bzw. II qualifizierenden Zwischenprüfungsteil.
- (3) Die Qualifikation für ein Hauptstudium I wird erworben durch den erfolgreichen Abschluß einer aus
- dem gemeinsamen Pflichtfächerteil und
 - dem zum Hauptstudium I qualifizierenden Zwischenprüfungsteil bestehenden Zwischenprüfung.
- (4) Die Qualifikation für ein Hauptstudium II wird erworben durch den erfolgreichen Abschluß einer aus
- dem gemeinsamen Pflichtfächerteil und
 - dem zum Hauptstudium II qualifizierenden Zwischenprüfungsteil bestehenden Zwischenprüfung.

§ 18 Umfang der Zwischenprüfung

- (1) Die Zwischenprüfung setzt sich zusammen aus
- den Fachprüfungen des gemeinsamen Pflichtfächerteils und
 - den Fachprüfungen des zum Hauptstudium I bzw. II qualifizierenden Zwischenprüfungsteils.
- (2) Zum gemeinsamen Pflichtfächerteil gehören die Fächer:

Mathematik A I
Mathematik A II
Technische Mechanik
Physik A
Grundlagen der Elektrotechnik I
Grundlagen der Elektrotechnik II
Elektrische Meßtechnik
Elektrische Bauelemente und Grundsaltungen

(3) Der zum Hauptstudium I qualifizierende Zwischenprüfungsteil besteht aus Fachprüfungen in den Fächern:

- Betriebsorganisation
- Elektromechanische Konstruktion

(4) Der zum Hauptstudium II qualifizierende Zwischenprüfungsteil besteht aus Fachprüfungen in den Fächern:

- Mathematik
- Physik B

§ 19 Prüfungsvorleistungen

- (1) Mit dem Antrag auf Zulassung zur letzten Fachprüfung ist der Nachweis über die Ableistung der 13wöchiger Grundpraxis gem. § 12 vorzulegen.
- (2) Dem Antrag auf Zulassung zu einer Fachprüfung sind jeweils folgende Nachweise über abgelegte Prüfungen,

Leistungsnachweise und Bescheinigungen über eine ordnungsgemäße Teilnahme an Übungen (soweit in dem Fach vorgesehen) und entsprechenden Lehrveranstaltungen beizufügen. Die Teilnahmebescheinigungen dürfen nicht aufgrund von prüfungsartigen Verfahrenswegen (Klausuren usw.) ausgegeben werden.

Inhaber der Fachhochschulreife haben zusätzlich den Nachweis über die erfolgreiche Teilnahme an Brückenkursen zu erbringen, sofern die Qualifikation für das Hauptstudium II erfolgen soll.

Fortsetzung § 19

Es muß vorgelegt werden:

Prüfungsfach	Nachweis über die bestandene Fachprüfung in	Leistungsnachweis in	Teilnahme-schein an
Mathematik A I	-	Grundlagen Programmieren	Übungen Mathematik A I
Mathematik A II	Mathematik A I	-	Übungen Mathematik A II
Physik A	-	-	Praktikum Physik A
Technische Mechanik	-	-	Übungen Technische Mechanik
Grundlagen der Elektrotechnik I	-	-	Übungen Grundlagen der Elektrotechnik I
Grundlagen der Elektrotechnik II	Grundlagen der Elektrotechnik I	-	Übungen Grundlagen der Elektrotechnik II
Elektrische Meßtechnik	-	-	Praktikum Elektrische Meßtechnik
Elektrische Bauelemente und Grundsaltungen	-	Chemie und Werkstoffkunde	Praktikum Elektrische Bauelemente und Grundsaltungen

Fortsetzung § 19

Prüfungsfach	Nachweis über bestandene Fachprüfung in	Leistungsnachweis in	Teilnahme-schein an
Für das Hauptstudium I qualifizierende Prüfungsfächer			
Elektromechanische Konstruktion	Technische Mechanik	-	Übungen (Entwurf)
Betriebsorganisation	-	-	Seminar Be- triebsorgani- sation
=====			
Für das Hauptstudium II qualifizierende Prüfungsfächer			
Mathematik B	Mathematik A	-	Übungen Mathematik B
Physik B	Physik A Mathematik A	-	Übungen Physik B Übungen Mathematik B

=====

Der Leistungsnachweis in Volks- und Betriebswirtschaft ist vor der Meldung zur letzten Fachprüfung mit Erfolg abzulegen.

§ 20 Schriftliche Fachprüfungen (Klausuren)

(1) Schriftliche Fachprüfungen (Klausuren) werden in folgenden Fächern abgehalten:

Mathematik A I mit 3 Zeitstunden

Mathematik A II mit 4 Zeitstunden

Technische Mechanik mit 3 Zeitstunden

Physik A mit 4 Zeitstunden

Grundlagen der
Elektrotechnik I mit 4 Zeitstunden

Grundlagen der
Elektrotechnik II mit 4 Zeitstunden

Elektrische Meßtechnik mit 2 Zeitstunden

Elektrische Bauelemente
und Grundsaltungen mit 3 Zeitstunden

Elektromechanische
Konstruktion mit 4 Zeitstunden

Betriebsorganisation mit 2 Zeitstunden

Mathematik B mit 3 Zeitstunden

Physik B mit 3 Zeitstunden

- (2) Der Zeitpunkt der Klausuren und die dabei zugelassenen Hilfsmittel sind vom Prüfungsausschuß durch Anschlag bekanntzugeben. Die Termine sind dabei so festzulegen, daß für jeden Kandidaten an einem Tag nur eine Klausur stattfindet.
- (3) Die Klausurarbeiten und ergänzende mündliche Prüfungen werden vom Prüfer gem. §§ 8 und 10 Abs. (2) benotet. Die Klausurarbeiten können von dazu bestellten wissenschaftlichen Mitarbeitern vorkorrigiert werden. Die Noten sind den Kandidaten in der Regel innerhalb 4 Wochen durch Aushang bekanntzugeben.

§ 21 Bewertung der Zwischenprüfungsleistungen
(Bildung von Fachnoten und Gesamtnoten)

- (1) Die Prüfungsleistungen der in § 18 aufgeführten Fächer werden nach den Vorschriften von § 8 bewertet.
- (2) Die Zwischenprüfung ist bestanden, wenn sämtliche Fachprüfungen mindestens "ausreichend" (bis einschließlich 4,3) bewertet worden sind.
- (3) Die studienbegleitenden Leistungsnachweise werden im Zeugnis aufgeführt.
- (4) Die Gesamtnote einer bestandenen Zwischenprüfung errechnet sich aus dem Durchschnitt der Noten der Fachprüfungen und dem Mittelwert der Noten der

Leistungsnachweise, der wie eine weitere Fachnote gerechnet wird.

- (5) Die Errechnung der Gesamtnote erfolgt ausnahmslos aus den nicht gerundeten Fachnoten.

§ 22 Wiederholung der Zwischenprüfung

- (1) Hat ein Kandidat einen qualifizierenden Teil der Zwischenprüfung nicht oder endgültig nicht bestanden, so kann er sich in dem anderen qualifizierenden Teil erneut prüfen lassen.

§ 23 Zeugnis über die Zwischenprüfung

- (1) Über die bestandene Zwischenprüfung ist innerhalb von vier Wochen ein Zeugnis auszustellen, das die Fachnoten und die Gesamtbewertung enthält. Das Zeugnis ist vom Vorsitzenden des Prüfungsausschusses und vom Dekan zu unterzeichnen und mit dem Siegel der Gesamthochschule Paderborn zu versehen. Als Datum des Zeugnisses ist der Tag anzugeben, an dem die letzte Fachprüfung erfolgreich abgeschlossen ist.
- (2) Das Zwischenprüfungszeugnis muß einen Vermerk über die Qualifizierung des Kandidaten für das Hauptstudium I und/oder für das Hauptstudium II enthalten.

- (3) Falls ein Kandidat das Studium der Elektrotechnik aufgeben will oder endgültig die Zwischenprüfung nicht bestanden hat, sind ihm auf Antrag die einzelnen Noten und das Gesamtergebnis der Prüfung schriftlich mitzuteilen. Im Studienbuch ist ein Vermerk über das Nichtbestehen der Prüfung aufzunehmen.

III. Besondere Bestimmungen für die Abschlußprüfungen

§ 24 Zulassung zur Abschlußprüfung bzw. zu einzelnen studienbegleitenden Fachprüfungen des Hauptstudiums

- (1) Zur Abschlußprüfung I bzw. zu zugehörigen Fachprüfungen wird zugelassen, wer im Studiengang "Elektrotechnik" an einer Hochschule im Geltungsbereich des Grundgesetzes einschließlich Berlin (West) die Zwischenprüfung mit der Qualifikation zum Hauptstudium bestanden hat und die erforderlichen Prüfungsleistungen nach § 26 erbracht hat.
- (2) Zur Abschlußprüfung II bzw. zu zugehörigen Fachprüfungen wird zugelassen, wer im Studiengang "Elektrotechnik" an einer Hochschule im Geltungsbereich des Grundgesetzes die Zwischenprüfung mit der Qualifikation zum Hauptstudium II für Elektrotechnik bestanden und die erforderlichen Prüfungsvorleistungen nach § 26 erbracht hat.

- (3) Für die Zulassung zur Abschlußprüfung gelten § 15 und § 16 entsprechend.

Dem Antrag auf Zulassung ist auch das Zeugnis über die bestandene entsprechende Zwischenprüfung beizufügen. In begründeten Ausnahmefällen kann der Prüfungsausschuß die Zulassung zu Fachprüfungen des Hauptstudiums am Ende des fünften Semesters genehmigen, wenn eine Wiederholungsprüfung in nur einem Fach aussteht und die Meldung zu dieser Wiederholungsprüfung gleichzeitig erfolgt.

- (4) Der Kandidat muß mindestens ein Semester vor der Teilnahme an der ersten Fachprüfung an der Gesamthochschule Paderborn in der Fachrichtung Elektrotechnik eingeschrieben gewesen sein.

§ 25 Umfang der Abschlußprüfungen

- (1) Für Zuerkennung der Abschlußprüfung sind folgende Leistungen zu erbringen:
- a) Erfolgreicher Abschluß der Fachprüfungen in den Pflichtfächern und Wahlpflichtfächern des gewählten Hauptstudiums.
 - b) Erfolgreicher Abschluß der Diplomarbeit bei der Abschlußprüfung I oder
erfolgreicher Abschluß der Diplom- und Studienarbeit bei der Abschlußprüfung II.

- (2) Die Abschlußprüfung I umfaßt in den jeweiligen Fachbereichen nachstehende Fachprüfungen:

Fachbereich 14 - Elektrotechnik-Elektronik

Studienrichtung Elektronik

a) Fachprüfungen in den Pflichtfächern:

Nachrichtentechnik
Leitungstheorie/Vierpoltheorie
Regelungstechnik
Nachrichtenverarbeitende Systeme
Schaltungstechnik
Betriebsorganisation/Fertigungstechnik

b) Fachprüfungen in einem Wahlpflichtfach

Der Kandidat kann sich gem. § 8 (4) auch in mehr als einem Wahlpflichtfach prüfen lassen.

Der Katalog der Wahlpflichtfächer enthält z. Zt. die folgenden Fächer:

Mikrowellentechnik
spez. Bauelemente der Elektronik
Gerätetechnik
Programmierung Assembler
Meßverfahren in der Medizin
Medizinisch-biologische Meßgeräte

Fortsetzung § 25

Elektromedizin

Prozeßtechnik

Lasertechnik

Studienrichtung Automatisierungstechnik

a) Fachprüfungen in den Pflichtfächern:

Hochspannungstechnik und elektrische Anlagen

Regelungstechnik

Elektrische Maschinen und Antriebe

Prozeßautomation und Steuerungstechnik

Meßumformertechnik

Leistungselektronik

b) Fachprüfung in einem Wahlpflichtfach

Der Kandidat kann sich gem. § 8 (4) auch in mehr als einem Wahlpflichtfach prüfen lassen.

Der Katalog der Wahlpflichtfächer enthält z. Zt. die folgenden Fächer:

Kraft- und Arbeitsmaschinen

Elektrische Bahnen und Fahrzeuge

Elektrische Sonderantriebe

Ausgewählte Kapitel der Hochspannungstechnik

Galvanotechnik

Halbleitertechnik

Fortsetzung § 25

Programmierung Assembler
Elektronische Meßtechnik
Röntgentechnik und Strahlenkunde

Fachbereich 15 - Nachrichtentechnik

Studienrichtung Nachrichtentechnik

a) Fachprüfungen in den Pflichtfächern

Hochfrequenztechnik
Niederfrequenztechnik
Einführung in die Theorie elektromagnetischer Felder
Nachrichtentechnik
Elektronische Meßtechnik

b) Fachprüfungen in mindestens zwei Wahlpflichtfächern

Der Kandidat kann sich gem. § 8 (4) auch in mehr als zwei Wahlpflichtfächern prüfen lassen.

Der Katalog der Wahlpflichtfächer enthält z. Zt. die folgenden Fächer:

Mikrowellen
Siebschaltungstechnik
Regelungstechnik
Datenverarbeitung
Systemtheorie

Fortsetzung § 25

Technische Physik
Elektronen und Ionen
Antriebstechnik
Leistungselektronik
Hochspannungstechnik
Radartechnik
Halbleiterschaltungstechnik
Funkortung und Funknavigation
Weitverkehrstechnik

Fachbereich 16 - Elektrische Energietechnik

Studienrichtung Elektrische Energietechnik

a) Fachprüfungen in den Pflichtfächern:

(Der Fächerkatalog wird noch festgelegt)

b) Fachprüfungen in den Wahlpflichtfächern:

(Der Fächerkatalog wird noch festgelegt)

Der Kandidat kann sich gem. § 8 (4) auch in mehr als
... Wahlpflichtfächern prüfen lassen.

Fortsetzung § 25

- (3) Die Abschlußprüfung II umfaßt die nachstehenden Fachprüfungen im Fachbereich 14 - Elektrotechnik-Elektronik

Elektrotechnik

- a) Fachprüfungen in den Pflichtfächern

(Der Fächerkatalog wird noch festgelegt)

- b) Fachprüfungen in drei Wahlpflichtfächern

Der Kandidat kann sich gem. § 8 (4) auch in mehr als drei Wahlpflichtfächern prüfen lassen.

Der Katalog der Wahlpflichtfächer umfaßt z. Zt. die folgenden Fächer:

(Der Fächerkatalog wird noch festgelegt)

§ 26 Prüfungsvorleistungen für die Abschlußprüfung

- (1) Die Zulassung zu Laborpraktika, in denen Teilnahme-scheine erworben werden können, setzt den erfolgreichen Abschluß der für das entsprechende Hauptstudium qualifizierenden Zwischenprüfung voraus.
- (2) Dem Antrag auf Zulassung zu einer Fachprüfung innerhalb der Abschlußprüfung sind Nachweise über erfolgreich abgelegte Prüfungen, Leistungsnachweise und Bescheinigungen über eine erfolgreiche Teilnahme an Übungen und entsprechenden Lehrveranstaltungen beizu-

Fortsetzung § 26

Fachbereich 14

Hauptstudium I

Studienrichtung Elektronik

Prüfungsfach	Teilnahmeschein an
Nachrichtentechnik	Übungen und Praktikum Nachrichtentechnik
Leitungstheorie/ Vierpoltheorie	Übungen Leitungstheorie
Regelungstechnik	Übungen und Praktikum Regelungstechnik
Nachrichten- verarbeitende Systeme	Übungen und Praktikum Nachrichtenverarbeitende Systeme
Schaltungstechnik	Übungen und Praktikum Schaltungstechnik
Betriebsorganisation und Fertigungstechnik	-
Wahlpflichtfach	Übungen und Praktikum des Wahlpflichtfaches

Fortsetzung § 26

Fachbereich 14

Hauptstudium I

Studienrichtung Automatisierungstechnik

Prüfungsfach	Teilnahmeschein an
Hochspannungstechnik/El. Anlagen	Übungen und Praktikum Hochspannungstechnik/El. Anlagen
Regelungstechnik	Übungen und Praktikum Regelungstechnik
El. Maschinen und Antriebe	Übungen und Praktikum El. Maschinen und Antriebe
Prozeßautomation und Steuerungstechnik	Übungen und Praktikum Prozeßautomation und Steuerungstechnik
Meßumformertechnik	Übungen und Praktikum Meßumformertechnik
Leistungselektronik	Übungen und Praktikum Leistungselektronik
Wahlpflichtfach	Übungen und Praktikum des Wahlpflichtfaches

Fortsetzung § 26

Fachbereich 14

Hauptstudium II

Studienrichtung Allgemeine Elektrotechnik

Es muß im einzelnen vorgelegt werden:

(wird noch festgelegt)

Fortsetzung § 26

Fachbereich 15

Hauptstudium I

Studienrichtung Nachrichtentechnik

a) Pflichtfächer

Prüfungsfach	Teilnahmeschein an
Niederfrequenztechnik	Praktikum Niederfrequenztechnik
Hochfrequenztechnik	Praktikum Hochfrequenztechnik
Einführung in die Theorie elektromagnetischer Felder	
Nachrichtenverarbeitung	Praktikum Digitaltechnik
Elektronische Meßtechnik	Praktikum Elektronische Meßtechnik
b) <u>Wahlfächer</u>	
Mikrowellen	Praktikum Mikrowellen
Siebschaltungstechnik	
Regelungstechnik	Praktikum Regelungstechnik

Fortsetzung § 26

Prüfungsfach	Teilnahmeschein an
Datenverarbeitung	Praktikum Datenverarbeitung
Systemtheorie	
Technische Physik	
Elektronen und Ionen	
Antriebstechnik	Praktikum Antriebstechnik
Leistungselektronik	Praktikum Leistungselektronik
Hochspannungstechnik	Praktikum Hochspannungstechnik
Radartechnik	
Halbleiterschaltungs- technik	
Funkortung/Funknavigation	
Weitverkehrstechnik	

Fortsetzung § 26

Fachbereich 16

Hauptstudium I

Studienrichtung Elektrische Energietechnik

(wird noch festgelegt)

§ 27 Schriftliche und mündliche Fachprüfungen innerhalb
der Abschlußprüfungen in den jeweiligen Fachbereichen

(1) Schriftliche Fachprüfungen werden entsprechend der
Regelung in § 20 durchgeführt und in den folgenden
Fächern abgehalten:

Fachbereich 14

Hauptstudium I

Studienrichtung Elektronik

Nachrichtentechnik	mit 3 Zeitstunden
Leitungstheorie/Vierpoltheorie	mit 2 Zeitstunden
Regelungstechnik	mit 2 Zeitstunden
Nachrichtenverarbeitenden Systeme	mit 3 Zeitstunden
Schaltungstechnik	mit 3 Zeitstunden
Betriebsorganisation/Fertigungstechnik	mit 2 Zeitstunden

Studienrichtung Automatisierungstechnik

Hochspannungstechnik und Elektrische

Anlagen	mit 2 Zeitstunden
Regelungstechnik	mit 2 Zeitstunden
Elektrische Maschinen und Antriebe	mit 2 Zeitstunden
Prozeßautomation und Steuerungs- technik	mit 3 Zeitstunden
Meßumformertechnik	mit 2 Zeitstunden
Leistungselektronik	mit 2 Zeitstunden

Fortsetzung § 27

Fachbereich 14

Hauptstudium II

Studienrichtung Allgemeine Elektrotechnik

(wird noch festgelegt)

Fachbereich 15

Hauptstudium I

Studienrichtung Nachrichtentechnik

Hochfrequenztechnik	mit 3 Zeitstunden
Niederfrequenztechnik	mit 3 Zeitstunden
Einführung in die Theorie elektromagnetischer Felder	mit 3 Zeitstunden
Nachrichtenverarbeitung	mit 3 Zeitstunden
Elektronische Meßtechnik	mit 3 Zeitstunden

Fortsetzung § 27

Fachbereich 16

Hauptstudium I

Studienrichtung Elektrische Energietechnik

(wird noch festgelegt)

Fortsetzung § 27

- (2) Mündliche Fachprüfungen werden in den folgenden Fächern abgehalten:

Fachbereich 14

Hauptstudium I

Studienrichtung Elektronik

Mikrowellentechnik

Spezielle Bauelemente der Elektronik

Gerätetechnik

Programmierung Assembler

Meßverfahren in der Medizin

Medizinisch biologische Meßgeräte

Elektromedizin

Prozeßtechnik

Lasertechnik

Studienrichtung Automatisierungstechnik

Kraft- und Arbeitsmaschinen

Elektrische Bahnen und Fahrzeuge

Elektrische Sonderantriebe

Ausgewählte Kapitel der Hochspannungstechnik

Galvanotechnik

Halbleitertechnik

Programmierung Assembler

Fortsetzung § 27

Elektronische Meßtechnik
Röntgentechnik und Strahlenkunde

Fachbereich 14

Hauptstudium II

Studienrichtung Allgemeine Elektrotechnik

(wird noch festgelegt)

Fachbereich 15

Hauptstudium I

Studienrichtung Nachrichtentechnik

Mikrowellen
Siebschaltungstechnik
Regelungstechnik
Datenverarbeitung
Systemtheorie
Technische Physik
Elektronen und Ionen
Antriebstechnik

Fortsetzung § 27

Leistungselektronik

Hochspannungstechnik

Radartechnik

Halbleiterschaltungstechnik

Funkortung und Funknavigation

Weitverkehrstechnik

Fachbereich 16

Hauptstudium I

Studienrichtung Elektrische Energietechnik

(wird noch festgelegt)

- (3) Mündliche Fachprüfungen werden vom Prüfer gem. § 8 benotet. Die Noten sind dem Kandidaten unmittelbar nach der Prüfung bekanntzugeben.
- (4) Im Übrigen gelten die entsprechenden Paragraphen dieser Prüfungsordnung (§ 20 (2), (3), § 8 und § 21).

§ 28 Studienarbeiten und Diplomarbeiten

- (1) Die Studienarbeit soll zeigen, daß der Kandidat in der Lage ist, die während des Studiums gelehrt wissenschaftliche Methodik seiner Fachrichtung auf eine begrenzte Problemstellung anzuwenden.
- (2) Die Diplomarbeit soll zeigen, daß der Kandidat in der Lage ist, in begrenzter Zeit ein Problem aus seiner Fachrichtung selbständig nach wissenschaftlichen Methoden zu bearbeiten.
- (3) Die Diplomarbeit und die Studienarbeit können von jedem hauptamtlich oder hauptberuflich tätigen Hochschullehrer der Fachbereiche Elektrotechnik, der im entsprechenden Hauptstudium eine eigenverantwortliche Lehrtätigkeit ausgeübt hat, ausgegeben und betreut werden. Der Kandidat hat das Recht, Vorschläge für das Thema seiner Diplomarbeit bzw. Studienarbeit zu machen. Der Prüfungsausschuß kann mit dem Ziel einer gleichmäßigen Belastung auf Antrag eines Hochschullehrers die je Hochschullehrer zu vergebende Zahl der Diplomarbeiten begrenzen.
Wissenschaftliche Mitarbeiter können an der Betreuung von Diplom- und Studienarbeiten beteiligt werden.
- (4) Die Diplomarbeit und die Studienarbeit dürfen mit Zustimmung des Prüfungsausschusses auch von einem Lehrbeauftragten ausgegeben und betreut werden. Absatz 3 gilt entsprechend.

- (5) Die Ausgabe einer Diplom- oder Studienarbeit erfolgt durch den Aufgabensteller über den Vorsitzenden des Prüfungsausschusses.
- (6) Der Vorsitzende des Prüfungsausschusses sorgt dafür, daß ein Kandidat, der die Voraussetzung gem. § 26 erfüllt, innerhalb einer angemessenen Frist das Thema für eine Studien- und/oder Diplomarbeit erhält.
- (7) Die Bearbeitungszeit der Studienarbeit beträgt drei Monate (Arbeitszeit ca. 150 Stunden). Das Thema der Studienarbeit kann einmal innerhalb von vier Wochen nach Aushändigung an den Kandidaten von diesem ohne Angabe von Gründen zurückgegeben werden.
- (8) Die Bearbeitungszeit der Diplomarbeit beträgt drei Monate. Das Thema kann nur einmal und nur aus triftigen Gründen mit Einwilligung des Prüfungsausschusses zurückgegeben werden.

Auf begründeten Antrag, den der Kandidat spätestens zwei Wochen vor Ablauf der jeweiligen Frist stellen muß, kann der Prüfungsausschuß die Bearbeitungszeit in Ausnahmefällen auf insgesamt höchstens sechs Monate verlängern. Der Antrag muß zuvor vom Aufgabensteller befürwortet sein.

- (9) Die Diplom- bzw. Studienarbeit ist fristgemäß in zwei Exemplaren beim Vorsitzenden des Prüfungsausschusses abzuliefern; der Abgabezeitpunkt ist aktenkundig zu machen. Wird die Diplom- bzw. Studienarbeit nicht termingerecht abgeliefert, so gilt sie als "nicht aus-

reichend" bewertet.

- (10) Bei Abgabe der Diplom- und Studienarbeit hat der Kandidat schriftlich zu versichern, daß er die Arbeit selbständig verfaßt und keine anderen als die angegebenen Quellen und Hilfsmittel benutzt hat.
- (11) Die Diplom- bzw. Studienarbeit ist von dem Hochschullehrer, der die Arbeit ausgegeben hat, zu beurteilen. Wird die Diplomarbeit mit "nicht ausreichend" bewertet, so ist sie von einem zweiten, vom Prüfungsausschuß zu bestimmenden Gutachter, zu beurteilen, der die Voraussetzungen nach § 28 Ziff. 3 erfüllen muß. In den Fällen nicht übereinstimmender Beurteilung wird die Endnote als arithmetischer Mittelwert aus den beiden Einzelnoten gebildet.
- (12) Gruppenarbeit ist zulässig, wenn der Anteil des einzelnen Kandidaten im Rahmen der Diplom- bzw. Studienarbeit klar erkennbar und bewertbar ist.

§ 29 Bewertung der Abschlußprüfungsleistungen

- (1) Die Abschlußprüfung ist bestanden, wenn alle Fachprüfungen, die Diplomarbeit und ggf. die Studienarbeit mit mindestens ausreichend bewertet sind. Im übrigen gelten die §§ 8 und 21 entsprechend.
- (2) Bei der Bildung der Gesamtnote zählt die Diplomarbeit wie zwei Fachnoten.

- (3) Bei der Bildung der Gesamtnote für die Abschlußprüfung II zählt die Studienarbeit wie eine Fachnote.
- (4) Bei überragenden Leistungen, bei denen die Gesamtnote 1,2 oder besser ist, wird das Gesamturteil "mit Auszeichnung bestanden" erteilt werden.

§ 30 Wiederholung der Abschlußprüfung

Für die Anmeldung und Zulassung zur Wiederholungsprüfung gelten die §§ 10, 15 und 16 entsprechend.

§ 31 Zeugnis über Abschlußprüfungen

- (1) Hat ein Kandidat die Abschlußprüfung I oder II bestanden, so erhält er über die Ergebnisse innerhalb von 4 Wochen ein Zeugnis. § 23 gilt entsprechend. Thema und Note der Studienarbeit und der Diplomarbeit sind besonders zu nennen.
Das Zeugnis muß eine Angabe über die Regelstudienzeit enthalten. Als Datum des Zeugnisses ist der Tag anzugeben, an dem alle Prüfungsleistungen anerkannt sind.
- (2) Gleichzeitig mit dem Zeugnis wird dem Kandidaten eine Urkunde über die Verleihung des akademischen Grades ausgehändigt. Die Urkunde ist vom Vorsitzenden des

Prüfungsausschusses und vom Dekan zu unterzeichnen und mit dem Siegel der Gesamthochschule Paderborn zu versehen.

Die Urkunde muß eine Angabe über die Regelstudienzeit enthalten. Als Datum dieser Urkunde ist der Tag der letzten Prüfungsleistung anzugeben.

- (3) Falls ein Kandidat das Studium der Elektrotechnik aufgeben will oder endgültig die Abschlußprüfung nicht bestanden hat, sind ihm auf Antrag die einzelnen Noten und das Gesamtergebnis der Prüfung schriftlich mitzuteilen. Im Studienbuch ist ein Vermerk über das Nichtbestehen der Prüfung aufzunehmen.

IV. Schlußbestimmungen

§ 32 Inkrafttreten

Diese Ordnung tritt nach Genehmigung durch den Minister für Wissenschaft und Forschung am Tage ihrer Veröffentlichung gem. den Vorschriften der Vorläufigen Grundordnung der Gesamthochschule Paderborn in Kraft.

UPB II

- 80

A m t l i c h e M i t t e i l u n g e n

der Gesamthochschule Paderborn

Jahrgang 1975 Ausgegeben zu Paderborn Nr. 9
am 12.5.1975

Inhalt	Seite
Vorläufige Studienordnung für den integrierten Studiengang Elektrotechnik an der Gesamthochschule Paderborn	1

Herausgegeben vom Gründungsrektorat
der Gesamthochschule Paderborn
Geroldstraße 32

- AM GHsch 9/75 -

Die von den Fachbereichsräten der Fachbereiche 14, 15 und 16
beschlossene

Vorläufige Studienordnung für den integrierten
Studiengang Elektrotechnik an der Gesamthochschule
Paderborn,

welcher der Gründungssenat der Gesamthochschule Paderborn
in seiner 49. Sitzung am 12. Juni 1974 zugestimmt hat, wurde
vom Ministerium für Wissenschaft und Forschung des Landes NW
mit Änderungsaufgaben gemäß Erlaß

vom 10. November 1974
- Az. I A 3 43-15/2/12
IV B 4 8149/110 -

bis zum Ende des Sommersemesters 1975 genehmigt. Die genehmigte
Fassung der Studienordnung wird hiermit gemäß § 47 I VGrundO
veröffentlicht.

Paderborn, 12. Mai 1975

Der Gründungsrektor

Carsten

Informations

Fachbereich 14 Elektrotechnik-Elektronik Paderborn Fachbereich 15 Nachrichtentechnik Meschede Fachbereich 16 Elektrische Energietechnik Soest

Fachbereich 14 Fachbereich 15 Fachbereich 16
Elektrotechnik-Elektronik Nachrichtentechnik Elektrische Energietechnik
Paderborn Meschede Soest

Vorläufige Studienordnung

für den integrierten Studiengang

Elektrotechnik

an der Gesamthochschule Paderborn

Die Gesamthochschule Paderborn ist eine der größten Hochschulen in Nordrhein-Westfalen. Sie ist eine der führenden Hochschulen in der Region und hat eine lange Tradition der Ausbildung von Ingenieuren. Der integrierte Studiengang Elektrotechnik an der Gesamthochschule Paderborn ist ein Beispiel für die Integration von verschiedenen Fachbereichen. Er ermöglicht es den Studierenden, sich in einem breiten Spektrum von Themen zu vertiefen und dabei die Vorteile der verschiedenen Fachbereiche zu nutzen. Der Studiengang besteht aus drei Jahren Grundstudium und einem abschließenden Diplom. Die Studierenden müssen eine Reihe von Prüfungen bestehen, um ihren Abschluss zu erlangen. Der Studiengang ist sehr flexibel und ermöglicht es den Studierenden, ihren eigenen Lernprozess zu steuern. Er ist ein hervorragendes Beispiel für die Integration von verschiedenen Fachbereichen und die Ausbildung von qualifizierten Ingenieuren.

Inhaltsverzeichnis

1. Vorbemerkungen
2. Studienziele
3. Zugangsvoraussetzungen
4. Aufbau und Ablauf des Studiums
5. Lehrveranstaltungen
6. Prüfungsleistungen
7. Empfehlung zum Studienablaufplan
8. Inkrafttreten

Der Grundlagendirektor
Carsten

Fachbereich 14
Elektrotechnik-Elektronik
Paderborn

Fachbereich 15
Nachrichtentechnik
Meschede

Fachbereich 16
Elektrische Energietechnik
Soest

Vorläufige Studienordnung
für den integrierten Studiengang Elektrotechnik
an der
Gesamthochschule Paderborn

1. Vorbemerkungen

- 1.1 Nach dem "Gesetz über die Errichtung von Gesamthochschulen im Lande Nordrhein-Westfalen" sollen die Gesamthochschulen die Aufgaben der wissenschaftlichen Hochschulen und Fachhochschulen in Forschung, Lehre und Studium mit dem Ziel der Integration vereinigen. Um diesem Auftrag des Gesetzgebers zu entsprechen, bietet die Gesamthochschule Paderborn integrierte Studiengänge an. Der integrierte Studiengang Elektrotechnik führt nach einem für alle Studenten der Elektrotechnik gemeinsamen zweijährigen Grundstudium über eine qualifizierende Zwischenprüfung zu unterschiedlichen, aufeinander bezogenen Hauptstudien von ein- bzw. zweijähriger Dauer mit berufsbefähigenden Abschlüssen. Aufgrund der bestandenen Abschlußprüfung I wird der akademische Grad Diplom-Elektroingenieur (Dipl.-Elektroing.) verliehen. Aufgrund der bestandenen Abschlußprüfung II wird der akademische Grad Diplom-Ingenieur (Dipl.-Ing.) verliehen.

Durch das integrierte Studium sollen Übergänge innerhalb des Studienganges erleichtert und die Chancengleichheit zwischen Studenten mit unterschiedlichen Eingangsvoraussetzungen hergestellt werden.

1.2 Die Studienordnung für den integrierten Studiengang Elektrotechnik an der Gesamthochschule Paderborn beschreibt die Zugangsvoraussetzungen und den Aufbau des Studiums. Sie gibt Studienziele und Studienabläufe und die dafür erforderlichen Regelstudienzeiten an. Außerdem enthält sie Hinweise auf das Prüfungsverfahren. Die Studienordnung ist damit eine Orientierungshilfe für Studierende und Lehrende bei der selbstverantwortlichen Planung und Durchführung des Studiums.

1.3 Einzelheiten zu Prüfungen sind in der Prüfungsordnung Elektrotechnik an der Gesamthochschule Paderborn festgelegt. Für die Durchführung des Industriepraktikums ist die Praktikantenordnung für den integrierten Studiengang Elektrotechnik verbindlich.

1.4 Der Studierende wird zur Beantwortung weitergehender Fragen auf die allgemeine Studienberatung zu Beginn des Studiums und auf die Möglichkeit einer individuellen Beratung durch Hochschullehrer, Assistenten und Vertretung der Studentenschaft während des gesamten Studiums hingewiesen.

2. Studienziele

2.1 Der integrierte Studiengang Elektrotechnik an der Gesamthochschule Paderborn vermittelt dem Studierenden in einem drei- oder in einem vierjährigen Studium eine Berufsqualifikation auf den Gebieten der Elektrotechnik-Elektronik, Elektrischen Energietechnik und Nachrichtentechnik (soweit örtlich jeweils zutreffend).

Innerhalb dieses Bereiches bieten sich dem Ingenieur beispielsweise folgende Einsatzmöglichkeiten bzw. Tätigkeitsbereiche:

- Forschung / Entwicklung
- Planung / Projektierung
- Lehre / Ausbildung
- Informationswesen / Beratung
- Fertigung / Qualitätskontrolle
- Einkauf / Vertrieb

Der Ingenieur trägt damit eine wesentliche Verantwortung bei der Gestaltung und Veränderung von Gesellschaft und Umwelt. Er kann seine Tätigkeit daher nicht allein unter rein technischen Aspekten ausüben, sondern muß auch wirtschaftliche, gesellschaftliche und ökologische Probleme berücksichtigen und die Folgen technischer Entwicklungen unter diesen Gesichtspunkten beurteilen können.

Die Ingenieurstätigkeit erstreckt sich im Laufe des Berufsleben im allgemeinen auf verschiedene der oben erwähnten Tätigkeitsbereiche. Entsprechende umfangreiche Kenntnisse sind daher erforderlich.

Dazu gehören:

- Fachwissen in den mathematischen, naturwissenschaftlichen, elektrotechnischen und konstruktiven Grundlagenfächern,
- Fachwissen auf speziellen Anwendungsgebieten wie z.B. der Energie-, Nachrichtentechnik, Informationsverarbeitung, Meß-, Regelungs- und Steuerungstechnik, Planungstechnik,
- Berufsbezogenes Fachwissen in Arbeits-, Wirtschafts-, Rechts- und Gesellschaftswissenschaften sowie Fremdsprachen.

- Fähigkeit im Erkennen und Auswerten technischer und wirtschaftlicher Zusammenhänge, Denken in Modellen und Systemen (Abstraktionsfähigkeit),
- Erfinderische und gestalterische Fähigkeiten (Kreativität),
- Fähigkeit im Umgang mit Menschen und in der Anleitung von Menschen (Argumentation, Kommunikation).

2.2 Die sehr komplexen Aufgaben in den unter 2.1 genannten Tätigkeitsfeldern erfordern während des Grundstudiums eine breite und gründliche Ausbildung des späteren Ingenieurs in den naturwissenschaftlich-mathematischen und elektrotechnischen Grundlagenfächern. Hierdurch soll der Student neben solidem Fachwissen methodische Fähigkeiten erwerben, die für ein erfolgreiches Hauptstudium der Elektrotechnik Voraussetzung sind.

2.3 Wegen der großen Breite der elektrotechnischen Anwendungen ist innerhalb der Fachrichtung Elektrotechnik eine Ausrichtung des Hauptstudiums auf Teilgebiete (Studienrichtungen) notwendig. Infolgedessen werden dem Studierenden an der Gesamthochschule Paderborn nach einem gemeinsamen Grundstudium folgende Studienrichtungen angeboten:

	<u>Regelstudiodauer insgesamt</u>
Elektrische Energietechnik in Soest (Hauptstudium I)	3 Studienjahre
Nachrichtentechnik in Meschede (Hauptstudium I)	3 Studienjahre
Elektrotechnik-Elektronik in Paderborn (Hauptstudium I)	3 Studienjahre
Elektrotechnik in Paderborn (Hauptstudium II)	4 Studienjahre

In den Hauptstudien soll gemäß den Ausbildungszielen eine Vertiefung auf Teilgebieten der Elektrotechnik in Stoff und Methodik vermittelt werden.

Bei der Durchführung des Hauptstudiums II kooperieren die Fachbereiche 14 und 16 für den Bereich Elektrische Energietechnik und die Fachbereiche 14 und 15 für den Bereich Nachrichtentechnik in Forschung und Lehre.

Das Hauptstudium I soll den Studierenden befähigen, zur Lösung vorgelegter elektrotechnischer Probleme die geeignete wissenschaftliche Methode auswählen und sachgerecht anwenden zu können.

Deshalb soll ausgehend von dem derzeitigen Kenntnisstand eine Ausbildung vorwiegend auf folgende Tätigkeitsbereiche angestrebt werden: Prüfwesen, Konstruktion, Projektierung, technische Beratung, Vertrieb, Fertigung, Betriebstechnik und Geräteentwicklung.

Das Hauptstudium II soll den Studierenden befähigen, Probleme der Elektrotechnik analysieren und wissenschaftliche Methoden zu ihrer Lösung oder Beschreibung erarbeiten zu können.

Entsprechend soll, ausgehend von dem derzeitigen Kenntnisstand, eine Ausbildung vorwiegend auf folgende Tätigkeitsbereiche angestrebt werden: Forschung, Grundlagenentwicklung, Lehre, Planung.

3. Zugangsvoraussetzungen

3.1 Voraussetzung für die Zulassung zum Studium ist der Nachweis

- a) der Hochschulreife oder
- b) der Fachhochschulreife oder
- c) eines durch den Kultusminister als mit a) oder b) gleichwertig anerkannten Abschlusses.

3.2 Unterschiedliche Voraussetzungen werden durch Brückenkurse und Zusatzkurse vor und/oder während des Grundstudiums ausgeglichen, so daß jedem Studenten die Wahl des einschlagenden Studienabschnittes im Hauptstudium entsprechend seinen Neigungen offensteht. Das Lehrprogramm wiederholt zum Teil zielgerichtet Gebiete, die bereits in den zuführenden Schulen behandelt wurden, so daß die Teilnehmer der Brückenkurse und Zusatzkurse in der Lage sind, den Lehrveranstaltungen zu folgen.

Studierende mit Fachhochschulreife werden zu dem Hauptstudium II zugelassen, wenn sie mit der für dieses Hauptstudium qualifizierenden Zwischenprüfung auf der Grundlage erfolgreich abgeschlossener Brückenkurse die fachgebundene Hochschulreife erwerben.

3.3 Vor Beginn des Studiums ist außerdem ein Industriepraktikum durchzuführen, das den Studenten in die Probleme der elektrotechnischen Praxis einführen soll. Näheres über Zeitpunkt, Art, Dauer und Ausnahmen regelt die Praktikantenordnung für den integrierten Studiengang Elektrotechnik.

3.4 Studenten, die bereits Studienzeiten an anderen Hochschulen (einschl. Fachhochschulen) absolviert haben, können ihr Studium im integrierten Studiengang Elektrotechnik, unter Anrechnung gleichwertiger Studienleistungen, fortsetzen. Über die Anerkennung entscheidet der Prüfungsausschuß (s. § 13 der Prüfungsordnung).

3.5 Die Immatrikulation wird durch die Einschreibungsordnung geregelt. Auskünfte erteilt das Immatrikulationsamt.

4. Aufbau und Ablauf des Studiums

4.1 Der integrierte Studiengang Elektrotechnik gliedert sich in zwei Abschnitte:

- a) ein Grundstudium mit einer Studiendauer von in der Regel 2 Jahren
- b) ein Hauptstudium I mit einer Studiendauer von in der Regel 1 Jahr
oder
ein Hauptstudium II mit einer Studiendauer von in der Regel 2 Jahren

4.2 Im Grundstudium wird gemäß den Studienzielen eine gründliche Ausbildung in den mathematisch-naturwissenschaftlichen Grundlagen der Elektrotechnik vermittelt. Im zweiten Studienjahr vermitteln darüber hinaus einzelne Lehrveranstaltungen Grundlagen der elektrotechnischen Wissenschaftsbereiche, womit dem Studenten die Möglichkeit gegeben wird, das Hauptstudium gemäß seiner Neigung und Eignung auszurichten.

4.3 Das Grundstudium schließt mit der Zwischenprüfung ab, die für das Hauptstudium I oder II qualifizierende Fachprüfungen beinhaltet. Mit der Zwischenprüfung soll der Studierende nachweisen, daß er die Grundlagen des Fachstudiums erworben hat und befähigt ist, die

weiteren Studien im Hinblick auf deren spezifische Anforderungen mit Erfolg durchzuführen.

Über die Ergebnisse der Zwischenprüfung wird ein Zeugnis ausgestellt. Das Bestehen der Zwischenprüfung ist Voraussetzung für den Beginn der Abschlußprüfung (s. hierzu § 24 der Prüfungsordnung).

- 4.4 Der Student wählt das ihm zusagende Hauptstudium I oder II. Im gewählten Hauptstudium konzentriert der Student sich auf ein Teilgebiet der Elektrotechnik, indem er die entsprechende Studienrichtung wählt.
- 4.5 Durch entsprechende Stundenverteilung wird gewährleistet, daß innerhalb der Regelstudien-dauer alle vorgesehenen Fächer ohne Überschneidungen gehört werden können. Darüber hinaus sollte der Studierende nach eigenem Ermessen weitere Lehrveranstaltungen der Gesamthochschule belegen, um seine Ausbildung zu erweitern oder um besondere Schwerpunkte zu bilden.
- 4.6 Das Hauptstudium I oder II schließt mit der Abschlußprüfung I bzw. II ab, über deren Ergebnisse ein Abschlußzeugnis ausgestellt wird. Nach bestandener Abschlußprüfung I wird mit einer Urkunde der akademische Grad Diplom-Elektroingenieur (Dipl.-Elektroing.) verliehen, nach bestandener Abschlußprüfung II der akademische Grad Diplom-Ingenieur (Dipl.-Ing.).

5. Lehrveranstaltungen

5.1 Ein Studienfach kann in Form von unterschiedlichen Lehrveranstaltungen angeboten werden. Art und Umfang der Lehrveranstaltungen eines Faches sind im Studienablaufplan festgelegt. Die Lehrveranstaltungen können sein:

1. Vorlesungen
2. Übungen / Tutorien
3. Seminare
4. Laborpraktika
5. Exkursionen
6. Anleitung zu selbständigem ingenieurmäßigem und wissenschaftlichem Arbeiten.

Die Vorlesung findet in Form von Vorträgen zur systematischen Wissensvermittlung statt.

In der Übung und den Tutorien wird der Stoff eines Faches anhand von Beispielen vertieft, erläutert und vom Studenten soweit wie möglich selbständig geübt.

Im Seminar soll der Student in verstärktem Maß zu aktiver Mitarbeit, Fragestellung und Diskussion angeregt werden. Es wird ein Teilgebiet eines Faches oder mehrerer Fächer interdisziplinär im Zusammenwirken von Studenten und Lehrenden gemeinsam erarbeitet, erweitert und vertieft. In der Regel werden von den Studenten selbständig Themen und Projekte bearbeitet, die in Vorlesungen

nicht oder nur knapp behandelt wurden, die aber im inneren Zusammenhang mit dem Inhalt des betreffenden Faches oder der betreffenden Fächer stehen.

In Laborpraktika wenden die Studenten die vermittelten Grundkenntnisse, in der Regel selbständig, auf typische praktische Aufgabenstellungen des jeweiligen Faches an. Dabei werden der Stoff vertieft, Zusammenhänge und Methoden erarbeitet und Fertigkeiten erworben.

Exkursionen ergänzen die Lehrveranstaltungen. Sie stellen eine Verbindung zwischen Studium und der Berufswelt dar. Sie finden in Form von Besichtigungen außerhalb des Fachbereichs liegender Einrichtungen statt und sollen exemplarische Einblicke in Probleme der Berufswelt und deren Lösungen vermitteln, die im inneren Zusammenhang mit dem Lehrstoff der Hochschule stehen.

Bei der Anleitung zu selbständigem ingenieurmäßigem und wissenschaftlichem Arbeiten wird dem Studenten Gelegenheit gegeben, für die Lösung fachspezifischer Probleme, die Hilfe des betreuenden Hochschullehrers und der wissenschaftlichen Mitarbeiter in Anspruch zu nehmen.

5.2 In einem Projektstudium wird eine auf ein Projekt bezogene Kombination von verschiedenartigen Lehrveranstaltungen angeboten.

5.3 Weitere Formen von Lehrveranstaltungen können auf Beschluß des Fachbereichsrates erprobt und praktiziert werden.

6. Prüfungsleistungen

6.1 In jedem Fach muß der Student nachweisen, daß er grundsätzliche Probleme des Fachgebietes erfassen und lösen kann.

Die Prüfungsordnung Elektrotechnik gibt an, in welchen Fächern Fachprüfungen durchgeführt werden und in welchen Fächern Leistungsnachweise als Prüfungsvorleistungen erfolgreich abzulegen sind. Außerdem regelt die Prüfungsordnung Elektrotechnik, welche Art der Prüfungsleistung vorzusehen ist.

6.2 Folgende Nachweisarten sind möglich:

- a) Klausur: Es werden selbständig Aufgaben und Probleme mit Hilfe zugelassener Unterlagen schriftlich gelöst.
- b) Mündliche Prüfung: Der Student weist mündlich nach, daß er in der Lage ist, Probleme des Faches selbständig zu erfassen und zu lösen.

- c) Schriftlicher Test: In dem schriftlichen Test weist der Kandidat nach, daß er in begrenzter Zeit und mit beschränkten Hilfsmitteln ein Problem des betreffenden Faches erkennen und mit den geläufigen Methoden Wege zu einer brauchbaren Lösung finden kann.
- d) Kolloquium: Im Kolloquium weist der Kandidat nach, daß er in begrenzter Zeit Probleme des betreffenden Faches erkennen und mit den geläufigen Methoden selbständig lösen kann.
- e) Schriftliche Ausarbeitung: Selbständige schriftliche Bearbeitung eines von einem Hochschullehrer gestellten Themas, das an den Vorlesungsstoff anknüpft, mit anschließender Diskussion über die Ausarbeitung.
- f) Entwurf: Bearbeitung einer projektbezogenen Aufgabe, die z.B. als Konstruktion, Anlagenzeichnung, Schaltplan usw. mit den dazugehörigen Einzelheiten und Erläuterungen gelöst wird, mit anschließender Diskussion über den Entwurf.
- g) Laboruntersuchung: Selbständige experimentelle Untersuchung, die über den Rahmen der Standardversuche deutlich hinausgeht. Die Untersuchungszeit soll maximal 40 Stunden betragen. Das Ergebnis ist in angemessener Form schriftlich niederzulegen.
- h) Referat: Vortrag über ein vom Hochschullehrer gestelltes Thema, das den Vorlesungsstoff erweitert, mit anschließender Diskussion.

- i) Übung: Selbständige Bearbeitung von Aufgaben aus dem vermittelten Stoffgebiet mit Diskussion über Lösungsweg und Ergebnisse.
- j) Seminare: Vertiefung eines Faches oder mehrerer Fächer fachübergreifend im Zusammenwirken von Lehrenden und Studierenden. Das Seminar geht über den unmittelbaren Stoff einer Vorlesung hinaus oder kann an deren Stelle treten. Es verpflichtet den Studenten zur Übernahme von Seminararbeiten nach Anweisung des Seminarleiters.

Die Nachweisarten b) und d) - j) können einzeln und in Gruppen durchgeführt werden. Dabei muß der Beitrag des einzelnen Studenten eindeutig erkennbar sein. (sh. § 24 Prüfungsordnung).

6.3 Die Prüfungsleistungen werden studienbegleitend abgelegt.

6.4 Das Bestehen der Zwischenprüfung ist Voraussetzung für den Beginn der Abschlußprüfung.

6.5 Im Studienablaufplan wird angegeben, welche Prüfungsleistungen des Grundstudiums für die Teilnahme an bestimmten Lehrveranstaltungen des Hauptstudiums Voraussetzung sind.

7. Empfehlung zum Studienablaufplan

7.1 Grundstudium:

In der Anlage 1 wird ein Studienverlaufsplan empfohlen, der die Pflicht- und Wahlpflichtlehrveranstaltungen des gemeinsamen Grund-

studiums aufführt. Er legt fest, in welcher Reihenfolge die Lehrveranstaltungen zweckmäßigerweise besucht und die Fachprüfungen bzw. Leistungsnachweise abgelegt werden sollen. Zum Ausgleich unterschiedlicher Zugangsvoraussetzungen dienen die Brückenkurse und Zusatzkurse.

7.2 Hauptstudium:

Die Studienverlaufspläne für die jeweiligen Hauptstudien sind in der Anlage 2.11, 2.12 für den Fachbereich 14

Anlage 2.2 für den Fachbereich 15

Anlage 2.3 für den Fachbereich 16 empfohlen.

Für das Hauptstudium II ist der Studienverlaufsplan für den Fachbereich 14 in der Anlage 3.11 angegeben.

7.3 Die Studienverlaufspläne sind abgestellt auf die Anforderungen der Prüfungsordnung für den integrierten Studiengang Elektrotechnik und ermöglichen es, die Zwischenprüfung nach vier Studiensemestern, die Abschlußprüfung I nach sechs Studiensemestern und die Abschlußprüfung II nach acht Studiensemestern abzulegen.

7.4 Die Studienverlaufspläne werden inhaltlich ergänzt durch eine Sammlung von Stoffplänen, die für die einzelnen Studienfächer von den

jeweils verantwortlichen Hochschullehrern im Kontakt mit dem Prüfungsausschuß für den integrierten Studiengang Elektrotechnik orientiert am Lernzielkatalog der Elektrotechnik erstellt werden.

- 7.5 Auf der Grundlage dieser Studienordnung werden für jedes Jahr von den Fachbereichsräten der Fachbereiche 14, 15 und 16 Studienpläne aufgestellt und aufeinander abgestimmt, die unter Berücksichtigung hochschuldidaktischer Erkenntnisse die für die einzelnen Studienabschnitte vorgesehenen Lehrveranstaltungen bezeichnen.

8. Inkrafttreten

Diese Ordnung tritt nach Genehmigung durch den Minister für Wissenschaft und Forschung am Tage ihrer Veröffentlichung gemäß den Vorschriften der Vorläufigen Grundordnung der Gesamthochschule Paderborn in Kraft.

Integrierter Studiengang Elektrotechnik
Studienablaufplan für das Grundstudium

1. - 4. Semester

FP = Fachprüfung

LN = Leistungsnachweis

Studienfach	Wochenstunden im Grundstudium				Summe	Fachprüfungen FP oder Leistungsnachweise LN			
	V	Ü	S	P		1.Sem.	2.Sem.	3.Sem.	4.Sem.
Mathematik A I	5	3			8	FP			
Mathematik A II	5	3			8			FP	
Technische Mechanik	4	2			6		FP		
Physik A	5	3		2	10			FP	
Chemie und Werkstofftechnik	4	2			6		LN		
Grundlagen der Elektrotechnik I	7	4			11		FP		
Grundlagen der Elektrotechnik II	3	2			5			FP	
Elektrische Meßtechnik	4			4	8				FP
Elektrische Bauelemente und Grundschaltungen	3	1		2	6				FP
Grundlagen des Programmierens	2	2			4	LN			
Grundlagen der Regelungstechnik	3	1			4				
Grundlagen der Digitaltechnik	3	1			4				
Grundlagen der Nachrichtentechnik	3	1			4				
Grundlagen der Energietechnik	3	1			4				
Volks- und Betriebswirtschaft	2				2		LN		
für Hauptstudium I qualifizierend:									
Elektromechanische Konstruktion	3	3			6				FP
Betriebsorganisation	3			1	4				FP
für Hauptstudium II qualifizierend:									
Mathematik B	4	2			6				FP
Physik B	3	1			4				FP
Summe					100				
Summe der FP für HSI		10	FP						
Summe der FP für HSI		10	FP						

Fachbereich 14Hauptstudium I

Studienrichtung Elektronik

Pflichtfächer für das 5. und 6. Semester

<u>Fach:</u>	<u>Stundenzahl:</u>	<u>Prüfung:</u>
Nachrichtentechnik	8	F P
Leitungstheorie/Vierpoltheorie	8	F P
Regelungstechnik	4	F P
Nachrichtenverarbeitende Systeme	8	F P
Schaltungstechnik	8	F P
Betriebsorganisation/Fertigungstechn.	4	F P
	<hr/>	
	40	
ein Wahlpflichtfach		F P

Aus der Liste der Wahlpflichtfächer sind mindestens 10 Stunden zu belegen.

Wahlpflichtfächer

Mikrowellentechnik	4
Spezielle Bauelemente der Elektronik	3
Gerätetechnik	4
Programmierung Assembler	3
Meßverfahren in der Medizin	2
Medizin. biolog. Meßgeräte	3
Elektromedizin	2
Prozeßtechnik	4
Lasertechnik	3

Fachbereich 14Hauptstudium I

Studienrichtung Automatisierungstechnik

Pflichtfächer für das 5. und 6. SemesterFach: Stundenzahl: Prüfung

Hochspannungstechnik und elektrische Anlagen	6	F P
Regelungstechnik	6	F P
El. Maschinen u. Antriebe	6	F P
Prozeßautomation u. Steuerungstechnik	9	F P
Meßumformertechnik	6	F P
Leistungselektronik	6	F P
	—	
	39	
ein Wahlpflichtfach		F P

Aus der Liste der Wahlpflichtfächer sind mindestens 11 Stunden zu belegen.

Wahlpflichtfächer

Kraft- u. Arbeitsmaschinen	3
Elektr. Bahnen u. Fahrzeuge	3
Elektr. Sonderantriebe	6
Ausgew. Kapitel der Hochspannungstechnik	5
Galvanotechnik	2
Halbleitertechnik	2
Programmierung Assembler	3
Elektronische Meßtechnik	5
Röntgentechnik u. Strahlenkunde	2
	—
	31

Fachbereich 15

Hauptstudium I

Studienrichtung Nachrichtentechnik

Zum Hauptstudium gehören neben den Pflichtveranstaltungen Wahlfächer im Umfang von insgesamt 12 Wochenstunden, die aus dem vorliegenden Angebot beliebig zusammengestellt werden können.

Studienfach	Wochenstunden				Summe
	5. Semester		6. Semester		
	V	Ü S P	V	Ü S P	
a) <u>Pflichtfächer</u>					
Hochfrequenztechnik	2	1 - -	3	1 - 3 FP	10
Niederfrequenztechnik	2	1 - -	2	1 - 3 FP	9
Einführung in die Theorie elektromagnet. Felder	2	1 - -	2	1 - - FP	6
Nachrichtenverarbeitung	2	1 - -	3	1 - 2 FP	9
Elektron. Meßtechnik	2	1 - -	-	- - - 1 FP	4
Allgemeinwissenschaftl. Seminare	Lehrangebot wird im Seminarplan zu Beginn jedes Semesters veröffentlicht				4*)
Exkursionen					5 Tage

*) Allgemeinwissenschaftliche Seminare. Unter dieser Bezeichnung werden dem Studenten aus einer Vielzahl von Wissensgebieten aus Wissenschaft, Kunst, Politik, Sprachen u.a. Vorlesungen angeboten, die ihm die Möglichkeit bieten sollen, seine Ausbildung im Sinne einer Allgemeinbildung abzurunden.

Allgemeinwissenschaftliche Seminare können auch bereits während des Grundstudiums belegt werden.

Studienfach	Wochenstunden				Summe
	5. Semester		6. Semester		
	V	Ü S P	V	Ü S P	
b) <u>Wahlfächer</u>					
Mikrowellen			2 1	- 1 FP	4
Siebschaltungstechnik	3	1 - - FP			4
Systemtheorie	3	1 - - FP			4
Regelungstechnik			2 1	- 1 FP	4
Datenverarbeitung	2	1 - 1 FP			4
Technische Physik	2	1 - 1 FP			4
Elektronen u. Ionen			3 1	FP	4
Antriebstechnik	2	1 - 1 FP			4
Leistungselektronik	2	1 - 1 FP			4
Hochspannungstechnik			2 1	- 1 FP	4
Radartechnik			3 1	- - FP	4
Halbleiterschaltungstechnik	3	1 - - FP			4
Funkortung/Funknavigation			3 1	- - FP	4
Weitverkehrstechnik			3 1	- - FP	4

Fachbereich 16

Hauptstudium I

Studienrichtung Elektrische Energietechnik
(wird noch festgelegt)

Fachbereich 14

Hauptstudium II

Studienrichtung Allgemeine Elektrotechnik
(wird noch festgelegt)

FB 2

A m t l i c h e M i t t e i l u n g e n
der Gesamthochschule Paderborn

UPB II
- 81

Jahrgang 1975

Ausgegeben zu Paderborn
am 16.6.1975

Nr. 10

Inhalt	Seite
Ordnung für die Brückenkurse im Rahmen des integrierten Grundstudiums der Wirtschaftswissenschaften	1

Herausgegeben vom Gründungsrektorat
der Gesamthochschule Paderborn
Geroldstraße 32

- AM GH 10/75

Ordnung für die Brückenkurse
im Rahmen des integrierten Grundstudiums
der Wirtschaftswissenschaften

P r ä a m b e l

Die Prüfungsordnung für den integrierten Studiengang Wirtschaftswissenschaften regelt in § 8 (4), daß Studierende ohne allgemeine Hochschulreife, die sich für eines der Hauptstudien II qualifizieren wollen, bei der Meldung zum qualifizierenden Teil der Zwischenprüfung den Nachweis der erfolgreichen Teilnahme an Brückenkursen zu führen haben. Mit Erlaß vom 18.4.74 unter I A - A B II - 43 - 15/2/12 hat der Minister für Wissenschaft und Forschung erklärt, nähere Regelungen seien Angelegenheit der Hochschule und nicht in die Prüfungsordnung aufzunehmen. Die Ordnung ist daher als Durchführungsvorschrift zu § 8 (4) PO zu verstehen. Dabei geht der Fachbereichsrat davon aus, daß die Brückenkurse auch all jenen Studierenden zur Teilnahme offenstehen, die die erfolgreiche Teilnahme nicht nachzuweisen haben. Es wird weiter ein Zusatzkurs Buchhaltung angeboten. Dieser Zusatzkurs ist insbesondere für Studierende mit allgemeiner Hochschulreife gedacht, ist aber wiederum für alle anderen offen. Ziel ist die Vorbereitung auf das Propädeutikum Rechnungswesen. Der Erfolg der Teilnahme ist nicht nachzuweisen.

§ 1: Inhalt der Brückenkurse

- (1) Die Brückenkurse sind
 - Brückenkurs Englisch
 - und
 - Brückenkurs Mathematik
- (2) Die Inhalte der beiden Kurse werden vom Fachbereich Wirtschaftswissenschaft - Rechtswissenschaft im Kontakt mit den Fachbereichen 3 bzw. 17 festgelegt. Die Festlegungen werden im Anhang zu dieser Ordnung veröffentlicht.

§ 2: Dauer der Brückenkurse

- (1) Die Brückenkurse umfassen pro Studierenden etwa 100 Lehrveranstaltungsstunden, davon entfallen auf Englisch etwa 60 und auf Mathematik etwa 40 Stunden.
- (2) Die Kurse werden semesterbegleitend angeboten und umfassen demnach 3 bzw. 5 Semesterwochenstunden. Im Wintersemester werden jeweils der Brückenkurs Mathematik und zwei Semesterwochenstunden des Brückenkurses Englisch angeboten, im Sommersemester werden jeweils die übrigen drei Semesterwochenstunden des Brückenkurses Englisch angeboten.

§ 3: Form der Brückenkurse

- (1) Die Veranstaltungsform ist das Lehrgespräch verbunden mit Übungen. Daher sind die Kurse parallel für mehrere Gruppen anzubieten, deren Größe die Zahl 15 nicht übersteigen sollte.

- (2) Die Gruppenzuordnung erfolgt durch Eintragen in dafür vorgesehene Listen. Die Dozenten sind verpflichtet, für eine ungefähr gleichmäßige Gruppenaufteilung zu sorgen. Eine Beschränkung der Gesamtzahl der Kursteilnehmer pro Semester ist nicht statthaft.

§ 4: Erfolgskontrolle

- (1) Die erfolgreiche Teilnahme wird in jedem Brückenkurs aufgrund einer zweistündigen für alle Kursgruppen identischen schriftlichen Abschlußklausur bescheinigt. Die Klausuren werden nicht benotet, sondern nur unter den Aspekten "bestanden" oder "nicht bestanden" beurteilt. Die bestandenen Prüfungen werden dem Prüfungsamt gemeldet. Bei Nicht-Bestehen braucht der Brückenkurs nicht wiederholt zu werden, um die Klausur im Zusammenhang eines neuen Termins wiederholen zu können.
- (2) Die Klausuren werden am Ende eines jeden Semesters angeboten. Für Studierende, die im vorhergehenden Wintersemester an der Klausur im Kurs Mathematik erfolglos teilgenommen haben, wird zur Vorbereitung im Sommersemester die Teilnahme an einer zusätzlichen Kursgruppe ermöglicht, soweit der Fachbereich ein entsprechendes Angebot bereitstellen kann.
- (3) Die Anmeldung zu den Klausuren erfolgt durch Eintragung in eine gemeinsame Liste und hat in der Regel zwei Wochen vor dem Klausurtermin zu erfolgen. Im Übrigen sind die Vorschriften der Klausurordnung des Fachbereichs zu beachten.

§ 5: Inkrafttreten

Diese Ordnung tritt mit der Verkündung in den amtlichen Mitteilungen der Gesamthochschule Paderborn mit Wirkung zum WS 1975/76 in Kraft. Studierende, die bis zum Ende des Sommersemesters 1975 Brückenkurse gemäß den vom Fachbereichsrat am 23.10., 6.11. und 22.11.1974 beschlossenen Regelungen erfolgreich absolviert haben (vgl. Veröffentlichung des Dekans vom 6.12.1974), werden die betreffenden Prüfungsleistungen als gleichwertig anerkannt. § 14 und die sich auf diese Vorschrift beziehenden §§ der Prüfungsordnung für den integrierten Studiengang Wirtschaftswissenschaft des Fachbereichs Wirtschaftswissenschaft - Rechtswissenschaft bleiben unberührt.

Anhang:

Inhalt des Brückenkurses Englisch
Inhalt des Brückenkurses Mathematik

Inhalt des Brückenkurses Mathematik

1. Zahlen und ihre Darstellung
(Die Zahlbereiche \mathbb{N} , \mathbb{Z} , \mathbb{Q} , \mathbb{R} ; Stellenwertsystem -
dezimal, dual-; Intervallschachtelung)
2. Rechenarten, Rechengesetze, Rechensymbole
(Grundrechnungsarten und ihre Umkehrungen, ein-
schließlich der Symbole Σ , Π , $n!$, $\binom{n}{k}$)
3. Anwendung auf das Rechnen mit Termen und auf
Gleichungen und Ungleichungen (einschließlich
Exponentialgleichungen)
4. Grundlagen der Mengenlehre
(Terminologie, die Verknüpfungen \cup , \cap , \setminus , \times ,
Anwendungen)
5. Grundbegriffe der Aussagenlogik
(Aussagen, Aussageformen, Verknüpfung von Aus-
sagen mit Wahrheitstafeln)
6. Beweistechnik
(direkt, indirekt, vollständige Induktion)
7. Die Begriffe "Relation" und "Funktion"

Inhalt des Brückenkurses Englisch

Der Gesamtkurs dient dem Erwerb allgemein-englischsprachigen Vokabulars, der Aufarbeitung, Wiederholung bzw. Vertiefung der englischen Grammatik und Sprachstrukturen, der Schulung von Hören/Verstehen, Sprechen, Lesen und Schreiben der englischen Sprache sowie der Erweiterung des Wortschatzes. Im Hinblick auf die dominierende Rolle des amerikanischen Englisch als Wirtschaftssprache soll dieser Zweig des Englischen gebührend berücksichtigt werden.

Der Kurs baut auf den bereits erworbenen Sprachkenntnissen (FOS u.ä.) auf. Die Übungen sind ausschließlich englischsprachig.

Der erste Teil des Kurses (2 Stunden) soll eine Einführung und Wiederholung der Grammatik und eines allgemeinen Grundwortschatzes etwa entsprechend dem Unterrichtswerk Eckermann-Pierrt, Einführung in die Englische Sprache, Klett-Verlag oder dem Grundwortschatz von Weis in Grund- und Aufbauwortschatz Englisch, Klett-Verlag (ca. 2000 Wörter) bieten. Behandelt werden soll nach Möglichkeit:

Grammar: Verb: ordinary, irregular, imperative, present, past, perfect tenses, perfect/non-perfect, progressive, non-progressive forms, active and passive voices, future time reference, transitive/intransitive and copulative constructions, auxiliaries: be, have, do, may, can, must, have to, need, ought, dare, used, will, would; use and sequence of tenses, forms of the infinitive, participles (present and past), Gerund, participial constructions, phrasal verbs, idioms

Noun: collective noun, noun classes, possessive case, plural formation, synonyms, antonyms, idioms, numerals

Adjectives, adverbs (manner, place, time, frequency, degree)

Lexicon: Basic (?) English vocabulary in context, levels of speech (simplified: standard, colloquial, substandard) as contained in comprehension passages)

Structure: Simple sentence, question and negation, word order, position of adverbs, adverbial phrases, reported speech, infinitive and Gerund constructions

Comprehension: Elementary comprehension passages (Eckermann-Pierrt level).

Der zweite Teil des Brückenkurses (3 Wochenstunden) baut auf dem ersten Teil auf und dient der Einführung in das Lesen mittelschwerer (intermediate level) Texte sowie der Erweiterung des Wortschatzes (etwa dem Aufbauwortschatz von Weis, s.o., 2500 zusätzliche Wörter, entsprechend).

Das besondere Ziel des Kurses ist es, den Studenten in das verstehende Lesen - nicht Übersetzen - von Texten allgemeiner und aktueller Art (polit., soziol., philos., schönggeistig) einzuführen und ihn gegen Ende des Kurses zu befähigen, Wirtschaftstexte auf der entsprechenden Ebene lesen und inhaltlich erfassen zu können (comprehensive reading). Der Schwierigkeitsgrad sollte etwa den Topical Texts, Klett-Verlag, Heft 1-3, bei Wirtschaftstexten den Topical Texts, Economic Texts, Advanced Comprehension Pieces, Heft 7, entsprechen.

A m t l i c h e M i t t e i l u n g e n
der Gesamthochschule Paderborn

Jahrgang 1975 Ausgegeben zu Paderborn Nr. 11
am 16.6.1975

Inhalt	Seite
Ordnung für die Brückenkurse im Rahmen des integrierten Grundstudiums der Studiengänge Physik, Chemie, Maschinenbau, Elektrotechnik und Mathematik	

Herausgegeben vom Gründungsrektorat
der Gesamthochschule Paderborn
Geroldstraße 32

- AM GH 11/75 -

Ordnung für Brückenkurse
im Rahmen des integrierten Grundstudiums
Physik, Chemie, Maschinenbau, Elektrotech-
nik und Mathematik

I. Allgemeines

Gemäß § 1 Abs. 2 der Verordnung über die Zugangsvoraussetzungen für Studiengänge an Gesamthochschulen vom 21. August 1973 werden Studenten, die keine Hochschulreife besitzen, in einem integrierten Studiengang nach einem Grundstudium von mindestens vier Semestern zum Hauptstudium II zugelassen, wenn sie mit der für dieses Hauptstudium qualifizierenden Zwischenprüfung auf der Grundlage erfolgreich abgeschlossener Brückenkurse die fachgebundene Hochschulreife erwerben.

Die Teilnahme an Brückenkursen ist für Studenten ohne Hochschulreife, die das Hauptstudium II anstreben, verpflichtend. Den Studenten mit Hochschulreife wird die Teilnahme an Brückenkursen jedoch dringend empfohlen.

II. Inhalt und Umfang der Brückenkurse

(1) Vorgesehen sind für die integrierten Studiengänge Physik, Chemie, Maschinenbau, Elektrotechnik und Mathematik ein

- Brückenkurs Mathematik mit 60 Stunden und ein
- Brückenkurs Physik mit 40 Stunden.

(2) Die Inhalte des für alle genannten integrierten Studiengänge vorzusehenden Brückenkurses in Mathematik werden vom Fachbereich 17, die des Brückenkurses in Physik werden vom Fachbereich 6 in Kontakt mit den betroffenen Fachbereichen festgelegt.

Die Festlegungen werden im Anhang zu dieser Ordnung veröffentlicht.

III. Inkrafttreten

Diese Ordnung tritt mit der Verkündung in den "Amtlichen Mitteilungen der Gesamthochschule Paderborn" mit Wirkung zum WS 1975/76 in Kraft.

Caridensen

Paderborn, 18.6.1975

[Faint, illegible text, likely bleed-through from the reverse side of the page]

Brückenkursordnung Mathematik für das Fach Chemie

1) Umfang

Der Brückenkurs Mathematik für Chemiker umfaßt insgesamt 60 Lehrveranstaltungsstunden gleichgültig, ob er als Block- oder Semesterveranstaltung durchgeführt wird.

2) Erfolgskontrolle

Die erfolgreiche Teilnahme wird aufgrund zweistündiger schriftlicher Abschlußklausuren bescheinigt. Die Abschlußklausuren werden nicht benotet, sondern nur unter den Aspekten "bestanden" oder "nicht bestanden" beurteilt. Bei Nicht-Bestehen braucht der Brückenkurs nicht wiederholt zu werden; der Studierende kann ohne erneute Teilnahme an einem Brückenkurs zur Abschlußklausur zugelassen werden.

3) Inhalt

1. a) Koordinatensysteme (Polarkoordinaten), Darstellung einfacher Funktionen.

b) Grundbegriffe der Vektorrechnung

2. Spezielle Funktionen

a) \sin , \cos , tg , ctg .
Beziehungen dieser Funktionen untereinander, Additionstheoreme, graphische Darstellung dieser Funktionen.

b) Exponentialfunktionen und Logarithmen, Zehnerpotenzen, Rechnen mit sehr kleinen und sehr großen Zahlen.

3. Einführung in die Differential- und Integralrechnung

a) Differentiation einfacher Funktionen und der genannten speziellen Funktionen, Extremwerte, Wendepunkte.

b) Integralrechnung
Integration einfacher Funktionen und der angegebenen speziellen Funktionen.

Auf dem Teil 3 sollte möglichst der Schwerpunkt des gesamten Brückenkurses liegen. Soweit möglich sollte als Teil 4 eine Einführung in die komplexen Zahlen erfolgen.

4) Der Brückenkurs sollte in der Regel vor dem 1. Semester stattfinden. Der Brückenkurs kann auch später - sowohl in der vorlesungsfreien Zeit, als auch in der Vorlesungszeit - stattfinden.

Brückenkursordnung Mathematik für das Fach Physik

1) Umfang

Der Brückenkurs Mathematik für Physiker umfaßt insgesamt 60 Lehrveranstaltungsstunden gleichgültig, ob er als Block- oder Semesterveranstaltung durchgeführt wird.

2) Erfolgskontrolle

Die erfolgreiche Teilnahme wird aufgrund zweistündiger schriftlicher Abschlußklausuren bescheinigt. Die Abschlußklausuren werden nicht benotet, sondern nur unter den Aspekten "bestanden" oder "nicht bestanden" beurteilt. Bei Nicht-Bestehen braucht der Brückenkurs nicht wiederholt zu werden; der Studierende kann ohne erneute Teilnahme an einem Brückenkurs zur Abschlußklausur zugelassen werden.

3) Inhalt

1. Koordinatensysteme (Polarkoordinaten), Darstellung einfacher Funktionen

2. Spezielle Funktionen

a) \sin , \cos , tg , ctg

Beziehungen dieser Funktionen untereinander, Additionstheoreme, graphische Darstellung dieser Funktionen.

b) Exponentialfunktionen und Logarithmen, Zehnerpotenzen, Rechnen mit sehr kleinen und sehr großen Zahlen.

3. Einführung in die Differential- und Integralrechnung

a) Differentiation einfacher Funktionen und der genannten speziellen Funktionen, Extremwerte, Wendepunkte.

b) Integralrechnung

Integration einfacher Funktionen und der angegebenen speziellen Funktionen.

Auf dem Teil 3 sollte möglichst der Schwerpunkt des gesamten Brückenkurses liegen. Soweit möglich sollte als Teil 4 eine Einführung in die komplexen Zahlen erfolgen.

4) Termin

Der Brückenkurs sollte in der Regel vor dem 1. Semester stattfinden. Der Brückenkurs kann auch später - sowohl in der vorlesungsfreien Zeit, als auch in der Vorlesungszeit - stattfinden.

1) Umfang

Der Brückenkurs Mathematik für Maschinenbauer umfaßt insgesamt 60 Lehrveranstaltungsstunden gleichgültig, ob er als Block- oder als Semesterveranstaltung durchgeführt wird.

2) Erfolgskontrolle

Die erfolgreiche Teilnahme wird aufgrund zweistündiger schriftlicher Abschlußklausuren bescheinigt. Die Abschlußklausuren werden nicht benotet, sondern nur unter den Aspekten "bestanden" oder "nicht bestanden" beurteilt. Bei Nicht-Bestehen braucht der Brückenkurs nicht wiederholt zu werden; der Studierende kann ohne erneute Teilnahme an einem Brückenkurs zur Abschlußklausur zugelassen werden.

3) Inhalt

1. Arithmetik

Potenzen, Wurzeln, Logarithmen, Zahl e , Rechenschieber, Binomischer Lehrsatz.

2. Trigonometrie

Additionstheoreme

3. Analytische Geometrie der Ebene

Koordinatensysteme, Gerade, Kreis, Parabel

4. Funktionenlehre

Ganze rationale Funktionen

5. Folgen und Reihen

Arithmetische und geometrische Reihen

6. Grundbegriffe der Analysis

Grenzwert von Funktionen, Differentialquotient, Begriff des bestimmten und unbestimmten Integrals.

4) Termin

Der Brückenkurs sollte in der Regel vor dem 1. Semester stattfinden. Der Brückenkurs kann auch später - sowohl in der vorlesungsfreien Zeit, als auch in der Vorlesungszeit - stattfinden.

Brückenkursordnung Mathematik für das Fach Elektrotechnik

1) Umfang

Der Brückenkurs Mathematik für Elektrotechniker umfaßt insgesamt 60 Lehrveranstaltungsstunden gleichgültig, ob er als Block- oder Semesterveranstaltung durchgeführt wird.

2) Erfolgskontrolle

Die erfolgreiche Teilnahme wird aufgrund zweistündiger schriftlicher Abschlußklausuren bescheinigt. Die Abschlußklausuren werden nicht benotet, sondern nur unter den Aspekten "bestanden" oder "nicht bestanden" beurteilt. Bei Nicht-Bestehen braucht der Brückenkurs nicht wiederholt werden; der Studierende kann ohne erneute Teilnahme an einem Brückenkurs zur Abschlußklausur zugelassen werden.

3) Inhalt

1. Arithmetik

Potenzen, Wurzeln, Logarithmen, Zahl e , Rechenschieber
Binomischer Lehrsatz.

2. Trigonometrie

Additionstheoreme

3. Analytische Geometrie der Ebene

Koordinatensysteme, Gerade, Kreis, Parabel

4. Funktionenlehre

Ganze rationale Funktionen

5. Folgen und Reihen

Arithmetische und geometrische Reihen

6. Grundbegriffe der Analysis

Grenzwert von Funktionen, Differentialquotient, Begriff des bestimmten und unbestimmten Integrals.

4) Termin

Der Brückenkurs sollte in der Regel vor dem 1. Semester stattfinden. Der Brückenkurs kann auch später - sowohl in der vorlesungsfreien Zeit, als auch in der Vorlesungszeit - stattfinden.

Brückenkursordnung Mathematik für das Fach Mathematik

1) Umfang

Der Brückenkurs Mathematik für Mathematiker umfaßt insgesamt 60 Lehrveranstaltungsstunden gleichgültig, ob er als Block- oder Semesterveranstaltung durchgeführt wird.

2) Erfolgskontrolle

Die erfolgreiche Teilnahme wird aufgrund zweistündiger schriftlicher Abschlußklausuren bescheinigt. Die Abschlußklausuren werden nicht benotet, sondern nur unter den Aspekten "bestanden" oder "nicht bestanden" beurteilt. Bei Nicht-Bestehen braucht der Brückenkurs nicht wiederholt werden; der Studierende kann ohne erneute Teilnahme an einem Brückenkurs zur Abschlußklausur zugelassen werden.

3) Inhalt

Der Teilnehmer sollte mit der Mengensprache, dem Abbildungsbegriff und mit Zahlbereichen vertraut gemacht werden. Weiter gehören mathematische Schlußweisen und Beweistechniken zum Inhalt des Kurses.

4) Termin

Der Brückenkurs sollte in der Regel vor dem 1. Semester stattfinden. Der Brückenkurs kann auch später - sowohl in der vorlesungsfreien Zeit, als auch in der Vorlesungszeit - stattfinden.

Weitere Einzelheiten können der Studienordnung für den integrierten Studiengang Mathematik entnommen werden.

Ordnung für die Brückenkurse in Physik

1. Der Brückenkurs in Physik wird in zwei Blöcken von je 20 WS angeboten. Der Kursteil in Block 1 findet innerhalb von 14 Tagen vor Beginn des 1. Semesters statt, der Kursteil in Block 2 innerhalb von 14 Tagen nach Ende der Vorlesungen des 1. Semesters und vor Beginn des 2. Semesters. Als Veranstaltungen sind Vorlesungen und Übungen vorgesehen.
2. Die erfolgreiche Teilnahme am Brückenkurs wird durch eine Klausur von 2 Stunden Dauer am Ende des 2. Blocks über den Stoff beider Blöcke nachgewiesen.
3. Für die Studenten des Maschinenbaus, der Chemie, Mathematik und Physik wird im Brückenkurs folgender Stoff angeboten:

Block 1: Größen, Größengleichungen, Einheiten, graphische Darstellung, Messung einschl. einfacher Fehlerbetrachtung, Vektoralgebra, Beispiele aus der einfachen Punktmechanik, Kalorimetrie, Energiebegriff, Hydrostatik

Block 2: Geometrische Optik Linsen, Spiegel, optische Geräte, Gleichstromlehre, Begriff von Spannung und Strom, einfache Stromkreise, Akustik.
4. Für die Studenten der Elektrotechnik wird Block 1 wie oben angeboten. In Block 2 wird Geometrische Optik, Linsen, Spiegel, optische Geräte, Schwingungen, Wellen, Akustik behandelt.
5. Bei Nichtbestehen der Abschlußklausur braucht der Brückenkurs nicht wiederholt zu werden, um zu einer Wiederholung der Klausur im Zusammenhang eines neuen Klausurtermins.

A m t l i c h e M i t t e i l u n g e n
der Gesamthochschule Paderborn

UPB II

— 83

Jahrgang 1975 Ausgegeben zu Paderborn Nr. 12
am 14.7.1975

Inhalt	Seite
Vorläufige Studienordnung für das integrierte Studium der Wirtschaftswissenschaften	1

Herausgegeben vom Gründungsrektorat
der Gesamthochschule Paderborn
Geroldstraße 32

- AM GHsch 12/75 -

April 1975

Der Minister für Wissenschaft und Forschung
des Landes NW hat mit Erlass vom 24. August 1973
- Az. I B 5 43-15/2/12 - die vom Fachbereicherat
des Fachbereichs Wirtschaftswissenschaft - Rechts-
wissenschaft im Mai 1973 beschlossene

Vorläufige Studienordnung für das
integrierte Studium der Wirtschafts-
wissenschaften

welcher der Gründungssenat der Gesamthochschule
Paderborn in seiner 22. Sitzung am 9.5.1973 zuge-
stimmt hat, vorläufig bis zum Ende des Sommer-
semesters 1975 genehmigt und mit Erlass vom 26.2.1975
I A 3 8124 gen. diese Genehmigung bis einschließlich
Sommersemester 1976 verlängert.

Die vorliegende Ordnung berücksichtigt die vom Minister
für Wissenschaft und Forschung durch Erlasse vom 18.4.1974 -
I A - AB II - 43-15/2/12, 16.12.1974 - I A 3 43-15/2/12 und
4.7.1975 - I A 3 - 8124.92 genehmigte Änderungen.

Die genehmigte Fassung der Studienordnung wird hiermit
gem. § 47 A VGrundO veröffentlicht.

Paderborn, 14. Juli 1975

Der Gründungsrektor

Carstensen
(Prof. Dr. B. Carstensen)

Vorläufige Studienordnung

für das integrierte Studium der Wirtschaftswissenschaften
an der
Gesamthochschule Paderborn

April 1975

I. Allgemeines

- (1) Diese Studienordnung bietet dem Studierenden, der sich auf die Abschlußprüfung des
Diplom-Betriebswirtes (Hauptstudium I)
und des
Diplom-Kaufmannes (Hauptstudium II)
und des
Diplom-Volkswirtes (Hauptstudium II)
vorbereitet, eine Hilfe für die sinnvolle Planung und geordnete Durchführung seines Studiums. Sie berücksichtigt die Bestimmungen der Vorläufigen Prüfungsordnung für das integrierte Studium an der Gesamthochschule Paderborn vom 25.5.1973.
- (2) Die Studienordnung wurde vom Fachbereichsrat des Fachbereichs 5 (Wirtschaftswissenschaft - Rechtswissenschaft) der Gesamthochschule Paderborn im Mai 1973 beschlossen.
- (3) Diese Studienordnung wird durch spezielle Hinweise in den einzelnen Fachrichtungen als weitere Orientierungshilfe ergänzt. Darüber hinaus wird der Student nachdrücklich auf die Studienberatungen hingewiesen.
- (4) Jeder Student gestaltet sein Studium in eigener Verantwortung. Deshalb verzichtet die Studienordnung darauf, einen verbindlichen Studienplan vorzulegen. Sie legt jedoch Leitlinien und Richtzahlen für den Aufbau des Studiums fest.

Da die Prüfungsordnung ein ordnungsmäßiges Studium vorschreibt, empfiehlt es sich, von den Richtzahlen möglichst nicht abzuweichen.

Der Studierende stellt seinen Studienplan selbst zusammen. In der Studienberatung erhält er Hinweise über den zweckmäßigen Aufbau seines individuell zu gestaltenden Studiums.

- (5) Das Studium der Wirtschaftswissenschaften wird in ein einheitliches Grundstudium und ein Hauptstudium gegliedert. Das einheitliche Grundstudium schließt mit der Zwischenprüfung, die Hauptstudien schließen mit der Abschlußprüfung I oder II ab.

Über die Ergebnisse der Zwischenprüfung und der Abschlußprüfung wird je ein Zeugnis, über die Verleihung des akademischen Grades auf Grund der Abschlußprüfung eine Urkunde ausgestellt.

- (6) In der Zwischenprüfung wird festgestellt, ob der Studierende mit Erfolg gearbeitet hat. Sie weist aus, für welchen Studiengang des Hauptstudiums er sich qualifiziert.

- (7) Eine einschlägige praktische Tätigkeit vor Aufnahme des Studiums ist erwünscht.

II. Grundstudium

(1) Das Grundstudium gliedert sich in:

	<u>Stundenzahl</u>
1. <u>Propädeutika</u>	
Mathematik für Wirtschaftswissenschaftler	12
Rechnungswesen	4
	<hr/> 16
2. <u>Prüfungsfächer</u>	
a) <u>Gemeinsame Grundfächer (Grundkurse):</u>	
Allgemeine Betriebswirtschaftslehre	14
Allgemeine Volkswirtschaftslehre	12
Statistik	8
Recht für Wirtschaftswissenschaftler	8
	<hr/> 42
b) <u>Orientierungsfächer (unter denen 3 zu wählen sind):</u>	
Spez. BWL: Unternehmensführung + EDV	4
Spez. BWL: Bilanzen, Finanzen, Steuern	4
Spez. BWL: Marketing	4
Spez. BWL: Personalwesen	4
Spez. Mikroökonomik: Welfaretheorie	
Wettbewerbstheorie	
Wirtschaftssysteme	4
Spez. Makroökonomik: Wirtschaftssteuerung	4
	<hr/> 12
3. <u>Sonstige Grundpflichtfächer (von denen Wissenschaftstheorie, Technik des wissenschaftlichen Arbeitens und mindestens ein weiteres zu wählen ist, vgl. dazu I, (4))</u>	
Wissenschaftstheorie	4
Technik des wissenschaftl. Arbeitens	2
Soziologie	4
(Sozial-) Psychologie	4
Politikwissenschaft	4
	<hr/> 10
Summe:	<hr/> <hr/> 80

(2) Für das Verständnis der Wirtschaftswissenschaften sind Kenntnisse der Mathematik für Wirtschaftswissenschaftler, des Rechnungswesens und des Wirtschaftsenglisch unabdingbar. Das Bestehen der Zwischenprüfung setzt eine erfolgreiche Teilnahme an den Klausuren in Mathematik und Rechnungswesen voraus. Für die Studierenden, die sich in Wirtschaftsenglisch weiterbilden wollen, wird

ein zusätzlicher Kurs im Umfang von 4 SWS im dritten und/oder vierten Semester angeboten. Für den Fall, daß Wirtschaftsenglisch im Hauptstudium als Wahlpflichtfach gewählt wird, werden die nachgewiesenen Stunden aus diesem Kurs auf die Pflichtstundenzahl für das Wahlfachstudium angerechnet.

- (3) Die gemeinsamen Grundfächer und die "sonstigen Grundpflichtfächer" sind unabhängig von der Wahl des Studienabschlusses für alle Studierenden unter Berücksichtigung der Maßgabe unter I (4) verpflichtend. Die Grundkurse in allgemeiner Betriebswirtschaftslehre bzw. Volkswirtschaftslehre werden inhaltlich und zeitlich so aufeinander abgestimmt, daß sich überschneidende Lehrbereiche nicht doppelt angeboten werden. Folglich kann in den betreffenden Abschlußprüfungen in Betriebs- bzw. Volkswirtschaftslehre auf entsprechende Teile der volks- bzw. betriebswirtschaftlichen Lehr- und Lerngegenstände zurückgegriffen werden.

In den "sonstigen Grundpflichtfächern" werden keine Zwischenprüfungsleistungen gefordert.

- (4) Orientierungsfächer haben den Zweck, dem Studierenden die begründete Entscheidung für das betriebs- bzw. volkswirtschaftliche Hauptstudium und innerhalb des betriebswirtschaftlichen für das Kurz- oder Langzeitstudium zu erleichtern. Damit eine echte Orientierungsmöglichkeit besteht, werden folgende Regelungen getroffen:

- (4.1) Jeder Studierende soll sich in drei von sechs Fächern nach seiner Wahl orientieren. In zweien

von den drei gewählten Fächern muß er die Abschlußprüfung bestehen.

- (4.2) Die betriebswirtschaftlichen Orientierungsfächer gliedern sich in einen für das Hauptstudium I und einen für das Hauptstudium II qualifizierenden Teil. Jeder Studierende, der ein solches Orientierungsfach wählt, soll beide Teile kennenlernen und sich danach für eine der beiden Klausuren entscheiden. Er kann aber auch an beiden Klausuren teilnehmen.

Schwerpunktgebiete	Lehrveranstaltung für	
	Hauptstudium I	Hauptstudium II
Bilanzen, Finanzen, Steuern	Steuerrecht, alternativ Finanzmanagement	Investitions- u. Finanzierungstheorie
Management mit EDV	Funktionsbereichsplanungen	Integrierte Planung im Unternehmen
Marketing	Absatzplanung (Instrumentalcharakter)	Marketingtheorie (Modellcharakter)
Personalwesen	Aufgaben des Personalwesens	Menschl. Verhalten in Organisationen
Volkswirtschaftslehre	(entfällt)	Spezielle Mikroökonomik Spezielle Makroökonomik

(4.3) Die Wahl der Fächer im qualifizierenden Teil der Zwischenprüfung muß spezifisch für das angestrebte Hauptstudium sein. Abweichend von diesem Grundsatz kann sich der Studierende gleichzeitig für beide Hauptstudien II qualifizieren, indem er in einem volkswirtschaftlichen und in einem für das Hauptstudium II qualifizierenden betriebswirtschaftlichen Orientierungsfach die Prüfung besteht.

(4.4) Innerhalb des Hauptstudiums (der Hauptstudien), für das (die) er qualifiziert ist, kann der Kandidat jede Schwerpunktrichtung studieren, unabhängig davon, ob er diese als Orientierungsfach gewählt hatte.

(5) Die Zwischenprüfung ist studienbegleitend. Sie soll am Ende des vierten Semesters abgeschlossen sein und besteht aus dem für das Hauptstudium insgesamt und dem für die einzelnen Hauptstudien qualifizierenden Teil.

In der Regel sind die Zwischenprüfungsleistungen bzw. -vorleistungen in den folgenden Semestern zu erbringen (wobei im Jahresturnus angeboten wird und daher erste Semester sinnvollerweise nur im Wintersemester beginnen können). Vgl. dazu die nachfolgende Übersicht:

- Rechnungswesen	nach dem 1. Semester
- Mathematik	nach dem 2. Semester
- Allg. Volkswirtschaftslehre	nach dem 2. Semester
- Allg. Betriebswirtschaftslehre	nach dem 3. Semester
- Statistik	nach dem 3. Semester
- Recht	nach dem 4. Semester
- Orientierungsfächer	nach dem 4. Semester

Sem.	Mathe- matik	Rechn.- wesen	Grund- kurs VWL	Grund- kurs BWL	Sta- tistik	Recht	Orien- tierungs- fächer	Sonst. Grund- fächer	Std. pro Sem.
1	6	4 Kl*	7	-	-	-	-	2	19
2	6 Kl*	-	5 Kl*	7	4	-	-	-	22
3	-	-	-	7 Kl*	4 Kl*	4	-	4	19
4	-	-	-	-	-	4 Kl*	12 Kl*	4	20
Std. pro Fach	12	4	12	14	8	8	12	10	80

Kl* = Klausur

III. Hauptstudium

- (1) Die Hauptstudien sollen die Studenten befähigen, nach wissenschaftlichen Methoden selbständig zu arbeiten und praktische Entscheidungen auf wissenschaftlicher Grundlage zu treffen.

Im Hauptstudium II soll der Student darüber hinaus befähigt werden, offene Fragen der Wirtschaftswissenschaften selbständig zu bearbeiten.

(2) Fächer im Hauptstudium

1. Im Hauptstudium I

Allgemeine Betriebswirtschaftslehre

Allgemeine Volkswirtschaftslehre

Schwerpunktgebiete: Bilanzen, Finanzen, Steuern
Management mit EDV
Marketing
Personalwesen

ein Wahlpflichtfach gem. § 18 (3) der Prüfungsordnung

2. Im Hauptstudium II

a) für den Studiengang Diplom-Kaufmann

Allgemeine Betriebswirtschaftslehre

Allgemeine Volkswirtschaftslehre

Schwerpunktgebiete: Bilanzen, Finanzen, Steuern
Management mit EDV
Marketing
Personalwesen

Spezielles Wahlpflichtfach gem. § 27 (1)3 PrüfO

Allgemeines Wahlpflichtfach gem. § 27 (1)4 PrüfO.

b) für den Studiengang Diplom-Volkswirt

Allgemeine Volkswirtschaftslehre

Volkswirtschaftspolitik

Finanzwissenschaft

Allgemeine Betriebswirtschaftslehre

ein Wahlpflichtfach gem. § 27 (2) 2 Prüf.0.

Spezielle Hinweise und Erläuterungen in den einzelnen
Schwerpunktbereichen (s.auch I, (3)) sind im Sekre-
tariat erhältlich.

A m t l i c h e M i t t e i l u n g e n

der Gesamthochschule Paderborn

UPB II
- 84

Jahrgang 1975 Ausgegeben zu Paderborn Nr. 13
am 22.7.1975

Inhalt	Seite
Vorläufige Promotionsordnung des Fachbereichs Wirtschaftswissen- schaft-Rechtswissenschaft	1

Herausgegeben vom Gründungsrektorat
der Gesamthochschule Paderborn
Geroldstraße 32

- AM GHsch 13/75 -

Der Minister für Wissenschaft und Forschung
des Landes NW hat mit Erlaß vom
15. Juli 1975 - I B 2 - 8101/110 die

Vorläufige Promotionsordnung des Fachbe-
reichs Wirtschaftswissenschaft-Rechtswissen-
schaft

genehmigt.

Die Promotionsordnung wird hiermit gem. § 47 I VGrundO
veröffentlicht.

Paderborn, 22. Juli 1975

Der Gründungsrektor

Carstensen
(Prof. Dr. B. Carstensen)

V o r l ä u f i g e
P r o m o t i o n s o r d n u n g
des Fachbereichs
"Wirtschaftswissenschaft - Rechtswissenschaft"

Juni 1975

Wirtschaftswissenschaften - Rechtswissenschaften

Die Fakultät der Wirtschaftswissenschaften und Rechtswissenschaften der Gesamthochschule Paderborn verleiht den Grad eines Doktors der Wirtschaftswissenschaften (Dr. rer. pol.).

Als Anerkennung für besondere wissenschaftliche Leistungen kann der Senat auf Vorschlag des Fachbereichs den genannten Doktorgrad auch "honoris causa" verleihen.

§ 1: Doktorgrad

1. Der Fachbereich Wirtschaftswissenschaft - Rechtswissenschaft der Gesamthochschule Paderborn verleiht den Grad eines Doktors der Wirtschaftswissenschaften (Dr. rer. pol.).
2. Als Anerkennung für besondere wissenschaftliche Leistungen kann der Senat auf Vorschlag des Fachbereichs den genannten Doktorgrad auch "honoris causa" verleihen.

§ 2: Promotionsvoraussetzungen

1. Voraussetzung für die Promotion ist ein qualifizierter Hochschulabschluß, der ein achtsemestriges Studium voraussetzt. Der Kandidat

ist auch zuzulassen, wenn ein qualifizierter Hochschulabschluß in einem wirtschaftswissenschaftlichen Fach vorliegt, der ein sechssemestriges Studium voraussetzt und ein zwei-semestriges Ergänzungsstudium in diesem Fach nachgewiesen wird.

2. Nach dem Ergänzungsstudium im Falle des Abs. 1, Satz 2 findet eine mündliche Ergänzungsprüfung statt; ihr Bestehen ist Voraussetzung für die Zulassung zur Promotion. Eine Note für die bestandene Ergänzungsprüfung wird nicht erteilt. Im Falle einer Dissertation aus dem Fach Volkswirtschaftslehre erstreckt sich die Ergänzungsprüfung auf die Gebiete Volkswirtschaftstheorie und -politik gemäß der Prüfungsordnung für das Studium der Wirtschaftswissenschaften an der Gesamthochschule Paderborn. Im Falle einer Dissertation aus dem Fach Betriebswirtschaftslehre erstreckt sich die Ergänzungsprüfung auf eines der betriebswirtschaftlichen Schwerpunktgebiete im Rahmen des Hauptstudiums II gemäß der Prüfungsordnung für das Studium der Wirtschaftswissenschaften an der Gesamthochschule Paderborn. Im Falle einer Dissertation aus dem Bereich der Didaktik der Wirtschaftswissenschaften erstreckt sich die Ergänzungsprüfung auf die Gegenstände der mündlichen Teilprüfung im Fach Wirtschaftswissenschaften im Rahmen der ersten Staatsprüfung für das Lehramt am Gymnasium mit Wirtschaftswissenschaften als Erstfach. Der Prüfungsausschuß für den integrierten Studiengang Wirtschaftswissenschaft bestellt die Prüfer entsprechend der Prüfungsordnung für den integrierten Studiengang.

3. Ausländische Examina werden anerkannt, sofern sie einem deutschen Abschlußexamen gem. Abs. 1 entsprechen. Die Gleichwertigkeit ausländischer Examina wird durch die von der KMK und WRK gebilligten Äquivalenz-Vereinbarungen festgestellt. Bei Zweifeln an der Gleichwertigkeit ist die Zentralstelle für ausländisches Bildungswesen zu hören.
4. Vor der Promotion soll der Doktorand in der Regel zwei Semester am Fachbereich Wirtschaftswissenschaft - Rechtswissenschaft der Gesamthochschule Paderborn studiert haben. Begründete Ausnahmen kann der Fachbereichsrat zulassen.

§ 3: Dissertation.

1. Die Dissertation muß ein Thema aus den Wirtschaftswissenschaften und/oder Sozialwissenschaften zum Gegenstand haben. Das Thema wird zwischen dem bzw. den Betreuer(n) und dem Kandidaten vereinbart. Die Betreuer müssen entsprechend § 5, Abs. 2 ausgewählt werden.
2. Die Dissertation soll in deutscher Sprache abgefaßt sein. In Ausnahmefällen kann der Fachbereichsrat die Vorlage der Dissertation in einer anderen als der deutschen Sprache genehmigen.
3. Die Dissertation kann auch in wesentlichen Bestandteilen einer Gruppenarbeit bestehen. Der Anteil des Doktoranden muß klar erkennbar und bewertbar sein. Er muß nach Umfang und wissenschaftlicher Leistung einer Dissertation entsprechen.

4. In Ausnahmefällen kann als Dissertation auf Antrag des Bewerbers bzw. eines Fachbereichsangehörigen, der nach § 5, Absatz 2 als Referent eingesetzt werden kann, mit Zustimmung des Fachbereichsrates auch eine bereits veröffentlichte Abhandlung eingereicht werden, die den Anforderungen einer Dissertation entspricht.

§ 4: Meldung und Zulassung

1. Das Gesuch um Zulassung zur Promotion ist schriftlich vom Kandidaten an den Dekan zu richten.
2. Dem Gesuch sind beizufügen:
 - 2.1 der Nachweis gem. § 2 Abs. 1, im Fall des Absatzes 1, Satz 2 zusätzlich der Nachweis über die bestandene Ergänzungsprüfung.
 - 2.2 drei maschinengeschriebene und gebundene Exemplare einer wissenschaftlichen Abhandlung (Dissertation) mit Inhalts- und Literaturverzeichnis
 - 2.3
 - a) eine Darstellung des Lebenslaufes und wissenschaftlichen Bildungsganges des Bewerbers;
 - b) bei Bewerbern, deren Muttersprache nicht Deutsch ist, der Nachweis hinreichender deutscher Sprachkenntnisse;
 - c) eine Erklärung, daß der Bewerber die Dissertation selbständig verfaßt, nur die angegebenen Quellen und Hilfsmittel benutzt und wörtlich oder inhaltlich übernommene Stellen als solche gekennzeichnet hat. Ist die

Dissertation als Gemeinschaftsleistung entstanden, so ist die eigene Leistung abzugrenzen;

- d) wissenschaftliche Schriften, die der Bewerber bereits veröffentlicht hat;
- e) eine Erklärung, daß mit der vorgelegten wissenschaftlichen Abhandlung kein anderer akademischer Grad erworben bzw. beantragt worden ist;
- f) gegebenenfalls eine Erklärung des Kandidaten, daß er die Öffentlichkeit der Disputation nach § 20, Abs. 6 HSchG ablehnt;
- g) im Falle einer Gruppenarbeit Angaben über Namen, akademische Grade und Anschriften der beteiligten Wissenschaftler, sowie ein gemeinsamer Bericht der Verfasser über den Verlauf der Zusammenarbeit, der den wesentlichen Beitrag des Kandidaten an der gemeinsamen Arbeit erkennen läßt. Der Antragsteller muß ferner darüber Auskunft geben, ob diese Wissenschaftler bereits ein Promotionsverfahren beantragt haben und dabei Teile der vorgelegten Arbeit für ihre eigenen Promotionsverfahren benutzt haben.

3. Über die Annahme des Gesuchs entscheidet der Fachbereichsrat aufgrund einer formalen Nachprüfung der Zulassungsvoraussetzungen. Die Entscheidung soll binnen 14 Tagen erfolgen.

4. Die Rücknahme des Promotionsgesuchs ist solange möglich, wie die Gutachten der Referenten noch nicht vorliegen.

§ 5: Beurteilung der Dissertation

1. Zu Beginn seiner Amtsperiode wählt der Fachbereichsrat einen Ausschuß, dem die Bestimmung der Mitglieder von Promotionskommissionen für während der Amtsperiode durch Annahme des Promotionsgesuchs eingeleitete Promotionsverfahren obliegt. Der Ausschuß besteht aus drei Hochschullehrern, einem promovierten wissenschaftlichen Mitarbeiter und einem Studenten. Zwei der Hochschullehrer müssen ordentlicher Professor oder wissenschaftlicher Rat und Professor sein.
2. Die Promotionskommission wird unter Berücksichtigung der Vorschläge des Promovenden gewählt. Sie besteht aus vier Mitgliedern. Mitglieder können nur Hochschullehrer mit besonderen Forschungsaufgaben oder Forschungsleistungen und wissenschaftliche Mitarbeiter sein, von den letzteren jedoch höchstens einer; § 26,2 HSchG ist zu beachten. Mindestens zwei Mitglieder müssen ordentlicher Professor oder wissenschaftlicher Rat und Professor sein. Aus dem Kreis der Mitglieder der Promotionskommission bestimmt der Ausschuß die beiden Referenten; dabei ist einem Vorschlag des Promovenden zu entsprechen. Der Vorsitzende der Promotionskommission sowie einer der beiden Referenten müssen eine der Qualifikationen nach Satz 4 haben.
3. Die Referenten müssen in getrennten Gutachten die Annahme oder Ablehnung der Dissertation vorschlagen. Die Gutachten sollen spätestens drei Monate nach der Zulassung vorliegen. Dem Promovenden wird auf Wunsch unverzüglich Einsicht in die Gutachten gewährt. Er kann dazu gegenüber dem Fachbereichsrat und der Kommission schriftlich Stellung nehmen.

4. Innerhalb der 3-Monatsfrist ist den promovierten Lehrpersonen des Fachbereichs Gelegenheit zur Einsichtnahme in die Dissertation zu geben.
5. a) Über die Annahme der Arbeit entscheidet die Promotionskommission auf der Grundlage der Voten der Referenten.
b) Sprechen sich beide Referenten gegen die Annahme der Arbeit aus, so ist sie abgelehnt.
c) Hat sich nur ein Referent für die Annahme der Dissertation ausgesprochen, so muß der Ausschuß binnen vier Wochen unter Berücksichtigung eines Vorschlags des Promovenden einen dritten Referenten bestellen, der innerhalb von drei Monaten sein Gutachten vorzulegen hat. Der dritte Referent muß die Qualifikation nach Absatz 2, Satz 4 haben, er muß nicht Mitglied der Promotionskommission sein.
6. Die Referenten können dem Kandidaten vorschlagen, die Dissertation innerhalb einer im Einvernehmen mit dem Bewerber festgelegten Frist umzuarbeiten.
7. Für die Bewertung der schriftlichen Arbeit stehen folgende Noten zur Verfügung:

bei hervorragender wissenschaftlicher Leistung als ausgezeichnet	(summa cum laude)
1 als sehr gut	(magna cum laude)
2 als gut	(cum laude)
3 als genügend	(rite)
4 als nicht genügend	(Arbeit abgelehnt)
8. Die Note der Dissertation ergibt sich als arithmetisches Mittel aus den von den Referenten erteilten Noten.

9. Wird die Dissertation abgelehnt, so gilt die Prüfung als nicht bestanden.

§ 6: Mündliche Prüfung

1. Die mündliche Prüfung soll der Feststellung dienen, daß der Kandidat aufgrund besonderer wissenschaftlicher Kenntnisse und Fähigkeiten in der Lage ist, die von ihm in der Dissertation erarbeiteten Ergebnisse gegenüber Fragen und Einwänden zu begründen oder weiter auszuführen und davon ausgehend wissenschaftlich zu diskutieren.

Die mündliche Prüfung besteht aus einer Disputation über die Dissertation sowie einem Prüfungsgespräch über Probleme des Faches und angrenzender Gebiete, die sachlich und methodisch mit der Dissertation zusammenhängen. Sie ist nach Maßgabe des § 20 Abs. 6 HSchG öffentlich. Die mündliche Prüfung dauert etwa 90 Minuten.

Das Prüfungskollegium ist die Promotionskommission.

2. Die Disputation soll frühestens 2 Wochen und spätestens 8 Wochen nach Annahme der Dissertation erfolgen.
3. Nach der Disputation hat jedes Mitglied des Prüfungskollegiums eine Note (Benotung entsprechend § 5 Abs. 7) für die mündlichen Leistungen zu erteilen. Das arithmetische Mittel dieser drei Bewertungen ergibt die Note der mündlichen Prüfung.

§ 7: Gesamtnote

1. Die Gesamtnote ergibt sich aus den schriftlichen Prüfungsleistungen und dem Ergebnis der mündlichen Prüfung gemäß § 6, Abs. 1. Die schriftliche Leistung wird mit $\frac{2}{3}$, die mündliche Leistung mit $\frac{1}{3}$ der Gesamtnote bewertet.
2. Die Auszeichnung "summa cum laude" wird dann erteilt, wenn die Dissertation von den beiden Referenten mit "ausgezeichnet" bewertet wurde und in der mündlichen Prüfung jeder Prüfer mindestens die Note "sehr gut" erteilt.

Ist die Dissertation mit "ausgezeichnet" bewertet worden und erhält der Kandidat in der mündlichen Prüfung nicht von jedem Prüfer mindestens die Note "sehr gut", so ist bei der Berechnung der Gesamtnote von der Note 1,0 für die Dissertation auszugehen.

Im Übrigen gilt ein gewogenes arithmetisches Mittel von 1,0 bis 1,5 als sehr gut (magna cum laude)
von 1,51 bis 2,5 als gut (cum laude)
von 2,51 bis 3,5 als genügend (rite).

Bei der Festsetzung der Gesamtnote bleibt die dritte Stelle nach dem Komma unberücksichtigt.

§ 8: Täuschung

1. Stellt sich nachträglich heraus, daß der Kandidat bei der Anfertigung der Dissertation oder bei der Disputation getäuscht oder sich unerlaubter Hilfen bedient hat, so kann der Fachbereichsrat die Gesamtnote entsprechend berichtigen oder die Prüfung für nicht bestanden erklären.
2. Wird die Prüfung für nicht bestanden erklärt, ist die Urkunde einzuziehen. Eine Entscheidung nach Abs. 1 ist nach einer Frist von 5 Jahren ab Datum des Diploms ausgeschlossen.
3. Im Übrigen richtet sich der Entzug des Dokortitels nach den gesetzlichen Vorschriften.

§ 9: Urkunde

1. Über die bestandene Doktorprüfung wird eine Urkunde ausgestellt. Sie enthält das Gesamtergebnis sowie den Titel und das Prädikat der Dissertation. Das Diplom wird auf den Tag der letzten Prüfungsleistung datiert, mit dem Hochschulsiegel versehen und vom Rektor und dem Dekan unterzeichnet.
2. Die Urkunde ist auszuhändigen, wenn die Dissertation innerhalb von zwei Jahren nach der mündlichen Prüfung in angemessener Weise der wissenschaftlichen Öffentlichkeit zugänglich gemacht ist. Angemessen der wissenschaftlichen Öffentlichkeit zugänglich gemacht ist die Dissertation dann, wenn der Verfasser neben dem für die

Prüfungsakten erforderlichen Exemplar unentgeltlich

- 150 Exemplare beim Buch- und Fotodruck
- 6 Belegexemplare bei Veröffentlichung in einer Zeitschrift
- 60 Exemplare beim Druck durch einen gewerblichen Verleger
- 3 Reinschriftexemplare und einen Auszug bei Verfilmung verbunden mit dem Auszugsdruck vorlegt.

In begründeten Ausnahmefällen kann der Fachbereichsrat die Veröffentlichungsfrist verlängern.

§ 10: Ehrenpromotion

1. Der Senat der Gesamthochschule Paderborn kann die Würde eines Doktors der Wirtschaftswissenschaften ehrenhalber (Dr. rer. pol. h.c.) verleihen.
2. Der entsprechende Vorschlag des Fachbereichsrats muß mit einer Mehrheit von drei Vierteln der Mitglieder des Fachbereichsrates beschlossen werden.
3. Die Ehrenpromotion erfolgt durch Überreichen eines Diploms, in dem die Verdienste des Promovierten hervorzuheben sind.

§ 11: Übergangsbestimmungen

1. Bei wissenschaftlichen Mitarbeitern des Fachbereichs 5, die vor der Genehmigung dieser Ordnung am Fachbereich eingestellt wurden und die die Voraussetzungen des § 2, Absatz 1, Satz 1 nicht erfüllen, gilt eine zweijährige Tätigkeit als wissenschaftlicher Mitarbeiter als Nachweis eines erfolgreich abgeschlossenen Ergänzungsstudiums i.S. des § 2, Absatz 1.
2. Diese Ordnung gilt auch für alle Promovenden, die vor ihrer Genehmigung mit der Dissertation am Fachbereich 5 der Gesamthochschule Paderborn begonnen haben.

§ 12: Inkrafttreten

Diese vorläufige Ordnung tritt am Tage nach ihrer Bekanntgabe durch den Rektor der Gesamthochschule Paderborn in Kraft.

3. Die Referenten werden in gleichermaßen gutachten die Annahme einer Besetzung der Lehrstellen vorschlagen. Die Entscheidung darüber trifft der Senat nach der Zulassung der Besetzung. Der Senat wird auf Wunsch unverzüglich Einsicht in die Gutachten gestattet. Er kann dazu gegenüber dem Fachbereichsleiter und der Kommission schriftlich Stellung nehmen.

A m t l i c h e M i t t e i l u n g e n
der Gesamthochschule Paderborn

UPB II

- 85

Jahrgang 1975

Ausgegeben zu Paderborn
am 23.7.1975

Nr. 14

Inhalt

Seite

Vorläufige Studienordnung des Studienfaches
Geschichte an der Gesamthochschule Paderborn
für das Lehramt an allgemeinbildenden Schulen
(Primarstufe, Sekundarstufe I) gemäß Lehrer-
ausbildungsgesetz des Landes Nordrhein-West-
falen vom 16.10.1974

1

Herausgegeben vom Gründungsrektorat
der Gesamthochschule Paderborn
Geroldstraße 32

- AM GHsch 14/75 -

Der Minister für Wissenschaft und Forschung
des Landes Nordrhein-Westfalen hat mit Erlass
vom 26. Mai 1975 - I A 3 - 8125.13 - IV B 4 -
8031/110 - die vom Fachbereichsrat des Fachbe-
reichs Philosophie-Religionswissenschaften-Ge-
sellschaftswissenschaften beschlossene

Vorläufige Studienordnung des Studien-
faches Geschichte an der Gesamthoch-
schule Paderborn für das Lehramt an
allgemeinbildenden Schulen (Primar-
stufe, Sekundarstufe I) gemäß Lehrer-
ausbildungsgesetz des Landes Nordrhein-
Westfalen vom 16.10.1974

welcher der Gründungssenat der Gesamthochschule
Paderborn in seiner 62. Sitzung am 5.2.1975 zu-
gestimmt hat, vorläufig bis zum Ende des Winter-
semesters 1975/76 genehmigt.

Die genehmigte Fassung der Studienordnung wird hier-
mit gemäß § 47 (1) VGrundO veröffentlicht.

Paderborn, 23. Juli 1975

Der Gründungsrektor
Carstensen
(Prof. Dr. B. Carstensen)

Allgemeines

An der Gesamthochschule Paderborn wird ab Sommersemester 1975 ein integriertes Fachstudium Geschichte in den Lehramtsstudiengängen für die Primarstufe, die Sekundarstufe I und die Sekundarstufe II - Zweitfach - eingerichtet. Dabei handelt es sich um ein Fachstudium unter Einschluß der Fachdidaktik mit dem Volumen von 40 Semesterwochenstunden (f), in der Regel verteilt auf 6 (Primarstufe - Sekundarstufe I) Semester.

§ 1 Studiengangsspezifische Ausbildungsziele

Im Verlauf des Studiums soll der Student insbesondere folgende Kenntnisse und Fähigkeiten erwerben:

- Allgemeine und spezifische Kenntnisse historischer Sachverhalte;
- Kenntnis und Kritik der Theorie und der Fragestellung der Geschichtswissenschaft;
- Fähigkeit zum kritischen Umgang mit Quellen, Hilfsmitteln und Sekundärliteratur;
- Fähigkeit zur Handhabung fachwissenschaftlicher Methoden;
- Fähigkeit zur selbständigen wissenschaftlichen Erarbeitung und Darstellung fachspezifischer Sachverhalte;
- Fähigkeit zur Reflexion über Lernziele, Lerntheorie und Unterrichtsmedien im fachspezifischen Bezug;
- Fähigkeit zur Entwicklung didaktischer Konzepte für schulstufenbezogene Lernprozesse;

§ 2 Zugangsvoraussetzungen

1. Der Zugang zum Studium für alle Lehramter setzt in der Regel das Zeugnis über die allgemeine Hochschulreife voraus. Abweichend hiervon sind weitere Zugangsvoraussetzungen für bestimmte Lehramter durch spezielle Erlasse des Kultusminister festgelegt.
2. Veranstaltungen, für die Kenntnisse in einer bestimmten Fremdsprache erforderlich sind, werden besonders gekennzeichnet. Sprach- und begleitende Lektürekurse für Historiker werden angeboten.

§ 3 Struktur des Studienganges

1. Das Studium der Geschichte umfaßt fachwissenschaftliche und fachdidaktische Studien. Ihr Verhältnis im Rahmen des Gesamtstudiums von 40 Semesterwochenstunden soll etwa 3 : 1 betragen. Für Studienanfänger sind besonders ausgewiesene Veranstaltungen verpflichtend - vrgl. § 3, Abs. 2 A.
2. Studiengebiete
Das Studium umfaßt folgende Studiengebiete:
 - A: Einführungsveranstaltungen
 1. in die Geschichtswissenschaft: Inhalt und Methode
 2. in die Didaktik des Schulfaches Geschichte*
 - B: Theorien der Geschichte und der Geschichtswissenschaft
 - C: Ur- und Frühgeschichte
 - D: Außereuropäische Hochkulturen; Geschichte des griechisch-römischen Altertums
 - E: Geschichte des Mittelalters: Historische Entwicklungen, Probleme und Strukturen von der Spätantike bis zur frühen Neuzeit
 - F: Die Umgestaltung und Auflösung mittelalterlicher Ordnungen und die Begründung der modernen Welt
 - G: Grundprobleme der Geschichte des industriellen Zeitalters: Entwicklung von Gesellschaft und Staat, Wirtschaft und Technik im 19. und 20. Jahrhundert
 - H: Probleme der geschichtlichen Entwicklung nach dem 2. Weltkrieg
 - I: Landesgeschichte: Im Rahmen der Studiengebiete E-H werden spezielle Fragestellungen der Landesgeschichte an ausgewählten Beispielen behandelt.
 - K: Spezielle Fragen des Geschichtsunterrichts
 1. Didaktische Theorie und Analyse
 2. Stufenbezogene Unterrichtsplanung und Unterrichtsmodelle

3. Medienkunde und Mediendidaktik
4. Stufenbezogene Fachdidaktik mit schulpraktischen Übungen

Das Studium einzelner Themenbereiche in den Studiengebieten B-K umfaßt in der Regel je 4 Semesterwochenstunden.

3. Pflicht- und Wahlpflichtveranstaltungen

Das Fachstudium (f) umfaßt 40 SWS, die sich auf Pflicht- und Wahlpflichtveranstaltungen verteilen.

a) Pflichtveranstaltungen

Das Pflichtstudium setzt sich zusammen aus den Studiengebieten A (A1 und A2) (4 SWS), G (4 SWS) und K 4 (4 SWS), wobei die Gebiete A 1 und A 2 durch je ein Proseminar abzudecken sind. Die Teilnahme wird durch Seminarscheine nachgewiesen, die regelmäßige Anwesenheit und aktive Beteiligung zur Voraussetzung haben.

Der Bereich 4 des Studienfeldes K ist in der Regel frühestens ab 3. Semester durch eine fachdidaktische Veranstaltung mit schulpraktischen Übungen abzuleisten. Das Pflichtstudium umfaßt damit 12 Semesterwochenstunden.

b) Wahlpflichtveranstaltungen

Das Wahlpflichtstudium setzt sich zusammen aus zwei verschiedenen Themenbereichen der Studiengebiete B-F, einem Bereich aus dem Studiengebiet H bzw. einem weiteren Bereich aus dem Studiengebiet G, von denen jedoch einer Probleme der Zeitgeschichte behandeln muß, soweit das nicht schon im Pflichtbereich (s. Abs. 3a) geschehen ist. Das Wahlpflichtstudium umfaßt damit 16 Semesterwochenstunden.

In diesem Zusammenhang wird der Besuch von Lehrveranstaltungen benachbarter Disziplinen (Soziologie, Politische Wissenschaft, Philosophie, Kunstgeschichte, Geographie etc.) empfohlen. Anrechnungsfähig auf das 40 SWS-Studium sind solche Veranstaltungen, die besonders gekennzeichnet sind. Die Anrechnung der gleichen Veranstaltungen für zwei Fächer ist ausgeschlossen. Die restlichen 12 Semesterwochenstunden kann der Student innerhalb der angebotenen Studiengebiete frei studieren.

- c) Üblicherweise die Teilnahme an einer mehrtägigen Exkursion. An ihre Stelle können auch mehrere eintägige Exkursionsveranstaltungen treten.

§ 4 Lehrveranstaltungsarten

Vorlesung (V):

Zusammenhängende Darstellung und Vermittlung von Grund- und Spezialwissen und von methodischen Kenntnissen, gegebenenfalls mit anschließendem Kolloquium. Grundsätzlich für Studierende aller Semester.

Proseminar (PS):

Propädeutische Seminarveranstaltungen im Studiengebiet A. In der Regel für Studierende im 1. und 2. Semester.

Grundseminar (GS):

Es dient der Festigung und Vertiefung von Kenntnissen im Bereich des historischen Sachwissens, der Theorie und der Methode des Faches anhand von Quelleninterpretationen (auch fremdsprachliche, vgl. § 2 Abs. 2), Lektüre wissenschaftlicher Texte, Aufarbeitung von Faktenmaterial, in der Regel im thematischen Bezug zu anderen Veranstaltungsarten (V). Zugänglich für Studierende aller Semester; empfohlen besonders für Studierende in den Semestern 1 - 4.

Seminar (S):

Erarbeitung wissenschaftlicher Erkenntnisse oder Beurteilung vorwiegend neuer Problemstellungen mit wissenschaftlichen Methoden durch von Studenten vorbereitete Beiträge zu verschiedenen Einzelthemen mit Diskussion. Zugänglich nach Ableistung der obligatorischen Proseminare, in der Regel für Studierende ab 3. Semester. Leistungsnachweise werden im Zusammenhang mit dem Seminar erteilt.

Exkursion:

Anschauungsunterricht außerhalb der Hochschule. Die Studenten wenden ihre Kenntnisse an, führen Beobachtungen durch und ziehen wissenschaftliche Schlußfolgerungen.

§ 5 Leistungsnachweise

Im Verlauf des gesamten Studienganges (f) sind drei Leistungsnachweise zu erbringen:

Sie werden erworben durch:

1. Referat,
2. eine schriftliche Arbeit,
3. einen schriftlichen Test oder
4. ein Kolloquium von 20 Minuten Dauer.

Leistungsnachweise sind aus Themenbereichen dreier verschiedener Studiengebiete (B-K) zu erbringen. Zwei dieser Leistungsnachweise sind gemäß Ziffer 1 oder 2 zu erbringen.

§ 6 Über die Anrechnung von Studien- bzw. Prüfungsleistungen entscheidet der Prüfungsausschuß.

§ 7 Zur individuelle Studienberatung stehen die Lehrenden im Fach Geschichte den Studenten in den angegebenen Sprechzeiten zur Verfügung.
Außerordentliche Studienberatungen werden bekanntgegeben.

§ 8 Diese Studienordnung tritt nach Genehmigung durch den Minister für Wissenschaft und Forschung des Landes Nordrhein-Westfalen am Tag nach ihrer Veröffentlichung in den Amtlichen Mitteilungen der Gesamthochschule Paderborn in Kraft.

Modell eines Studienverlaufsplanes

	1. Semester	2. Semester	3. Semester	4. Semester	5. Semester	6. Semester
V	V	V	V	V	V	V
PS	z.B. Fachwiss. PS	z.B. Fachdidaktik PS				
GS	GS	GS	GS	GS	(GS)	(GS)
S		(S)	Fachwiss. S Fachdidaktik S	Fachwiss. S Fachdidaktik S	Fachwiss. S S Fachdidaktik	Examensarbeit S
Praktika			Fachpraktikum	Blockpraktikum		
			Die individuelle Studienverlaufplanung sollte mit der regelmäßig angebotenen Studienberatung (vgl. § 7 ST0) einhergehen.			

A m t l i c h e M i t t e i l u n g e n
der Gesamthochschule Paderborn

UPB II

- 86

Jahrgang 1975 Ausgegeben zu Paderborn Nr. 14 a
am 12.9.1975

Inhalt	Seite
Berichtigung zu Amtliche Mitteilungen Nr. 14	1

Herausgegeben vom Gründungsrektorat
der Gesamthochschule Paderborn
Geroldstraße 32

- AM GHSch 14a/75 -

Die in Amtliche Mitteilungen Nr. 14/74 veröffentlichte

Vorläufige Studienordnung des Studienfaches
Geschichte an der Gesamthochschule Paderborn
für das Lehramt an allgemeinbildenden Schulen
(Primarstufe, Sekundarstufe I) gemäß Lehrer-
ausbildungsgesetz des Landes Nordrhein-Westfalen
vom 16.10.1974

enthält in Abschnitt "Allgemeines" eine Abweichung
von der mit Erlass des Ministers für Wissenschaft
und Forschung vom 26.9.1975 - I A 3 - 8125.13 -
IV B 4 - 8031/110 - genehmigten Fassung.

Der berichtigte Abschnitt "Allgemeines" wird hiermit
gemäß § 47 (1) VGrundO veröffentlicht.

Paderborn, 12. September 1975

Der Gründungsrektor

Carstensen
(Prof. Dr. B. Carstensen)

Allgemeines

An der Gesamthochschule Paderborn wird ab Sommersemester 1975 ein integriertes Fachstudium Geschichte in den Lehramtsstudiengängen für die Primarstufe und die Sekundarstufe I eingerichtet. Dabei handelt es sich um ein Fachstudium unter Einschluß der Fachdidaktik mit dem Volumen von 40 Semesterwochenstunden (f), in der Regel verteilt auf 6 (Primarstufe - Sekundarstufe I) Semester.

G E S A M T H O C H S C H U L E P A D E R B O R N

Fachbereich 14

Fachbereich 15

Fachbereich 16

Paderborn

Meschede

Soest

Elektrotechnik-Elektronik Nachrichtentechnik Elektrische Energietechnik

Vorläufige Praktikantenordnung
für den integrierten Studiengang
Elektrotechnik
an der
Gesamthochschule Paderborn

1. Zweck der praktischen Tätigkeit

Zum ausreichenden Verständnis der technischen Vorlesungen und Übungen sowie zur Vorbereitung auf die spätere Berufsarbeit ist für die Studenten der Elektrotechnik eine fachbezogene praktische Tätigkeit (Industriepraktikum) erforderlich. Sie hat den Zweck, den Studenten exemplarisch Kenntnisse von Arbeitsverfahren in Produktionsbetrieben des Maschinenbaus, der Feinmechanik, der Elektrotechnik, der Datenverarbeitung zu vermitteln und Einblick in die Organisation, Arbeitsmethoden sowie die menschlich-sozialen Probleme des Arbeitsprozesses zu geben. Als Praktikantentätigkeit im Sinne dieser Vorschriften gilt z.B. nicht eine Bürotätigkeit.

Das Industriepraktikum entzieht sich einer unmittelbaren Kontrolle durch die Hochschule. Deshalb liegt es in der Verantwortung des Praktikanten, die Vorteile, die eine praktische Tätigkeit für die Berufsausbildung haben kann, so gut wie möglich zu nutzen. Die vorliegenden Richtlinien legen nur die Mindestanforderungen für die Auswahl und Dauer der praktischen Tätigkeit fest. Es liegt im Interesse jedes Praktikanten, sich um mehr als nur das vorgeschriebene Minimum für die eigene Ausbildung zu bemühen. Der Praktikant hat selbst dafür Sorge zu tragen, daß seine Ausbildung dieser Praktikantenordnung entspricht.

Einer Anerkennung einer im Ausland absolvierten Praxis steht grundsätzlich nichts im Wege, wenn diese Praktikantenordnung eingehalten wird. Ausländischen Studienbewerbern wird jedoch empfohlen, ihr gesamtes Praktikum im deutschen Sprachraum zu absolvieren, um eventuelle Sprachschwierigkeiten vor Studienbeginn beseitigen zu helfen.

2. Lauer und Durchführung der praktischen Tätigkeit

Der Fachbereich Elektrotechnik fordert eine fachbezogene praktische Tätigkeit von mindestens 26 Wochen, davon
13 Wochen als Grundpraktikum
und 13 Wochen als Fachpraktikum.

Für Studenten mit dem Abschlußzeugnis einer Fachoberschule für Technik der Fachrichtung Elektrotechnik gilt das Grund- und Fachpraktikum als abgeleistet.

Für Studenten mit dem Abschlußzeugnis einer Fachoberschule für Technik der Fachrichtung Maschinenbau gilt das Grundpraktikum als abgeleistet.

Über die Anrechnung praktikumsentsprechender Tätigkeit auf das Industriepraktikum entscheidet auf Antrag das Praktikantenamt.

Die Praxis ist ein Teil des Studiums und kann weder verkürzt noch erlassen werden. Nur für Körperbehinderte kann nach Rücksprache mit dem Praktikantenamt eine Sonderregelung getroffen werden. Urlaubs- und Krankheitstage werden auf die Praxis nicht angerechnet.

Eine Vermittlung oder Empfehlung von Praktikantenstellen durch das Praktikantenamt erfolgt nicht. Die Wahl des Betriebes ist dem Praktikanten überlassen; Industrie- und Handelskammern sowie die Berufsberatung der Arbeitsämter geben Auskunft über Betriebe, die für die Ausbildung geeignet sind. Es wird dem Praktikanten empfohlen, diese Praktikantenordnung bei der Vereinbarung seiner Tätigkeit dem Ausbildungsbetrieb vorzulegen.

3. Grundpraktikum Elektrotechnik

Das Grundpraktikum befaßt sich mit Verfahren der Werkstoffbearbeitung und der mechanischen Montage. Es muß bis zur Meldung zur letzten Fachprüfung der Zwischenprüfung abgeschlossen sein. Möglichst 8 Wochen des Grundpraktikums sollen als sogenannte "Vorpraxis" vor Beginn der Vorlesungen und Übungen des ersten Semesters erledigt werden. Es wird dem Praktikanten jedoch empfohlen, möglichst das gesamte Grundpraktikum vor Beginn des Studiums zu absolvieren, da eine Praktikantentätigkeit in den Semesterferien meist nur auf Kosten der notwendigen Brückenkurse und Prüfungsvorbereitungen möglich ist.

Für das Grundpraktikum werden folgende Ausbildungsgebiete vorgeschlagen:

Ausbildungsgebiete	Zeit in Wochen
1 Manuelles Bearbeiten von metallischen und nichtmetallischen Werkstoffen: (Feilen, Meißeln, Sägen, Richten, Biegen, Anreißen, Messen)	4
2 Maschinelles Bearbeiten von metallischen und nichtmetallischen Werkstoffen: Spanende Formung (Drehen, Hobeln, Bohren, Fräsen, Schleifen)	5
3 Maschinelles Bearbeiten von metallischen und nichtmetallischen Werkstoffen: Spanlose Formung (Gießen, Spritzen, Pressen, Walzen, Schmieden, Stanzen, Ziehen, Biegen)	5
4 Verbindungstechniken: (Schweißen, Löten, Kleben, Nieten, Schrauben, Klemmen)	4
5 Oberflächentechniken: (Härten, Beizen, Galvanisieren, Eloxieren, Beschichten, Lackieren, Honen, Polieren, Sandstrahlen)	3

Aus der Tabelle ist bei den einzelnen Ausbildungsgebieten die Höchstdauer zu entnehmen, die auf das Grundpraktikum angerechnet wird.

Der Student soll aus den fünf angegebenen Ausbildungsgebieten mindestens drei auswählen. Von den innerhalb der Ausbildungsgebiete in Klammern aufgeführten Tätigkeiten kann der Student im Einvernehmen mit dem Betrieb ebenfalls eine Auswahl treffen. Sie kann in verschiedenen Betrieben abgeleistet werden. Soweit es möglich ist, sollte ein Teil der Ausbildung in einer Elektrowerkstatt durchgeführt werden. Eine Beschäftigung als Werkstudent ist während des Grundpraktikums nicht gestattet.

Das Praktikum kann nur anerkannt werden, sofern die obigen Richtlinien eingehalten werden, ein Werkarbeitsbuch geführt und ein Zeugnis oder eine Bescheinigung über die ausgeführte Tätigkeit ausgestellt worden ist.

4. Fachpraktikum Elektrotechnik

Das Fachpraktikum befaßt sich mit der Fertigung, Prüfung und Inbetriebnahme sowie dem Betrieb und der Reparatur von elektrischen Betriebsmitteln, Geräten und Anlagen. Sie wird in elektrotechnischen Betrieben oder Abteilungen durchgeführt und muß bis zur Meldung zur letzten Fachprüfung der Abschlußprüfung abgeschlossen sein. Es wird empfohlen, das Fachpraktikum nach Abschluß der Zwischenprüfung in der vorlesungsfreien Zeit in Abschnitten von mindestens 2 Wochen zu absolvieren. Das Fachpraktikum kann jedoch auch im Anschluß an das Grundpraktikum vor Beginn des Studiums abgeleistet werden, obwohl der Ausbildungserfolg zu diesem frühen Zeitpunkt geringer ist als nach der Zwischenprüfung.

Bei der Wahl der Beschäftigung für die Fachpraxis wird der persönlichen Leistung der Studierenden weitgehend freie Hand gelassen. Es werden folgende Ausbildungsgebiete zur Auswahl vorgeschlagen:

Ausbildungsgebiete	Zeit in Wochen
1. Fertigung von Bauteilen der Elektrotechnik	4
2. Zusammenbau und Montage	5
3. Prüf-, Versuchsfeld u. Fertigungskontrolle	5
4. Konstruktions- oder Entwicklungs- oder Planungsabteilung	4
5. Betriebsorganisation u. Arbeitsvorbereitung	4
6. Außenmontage, Inbetriebsetzen, Warten und Instandsetzen von elektrischen Anlagen, Maschinen und Geräten	5

Aus der Tabelle ist bei den einzelnen Ausbildungsgebieten die Höchstdauer zu entnehmen, die auf das Fachpraktikum angerechnet wird.

Der Student soll aus den angegebenen sechs Ausbildungsgebieten vier für sein Fachpraktikum auswählen. Das Fachpraktikum kann in verschiedenen Betrieben der Elektroindustrie abgeleistet werden.

Eine Beschäftigung als Werkstudent ist für das Fachpraktikum zulässig, sofern die obigen Richtlinien eingehalten werden, ein Werkarbeitsbuch geführt und ein Zeugnis oder eine Bescheinigung über die ausgeführte Tätigkeit ausgestellt wird. Auch kann die Möglichkeit genutzt werden, die Fachpraxis im Ausland zu absolvieren. Das Akademische Auslandsamt und der Allgemeine Studentenausschuß geben Auskunft.

Bei der Meldung zur letzten Fachprüfung der Abschlußprüfung ist der Nachweis der Fachpraxis vorzulegen.

5. Ergänzungspraktikum Elektrotechnik

Studenten mit dem Abschlußzeugnis einer Fachoberschule für Technik der Fachrichtung Maschinenbau, die im Rahmen der Fachoberschule das dort für Maschinenbau vorgeschriebene Praktikum absolviert haben, müssen bis zur Meldung zur letzten Fachprüfung der Abschlußprüfung ein mindestens 13-wöchiges Ergänzungspraktikum gemäß Nr. 4 dieser Praktikantenordnung abgeschlossen haben.

6. Bundeswehr

Der integrierte Studiengang Elektrotechnik beginnt derzeit nur zum Wintersemester. Studienbewerber, die am 31.12. oder 31.3. entlassen werden, werden auf die Möglichkeit aufmerksam gemacht, vor Studienbeginn außer dem Grundpraktikum auch ihr Fachpraktikum zu absolvieren.

Von einer Ausbildung in den Lehrwerkstätten, Instandsetzungseinheiten und Verbänden der Bundeswehr oder des Bundesgrenzschutzes können maximal 6 Wochen für die Grundpraxis, von einer Ausbildung in den technischen Einheiten maximal 4 Wochen für die Fachpraxis anerkannt werden. Voraussetzung ist, daß die Tätigkeiten denjenigen entsprechen, die in dieser Praktikantenordnung für das Grund- bzw. Fachpraktikum vorgesehen sind, daß ein Werkarbeitsbuch geführt und ein Zeugnis vorgelegt wird.

7. Lehre oder Fachoberschulausbildung

Sowohl der Abschluß einer fachverwandten Lehre in einem Industriebetrieb als auch die abgeschlossene Ableistung eines Industriepraktikums im Rahmen der Fachoberschule für Technik der Fachrichtung Elektrotechnik gelten als Praxis im Sinne dieser Richtlinien und werden daher voll anerkannt.

8. Werkarbeitsbuch, Werkunterricht, Zeugnisse

Der Praktikant muß während der Grund- und Fachpraxis ein Werkarbeitsbuch führen. In dem Werkarbeitsbuch werden neben einem kurzen Abriß der geleisteten Arbeit in Form von Wochenberichten einzelne, besonders interessante Arbeitsvorgänge in Form von Skizzen, Teilzeichnungen und knapp gefaßten Beschreibungen eingetragen. Als Werkarbeitsbuch eignet sich jedes beliebige Heft im Format DIN A 4. Fabrikationsgeheimnisse sind zu beachten. Keineswegs dürfen Betriebsunterlagen ohne Genehmigung des Ausbildungsleiters kopiert werden.

Das Werkarbeitsbuch ist dem Ausbildungsleiter jeweils nach Abschluß eines Ausbildungsgebietes gemäß Nr. 3 und 4 dieser Praktikantenordnung und bei Austritt aus dem Praktikantenverhältnis zur Gegenzeichnung vorzulegen. Falls der Ausbildungsbetrieb für Praktikanten einen Werkunterricht vorsieht, ist der Praktikant zur Teilnahme an diesem Unterricht verpflichtet. Am Ende einer zusammenhängenden Praktikantentätigkeit wird dem Praktikanten ein Zeugnis oder eine Bescheinigung ausgestellt (Muster s. Anlage). Dieses Zeugnis kann der beigefügten Form entsprechen, muß aber ebenso wie gegebenenfalls eine Bescheinigung mindestens Angaben über die Beschäftigungsdauer, die in den einzelnen Betriebsabteilungen verbrachte Zeit und die Fehltage enthalten.

9. Praktikantenamt

Die Anerkennung der praktischen Tätigkeit erfolgt durch das für den integrierten Studiengang Elektrotechnik zuständige Praktikantenamt der Fachbereiche Elektrotechnik auf der Grundlage der Richtlinien dieser Praktikantenordnung. Die Nachweise, Werkarbeitsbücher und Praktikantenzeugnisse sind dem Praktikanten-

amt rechtzeitig vorzulegen. Es wird empfohlen, die Nachweise für die ersten Praktikumsabschnitte unmittelbar nach der Einschreibung und für die weiteren alsbald nach deren Ableistung zum Zwecke der Anerkennung vorzulegen. Das Praktikantenamt stellt dem Studenten darüber Bescheinigungen aus. Diese Bescheinigungen sind dem zuständigen Prüfungsamt zum Zwecke der Zulassung zur letzten Fachprüfung der Zwischenprüfung bzw. der Abschlußprüfung unter Beachtung der Meldetermine des Prüfungsamtes vorzulegen.

10. Versicherungen

Beginnt die Praktikantentätigkeit in der BRD vor der Immatrikulation, so ist der Praktikant versicherungsfrei in der Kranken- und Arbeitslosenversicherung (§ 172 Abs. 1 Nr. 5 RVO, § 169 Nr. 1 AFG). In der gesetzlichen Rentenversicherung (Arbeiter und Angestellte) unterliegt dieser Praktikant der Versicherungspflicht, unabhängig davon, ob seine Beschäftigung gegen ein Entgelt erfolgt oder nicht (§ 1227 Abs. 1 RVO, § 2 Abs. 1 AVG).

Wird die Praktikantenzeit während des Studiums ausgeübt, so ist der Praktikant in allen Zweigen der Sozialversicherung (Kranken-, Arbeitslosen- und Rentenversicherung) versicherungsfrei (§ 172 Abs. 1 Nr. 5 RVO, § 169 Nr. 1 AFG, § 1228 Abs. 1 Nr. 3 RVO, § 4 Abs. 1 Nr. 4 AVG), gleichgültig, ob er gegen Entgelt beschäftigt ist oder nicht.

Ein Versicherungsschutz gegen die Folgen von Arbeitsunfällen in der BRD ist nach § 539 Abs. 1 Nr. 1 oder nach § 539 Abs. 2 RVO gewährleistet.

11. Inkrafttreten

Diese Praktikantenordnung tritt für die Studenten des integrierten Studienganges Elektrotechnik nach Genehmigung des Fachbereichsrates und nach Zustimmung des Senates am Tage ihrer Veröffentlichung gemäß den Vorschriften der Vorläufigen Grundordnung der Gesamthochschule Paderborn in Kraft.

uPB II

- 88

A m t l i c h e M i t t e i l u n g e n

der Gesamthochschule Paderborn

Jahrgang 1975

Ausgegeben zu Paderborn

Nr. 16

am 3.9.1975

Inhalt

Seite

Satzung der Studentenschaft
der Gesamthochschule Paderborn

1

Herausgegeben vom Gründungsrektorat
der Gesamthochschule Paderborn
Geroldstraße 32

- AM GHsch 16/75 -

Satzung
der Studentenschaft der Gesamthochschule Paderborn

I
Studentenschaft

§ 1
Mitglieder

- (1) Die Studenten der Gesamthochschule (GH) Paderborn bilden die Studentenschaft.
- (2) Studenten sind die an der GH eingeschriebenen Studierenden. Ferner zählen zu den Studenten die Mitglieder des Gründungssenats gem. § 19 Abs. 1 Nr. 3 GHEG, die an einer anderen Hochschule als Studierende eingeschrieben sind.

§ 2
Mitwirkung an der Selbstverwaltung

- (1) Die Studentenschaft wirkt im Rahmen von § 38 Abs. 3 VGrundO an der Selbstverwaltung der Gesamthochschule mit.
- (2) Die Organisation der Förderung der Interessen der Studenten ist bestimmt von den Grundsätzen der Transparenz, der Kontrolle und der Information.
- (3) Alle gewählten studentischen Vertreter sind der Studentenschaft rechenschaftspflichtig. Sie sind verpflichtet, an den Vollversammlungen und an den Sitzungen von Ausschüssen aktiv teilzunehmen.
- (4) Um ihre Aufgabe nach Abs. 1 und § 3 durchführen zu können, erhebt die Studentenschaft Beiträge auf freiwilliger Basis. Über die Höhe beschließt das Studentenparlament.

§ 3

Aufgaben der Studentenschaft

Im Rahmen des § 38 Abs. 3 VGrundO hat die Studentenschaft u. a. folgende Aufgaben wahrzunehmen:

1. die Vertretung der Gesamtheit der Studenten
2. die umfassende Wahrung der Interessen der Studenten, u. a.:
 - a) die Förderung des demokratischen und gesellschafts-politischen Bewußtseins der Studenten
 - b) die Förderung wirtschaftlicher und sozialer Be-lange der Studenten
 - c) die Förderung der geistigen und kulturellen Interessen der Studenten
 - d) die Pflege internationaler Studentenbeziehungen
 - e) die Unterstützung des freiwilligen Studentensports.

§ 4

Organe der Studentenschaft

Organe der Studentenschaft sind:

- a) Vollversammlung
- b) Fachschaftsvollversammlung
- c) Fachschaftsrat
- d) Studentenparlament
- e) AStA

II

Vollversammlung

§ 5

- (1) Die Vollversammlung ist die Versammlung aller der GH Paderborn angehörenden Studenten.
- (2) Sie ist oberstes beschlußfassendes Organ der Studen-tenschaft, soweit nicht im Wege der Urabstimmung

mit Wirkung für die gesamte Studentenschaft Beschlüsse gefaßt werden.

- (3) Die Vollversammlung findet auf Beschluß des Studentenparlaments, des AStA oder auf schriftlichen Antrag eines Zehntels der Studentenschaft statt. Sie wird vom AStA einberufen.

III

Fachschaften

§ 6

Mitglieder

Die einem Fachbereich zugeordneten Studenten bilden die Fachschaft dieses Fachbereichs.

§ 7

Aufgaben der Fachschaft

- (1) Die Fachschaft erfüllt die in § 3 festgelegten Aufgaben, soweit sie den Fachbereich betreffen.
- (2) Mehrere Fachschaften können Aufgaben gemeinsam wahrnehmen.
- (3) Die Fachschaften geben sich im Rahmen dieser Satzung Fachschaftsordnungen.

§ 8

Organe der Fachschaft

Organe der Fachschaft sind

- a) Fachschaftsvollversammlung (FSVV)
- b) Fachschaftsrat (FSR).

§ 9

Fachschaftsvollversammlung

- (1) Die FSVV ist die Versammlung aller der Fachschaft angehörenden Studenten.
- (2) Sie ist oberstes beschlußfassendes Organ der Studentenschaft, soweit nicht im Wege der Urabstimmung mit Wirkung für die gesamte Studentenschaft oder die Studentenschaft des betreffenden Fachbereichs Beschlüsse gefaßt werden. Sie wählt die Mitglieder des Fachschaftsrats nach Maßgabe der Wahlordnung.
- (3) In jedem Semester finden mindestens zwei ordentliche Vollversammlungen statt. Diese werden vom Fachschaftsrat einberufen. Die Termine sind jeweils spätestens fünf Werktage vorher bekanntzugeben.
- (4) Auf Antrag des AStA, des Studentenparlaments, eines Zehntels der Studenten des Fachbereichs, oder auf Beschluß des Fachschaftsrats beruft dieser eine außerordentliche Fachschaftsvollversammlung ein. Die Vollversammlung findet in diesem Falle spätestens fünf Werktage nach Eingang des Antrags statt. Näheres regelt die Geschäftsordnung, die von der FSVV beschlossen wird.

§ 10

Fachschaftsrat

- (1) Dem Fachschaftsrat gehören an
 - a) die dem Fachbereich angehörenden Mitglieder des Studentenparlaments
 - b) die studentischen Mitglieder des Fachbereichsrats
 - c) mindestens drei und höchstens so viele von der Fachschaftsvollversammlung für die Dauer von 2 Semestern zu wählende Studenten, wie der Gesamtzahl der Mitglieder nach Buchstabe a und b entspricht.

- (2) Der Fachschaftsrat wählt aus seiner Mitte einen Vorsitzenden und dessen Stellvertreter. Näheres regelt die Fachschaftsordnung.
- (3) Der Fachschaftsrat führt die Beschlüsse der Fachschaftsvollversammlung aus und nimmt zwischen den Sitzungen der Fachschaftsvollversammlung die Aufgaben der Fachschaft nach § 7 Abs. 1 wahr. Die Zuständigkeit des Studentenparlaments nach § 13 Abs. 1 bleibt unberührt.

IV

Studentenparlament

§ 11

Mitglieder

- (1) Das Studentenparlament besteht aus den von den Fachschaften für die Dauer von jeweils zwei Semestern gewählten Vertretern.
- (2) Fachschaften bis zu 200 Studenten wählen 2, Fachschaften von 201 bis 400 Studenten wählen 3, Fachschaften von 401 bis 600 Studenten wählen 4 und Fachschaften von 601 und mehr Studenten wählen 5 Vertreter aus ihrer Mitte in das Studentenparlament. Das Nähere regelt die Wahlordnung.

§ 12

Präsidium

- (1) Das Studentenparlament wählt aus seiner Mitte ein aus drei Mitgliedern bestehendes Präsidium. Die Mitglieder des Präsidiums dürfen dem AStA nicht angehören. Das Präsidium leitet die Geschäfte des Studentenparlaments.

- (2) Das Präsidium beruft das Studentenparlament ein, wenn
- a) der AStA
 - b) ein Fünftel der Studentenparlamentsmitglieder
 - c) zwei Drittel der Mitglieder eines Fachschaftsrats oder
 - d) 10 % der Studentenschaft
- dies beantragen.

§ 13

Aufgaben des Studentenparlaments

- (1) Das Studentenparlament ist unbeschadet der Bestimmungen der §§ 9 Abs. 2; 23 das beschlußfassende und kontrollierende Organ der Studentenschaft.
- (2) Das Studentenparlament verabschiedet spätestens drei Monate nach seiner Konstituierung einen Haushaltsplan und gibt ihn öffentlich bekannt. Es benennt einen ständigen Haushaltsausschuß, der Ausgaben und Einnahmen nach dem Haushaltsplan überwacht.
- (3) Das Studentenparlament kann zur Wahrnehmung besonderer Aufgaben weisungsgebundene Ausschüsse einsetzen.
- (4) Das Studentenparlament gibt sich eine Geschäftsordnung.

§ 14

Sitzungen des Studentenparlaments

Sitzungen des Studentenparlaments sind öffentlich. In jedem Semester finden mindestens zwei ordentliche Studentenparlamentssitzung statt. Der Termin hierfür ist mindestens zehn Werkzeuge vorher bekanntzumachen. Der Termin für eine außerordentliche Sitzung des Studentenparlaments ist mindestens 48 Stunden vorher bekanntzugeben. Über die

Sitzungen des Studentenparlaments sind Sitzungsprotokolle zu fertigen und unverzüglich zu veröffentlichen. Näheres regelt die Geschäftsordnung.

§ 15

Ergänzung des Studentenparlaments

- (1) Ein Mitglied des Studentenparlaments scheidet vorzeitig aus seinem Amt aus
 - a) bei erfolgter Exmatrikulation
 - b) bei Rücktritt, der dem Präsidium schriftlich anzuzeigen ist,
 - c) durch Tod oder
 - d) bei Vertrauensentzug aufgrund eines Beschlusses einer Fachschaftsvollversammlung, die der Mehrheit von zwei Dritteln der anwesenden Mitglieder bedarf.
- (2) Scheidet ein Mitglied aus dem Studentenparlament aus, so rückt der in der Reihenfolge nächste Kandidat derselben Liste nach.
- (3) Ist diese Liste erschöpft, so rückt in den Fällen des Absatzes 1 Buchstabe a bis c der Kandidat einer anderen Liste auf der Grundlage des d'Hondt'schen Höchstzahlverfahrens nach. Ist dies nicht mehr möglich, so bleibt der frei gewordene Platz bis zur Neuwahl des Studentenparlaments unbesetzt.

V

Allgemeiner Studentenausschuß

§ 16

Mitglieder

Dem AStA gehören an

- a) der Vorsitzende
- b) der Finanzreferent
- c) mindestens drei weitere Referenten.

§ 17

Vorsitz

- (1) Der Vorsitzende des AStA wird vom Studentenparlament für die Dauer eines Jahres gewählt. Wiederwahl ist zulässig. Der AStA-Vorsitzende muß dem SP nicht angehören.
- (2) Gewählt ist, wer im ersten Wahlgang die absolute Mehrheit der Stimmen der satzungsmäßigen Mitglieder des Studentenparlaments erhält. Ergibt sich im ersten Wahlgang keine absolute Mehrheit, so findet ein zweiter Wahlgang statt. Erreicht auch in diesem Wahlgang keiner der Bewerber die absolute Mehrheit, so genügt im dritten Wahlgang die einfache Mehrheit der anwesenden Studentenparlamentsmitglieder.
- (3) Das Studentenparlament wählt mit einfacher Mehrheit aus dem Kreis der Referenten den ersten und zweiten Stellvertreter des Vorsitzenden des AStA.
- (4) Das Studentenparlament kann dem AStA-Vorsitzenden dadurch das Mißtrauen aussprechen, daß es für den Rest der Amtszeit einen Nachfolger wählt. Hierzu bedarf es auf einer außerordentlichen Studentenparlamentssitzung der absoluten Mehrheit der satzungsmäßigen Mitglieder des Studentenparlaments, auf einer ordentlichen Studentenparlamentssitzung der absoluten Mehrheit der anwesenden Mitglieder. Zwischen Antrag und Abstimmung müssen wenigstens 48 Stunden und dürfen höchstens 14 Tage liegen. Ein Mißtrauensantrag gegen den AStA-Vorsitzenden muß auf der Tagesordnung stehen.

§ 18

Aufgaben des AStA

Der AStA ist das ausführende Organ der Studentenschaft. Er führt die Beschlüsse des Studentenparlaments aus und koordiniert die Arbeiten der einzelnen Fachschaften.

§ 19

Geschäftsführung

- (1) Der Vorsitzende des AStA führt die Geschäfte der Studentenschaft, soweit deren Erledigung nicht anderen übertragen ist. Er bestimmt die Richtlinien des AStA. Innerhalb dieser Richtlinien arbeitet jeder Referent in seinem Geschäftsbereich selbständig.
- (2) Der AStA gibt sich eine Geschäftsordnung, die der Genehmigung des Studentenparlaments bedarf.

§ 20

Wahl der Referenten

- (1) Die Referenten werden auf Vorschlag des Vorsitzenden des AStA für bestimmte Fachgebiete vom Studentenparlament mit einfacher Mehrheit gewählt und entlassen. Wiederwahl ist möglich. Sie müssen dem Studentenparlament nicht angehören.
- (2) Die Amtszeit der Referenten bemißt sich nach der Amtsdauer des AStA. Mit der Erledigung des Amtes des AStA-Vorsitzenden endet jedoch auch das Amt der Referenten.

§ 21

Inkompatibilität

- (1) Mitglieder des Studentenparlaments verlieren durch ihre Wahl in den AStA das Stimmrecht im Studentenparlament. Die frei werdenden Sitze werden besetzt von den nachfolgenden Kandidaten derselben Liste.
- (2) Scheidet ein Mitglied des AStA während der Amtszeit aus und war es vorher Mitglied des Studentenparla-

ments, erhält es wieder Sitz und Stimme im Studentenparlament. Das für ihn nachrückende Mitglied scheidet aus dem Studentenparlament aus. Näheres regelt die Wahlordnung.

§ 22

Kommissarische Geschäftsführung

Bis zur Neuwahl eines AStA führt der ausscheidende AStA die Geschäfte kommissarisch fort. Näheres regelt die Geschäftsordnung.

VI

Urabstimmung

§ 23

Funktion der Urabstimmung

Durch die Urabstimmung übt die Studentenschaft die oberste beschließende Funktion selbst aus.

§ 24

Gegenstand der Urabstimmung

Gegenstand einer Urabstimmung kann jede Angelegenheit aus dem Aufgabenbereich der Studentenschaft (§ 3) sein.

§ 25

Verfahren bei Urabstimmungen

(1) Die Urabstimmung findet statt

- a) im Rahmen der Gesamthochschule auf Beschluß des Studentenparlaments, des AStA oder auf schriftlichen Antrag eines Zehntels der Studentenschaft

b) im Rahmen eines Fachbereichs
auf Beschluß des Fachschaftsrats oder auf
schriftlichen Antrag eines Zehntels der
Studenten des Fachbereichs.

- (2) Einer Urabstimmung geht eine Aussprache in der Vollversammlung im Falle des Absatzes 1 Buchst. a und der Fachschaftsvollversammlung im Falle des Absatzes 1 Buchst. b voraus.
- (3) Die Urabstimmung findet innerhalb von fünf bis zehn Vorlesungstagen nach Beschlußfassung oder nach Eingang des Antrages beim AStA bzw. Fachschaftsrat statt.
- (4) Der Antrag in einer Urabstimmung ist angenommen, wenn mehr als 30 % der Studentenschaft des jeweiligen Bereichs ihre Stimmen abgegeben haben und sich die einfache Mehrheit der abgegebenen Stimmen für den Antrag ausspricht. Näheres regelt die Wahlordnung.
- (5) Änderungen der Satzung können nur durch eine Urabstimmung der Studentenschaft der Gesamthochschule mit zwei Drittel Mehrheit erfolgen. § 38 Abs. 5 Satz 2 und 3 VGrundO gilt entsprechend.

VII

Schlußbestimmung

§ 26

- (1) Die Satzung ist angenommen, wenn zwei Drittel der abgegebenen Stimmen dem Entwurf in der vorliegenden Form zustimmen. Die Urabstimmung bedarf zu ihrer Gültigkeit der Beteiligung von mindestens 30 % der Stimmberechtigten.
- (2) Vorstehende Satzung tritt am Tage der Verkündung in den amtlichen Mitteilungen der Gesamthochschule Paderborn in Kraft.

U7B II

- 89

A m t l i c h e M i t t e i l u n g e n
der Gesamthochschule Paderborn

Jahrgang 1975 Ausgegeben zu Paderborn Nr. 17
am 9.9.1975

Inhalt Seite
Vorläufige Prüfungsordnung für das 1
integrierte Studium der Wirtschafts-
wissenschaften

Herausgegeben vom Gründungsrektorat
der Gesamthochschule Paderborn
Geroldstraße 32

- AM GHSch 17/75 -

Der Minister für Wissenschaft und Forschung
des Landes NW hat mit Erlass vom 11.8.1973 -
Az. I B 5 43-15/2/12 - die vom Fachbereichs-
rat des Fachbereichs Wirtschaftswissenschaft-
Rechtswissenschaft am 18.4.1973 beschlossene

Vorläufige Prüfungsordnung für das
integrierte Studium der Wirtschafts-
wissenschaften

welcher der Gründungssenat der Gesamthochschule
Paderborn in seiner 22. Sitzung am 9.5.1973 zuge-
stimmt hat, vorläufig bis zum Ende des Sommer-
semesters 1975 genehmigt.

Mit Erlass vom 26.2.1975 - Az. I A 3 8124-gen. -
wurde die Geltungsdauer bis einschließlich Sommer-
semester 1976 verlängert.

Die vorliegende Ordnung berücksichtigt die vom
Minister für Wissenschaft und Forschung durch
Erlasse vom

- 6. 2.1974 - IA - AB II-43/15/2/12
- 18. 4.1974 - IA - AB II-43/15/2/12
- 12. 8.1974 - IA 3 - 43-15/2/12
- 16.12.1974 - IA 3 - 43-15/2/12 und
- 4. 7.1975 - IA 3 - 8124.42 genehmigten Änderungen.

Die Prüfungsordnung wird hiermit gem. § 47 I VGrundO in
der mit Erlass vom 4.7.1975 genehmigten Fassung ver-
öffentlicht.

Paderborn, 9. September 1975

Der Gründungsrektor

Carstensen
(Prof. Dr. B. Carstensen)

G E S A M T H O C H S C H U L E P A D E R B O R N

Fachbereich 5

Wirtschaftswissenschaft - Rechtswissenschaft

Vorläufige Prüfungsordnung
für das integrierte Studium der Wirtschaftswissenschaften
an der
Gesamthochschule Paderborn

August 1975

A. Allgemeine Vorschriften

§ 1: Gliederung und Zweck der Prüfungen

- (1) Das Studium der Wirtschaftswissenschaften gliedert sich in ein Grundstudium und Hauptstudien.
- (2) Das Grundstudium wird mit der Zwischenprüfung abgeschlossen. Die Hauptstudien können mit der Abschlußprüfung I oder mit der Abschlußprüfung II abgeschlossen werden.
- (3) Durch die Zwischenprüfung soll der Kandidat nachweisen, daß er die Grundlagen des Fachstudiums erworben hat und befähigt ist, die weiteren Studien im Hinblick auf deren spezifische Anforderungen mit Erfolg durchzuführen.
- (4) Durch die Abschlußprüfung I soll der Kandidat den Nachweis erbringen, daß er gründliche Fachkenntnisse erworben hat und die Fähigkeit besitzt, wissenschaftliche Methoden in seinem Fachgebiet selbständig anzuwenden.
- (5) Durch die Abschlußprüfung II soll der Kandidat den Nachweis erbringen, daß er gründliche Fachkenntnisse erworben hat und die Fähigkeit besitzt, nach wissenschaftlichen Methoden selbständig zu arbeiten.

§ 2: Akademische Grade

- (1) Aufgrund der bestandenen Abschlußprüfung I wird der akademische Grad Diplom-Betriebswirt verliehen.
- (2) Aufgrund der bestandenen Abschlußprüfung II wird der akademische Grad Diplom-Kaufmann oder Diplom-Volkewirt verliehen.

§ 3: Prüfungen und Studiendauer

- (1) Die Zwischenprüfung ist in der Regel zum Ende des 4. Fachsemesters abzuschließen.
- (2) Die Abschlußprüfung I ist in der Regel zum Ende des 6. Fachsemesters abzuschließen.
- (3) Die Abschlußprüfung II ist in der Regel zum Ende des 8. Fachsemesters abzuschließen.

§ 4: Prüfungsausschuß

- (1) Der Prüfungsausschuß hat insbesondere folgende Aufgaben:
 - a) die Prüfungen zu organisieren,
 - b) die Einhaltung der Prüfungsordnung bei der Durchführung der Prüfungen zu überwachen,
 - c) über Widersprüche gegen Entscheidungen zu befinden, die im Prüfungsverfahren getroffen worden sind.

Darüberhinaus hat der Prüfungsausschuß jährlich dem Fachbereichsrat über die Entwicklung der Prüfungen und Studienzeiten zu berichten. Er gibt Anregungen zur Reform der Prüfungen und der Studienpläne. Der Prüfungsausschuß kann die Erledigung seiner Aufgaben für alle Regelfälle dem Vorsitzenden übertragen; dies gilt nicht für die Entscheidung über Widersprüche.

- (2) Der Prüfungsausschuß besteht aus 4 Hochschullehrern, einem wissenschaftlichen Mitarbeiter und zwei Studenten. Der Vorsitzende, sein Stellvertreter und zwei der weiteren Mitglieder werden aus dem Kreis der hauptamtlichen oder hauptberuflichen Hochschullehrer im Sinne von § 10 GHEG vom zuständigen Fachbereichsrat bestellt. Die weiteren Mitglieder werden von ihren Gruppen vorgeschlagen und vom zuständigen Fachbereichs-

rat bestellt. Entsprechendes gilt für die Bestellung von zwei hauptamtlich oder hauptberuflich Lehrenden, einem wissenschaftlichen Mitarbeiter und einem Studenten als Stellvertreter. Die hauptamtlich oder hauptberuflich Lehrenden werden für 3 Jahre, die Vertreter der übrigen Gruppen für 1 Jahr gewählt. Wiederwahl ist möglich.

- (3) Die studentischen Mitglieder können nicht bei pädagogisch-wissenschaftlichen Entscheidungen mitwirken. Als solche gelten insbesondere die Beurteilung oder Anrechnung von Prüfungsleistungen oder Studienleistungen, die Bestimmung der Prüfungsaufgaben und die Bestimmung der Prüfer. Diese Regelung berührt nicht das Recht auf Mitberatung.
- (4) Die Mitglieder des Prüfungsausschusses und deren Stellvertreter haben Amtsverschwiegenheit zu wahren. Sofern sie nicht im öffentlichen Dienst stehen, sind sie durch den Vorsitzenden zur Verschwiegenheit zu verpflichten.
- (5) Die Mitglieder des Prüfungsausschusses haben das Recht, den Prüfungen beizuwohnen.
- (6) Der Prüfungsausschuss ist beschlußfähig, wenn außer dem Vorsitzenden bzw. seinem Stellvertreter mindestens 4 Mitglieder anwesend sind.

§ 5: Prüfer

- (1) Der Vorsitzende des Prüfungsausschusses bestellt die Prüfer. Prüfer kann grundsätzlich werden, wer in dem der Prüfung vorausgehenden Studienabschnitt (mindestens ein Semester) eine eigenverantwortliche Lehrtätigkeit ausgeübt hat. § 26 Abs. 2 HSchG ist zu beachten.

- (2) Mündliche Prüfungen werden von mindestens zwei Prüfern abgenommen, von denen einer Protokoll führt. Bei der Auswahl der Prüfer soll einem Vorschlag des Kandidaten nach Möglichkeit entsprochen werden.
- (3) Der Vorsitzende des Prüfungsausschusses sorgt dafür, daß dem Kandidaten die Namen der Prüfer mindestens 14 Tage vor der Prüfung bekanntgegeben werden. Die Bekanntmachung durch Aushang ist ausreichend.

§ 6: Öffentlichkeit der mündlichen Prüfung

Bei mündlichen Prüfungen sind Studenten, die sich zur gleichen Prüfung gemeldet haben, als Zuhörer zuzulassen. Dies gilt nicht, wenn ein Kandidat bei der Meldung zur Prüfung widerspricht. Bei der Bekanntgabe des Prüfungsergebnisses ist die Öffentlichkeit auszuschließen. Der Prüfungsausschuß kann die Zahl der öffentlichen Zuhörer begrenzen.

B. Zwischenprüfung

§ 7: Gegenstand der Zwischenprüfung

(1) Die Zwischenprüfung erstreckt sich auf

a) die gemeinsamen Grundfächer

- Betriebswirtschaftslehre
- Volkswirtschaftslehre
- Statistik
- Rechtswissenschaft

und

b) zwei Orientierungsfächer, die für das Hauptstudium I oder das Hauptstudium II qualifizieren.

(2) Orientierungsfächer sind:

Schwerpunktgebiete	Lehrveranstaltung für	
	Hauptstudium I	Hauptstudium II
Bilanzen, Finanzen, Steuern	Steuerrecht, alternativ Finanzmanagement	Investitions- und Finanzierungstheorie
Management mit EDV	Funktionsbereichsplanungen	Integrierte Planung im Unternehmen
Marketing	Absatzplanung (Instrumentalcharakter)	Marketingtheorie (Modellcharakter)
Personalwesen	Aufgaben des Personalwesens	Menschl. Verhalten in Organisationen
Volkswirtschaftslehre	(entfällt)	Spezielle Mikroökonomik Spezielle Makroökonomik

(3) Der qualifizierende Teil der Zwischenprüfung muß spezifisch für das gewählte Hauptstudium sein. Abweichend von diesem Grundsatz ist für beide Hauptstudien II qualifiziert, wer in einem volkswirtschaftlichen und in einem für das Hauptstudium II qualifizierenden betriebswirtschaftlichen Orientierungsfach die Prüfung bestanden hat. Innerhalb des Hauptstudiums (der Hauptstudien), für das (die) er qualifiziert ist,

kann der Kandidat jede Schwerpunktrichtung studieren, unabhängig davon, ob er diese als Orientierungsfach gewählt hatte.

- (4) Die in der Studienordnung ausgewiesenen "sonstigen Grundpflichtfächer" sind nicht Gegenstand der Zwischenprüfung.

§ 8: Anmeldung zur Zwischenprüfung

- (1) Die Zulassung zu den studienbegleitenden Teilen der Zwischenprüfung muß schriftlich zu dem vom Prüfungsausschuß bekanntgegebenen Termin beim Vorsitzenden des Prüfungsausschusses beantragt werden.
- (2) Dem Antrag auf Zulassung zur für den Studenten jeweils ersten Prüfungsleistung der Zwischenprüfung sind beizufügen:
- a) der Immatrikulationsnachweis der Gesamthochschule Paderborn
 - b) das zum Studium berechtigende Zeugnis, und zwar entweder ein Zeugnis über die allgemeine Hochschulreife, ein anderes Zeugnis, das den Zugang zu einer wissenschaftlichen Hochschule eröffnet oder ein Zeugnis über die Fachhochschulreife oder ein als gleichwertig anerkanntes Zeugnis
 - c) ein Lebenslauf (tabellarische Übersicht)
 - d) eine Erklärung über bisherige Versuche zum Ablegen entsprechender Prüfungen.
- (3) Spätestens dem Antrag auf Zulassung zur letzten Prüfungsleistung ist der Nachweis der erfolgreichen Teilnahme an den Klausuren in Buchführung und Mathematik für Wirtschaftswissenschaftler beizufügen.
- (4) Dem Antrag auf Zulassung zur Prüfung im Orientierungsfach haben Inhaber der Fachhochschulreife den Nachweis der erfolgreichen Teilnahme an Brückenkursen beizufügen, sofern die Qualifizierung für ein Hauptstudium II erfolgen soll.

B. Zwischenprüfung

§ 9: Ablauf der Zwischenprüfung

Die Zwischenprüfung ist studienbegleitend. In der Regel gelten folgende Termine, zu denen die Prüfungsvorleistungen und Prüfungsleistungen abgeschlossen sein sollen:

a) Prüfungsvorleistungen:

Rechnungswesen	nach dem 1. Semester
Mathematik für Wirtschaftswissenschaftler	nach dem 2. Semester

b) Prüfungsleistungen:

Rechtswissenschaft	nach dem 4. Semester
Allg. Volkswirtschaftslehre	nach dem 2. Semester
Allg. Betriebswirtschaftslehre	nach dem 3. Semester
Statistik	nach dem 3. Semester
Orientierungsfächer	nach dem 4. Semester

§ 10: Durchführung der Zwischenprüfung

(1) In den Zwischenprüfungsfächern sind unter Aufsicht des Prüfungsausschusses entweder eine Klausurarbeit von vierstündiger Dauer oder zwei Klausurarbeiten von je zweistündiger Dauer zu schreiben. Die zwei Klausurarbeiten sind in unmittelbarer zeitlicher Abfolge zu schreiben.

(2) In den Orientierungsfächern wird je eine 2-stündige Klausurarbeit geschrieben. Der Studierende kann an beiden Klausuren jedes Schwerpunktgebietes teilnehmen. Werden beide bestanden, so wird nur die für das Hauptstudium II qualifizierende gewertet, es sei denn, daß der Studierende nur die Bewertung der für das Hauptstudium I qualifizierenden verlangt.

(3) In jedem Fach, in dem die Leistungen mit "nicht ausreichend" bewertet worden sind, kann die Prüfung wiederholt werden. Eine zweite Wiederholung ist zulässig. In den Fächern, die nach dem 3. oder 4. Semester abzuschließen sind, wird eine erste Wieder-

holungsmöglichkeit nicht vor Ablauf von 2 Monaten nach Bekanntgabe der Ergebnisse der 1. Klausur angeboten. Im besonderen Fall des Faches Statistik ist bei Nichtbestehen der Klausur und der ersten Wiederholungsklausur und nach Bestehen aller übrigen Zwischenprüfungsteile die Zulassung zum Hauptstudium unter der Bedingung auszusprechen, daß die zweite Wiederholungsklausur zum nächstmöglichen Termin erfolgreich absolviert wird.

§ 11: Bewertung der Prüfungsleistungen

(1) Für die Fachnoten, für einzelne Prüfungsleistungen und Prüfungsvorleistungen gelten folgende Noten:

- 1 = sehr gut
- 2 = gut
- 3 = befriedigend
- 4 = ausreichend
- 5 = nicht ausreichend

Zur differenzierenden Bewertung können Zwischenwerte dadurch gebildet werden, daß die Notenziffern um 0,3 erniedrigt oder erhöht werden.

(2) Die Fachnote errechnet sich aus dem Durchschnitt der einzelnen Prüfungsleistungen. Die Fachnote lautet:

bei einem Durchschnitt	bis 1,5	sehr gut
bei einem Durchschnitt über 1,5 bis 2,5		gut
bei einem Durchschnitt über 2,5 bis 3,5		befriedigend
bei einem Durchschnitt über 3,5 bis 4,3		ausreichend.

(3) Die Prüfung ist bestanden, wenn sämtliche Fachnoten mindestens "ausreichend" (bis 4,3) sind.

(4) Auf Verlangen des Studierenden sind in das Zeugnis nach § 13 die erbrachten Zwischenprüfungsvorleistungen und deren Benotung aufzunehmen.

§ 12: Ergebnis der Zwischenprüfung

- (1) Die Zwischenprüfung ist nicht bestanden,
 - a) wenn die Leistungen des Kandidaten unter Berücksichtigung des § 10 (3) in einem der Fächer mit der Note "nicht ausreichend" bewertet worden sind; wenn der Prüfungsausschuß durch Beschluß feststellt, daß sich der Kandidat bei der Zwischenprüfung unerlaubter Hilfen bedient, eine Täuschung begangen oder sich eines Verstoßes gegen die Ordnung während der Prüfung schuldig gemacht hat. Der Prüfungsausschuß erklärt in diesem Fall die Leistungen des Kandidaten für ungültig; wenn sich herausstellt, daß der Kandidat bei dem Antrag zur Zwischenprüfung über Zulassungsvoraussetzungen getäuscht hat;
 - b) wenn der Kandidat ohne Zustimmung des Prüfungsausschusses der Prüfung fern bleibt oder sie abbricht.
- (2) Die Zwischenprüfung kann vom Prüfungsausschuß ganz oder teilweise als nicht bestanden erklärt werden, wenn sich der Kandidat bei der Zwischenprüfung unerlaubter Hilfen bedient, eine Täuschung begangen oder sich eines Verstoßes gegen die Ordnung schuldig gemacht hat oder wenn sich herausstellt, daß der Kandidat bei dem Antrag zur Zwischenprüfung über Zulassungsvoraussetzungen getäuscht hat.

§ 13: Zeugnis und Bescheinigung über die Zwischenprüfung

- (1) Über die bestandene Zwischenprüfung wird ein Zeugnis ausgestellt, das die in den einzelnen Fächern erzielten Noten enthält. § 11 (4) ist zu beachten.
- (2) Hat der Kandidat die Zwischenprüfung nicht bestanden, so wird ihm auf Verlangen darüber eine entsprechende Bescheinigung ausgestellt.
- (3) Im Falle des § 10 (3), Satz 4 wird auf Verlangen eine Zwischenbescheinigung über die bestandenen Teile der Zwischenprüfung ausgestellt.

§ 14: Anrechnung von Studienleistungen und Prüfungsleistungen

- (1) An anderen Hochschulen bestandene Zwischenprüfungen in derselben Fachrichtung werden angerechnet, sofern Gleichwertigkeit nachgewiesen wird.
- (2) Zwischenprüfungen, die ein Kandidat an Hochschulen in vergleichbaren oder benachbarten Fachrichtungen bestanden hat, sind anzurechnen, soweit gleichwertige Prüfungsleistungen nachgewiesen werden.
- (3) An anderen Hochschulen erbrachte einschlägige und gleichwertige Studien- und Prüfungsleistungen werden angerechnet.
- (4) Studiensemester, die ein Kandidat in vergleichbaren Fachrichtungen absolviert hat, sind ganz oder teilweise anzurechnen, wenn entsprechende Studienleistungen nachgewiesen werden.
- (5) Die Feststellungen und Entscheidungen zu Absatz 1 bis 4 trifft der Prüfungsausschuß auf Antrag des Kandidaten.
- (6) Die Anrechnung von Studienleistungen von graduierten Betriebswirten für die Zulassung zur Abschlußprüfung II regelt § 37 Abs. 3.

C. Abschlußprüfungen

1. Abschlußprüfung I

§ 15: Voraussetzungen für die Zulassung zur Abschlußprüfung I

- (1) Die Zulassung zur Abschlußprüfung I setzt voraus:
- a) ein Studium nach Maßgabe der Abs. 3 - 5
 - b) den Nachweis über den erfolgreichen Abschluß der für das Hauptstudium I qualifizierenden Zwischenprüfung
 - c) eine Erklärung über bisherige Versuche zur Ablegung dieser oder entsprechender Prüfungen
 - d) das zum Studium berechtigende Zeugnis, und zwar entweder ein Zeugnis über die allgemeine Hochschulreife, ein anderes Zeugnis, das den Zugang zu einer wissenschaftlichen Hochschule eröffnet oder ein Zeugnis über die Fachhochschulreife oder ein als gleichwertig anerkanntes Zeugnis
 - e) eine Erklärung des Studenten über die Wahlfächer gem. § 18, (1) d)
 - f) den Nachweis über die erfolgreiche Teilnahme an zwei Fortgeschrittenenübungen oder Seminaren in den Prüfungsfächern gem. § 18. Die Nachweise sind für verschiedene Prüfungsfächer zu führen, darunter muß einer dem Schwerpunktgebiet entnommen werden
 - g) die Vorlage eines Lebenslaufs (tabellarische Übersicht)
 - h) gegebenenfalls die Erklärung, daß der Kandidat einer Zulassung von Zuhörern widerspricht.
- (2) Die Zulassung erfolgt für jeden Prüfungsteil (§ 16) gesondert; sie setzt voraus, daß der vorhergehende Prüfungsteil bestanden ist.
- (3) Zur Diplomarbeit wird zugelassen, wer ein ordnungsgemäßes Studium von mindestens 5 Fachsemestern - davon das letzte im Hauptstudium I an der Gesamthochschule Paderborn - absolviert hat.
- (4) Die Zulassung zu den restlichen Prüfungsteilen setzt ein ordnungsgemäßes Studium von in der Regel 6 Fachsemestern - davon die beiden letzten Fachsemester im Hauptstudium I an der Gesamthochschule Paderborn - voraus.
- (5) § 14, Abs. 3 - 5 gilt entsprechend.

§ 16: Bestandteile der Abschlußprüfung I

Die Abschlußprüfung I besteht aus folgenden Teilen:

- a) der schriftlichen Hausarbeit (Diplomarbeit)
- b) den schriftlichen Prüfungen (Klausurarbeiten)
- c) den mündlichen Prüfungen.

§ 17: Schriftliche Hausarbeit (Diplomarbeit)

- (1) In der schriftlichen Hausarbeit soll der Kandidat zeigen, daß er in der Lage ist, ein Problem aus dem Bereich der Wirtschaftswissenschaften auf der Grundlage wissenschaftlicher Methoden in vorgegebener Zeit selbständig zu bearbeiten.
- (2) Die schriftliche Hausarbeit kann von jedem hauptamtlich oder hauptberuflich Lehrenden, der innerhalb des integrierten Studiengangs eigenverantwortlich Lehrveranstaltungen abgehalten hat, ausgegeben und betreut werden. Dem Kandidaten ist Gelegenheit zu geben, für das Thema Vorschläge zu machen. Die Ausgabe der schriftlichen Hausarbeit erfolgt über den Vorsitzenden des Prüfungsausschusses. Das Thema kann nur einmal und nur innerhalb einer Frist von 2 Wochen nach der Themenstellung zurückgegeben werden. Gruppenarbeiten sind möglich, soweit der Anteil eines jeden Kandidaten erkennbar und bewertbar ist.
- (3) Die Bearbeitungszeit von der Themenstellung bis zur Abgabe der Arbeit soll drei Monate nicht überschreiten. Das Thema muß so beschaffen sein, daß es innerhalb der vorgesehenen Frist bearbeitet werden kann. Auf einen innerhalb der Frist nach Satz 1 gestellten Antrag kann der Vorsitzende des Prüfungsausschusses die Bearbeitungsdauer in Ausnahmefällen um bis zu zwei Wochen verlängern, wenn der Aufgabensteller die Verlängerung befürwortet.

- (4) Die schriftliche Hausarbeit ist beim Vorsitzenden des Prüfungsausschusses abzuliefern. Der Abgabzeitpunkt ist aktenkundig zu machen. Bei Zustellung der Arbeit durch die Post ist der Zeitpunkt der Aufgabe bei der Post maßgebend.
- (5) Bei der Abgabe der schriftlichen Hausarbeit hat der Kandidat schriftlich zu versichern, daß er
- a) die Arbeit selbständig verfaßt hat,
 - b) keine anderen als die angegebenen Quellen und Hilfsmittel benutzt hat.
- (6) Die schriftliche Hausarbeit ist von dem Lehrenden, der das Thema ausgegeben hat, zu beurteilen. Soll die Arbeit als "nicht ausreichend" beurteilt werden, so ist sie auch von einem zweiten Gutachter zu beurteilen, der vom Vorsitzenden des Prüfungsausschusses bestimmt wird.
- Bei nicht übereinstimmender Beurteilung entscheidet der Prüfungsausschuß.
- (7) Eine nicht fristgerecht abgelieferte Abslußarbeit gilt als "nicht ausreichend" beurteilt.

§ 18: Prüfungsfächer

- (1) Die Prüfungen der Abslußprüfung I erstrecken sich auf die folgenden Fächer:
- a) Allgemeine Betriebswirtschaftslehre (schriftl. und mündl. Prüfung)
 - b) Volkswirtschaftslehre (")
 - c) Schwerpunktgebiet (")
 - d) Ein Wahlpflichtfach gem. Abs. 3 (mündliche Prüfung)
- (2) Schwerpunktgebiete nach Wahl des Kandidaten sind:
- Bilanzen, Finanzen, Steuern
 - Management mit EDV
 - Marketing
 - Personalwesen

(3) Wahlpflichtfächer sind, soweit hinreichend vertreten:

- Handelsbetriebslehre
- Internationales Marketing
- Ökonometrie
- Soziologie
- Spezialgebiete EDV
- Spezielles Recht
- Unternehmensorganisation
- Wirtschaftsfremdsprachen
- Wirtschaftsgeographie
- Wirtschafts- und Sozialgeschichte
- Erwachsenenbildung

§ 19: Schriftliche Prüfungen (Klausurarbeiten)

- (1) Zur schriftlichen Prüfung wird nur der Prüfungskandidat zugelassen, dessen Diplomarbeit mindestens mit der Note "ausreichend" bewertet wurde.
- (2) In den Klausurarbeiten soll der Kandidat nachweisen, daß er in begrenzter Zeit und mit begrenzten Hilfsmitteln ein Problem mit geläufigen Methoden der Wirtschaftswissenschaften erkennen und Wege zu einer Lösung finden kann.
- (3) Die schriftlichen Prüfungen sind unter Aufsicht des Prüfungsausschusses als Klausurarbeiten von je vierstündiger Dauer abzulegen.
- (4) Dem Kandidaten werden in jedem Fall zwei Themen zur Auswahl gestellt. Der Kandidat wählt aus den Themenvorschlägen eine Aufgabe aus.

§ 20: Mündliche Prüfungen

- (1) Der Kandidat wird zur mündlichen Prüfung in den

- Fächern a) bis d) gem. § 18, (1) zugelassen, wenn er in mindestens zwei der schriftlichen Prüfungen die Note "ausreichend" erhalten hat. Die Noten aller schriftlichen Prüfungen sind vor Beginn der mündlichen Prüfungen bekanntzugeben.
- (2) Als Mindestzeit für eine mündliche Fachprüfung gelten 15 Minuten für jeden Kandidaten.
 - (3) Die Prüfer entscheiden über das Ergebnis der Prüfung. Bei abweichender Bewertung wird der Notendurchschnitt gebildet.
 - (4) Gruppenprüfungen sind unter entsprechender Verlängerung der Prüfungsdauer möglich, sofern die Einzelleistung eines jeden Kandidaten erkennbar und bewertbar ist.

§ 21: Errechnung der Fachnoten und der Gesamtnote

- (1) Für die Errechnung der Fachnoten gilt § 11, (1) und (2) entsprechend.
- (2) In den Fällen des § 18, (1) a)-c) gehen die Ergebnisse der schriftlichen und mündlichen Prüfungen gleichgewichtig in die Fachnote ein. Die Ergebnisse von Vorleistungen werden, sofern die Durchschnittsnote aus schriftlicher und mündlicher Prüfung mindestens "ausreichend" (bis 4,3) ist, mit dem gleichen Gewicht einer schriftlichen oder mündlichen Prüfung in die Fachnote einbezogen, wenn sie die Fachnote anheben. Allerdings darf der Anteil der Vorleistungen an der Fachnote $33 \frac{1}{3} \%$ nicht überschreiten.

Im Falle des § 18 (1) d) ist das Ergebnis der mündlichen Prüfung die Fachnote. Das Ergebnis der Vorleistung wird, sofern die Prüfungsleistung mindestens "ausreichend" (bis 4,3) ist, mit dem halben Gewicht der mündlichen Prüfung in die Fachnote einbezogen, wenn es die Fachnote anhebt.

Die Note der schriftlichen Hausarbeit geht mit dem doppelten Gewicht einer Fachnote in die Gesamtnote ein.

§ 22: Nichtbestehen der Abschlußprüfung I

- (1) Die Abschlußprüfung I ist nicht bestanden, wenn
- a) die schriftliche Hausarbeit mit "nicht ausreichend"
oder
 - b) zwei oder mehr Fächer gem. § 18 (1) a) - c)
in der schriftlichen Prüfung (Klausurarbeiten)
mit "nicht ausreichend"
oder
 - c) ein oder mehrere Prüfungsfächer mit "nicht ausreichend"
bewertet wurden.
- (2) Im übrigen gilt § 12 Abs. 2 entsprechend.

§ 23: Wiederholung der Abschlußprüfung I

- (1) Ist die Abschlußprüfung I nicht bestanden, kann der Kandidat die Prüfung wiederholen. Eine zweite Wiederholung ist zulässig.

Gilt die Prüfung als nicht bestanden, weil der Kandidat sich unerlaubter Hilfen bedient, eine Täuschung begangen oder sich eines Verstoßes gegen die Ordnung während der Prüfung schuldig gemacht hat, so entscheidet der Prüfungsausschuß, ob der Kandidat die Prüfung wiederholen kann.

- (2) Ist die schriftliche Prüfung nicht bestanden oder gilt diese als nicht bestanden, so entscheidet der Prüfungsausschuß, in welchem Umfang die Prüfung zu wiederholen ist.
- (3) Die Note der schriftlichen Hausarbeit wird bei Wiederholungen angerechnet.

II. Abschlußprüfung II

§ 24: Voraussetzungen für die Zulassung zur Abschlußprüfung II

- (1) Die Zulassung zur Abschlußprüfung II setzt voraus:
- a) ein Studium nach Maßgabe der Absätze 3 - 5. Kandidaten, die das Hauptstudium I erfolgreich abgeschlossen haben, erhalten 6 Semester angerechnet
 - b) das zum Studium berechtigende Zeugnis, und zwar entweder ein Zeugnis über die allgemeine Hochschulreife, ein anderes Zeugnis, das den Zugang zu einer wissenschaftlichen Hochschule eröffnet oder ein Zeugnis über die Fachhochschulreife oder ein als gleichwertig anerkanntes Zeugnis
 - c) die Vorlage eines Lebenslaufs (tabellarische Übersicht)
 - d) den Nachweis über die für das Hauptstudium II qualifizierende Zwischenprüfung
 - e) den Nachweis über die erfolgreiche Teilnahme an Fortgeschrittenen-Übungen oder Seminaren in jedem der Prüfungsfächer gem. § 27, (1) bzw. (2)
 - f) eine Erklärung über bisherige Versuche zur Ablegung dieser oder entsprechender Prüfungen
 - g) § 8 (2) b) gilt entsprechend
 - h) gegebenenfalls eine Erklärung, daß der Kandidat einer Zulassung von Zuhörern bei der mündlichen Prüfung widerspricht.
- (2) Die Zulassung erfolgt für jeden Prüfungsteil (§ 25) gesondert; sie setzt voraus, daß der vorhergehende Prüfungsteil bestanden ist.
- (3) Zur Diplomarbeit wird zugelassen, wer
- a) ein Studium von mindestens 6 Fachsemestern - davon die letzten beiden an der Gesamthochschule Paderborn - absolviert hat.
- (4) Die Zulassung zu den restlichen Prüfungsteilen setzt ein ordnungsgemäßes Studium von in der Regel 8 Fachsemestern - davon die beiden letzten Fachsemester an der Gesamthochschule Paderborn - voraus.
- (5) § 14 Abs. 3 - 5 gilt entsprechend.

§ 25: Bestandteile der Abschlußprüfung II

Die Abschlußprüfung II besteht aus folgenden Teilen:

- a) einer schriftlichen Hausarbeit (Diplomarbeit)
- b) den schriftlichen Prüfungen (Klausurarbeiten)
- c) den mündlichen Prüfungen

§ 26: Schriftliche Hausarbeit (Diplomarbeit)

- (1) In der schriftlichen Hausarbeit soll der Kandidat zeigen, daß er in der Lage ist, ein Problem aus dem Bereich der Wirtschaftswissenschaften nach wissenschaftlichen Methoden in vorgegebener Zeit selbständig zu bearbeiten.
- (2) Die Bearbeitungszeit von der Themenstellung bis zur Abgabe der Arbeit soll 6 Monate nicht übersteigen.
- (3) Die schriftliche Hausarbeit kann von jedem hauptamtlichen oder hauptberuflich Lehrenden, der innerhalb des Hauptstudiums II eigenverantwortlich Lehrveranstaltungen durchgeführt hat, ausgegeben und betreut werden.
- (4) § 17, (2), (4) - (7) gelten entsprechend.

§ 27: Prüfungsfächer

- (1) 1. Die Prüfungen der Abschlußprüfung II für den Diplom-Kaufmann erstrecken sich auf
 - a) Allg. Betriebswirtschaftslehre (schriftl. und mündl. Prüfung)
 - b) Volkswirtschaftslehre (")
 - c) Schwerpunktgebiet (")
 - d) ein spezielles Wahlpflichtfach (")
 - e) ein allgemeines Wahlpflichtfach (mündl. Prüfung)

2. Schwerpunktgebiete nach Wahl des Kandidaten sind

- Bilanzen, Finanzen, Steuern
- Management mit EDV
- Marketing
- Personalwesen

3. Spezielle Wahlpflichtfächer sind

- Unternehmenspolitik
- Wirtschaftspolitik
- Sozial- und Verbraucherpolitik

4. Allgemeine Wahlpflichtfächer sind, soweit hinreichend vertreten

- Unternehmensorganisation
- Spezialgebiete der EDV
- Ökonometrie
- Wirtschafts- und Sozialgeschichte
- Wirtschaftsgeographie
- Wirtschaftsfremdsprachen
- Internationales Marketing
- Spezielles Recht
- Handelsbetriebslehre
- Soziologie
- Operations Research
- Erwachsenenbildung

(2) 1. Die Prüfungen der Abschlußprüfung II für den Diplom-Volkswirt erstrecken sich auf:

- | | |
|-----------------------------------|--------------------------------|
| a) Allg. Volkswirtschaftslehre | (mündl. und schriftl. Prüfung) |
| b) Volkswirtschaftspolitik | { " " } |
| c) Finanzwissenschaft | |
| d) Allg. Betriebswirtschaftslehre | |
| e) Wahlpflichtfach | |
| | (mündl. Prüfung) |

2. Wahlpflichtfächer sind, soweit hinreichend vertreten:

- Sozial- und Verbraucherpolitik
- Statistik und Ökonometrie
- Soziologie
- Wirtschaftsenglisch
- politische Wissenschaften
- Wirtschafts- und Sozialgeschichte
- Wirtschafts- und Sozialrecht
- Verfassungs- und Verwaltungsrecht
- Wirtschaftsgeographie
- Erwachsenenbildung

§ 28: Schriftliche Prüfungen (Klausurarbeiten)

§ 19, (1) bis (4) gelten entsprechend.

§ 29: Mündliche Prüfungen

Der Kandidat wird zur mündlichen Prüfung zugelassen, wenn er in mindestens 3 Fächern gem. § 27 (1) 1. a) - d) bzw. (2) 1. a) - d) in den schriftlichen Prüfungen die Note "ausreichend" erhalten hat.

Die Noten aller schriftlichen Prüfungen sind vor Beginn der mündlichen Prüfung bekanntzugeben.

Als Mindestzeit für eine mündliche Fachprüfung gelten 15 Minuten für jeden Kandidaten.

Die Prüfer entscheiden über das Ergebnis der Prüfung. Bei abweichender Bewertung wird der Notendurchschnitt gebildet.

Gruppenprüfungen sind unter entsprechender Verlängerung der Prüfungsdauer möglich, sofern die Einzelleistung eines jeden Kandidaten erkennbar und bewertbar ist.

§ 30: Errechnung der Fachnoten und der Gesamtnote

- (1) Für die Errechnung der Fachnoten gilt § 11, (1) und (2) entsprechend.
- (2) In den Fällen des § 27 (1) 1. a) - d) bzw. § 27 (2) 1. a) - d) gehen die Ergebnisse der schriftlichen und mündlichen Prüfungen gleichgewichtig in die Fachnote ein. Die Ergebnisse von Vorleistungen werden, sofern die Durchschnittsnote aus schriftlicher und mündlicher Prüfung mindestens "ausreichend" (bis 4,3) ist, mit dem gleichen Gewicht einer schriftlichen oder mündlichen Prüfung in die Fachnote einbezogen, wenn sie die Fachnote anheben. Allerdings darf der Anteil der Vorleistungen an der Fachnote $33 \frac{1}{3} \%$ nicht überschreiten.

Im Falle des § 27 (1) 1. e) bzw. § 27 (2) 1. e) ist das Ergebnis der mündlichen Prüfung die Fachnote. Das Ergebnis der Vorleistungen wird, sofern die Prüfungsleistung mindestens "ausreichend" (bis 4,3) ist, mit dem halben Gewicht der mündlichen Prüfung in die Fachnote einbezogen, wenn es die Fachnote anhebt.

Die Note der schriftlichen Hausarbeit geht mit dem doppelten Gewicht einer Fachnote in die Gesamtnote ein.

§ 31: Nichtbestehen der Abschlußprüfung II

§ 22 gilt entsprechend.

§ 32: Wiederholung der Abschlußprüfung II

- (1) Ist die Abschlußprüfung II nicht bestanden, kann der Kandidat die Prüfung wiederholen. Eine zweite Wiederholung ist zulässig.
- (2) § 23 (1) Satz 3 und (2) und (3) gelten entsprechend.

III. Zeugnisse, Urkunden und Bescheinigungen

§ 33: Zeugnisse, Urkunden und Bescheinigungen über die Abschlußprüfungen I und II

- (1) Hat ein Kandidat die Abschlußprüfung (Diplomprüfung) bestanden, so erhält er darüber ein Zeugnis, aus dem auch die Regelstudienzeit hervorgeht. § 13 (1) gilt entsprechend.
- (2) Gleichzeitig mit dem Zeugnis wird dem Kandidaten eine Urkunde ausgehändigt, in der unter Angabe der Regelstudienzeit die Verleihung des akademischen Grades beurkundet wird.
- (3) Bei Nichtbestehen gilt § 13 (2) entsprechend.

D. Allgemeine Schlußbestimmungen

§ 34: Ungültigkeit der Abschlußprüfung und der Zwischenprüfung

- (1) Hat der Kandidat bei einer Prüfung getäuscht und wird diese Tatsache erst nach der Aushändigung des Zeugnisses bekannt, so kann der Prüfungsausschuß nachträglich die Gesamtnote entsprechend berichtigen oder die Prüfung für nicht bestanden erklären.
- (2) Waren die Voraussetzungen für die Zulassung zu einer Prüfung nicht erfüllt, ohne daß der Kandidat hierüber täuschen wollte, und wird diese Tatsache erst nach der Aushändigung des Zeugnisses bekannt, so wird dieser Mangel durch das Bestehen der Prüfung geheilt. Hat der Kandidat die Zulassung vorsätzlich zu Unrecht erwirkt, so entscheidet der Prüfungsausschuß unter Beachtung der allgemeinen verwaltungsrechtlichen Grundsätze über die Rücknahme rechtswidriger Verwaltungsakte.
- (3) Ist das Nichtbestehen der Prüfung festgestellt, so ist das unrichtige Prüfungszeugnis einzuziehen. Eine Entscheidung nach (1) und (2) Satz 2 ist nach einer Frist von fünf Jahre, beginnend mit dem Datum des Prüfungszeugnisses, ausgeschlossen.

§ 35: Rechtsbehelfe

Gegen Entscheidungen im Prüfungsverfahren ist der Widerspruch nach den Bestimmungen der Verwaltungsgerichtsordnung möglich. Er ist innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe der Entscheidung beim Vorsitzenden des Prüfungsausschusses einzulegen.

§ 36: Aberkennung des akademischen Grades

Die Aberkennung des akademischen Grades richtet sich nach den gesetzlichen Bestimmungen.

§ 37: Übergangsbestimmungen

- (1) Diese Prüfungsordnung gilt erstmals für die dann zu erbringenden Zwischenprüfungsleistungen nach der Vorlesungszeit des WS 1973/74. Die ersten Zwischenprüfungen können nach dem Wintersemester 1974/75 abgeschlossen werden.
- (2) Bis zum Ende des WS 1973/74 erbrachte Leistungen werden vom Prüfungsausschuß angerechnet, soweit Gleichwertigkeit nach Maßgabe des § 14 der Vorläufigen Prüfungsordnung für das Integrierte Studium der Wirtschaftswissenschaften der Gesamthochschule Paderborn vorliegt.
- (3) Graduierte Betriebswirte, die im Anschluß an ein mindestens 6-semesteriges ordentliches Fachstudium die Abschlußprüfung nach der Staatlichen Prüfungsordnung in Form der Runderlasse des Ministerpräsidenten des Landes Nordrhein-Westfalen - Geschäftsbereich Hochschulwesen - vom 30.10. und 22.12.1969 (H II B. 1.72 -15/o Nr. 4042/69 und Nr. 4740/69 betr. Höhere Wirtschaftsfachschule) bestanden haben und die zum Studium im integrierten Studiengang Wirtschaftswissenschaft der Gesamthochschule Paderborn zugelassen worden sind, werden zur Abschlußprüfung II zugelassen, wenn sie die in § 24 genannten Voraussetzungen erfüllen, wobei
 - a) ihnen 4 Semester angerechnet werden,
 - b) die für das Hauptstudium II qualifizierende Zwischenprüfung mit dem erfolgreichen Abschluß der Prüfung in einem gem. § 7 (2) für das Hauptstudium II qualifizierenden Orientierungsfach als erbracht anzusehen ist; diese Prüfung kann während des Hauptstudiums II abgelegt werden.

§ 38: Inkrafttreten

Die Prüfungsordnung tritt mit der Genehmigung durch den Minister für Wissenschaft und Forschung in Kraft.

FB2

A m t l i c h e M i t t e i l u n g e n
der Gesamthochschule Paderborn

Jahrgang 1975 Ausgegeben zu Paderborn Nr. 18
am 6.10.1975

Inhalt	Seite
Graduierungssatzung der Gesamthochschule Paderborn	1

- 6 Naturwissenschaften
- 7 Architektur
- 8 Bautechnik
- 9 Landbau
- 10 Maschinentechnik I
- 11 Maschinentechnik II
- 12 Maschinentechnik III
- 14 Elektrotechnik-Elektronik
- 15 Nachrichtentechnik
- 16 Elektrische Energietechnik
- 17 Mathematik-Informatik
(für das Fach Ingenieurinformatik)

Herausgegeben vom Gründungsrektorat
der Gesamthochschule Paderborn
Geroldstraße 32

- AM GHech 18/75 -

§ 1

1. Aufgrund einer an der Gesamthochschule Paderborn bestandenen Abschlußprüfung verleiht die Gesamthochschule einen akademischen Grad. Der akademische Grad wird in Fachrichtungen, für die entsprechende staatliche Prüfungsordnungen bestehen, auch aufgrund einer Externenprüfung verliehen.
2. Die Bezeichnung des akademischen Grades bestimmt sich nach der Fachrichtung.

Der akademische Grad "Ingenieur (grad.)" wird von den Fachbereichen

- 6 Naturwissenschaften
- 7 Architektur
- 8 Bautechnik
- 9 Landbau
- 10 Maschinenteknik I
- 11 Maschinenteknik II
- 12 Maschinenteknik III
- 14 Elektrotechnik-Elektronik
- 15 Nachrichtentechnik
- 16 Elektrische Energietechnik
- 17 Mathematik-Informatik
(für das Fach Ingenieurinformatik)

verliehen. Der akademische Grad "Betriebswirt (grad.)" wird von dem Fachbereich

- 5 Wirtschaftswissenschaft-Rechtswissenschaft

verliehen.

Von den Fachbereichen 5, 10 - 12 und 14 - 16 wird dieser Grad nur noch an Absolventen verliehen, die das Studium vor Einrichtung der integrierten Studiengänge aufgenommen haben. Von dem Fachbereich 6 wird dieser Grad nur noch an Absolventen verliehen, die das Studium bis einschließlich Wintersemester 1973/74 aufgenommen haben.

§ 2

1. Die Urkunde über die Graduierung wird unter dem Datum des Zeugnisses über die Abschlußprüfung bzw. Externenprüfung angefertigt und von dem Dekan des Fachbereichs unterzeichnet. Sie wird mit dem Siegel der Gesamthochschule versehen.
2. Die Urkunde wird nach folgendem Muster angefertigt:

10	Maschinentechnik I
11	Maschinentechnik II
12	Maschinentechnik III
14	Elektrotechnik-Elektronik
15	Mechanische Elektrotechnik
16	Elektrische Energietechnik
17	Rechnerische Informatik
18	Informatik (für das Fach Informatik)

verliehen. Der akademische Grad "Doktor" (grad.) wird von dem Fachbereich

5 Wirtschaftswissenschaften-Fachbereichswissenschaften

verliehen.

GESAMTHOCHSCHULE PADERBORN

Urkunde

Herr/Frau

geboren am

in

hat an der Gesamthochschule Paderborn, Abteilung

Fachbereich

am die staatliche Abschlußprüfung

in der Fachrichtung

mit Erfolg abgelegt. Aufgrund dieser Abschlußprüfung verleiht die Gesamthochschule ihm/ihr den akademischen Grad.

"....."

., den

Der Dekan

Bei Externenprüfungen wird in dem Muster der Urkunde das Wort "Abschlußprüfung" durch das Wort "Externenprüfung" ersetzt.

§ 3

Diese Graduierungssatzung tritt mit der Genehmigung durch den Minister für Wissenschaft und Forschung mit Rückwirkung ab Beginn des WS 1974/75 in Kraft.

Der Minister
für Wissenschaft und Forschung
des Landes Nordrhein-Westfalen

I B 2 8171/110

Düsseldorf, den 24. Sept. 1

Vorstehende Graduierungssatzung wird hiermit rückwirkend
vom 1. Oktober 1974 bis zum 31. Dezember 1975 genehmigt.

Im Auftrag:



Nolte
(N o l t e)

uFB II

- 91

A m t l i c h e M i t t e i l u n g e n

der Gesamthochschule Paderborn

Jahrgang 1975

Ausgegeben zu Paderborn

Nr. 19

am 7.10.1975

Inhalt

Seite

Vorläufige Studienordnung für das Fach Sport für das Lehramt der Primarstufe, der Sekundarstufe I und als Zweitfach der Sekundarstufe II	1
---	---

Herausgegeben vom Gründungsrektorat
der Gesamthochschule Paderborn
Geroldstraße 32

- AM GS 19/75 -

Der Minister für Wissenschaft und Forschung
des Landes NW hat mit Erlass vom 9. Januar 1974 -
Az. I A - AB II 43-15/2/12 die vom Fachbereichs-
rat des Fachbereichs Erziehungswissenschaften,
Psychologie, Leibeserziehung beschlossene

Vorläufige Studienordnung für das Fach
Sport für das Lehramt der Primarstufe,
der Sekundarstufe I und als Zweitfach
der Sekundarstufe II

welcher der Gründungssenat der Gesamthochschule
Paderborn in seiner 34. Sitzung am 17.10.1973
zugestimmt hat, vorläufig bis zum Ende des
Sommersemesters 1975 genehmigt. Die Genehmigung
wurde mit Erlass vom 26. Februar 1975 bis ein-
schließlich Wintersemester 1975/76 verlängert.

Die vorliegende Fassung berücksichtigt die mit
Erlass vom 16. September 1975 - I A 3 - 8125.40
genehmigte Ergänzung der Studienordnung und wird
hiermit gem. § 47 I VGrundO veröffentlicht.

Paderborn, 7. Oktober 1975

Der Gründungsrektor

Carstensen
(Prof. Dr. B. Carstensen)

Fachbereich 2

Vorläufige Studienordnung für das Fach Sport für das
Lehramt der Primarstufe, der Sekundarstufe I und als
Zweifach der Sekundarstufe II

Vorbemerkung

Diese Studienordnung gibt Auskunft über Inhalt, Aufbau und Anforderungen des Studienganges Sport für das Lehramt der Primarstufe, der Sekundarstufe I und als Zweifach der Sekundarstufe II. Die 1. Studienphase (1. bis 3. Semester) ist in Inhalt und Aufbau für alle Studiengänge gleich strukturiert.

Allgemeine Hinweise

1. Lernziele

Das Sportstudium soll

- die Fähigkeit vermitteln, sportwissenschaftliche Probleme zu analysieren und kritisch zu beurteilen
- zum Verständnis der unterschiedlichen wissenschaftstheoretischen Prämissen der Sportwissenschaft hinführen
- die didaktisch-methodische Kompetenz für die künftigen Erziehungs- und Unterrichtsaufgaben vermitteln
- das eigene Bewegungsprofil festigen und so zur Erweiterung der sportlichen Fähigkeiten beitragen.

2. Das Sportstudium gliedert sich in die 1. Studienphase und die 2. Studienphase.

3. Die 1. Studienphase erstreckt sich in der Regel über einen Zeitraum von 3 Semestern. Sie ist nach Inhalt und Organisation für alle Studiengänge (Lehramt der Primarstufe, der Sekundarstufe I und der Sekundarstufe II) gleich strukturiert. Diese Studienphase soll einführen

- (1) in die Grundlagen der Sportwissenschaft und der Sportdidaktik
- (2) in die Praxis des Schulsports unter didaktischen und methodischen Aspekten
- (3) in die unterrichtspraktischen Studien

Die hier gewonnenen Einsichten und Erfahrungen sollen die Wahl des Studienganges erleichtern.

4. In der 2. Studienphase wird das Studium entsprechend den Studiengängen Primarstufe, Sekundarstufe I und Sekundarstufe II differenziert. Die Bedingungen zur Erlangung eines Leistungsnachweises werden zu Beginn der Veranstaltungen von den Dozenten bekanntgegeben. Im Interesse der Durchlässigkeit der Studiengänge für die verschiedenen Schulstufen sollen jedoch auch hier gleiche Curriculum-Elemente berücksichtigt werden.

5. Voraussetzung für den Übergang in die 2. Studienphase sind studienbegleitende Leistungsnachweise, die sich auf das eigene Leistungs- und Bewegungsvermögen und die didaktisch-methodische Kompetenz in den Grundsportarten des Schulsports sowie auf Analyse und kritische Beurteilung sportwissenschaftlicher Probleme beziehen. Die Studienleistungen für den praktischen und didaktisch-methodischen Bereich werden durch Tests (vgl. Anhang) - im sportwissenschaftlichen Bereich durch die qualifizierte Teilnahme an zwei Seminaren nachgewiesen.

Für den Studiengang Sport als Zweitfach der Sekundarstufe II ist die besondere Eignung für ein Schwerpunktfach erforderlich. Studierende der 1. Studienphase können bei entsprechenden Vorleistungen auch an Lehrveranstaltungen der 2. Studienphase teilnehmen.

Um eine sinnvolle Schwerpunktbildung bei der Ausrichtung des Studiums vorzunehmen, empfiehlt es sich, vor Beginn der 2. Studienphase mit einem Lehrenden des Faches Kontakt aufzunehmen, um die Studienplanung zu besprechen.

6. Die Lehrveranstaltungen erstrecken sich auf die Bereiche
- (1) Sportwissenschaft und Sportdidaktik
 - (2) Didaktisch-methodische Einführung in die Praxis des Schulsports.
 - (3) Unterrichtspraktische Studien
 - (4) Lehrgänge

Es werden folgende Arten von Lehrveranstaltungen unterschieden:

Vorlesungen: Sie sollen in einen größeren Problembereich einführen und übergeordnete Zusammenhänge sichtbar machen. Vorlesungen geben Raum zur kritischen Diskussion und

können durch andere Veranstaltungen ergänzt werden.

Proseminare: Innerhalb des Sportstudiums führen Proseminare in die sportwissenschaftliche Problemstellung ein und machen mit Methoden wissenschaftlichen Arbeitens vertraut.

Hauptseminare: Sie dienen der Erarbeitung begrenzter sportwissenschaftlicher Probleme und Aufgaben. Dabei soll die Fähigkeit zu selbständiger wissenschaftlicher Arbeit nachgewiesen werden.

Kolloquien: In ihnen werden fachspezifische Probleme der Forschung und Lehre gemeinsam erarbeitet.

Projektstudien: Unter Einbeziehung empirischer Methoden sollen konkrete und aktuelle Probleme der Sporttheorie auf ihre Anwendungsmöglichkeit im Bereich des schulischen und außerschulischen Sports erarbeitet werden. Projektstudien können auch in Verbindung mit einem Hauptseminar oder unterrichtspraktischen Studien durchgeführt werden.

Übungen: Übungen werden teilweise im Bereich (1), vorwiegend in den Bereichen (2) und (3) durchgeführt. Innerhalb der didaktisch-methodischen und praktischen Einführung in die Praxis des Schulsports vermitteln Übungen

- Prinzipien, Modelle und Strukturen des Sportunterrichts
- Einblick in die Methodik der einzelnen Fachdisziplinen
- Förderung des sportlichen Leistungsprofils

Übungen im Rahmen der unterrichtspraktischen Studien schaffen den direkten Kontakt zur Unterrichtssituation.

Interdisziplinäre Veranstaltungen verdeutlichen die Beziehungen zwischen der Sportwissenschaft und der Sportdidaktik zu den Erziehungs- und Gesellschaftswissenschaften und sind für das Sportstudium unerlässlich.

Unterrichtspraktische Studien: Aus sportwissenschaftlichen und fachdidaktischen Überlegungen sind unterrichtspraktische Studien verbindliche Bestandteile des Sportstudiums. Sie vermitteln empirische Grundlagen und dienen der wissenschaftlichen Reflexion. Daher werden in beiden Studienphasen unterrichtspraktische Studien durchgeführt.

Lehrgänge: Während des Studiums muß jeder Student an einem vom Sportseminar durchgeführten Lehrgang teilnehmen. Lehrgänge erweitern das Lehrangebot vor allem um freizeit-relevante Sportarten, die aufgrund gegebener Voraussetzungen nur z.T. am Studienort vermittelt werden können (z.B. Skilauf, Segeln, Wandern).

Sie können als Untersuchungsfeld empirischer sportwissenschaftlicher Arbeiten dienen (z.B. Untersuchungen zur Gruppendynamik, Kleingruppenforschung, Bewegungsanalyse mit dem Videorecorder). Gleichzeitig bieten Lehrgänge eine günstige Gelegenheit, die angehenden Lehrer auf Bedingungen und Voraussetzungen und die Bedeutung der sozialen Dimension des Unterrichts aufmerksam zu machen.

7. Durch eine sportärztliche Untersuchung ist zu Beginn des Studiums die Tauglichkeit zum Sportstudium nachzuweisen. Bis zur Meldung zur 1. Staatsprüfung ist der Erwerb des Sportabzeichens und des DLRG-Grundscheins sowie die Teilnahme an einem Erste-Hilfe-Kurs nachzuweisen.

Studienaufbau

1. Studienphase

1. Sportwissenschaft

1.1 Pädagogische Grundlagen

- Anthropologische Grundlagen der Sportpädagogik
- Ziele des Sportunterrichts
- Spieltheorien
- Grundlagen der Sportdidaktik und der Sportmethodik

1.2 Einführung in die Bewegungslehre

- Theorie der menschlichen Bewegung
- Motorisches Lernen, Motorische Entwicklung, Motorische Eigenschaften

1.3 Biologische und sportmedizinische Grundlagen

- Beziehungen zwischen Sport und Medizin
- Gesundheitslehre und Schulhygiene (Sport als Mittel Prävention, Therapie und Rehabilitation)

Aus diesen Bereichen sind während der 1. Studienphase mindestens 9 Wochenstunden zu belegen. In folgende Anteile: Pädagogische Grundlagen 5 Semester-Wochenstunden,

Bewegungslehre 2 Semester-Wochenstunden, Sportmedizin
2 Semester-Wochenstunden.

2. Didaktisch-methodische und praktische Einführung in die schulischen Grundsportarten

<u>Sportart</u>	<u>Studenten</u>	<u>Studentinnen</u>
Turnen	1 Übung(en)	1 Übung(en)
Schwimmen	2	2
Leichtathletik	1	1
Basketball	3 (davon 3 Spiele nach Wahl)	(davon 2 Spiele 2 nach Wahl)
Fußball		
Handball		
Volleyball		
Gymnastik und Rhythmik	1	2

3. Unterrichtspraktische Studien

Ein fachdidaktisches Tagespraktikum (2 Semester-Wochenstunden) stellt die Beziehung zur Schulwirklichkeit her. Dabei sollen Einsicht und Kenntnis in Bedingungen und Faktoren des Sportunterrichts sowie Modelle der Unterrichtsanalyse und -vorbereitung vermittelt werden.

2. Studienphase

A Sekundarstufe I und als Zweitfach Sekundarstufe II

1. Sportwissenschaft

1.1 Sportpädagogik und Sportdidaktik

- Curriculum-Forschung und Probleme der Curriculum-Konstruktion
- Lernziel- und Lerninhaltsproblematik
- Spezielle Probleme der Sportmethodik einschließlich der Medienlehre
- Empirische Unterrichtsforschung und statistische Verfahren

1.2 Sportgeschichte, politisch und soziologisch relevante Probleme des Sports

- Problemgeschichtliche und kulturhistorische Aspekte des Sports
- Geschichte des Schulsports
- Sportpolitik gesellschaftlicher Gruppen und Institutionen, Sportideologien

- Sozialstruktur und Organisationsformen des Sports
- Gesellschaftliche und gesellschaftspolitische Funktion des Sports, Freizeit- Breitensports sowie Wettkampf- und Leistungssport

1.3 Psychologische Aspekte des Sports

- Gruppendynamik und Kleingruppenforschung
- Spezielle Probleme der Verhaltens-, Entwicklungs- und Lernpsychologie

1.4 Bewegungslehre

- Bewegungsbeobachtungen und Bewegungsanalysen
- Biomechanik, Motorische Tests

1.5 Sportmedizin

- Funktionelle Anatomie
- Physiologie und Trainingslehre
- Sportverletzungen und Erste-Hilfe

Aus diesen Bereichen sind während der 2. Studienphase mindestens 12 Semester-Wochenstunden zu belegen. Davon entfallen auf die Sportpädagogik und Sportdidaktik 4 Stunden; auf die Sportgeschichte, Sportpolitik und den sportsoziologischen und sportpsychologischen Problem-bereich insgesamt 3 Semester-Wochenstunden; Bewegungslehre 2 Semester-Wochenstunden; Sportmedizin 3 Semester-Wochenstunden.

2. Didaktisch-methodische und praktische Einführung in die Praxis des Schulsports

<u>Sportart</u>	<u>Studenten</u>	<u>Studentinnen</u>
Turnen	1 Übung(en)	1 Übung(en)
Schwimmen	1	1
Leichtathletik	1	1
Basketball	2 (davon 2 Spiele nach Wahl)	1 (davon 1 Spiel nach Wahl)
Fußball		
Handball		
Volleyball		
Gymnastik u. Tanz		2

Von diesen Sportarten sind 2 Disziplinen zu wählen, die zusätzlich durch jeweils eine einstündige Übung Fachmethodik vertieft werden.

Schwerpunktfach

Jeder Studierende des Faches Sport als Zweitfach der Sekundarstufe II wählt in der 2. Studienphase ein Schwerpunktfach. In dem gewählten Schwerpunktfach entfallen die für diese Disziplin innerhalb der 2. Studienphase vorgesehenen Übungen der didaktisch-methodischen und praktischen Ausbildung sowie eine der Übungen Fachmethodik.

Die Ausbildung im Schwerpunktfach beträgt 6 Semester-Wochenstunden. Es können gewählt werden:

Studenten

Basketball
Geräteturnen
Fußball
Handball
Schwimmen
Leichtathletik
Volleyball

Studentinnen

Basketball
Geräteturnen
Gymnastik
Leichtathletik
Schwimmen
Volleyball

Weitere Schwerpunktfächer werden bei entsprechenden Ausbildungsmöglichkeiten angeboten.

Die Ausbildung im Schwerpunktfach bezieht sich auf Sportpraxis und didaktisch-methodische Fortbildung sowie auf spezielle sportwissenschaftliche Probleme.

3. Unterrichtspraktische Studien

Auf der Grundlage der einführenden und analysierenden Lehrveranstaltungen der 1. Studienphase sind die unterrichtspraktischen Studien in dieser 2. Studienphase experimentell und projektbezogen ausgerichtet. Die Teilnahme an den unterrichtspraktischen Studien wird empfohlen. Thematische Schwerpunkte sind die Vermittlung fachspezifischer Methoden und Organisationsformen und deren Überprüfung im Sportunterricht sowie curriculare Aspekte des Sports.

B Primarstufe (Lehramt an Grundschulen)

1. Sportwissenschaft

Aus den unter A 1. angeführten Studieninhalten der Sportwissenschaft (s. S. 5 f) sind in der 2. Studienphase 12 Semester-Wochenstunden zu belegen. Davon entfallen auf die Sportpädagogik und Sportdidaktik 4 Stunden; auf die Sportgeschichte, Sportpolitologie und den sportsoziologischen und sportpsychologischen Problembereich insgesamt 3 Semester-Wochenstunden; Bewegungslehre 2 Semester-Wochenstunden; Sportmedizin 3 Semester-Wochenstunden. Dazu kommt die Teilnahme an einem Seminar zu speziellen Fragen der Grundschuldidaktik und Grundschulmethodik.

2. Didaktisch-methodische und praktische Einführung in die Praxis des Schulsports

<u>Sportart</u>	<u>Studenten</u>	<u>Studentinnen</u>
Turnen	1 Übung	1 Übung
Schwimmen	1	1
Leichtathletik	1	1
Kleine Spiele	1	1
Mannschaftsspiele	1	1
Rhythmik	1	1

3. Unterrichtspraktische Studien

Die Teilnahme an den unterrichtspraktischen Studien wird empfohlen. (Näheres dazu vgl. S. 7).

Studienbegleitende Tests in der 1. Studienphase

Bis zum Ende der 1. Studienphase sind von allen Studentinnen und Studenten des Faches Sport folgende Tests zur Überprüfung des eigenen Bewegungsprofils und der sportlichen Fähigkeiten abzulegen:

S t u d e n t e n

1. Leichtathletik

Leichtathletischer Fünfkampf nach Wahl - entsprechend den Bedingungen des Sportabzeichens.

Demonstration ausgewählter leichtathletischer Bewegungsabläufe.

2. Schwimmen

a) Wahl einer Strecke von 50 m (Schwimmart beliebig)

50 m	Kraul	46,0	sec. oder
50 m	Brust	52,0	sec. oder
50 m	Rücken	49,0	sec. oder
Delphin		49,0	sec.

b) Demonstration in zwei Schwimmarten mit den entsprechenden Wenden sowie Startsprung.

c) Die Einbeziehung des Wasserspringens richtet sich nach den gegebenen Möglichkeiten.

3. Geräteturnen

Nachweis grundlegender Fertigkeiten und Bewegungsqualitäten anhand von Übungsverbindungen mit Berücksichtigung folgender Übungselemente:

a) Reck: Kippe/Felge rücklings rückwärts/Abgang

b) Barren: Rolle vorwärts/Kippe/Abgang

c) Boden: Handstand/Rolle rückwärts d.d. Handstand/Rad

d) Sprung: Hocke über den langen Kasten

e) Kenntnis der wichtigsten Helfergriffe

4. Mannschaftsspiele

Nachweis grundlegender Fertigkeiten und ausreichendes Spielvermögen in zwei Mannschaftsspielen.

S t u d e n t i n n e n

1. Leichtathletik

Leichtathletischer Fünfkampf nach Wahl - entsprechend den Bedingungen des Sportabzeichens.

Demonstration ausgewählter leichtathletischer Bewegungsabläufe.

2. Schwimmen

a) Wahl einer Strecke von 50 m (Schwimmart beliebig)

50 m	Kraul	55,0 sec. oder
50 m	Brust	59,0 sec. oder
50 m	Rücken	57,0 sec. oder
Delphin		

b) Demonstration in zwei Schwimmmarten mit den entsprechenden Wendungen, sowie Startsprung.

c) Die Einbeziehung des Wasserspringens richtet sich nach den gegebenen Möglichkeiten.

3. Geräteturnen

Nachweis grundlegender Fertigkeiten und Bewegungsqualitäten anhand von Übungsverbindungen mit Berücksichtigung folgender Übungselemente:

a) Bodenturnen: Handstand abrollen - Rad - Radwende

b) Stufenbarren: Beliebiger Aufschwung

(Höhe 1,50 m -	"	Umschwung
2,30 m oder	"	
1,20 m - 1,80 m)	"	Unterschwung

c) Schwebebalken: Gehen vorwärts und rückwärts, Federn
(Höhe 1,00 m) Hüpfen, 1 Drehung, 1 Sprung, 1 Aufgang.

c) Seit-Pferd-/Kasten: Hocke oder Grätsche

(Höhe 1,10 m -
Reutherbretteabstand
1,00 m)

d) Kenntnis der wichtigsten Helfergriffe

4. Gymnastik

Gruppenstudie mit funktioneller Grundlage.

5. Mannschaftsspiele

Nachweis grundlegender Fertigkeiten und ausreichendes Spielvermögen in einem Mannschaftsspiel.

uPB II
- 92

A m t l i c h e M i t t e i l u n g e n
der Gesamthochschule Paderborn

Jahrgang 1975

Ausgegeben zu Paderborn
am 7.10.1975

Nr. 20

Inhalt	Seite
Vorläufige Studienordnung für das Erziehungs- und Gesellschaftswissen- schaftliche Studium in der Ausbildung für das Lehramt der Primarstufe, der Sekundarstufe I und der Sekundarstufe II	1

Herausgegeben vom Gründungsrektorat
der Gesamthochschule Paderborn
Geroldstr. 32

- AM GHsch 20/75 -

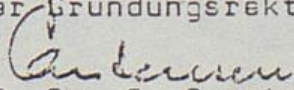
Der Minister für Wissenschaft und Forschung
des Landes NW hat mit Erlass vom 27. Juli 1973 -
Az. I B 5 43-15/2/12 - die vom Fachbereichsrat
des Fachbereichs Erziehungswissenschaft, Psychologie,
Leibeserziehung im April 1973 beschlossene

Vorläufige Studienordnung für das
Erziehungs- und Gesellschafts-
wissenschaftliche Studium in der Ausbildung
für das Lehramt der Primarstufe, der Sekun-
darstufe I und der Sekundarstufe II

welcher der Gründungssenat der Gesamthochschule
Paderborn in seiner 22. Sitzung am 9.5.1973 zugestimmt
hat, vorläufig bis zum Ende des Sommersemesters 1975
genehmigt. Die Genehmigung wurde mit Erlass vom
26. Februar 1975 - I A 3 8124 - gen.-bis einschließ-
lich Wintersemester 1975/76 verlängert.

Die vorliegende Fassung der Studienordnung berück-
sichtigt die mit Erlass vom 17. September 1975 ge-
nehmigte Ergänzung der Studienordnung und wird hier-
mit gem. § 47 I VGrundO veröffentlicht.

Paderborn, 7. Oktober 1975

Der Gründungsrektor

(Prof. Dr. B. Carstensen)

Vorläufige Studienordnung

für das ERZIEHUNGS- UND GESELLSCHAFTSWISSENSCHAFTLICHE STUDIUM in der Ausbildung für das Lehramt der Primarstufe, der Sekundarstufe I und der Sekundarstufe II

1. Vorbemerkungen

1.1. Allgemeines

Das in der Studienordnung geregelte ERZIEHUNGS- UND GESELLSCHAFTSWISSENSCHAFTLICHE STUDIUM löst das bisherige "Grundstudium" in der Grund- und Hauptschullehrerausbildung sowie das "erziehungswissenschaftliche Begleitstudium" und das "Philosophikum" in der bisherigen Realschul- und Gymnasiallehrrerausbildung ab. Es orientiert sich an den vom Kultusminister im Entwurf bzw. in verbindlichen Richtlinien vorgelegten neuen Ordnungen für die Ersten Staatsprüfungen für ein Lehramt. Obwohl gegenwärtig der Zeitpunkt des Inkrafttretens der neuen Prüfungsordnungen noch nicht festliegt, ist auf jeden Fall sichergestellt, daß alle Studienanfänger der genannten Lehramter vom Wintersemester 1973/74 an entsprechend dieser Ordnung ihr Studium beginnen können. Für Studenten, die ihr Lehramtsstudium vor dem Wintersemester 1973/74 begonnen haben, wird es Übergangsmöglichkeiten geben.

1.2. Gleiches erziehungs- und gesellschaftswissenschaftliches Studium für alle Lehramtsstudenten

In den sechssemestrigen Studiengängen für das Lehramt der Primarstufe und der Sekundarstufe I ist ein Studienanteilverhältnis zwischen erstem Schulfach, zweitem Schulfach und erziehungs- und gesellschaftswissenschaftlichem Studium vorgesehen von 1 : 1 : 1, im achtsemestrigen Studiengang für das Lehramt der Sekundarstufe II ein Anteilverhältnis von 2 : 1 : 1. Die quantitative Übereinstimmung des damit in allen Lehramtsausbildungsgängen für das erziehungs- und gesellschaftswissenschaftliche Studium zur Verfügung stehenden Anteils am Gesamtstudiumvolumen bietet zum ersten Mal die schulpolitisch bedeutsame Möglichkeit einer prinzipiell gleichartigen erziehungs- und gesellschaftswissenschaftlichen Grundausbildung aller Lehrer.

1.3. "Vorläufigkeit" dieser Studienordnung

Die hier vorgelegte Studienordnung mußte im Zusammenhang der sehr kurzfristigen Vorbereitung neuer Studiengänge an der Gesamthochschule Paderborn erarbeitet werden. Aus diesem Grund ist sie in den kommenden Semestern im Zuge ihrer Erprobung weiterzuentwickeln und zu verbessern.

2. Grundsätze

2.1. Beteiligte Wissenschaften

Die Verwirklichung des durch diese Studienordnung beschriebenen Studienganges ist eine gemeinsame Aufgabe der Fächer Erziehungswissenschaft, Philosophie, Politikwissenschaft, Psychologie, Soziologie. Ausmaß und Art der Beteiligung dieser Wissenschaften am Studiengang bemessen sich weniger nach der fachimmanenten Systematik, sondern vorrangig nach den Qualifikationen, die vom Studenten im Hinblick auf die später auszuübende berufliche Tätigkeit als Lehrer erworben werden sollen.

2.2. Übergreifende Zielvorstellung

Die Doppelakzentuierung in der Bezeichnung "erziehungs- und gesellschaftswissenschaftliches Studium" macht deutlich, daß der hier beschriebene Studiengang die künftige Tätigkeit des Lehrers vornehmlich unter zwei Aspekten vorbereitet: dem erzieherischen und dem gesellschaftlichen. Erziehung (Schule) und Gesellschaft stehen in einem Verhältnis wechselseitiger Bedingung und Bedingtheit; die Fähigkeit und Bereitschaft, dieses Verhältnis und die eigene Rolle darin zu analysieren, jederzeit kritisch überprüfen und angemessen handeln zu können, muß eine Grundqualifikation des künftigen Lehrers sein. Sie schließt die Fähigkeit, den Mißbrauch der Erziehung, Schule und des jungen Menschen zur Durchsetzung von Ideologien und zur Indoktrination zu verhindern, ebenso ein wie die Fähigkeit, die tatsächlichen gesellschaftlichen und politischen Abhängigkeiten, Implikationen und Konsequenzen der Erziehungs-, Unterrichts- und Sozialprozesse erkennen, unterscheiden und sich kritisch mit ihnen auseinandersetzen zu können.

2.3. Verhältnis zu den Schulfachstudien

Im Verhältnis von Schulfachstudien und erziehungs- und gesellschaftswissenschaftlichem Studium muß die bisher herrschende Isolierung überwunden werden. Deshalb plant diese Studienordnung interdisziplinäre Veranstaltungen zwischen Fachwissenschaft/Fachdidaktik des Schulfachs auf der einen Seite und dem erziehungs- und gesellschaftswissenschaftlichen Studium auf der anderen Seite als verbindliche Bestandteile des Studiums ein.

2.4. Theorie-Praxis-Bezug

Auch wenn der Akzent der ersten Phase der Lehrerausbildung bis zur Ersten Staatsprüfung in der Theorie und Wissenschaft liegt, so muß doch von Anfang an das Problem der Theorie-Praxis-Vermittlung aktualisiert werden. Insofern werden u.a. Schulpraktika unerläßliche Bestandteile des Gesamtstudienganges bis zur Ersten Staatsprüfung sein und neben fachdidaktischen auch erziehungs- und gesellschaftswissenschaftliche Aspekte berücksichtigen.

3. Qualifikationen (Langfristige Lernziele)

Ausgehend von einer Analyse der Berufspraxis des Lehrers sollen folgende Qualifikationen durch das erziehungs- und gesellschaftswissenschaftliche Studium grundgelegt werden: Es wird hier von der Aufgabe gesprochen, die aufgeführten Qualifikationen "grundzulegen", nicht aber bereits davon, sie voll zu erreichen. M.a.W.: Die durch diesen Studiengang grundlegenden Qualifikationen müssen in der zweiten Ausbildungsphase zwischen der 1. und 2. Lehramtsprüfung erweitert, vertieft und differenziert werden. Erst in der späteren Berufspraxis selber und in einer auf sie bezogenen Lehrerfortbildung werden sie sich voll ausformen und realisieren können.

- a) Die Fähigkeit, Erziehungs- Unterrichts- und Lernprozesse einschließlich ihrer Bedingungen analysieren und beurteilen zu können.
- b) Die Fähigkeit, über Auswahl und Anordnung der Unterrichtsinhalte und die Form der Unterrichtsgestaltung begründet entscheiden und an der Curriculumentwicklung mitarbeiten zu können.

- c) Die Fähigkeit zur selbständigen Stellungnahme zu Bildungsplänen und curricularen Programmen, zu Erziehungszielen, zu bildungs- und gesellschaftspolitischen Zielsetzungen und Entscheidungen aus normen- und ideologiekritischer Sicht, wobei die Kenntnis anthropologischer historischer und politischer Grundfragen zu fordern ist.
- d) Die Fähigkeit, Struktur und Problematik der Schule und der übrigen Institutionen des Bildungssystems in ihrem Wechselbezug mit dem jeweiligen Stand der gesellschaftlichen (einschließlich der ökonomischen) Entwicklung beurteilen und zu notwendigen Reformen aus der wissenschaftlich begründeten Reflexion der Berufspraxis und der gesellschaftlichen Rolle des Lehrers beitragen zu können.
- e) Die Fähigkeit, wissenschaftliche Untersuchungen und Theorien kritisch im Bezug auf Ansatz, Methode, Ergebnisse und ihre Praxisrelevanz sowie auf ihre methodologischen und wissenschafts-theoretischen Grundlagen und Aspekte befragen zu können.

4. Problemfelder, Studieninhalte und die entsprechenden enger umgrenzten Lernziele des erziehungs- und gesellschaftswissenschaftlichen Studiums

4.1. Vorbemerkung

In der nachfolgenden Aufstellung, die den Kern dieser Studienordnung darstellt, werden insgesamt fünf Problemfelder aufgeführt: In Bezug auf sie muß der Student sowohl Grundorientierungen als auch nach eigener Wahl gründliche Gegenstandserkenntnisse im einzelnen erreichen (vgl. Spalte C). Das Verhältnis der fünf Problemkreise zueinander ist folgendermaßen zu kennzeichnen:

Das Problemfeld I. "Erziehung, Mensch und Gesellschaft" bezeichnet den Fundamentalbereich; durch die Auseinandersetzung mit ihm soll der Student in die Lage versetzt werden, den Gesamtzusammenhang zu reflektieren, in dem er seine spätere pädagogische Aufgabe wahrnimmt.

Die nachfolgenden Problemfelder II. "Erziehungs- und Lernprozesse", III. "Didaktik", IV. "Theorie der Bildungs- und Erziehungsinstitutionen" bezeichnen die konkreten Gegen-

standsbereiche, mit denen es der künftige Lehrer zu tun hat und auf die hin er unmittelbare Sachkompetenz benötigt. Diese Gegenstandsbereiche dürfen nicht losgelöst von dem Fundamentaltbereich I. studiert werden: Die Reflexion auf die Grundlagen, Grundfragen und übergreifenden Zusammenhänge von I. muß an ausgewählten Problemen immer wieder geübt werden; die Fähigkeit dazu wird auch in der Abschlußprüfung erwartet.

Das Problemfeld V. "Wissenschaftstheorie/Methodologie" übergreift noch einmal in anderer Weise die übrigen Problemfelder. Das in ihm zu erwerbende Verständnis für wissenschaftliche Verfahren und für Probleme wissenschaftlicher Theoriebildung kann und soll - abgesehen von allgemeinen Orientierungen - nicht abstrakt, sondern in der wissenschaftlichen Erarbeitung von Gegenständen der Problemkreise I. bis IV. angebahnt werden.

4.2. Aufstellung der Problemfelder, Gegenstandsgebiete und Lernziele des Studiengangs

(vgl. die Aufstellung auf den Seiten 6 bis 9 !)

(Psychologie, Erziehungswissenschaften) u.a.m.	(Psychologie, Erziehungswissenschaften und Erziehungssoziologie) Existenzphilosophie, Gestalt- psychologie, Psychoanalyse,	(Psychologie, Erziehungswissenschaften) (Psychologie, Erziehungswissenschaften) (Psychologie, Erziehungswissenschaften)	(Erziehungswissenschaften) (Erziehungswissenschaften) (Erziehungswissenschaften)	(Erziehungswissenschaften) (Erziehungswissenschaften) (Erziehungswissenschaften)	(Erziehungswissenschaften) (Erziehungswissenschaften) (Erziehungswissenschaften)	(Erziehungswissenschaften) (Erziehungswissenschaften) (Erziehungswissenschaften)
(1) Grundkenntnisse im Problemfeld	(1) Vertiefung in einem Gegen-	(1) (2) (3) (4) (5) (6)	(1) (2) (3) (4) (5) (6)	(1) (2) (3) (4) (5) (6)	(1) (2) (3) (4) (5) (6)	(1) (2) (3) (4) (5) (6)

Hauptgebiete	Lerninhalte des Problemfeldes	weitere Gebiete	Lernziele
<p>(1) Theorie des Menschen als Kind, Jugendlicher und Erwachsener</p> <p>1.1. Der Mensch als lernfähiges und erziehungsbedürftiges Wesen: Relation zwischen anthropologischen und pädagogischen Tatsachen und Erkenntnissen</p> <p>1.2. Der Mensch als Subjekt politisch-sozialer Prozesse</p> <p>(Erziehungswissenschaft, Philosophie, Soziologie, Psychologie, Politikwissenschaft)</p> <p>(2) Norm- und Zielproblematik der Erziehung und Erziehungsinstitutionen im gesellschaftlichen Kontext und Wandel</p> <p>(Erziehungswissenschaft, Philosophie, Theologie, Soziologie, Psychologie, Politikwissenschaft)</p>	<p>Problemfeld I: Erziehung, Mensch und Gesellschaft</p>	<p>(1) Grundkenntnisse im Problemfeld in den Gebieten (1), (2)</p> <p>(2) Vertiefung an einem Gegenstand aus den Gebieten (1) oder (2), (3), (4), (5), (6) u.a.m.</p> <p>Diese Vertiefung korreliert mit der Vertiefung an einem Gegenstand der Problemfelder (II), (III) und IV)</p>	
	<p>(3) Sozialisationsproblematik in ihren bedingenden Faktoren (Erziehungswissenschaft, Soziologie, Psychologie)</p> <p>(4) Familienstruktur; Gesellschaftsstruktur und Erziehung (Erziehungswissenschaft, Politikwissenschaft, Soziologie, Psychologie)</p> <p>(5) Generationsproblematik (Erziehungswissenschaft, Psychologie, Politikwissenschaft)</p> <p>(6) Rollenproblematik (Soziologie, Erziehungswissenschaft, Psychologie, Politikwissenschaft) u.a.m.</p> <p>(7) Problematik politisch-gesellschaftlichen Handelns u.a.m.</p>		

A

B

C

Hauptgebiete

Lerninhalte des Problemfeldes

weitere Gebiete

ernziele

Problemfeld II: Erziehungs- und Lernprozesse

(1) Erzieherische Kommunikation

1.1. pädagogische Handlungsfiguren

1.2. Erziehungsstile

1.3. Erziehungsmaßnahmen

1.4. Zielprobleme in der Erziehung

(Erziehungswissenschaft, Psychologie, Soziologie, Philosophie)

(2) Bedingungen von Erziehung und Unterricht

2.1. Begabung

2.2. Entwicklung

2.3. Lernen und Motivation

2.4. Kommunikation

2.5. Interaktion und Sozialisation

2.6. Soziokulturelle Bedingungen

(Psychologie, Soziologie, Erziehungswissenschaft, Politikwissenschaft, Philosophie)

(3) Geschlechtererziehung

(4) Beurteilung, Leistungsmessung, -tests

(Psychologie, Erziehungswissenschaft, Fachdidaktik)

(5) Erziehungsschwierigkeiten und Lernstörungen, deren Symptomatik, Beratung, Behandlung

(Psychologie, Erziehungswissenschaft) u.a.m.

(1) Grundkenntnisse im Problemfeld in den Gebieten (1), (2)

(1), (2)

(2) Vertiefung an

zwei Gegenständen aus den Gebieten (1) oder (2), (3), (4), (5) u.a.m.

Lerninhalte des Problemfeldes	Hauptgebiete	weitere Gebiete	Lernziele
<p>1) Allgemeine Didaktik und Curriculumentheorie</p> <p>1.1. Theorien und Modelle der Didaktik (Erziehungswissenschaft)</p> <p>1.2. Allgemeine und fachbezogene Theorien des Lehrens und Lernens (Erziehungswissenschaft, Fachdidaktik, Psychologie, Soziologie, Politikwissenschaft)</p> <p>1.3. Auswahl, Struktur, Ordnung der Lerninhalte</p> <p>1.4. Theorie der Curriculumskonstruktion und -revision (Erziehungswissenschaft, Soziologie, Politikwissenschaft, Psychologie, <u>Fachdidaktik</u>)</p> <p>2) Unterrichtstheorie</p> <p>2.1. didaktische Analyse</p> <p>2.2. Lehr-, Lern-, Arbeitsweisen (Methodik)</p> <p>2.3. Verlaufsstrukturen</p> <p>2.4. Übung und Ergebnissicherung</p> <p>2.5. Medienpädagogik und Einsatz von Medien</p> <p>2.6. programmierte Instruktion (Erziehungswissenschaft, Soziologie, Psychologie, <u>Fachdidaktik</u>)</p>	<p>Problemfeld III: Didaktik</p>	<p>(3) Planungs- und Durchsetzungsprobleme neuer Curricula im politischen Prozeß (Erziehungswissenschaft, Soziologie, Politikwissenschaft, <u>Fachdidaktik</u> u.a.m.)</p>	<p>(1) Grundkenntnisse im Problemfeld in den Gebieten (1), (2)</p> <p>(2) Vertiefung an zwei Gegenständen aus den Gebieten (1), (2) oder (3) u.a.m. (davon ein Gegenstand im Bezug auf das Blockpraktikum)</p>

A

B

C

Hauptgebiete
Lerninhalte des Problemfeldes

weitere Gebiete

Lernziele

Problemfeld IV: Theorie der Bildungs- und Erziehungsinstitutionen

1.) Theorie der Schule

1.1. Die Schule im Spannungsfeld der Gesellschaft

1.2. Die Schule im geschichtlichen Wandel

1.3. Binnenstruktur der Schule (Gruppenprozesse, Rollen, Mitbestimmung und Politik-Erfahrung)

1.4. Die Rolle des Lehrers in Schule und Gesellschaft

(Erziehungswissenschaft, Soziologie, Politikwissenschaft)

(2) Bildungsökonomie, Bildungspolitik und -planung

(3) Außerschulische Jugendbildung/Erwachsenenbildung

(4) Familie, Vorschule, Kindergärten, Kinderheim

(Erziehungswissenschaft, Soziologie, Psychologie, Politikwissenschaft)

u.a.m.

(5) (Betriebliches und berufliches Ausbildungswesen)

(1) Grundkenntnisse im Problemfeld in dem Gebiet (1)

(2) Vertiefung an einem Gegenstand aus den Gebieten u.a.m. (1), (2), (3) oder (4)

A

B

C

Hauptgebiete	Lerninhalte des Problemfeldes weitere Gebiete	Lernziele
--------------	--	-----------

Problemfeld V: Wissenschaftstheorie / Methodologie

- (1) Positivismus, Hermeneutik, Phänomenologie, kritischer Rationalismus, dialektische Theorie in handlungsbezogenen Wissenschaften
- (2) Empirische, hermeneutische, phänomenologische, dialektische Verfahren
(Erziehungswissenschaft, Philosophie, Soziologie, Psychologie, Politikwissenschaft)

- (3) Biologische, anthropologische, psychologische, linguistische Bedingungen des Erkenntnisprozesses
u.d.m.

- (1) Grundkenntnisse im Problemfeld in den Gebieten (1), (2)
- (2) Vertiefung an einem Gegenstand aus den Gebieten (1), (2) oder (3) u.d.m.

Diese Vertiefung korreliert mit der Vertiefung an einem Gegenstand der Problemfelder II, III, IV

5. Hinweise für das Studium der Gebiete und Gegenstände in den Problemfeldern

5.1. Studieneinteilung

Problemfeld	Anzahl der Hauptgebiete	Wochenstunden	Anzahl der zu vertiefenden Gegenst.	Wo.-Std.
I	2	4	1	2
II	2	6 ⁺	2	4
III	2	4	2	4
IV	1	2	1	2
V	2	4	1	2
	9	20	7	14

⁺davon 4 Stunden in II, (2)

Das Studium der Hauptgebiete umfaßt 20 Wochenstunden, das der zu vertiefenden Gegenstände 14 Wochenstunden. Der Rest von 6 Wochenstunden (bezogen auf insgesamt 40 Wochenstunden für das erziehungswissenschaftlich-gesellschaftswissenschaftliche Studium) entfällt auf die Praktika (Einführungspraktikum und eine Veranstaltung anläßlich des Blockpraktikums).

5.2. Studiennachweise

Für mindestens ein Hauptseminar bzw. Oberseminar ist die erfolgreiche Teilnahme durch eine Bescheinigung nachzuweisen. Für die Studien in vier weiteren Problemfeldern soll die erfolgreiche Teilnahme an Hauptseminaren (ggfs. Oberseminaren) ebenfalls durch Bescheinigungen nachgewiesen werden. Die Bedingungen zur Erlangung eines Leistungsnachweises werden zu Beginn der Veranstaltungen von den Dozenten bekanntgegeben.

5.3. Veranstaltungen

5.3.1. Übungen: Sie dienen der Erarbeitung und Einübung fundamentaler wissenschaftlicher Arbeitstechniken und Verfahrensweisen. Die Übung ist durch praktische Arbeitsaufgaben gekennzeichnet.

5.3.2. Proseminare: Sie dienen der Einführung in das wissenschaftliche Arbeiten und der Einführung in elementare oder exemplarisch ausgewählte Problemstellungen und Gegenstände der aufgeführten Problemfelder.

- 5.3.3. Hauptseminare: Sie erarbeiten Hauptfragen, zentrale Gegenstände oder Gegenstandskomplexe und Zusammenhänge der Problemfelder auf einem höheren Reflexionsniveau als die Proseminare und setzen Fähigkeiten selbständiger wissenschaftlicher Arbeit bereits voraus.
- 5.3.4. Oberseminare: Sie bearbeiten in der Regel Themen, die in der wissenschaftlichen Diskussion besonders schwierig und komplex sind. Sie verlangen vom Studenten ein stärkeres wissenschaftliches Engagement und in Ansätzen eigene wissenschaftliche Produktivität.
- 5.3.5. Vorlesungen: Sie dienen der Einführung in einen größeren Gegenstands- und Problembereich sowie umfassenderen Strukturierungen und Orientierungen in den Problemfeldern. Sie sollen Zusammenhänge zwischen den in Übungen, Proseminaren und Hauptseminaren erarbeiteten Spezialbereichen herstellen. Sie sollen Rückfragen und kritische Diskussion des Dargebotenen einbeziehen. Sie können durch andere Veranstaltungen (z.B. Diskussionsgruppen, Seminare, Tutorien, gruppenspezifischer Aufarbeitung) ergänzt werden.
- 5.3.6. Projektstudien: Sie bieten im Rahmen des Studienganges die Gelegenheit, aktiv an der wissenschaftlichen Erarbeitung und Lösung von Problemen oder Problemzusammenhängen mitzuwirken, die in der pädagogisch und gesellschaftlichen Wirklichkeit auffindbar sind. Merkmale des Projektstudiums sind je nach Problemstellung: Theorie-Praxis-Verbindung, interdisziplinäre Zusammenarbeit, Teamarbeit von Studenten und Dozenten, gemeinsame forschende Tätigkeit.
- 5.3.7. Dieser Katalog schließt die Erprobung und Praktizierung anderer hochschuldidaktischer Veranstaltungsformen nicht aus.

5.4. Beteiligung der Wissenschaften

In der obigen Aufstellung (vgl. 4.2.) sind jeweils diejenigen Wissenschaften aufgeführt, die Beiträge zur Erarbeitung der genannten Problemgebiete leisten. Der Student soll sich also den Zugang zu den jeweiligen Problemfeldern, ihren Gebieten und Gegenständen durch den Besuch der Veranstaltungen verschiedener Wissenschaften verschaffen. Eine

besondere Rolle spielen in diesem Zusammenhang interdisziplinäre Veranstaltungen, denen der Student, wenn sie angeboten werden, den Vorzug geben sollte, weil sie der Vielschichtigkeit der Probleme und Gegenstände dieses Studienganges am ehesten gerecht werden können.

Aus den Hinweisen in Punkt 7. dieser Ordnung geht im übrigen hervor, daß die mündliche Abschlußprüfung als Kollegialprüfung eines Erziehungswissenschaftlers und eines Vertreters der Philosophie, Politikwissenschaft, Psychologie oder Soziologie stattfindet. Diese Regelung ermöglicht dem Studenten eine gewisse Schwerpunktsetzung nach eigener Wahl im Hinblick auf die Frage, welche 'Nachbarwissenschaft' er besonders mit der Erziehungswissenschaft verbinden will - dies allerdings, ohne daß damit auf sachangemessene Beiträge anderer 'Nachbarwissenschaften' verzichtet werden könnte.

5.5. Interdisziplinäre Veranstaltungen zwischen Schulfachstudium und erziehungs- und gesellschaftswissenschaftlichem Studium (vgl. oben 2.3.)

Jeder Student ist im Hinblick auf die zwei von ihm gewählten Schulfächer verpflichtet, mindestens je eine zweistündige interdisziplinäre Veranstaltung zu besuchen, in der eine Brücke zwischen Fachwissenschaft/Fachdidaktik der Schulfächer und den Wissenschaften des erziehungs- und gesellschaftswissenschaftlichen Studiums geschlagen wird.

(Beispiele: Veranstaltung zur Ästhetik und ästhetischen Erziehung zwischen Fachwissenschaft und Fachdidaktik der künstlerischen und sprachlichen Schulfächer auf der einen und Philosophie und Erziehungswissenschaft auf der anderen Seite. - Oder: Veranstaltung zur Allg. Curriculumtheorie und Theorie der Fachcurricula zwischen Fachdidaktik (z.B. der Naturwissenschaften) und Erziehungswissenschaft. - Oder: Veranstaltung zur Entwicklung des Zahlbegriffs und des operationalen Denkens beim Kinde zwischen Psychologie und Fachdidaktik der Mathematik und der Naturwissenschaften).

Soweit wegen praktischer Schwierigkeiten (z.B. Personal-mangel) das Lehrangebot interdisziplinäre Veranstaltungen der genannten Art nicht in ausreichendem Maße enthält, sollte der Student auf jeden Fall immer wieder auch Veranstaltungen des erziehungs- und gesellschaftswissenschaftlichen Studienangebots besuchen, die unmittelbar den Problemstellungen seiner Schulfachstudien korrespondieren (z.B. "Allg. Didaktik u. Allg. Curriculumtheorie" im Hinblick auf Probleme der Fachdidaktik und des Fachcurriculums; oder: "Ästhetik u. ästhetische Erziehung" im Hinblick auf Probleme des Kunst- und Sprachunterrichts; etc.).

5.6. Schulstufenbezogenheit

Die Aufstellung (4.2.) nimmt aufgrund ihres allgemeinen orientierenden Charakters keinen Bezug auf die verschiedenen Schulstufen: die Primarstufe (Grundschule); die Sekundarstufe I (Hauptschule, Realschule, Klassen 1 bis 6 des Gymnasiums); Sekundarstufe II (Klassen 7 bis 9 des Gymnasiums und der berufsbildenden Schulen). Das konkrete Angebot an Lehrveranstaltungen wird jedoch zumindest in den Problemfeldern II, III, IV immer wieder auch schulstufenbezogene Themen enthalten. Jeder Student sollte entsprechend der von ihm gewählten Schulstufe und Schulform an solchen schulstufenbezogenen Veranstaltungen teilnehmen. (Beispiele Theorie der Grundschule und Primarstufe; Entwicklungspsychologie des Vorschul- und Grundschulkindes; Entwicklungspsychologie des Jugendlichen; Neue Konzeptionen der Gymnasialoberstufe und des Oberstufenkollegs); System und Reform der berufsbildenden Schulen, usw.)

6. Praktika (vgl. 2.4.)

Praktika sind unerläßlich und verbindliche Bestandteile des Studienganges bis zur Ersten Staatsprüfung, weil sie besonders geeignet sind, als empirische Grundlage der wissenschaftlichen Reflexion zu dienen und in das im pädagogischen Bereich besonders komplexe Problem der Theorie-Praxis-Vermittlung einzuführen. Im Zusammenhang des erziehungs- und gesellschaftswissenschaftlichen Studienganges muß der Student ein Einführungspraktikum (Tagespraktikum) in der Schule oder in einer anderen pädagogischen Institution unter dem Aspekt einer der an diesem Studiengang beteiligten Wissenschaften ableisten. (Nähere Auskünfte durch das Praktikumsbüro der Hochschule.)

Das fünfwöchige Blockpraktikum, an dessen Betreuung die Vertreter der Erziehungs- und Gesellschaftswissenschaften beteiligt sind, steht vorrangig unter dem Aspekt der Schulfächer in der vom Studenten gewählten Schulstufe und Schulform. Es werden jedoch auch im Rahmen des erziehungs- und gesellschaftswissenschaftlichen Studienganges vorbereitende und ggfs. auswertende Veranstaltungen zum Blockpraktikum angeboten, wobei interdisziplinäre Kooperation mit den Vertretern der Schulfachstudien angestrebt wird. - Der Student sollte gerade das Blockpraktikum auch unter dem Aspekt einer Selbsterprobung und Selbstüberprüfung absolvieren, ob er zum Lehrerberuf geeignet bzw.

ob der Lehrerberuf für ihn geeignet ist.

(Ein fachdidaktisches Tagespraktikum im ersten Schulfach wird als Vorbereitung auf das Blockpraktikum von den Fachdidaktiken im Rahmen des Schulfachstudiums angeboten).

7. Hinweise zur Abschlußprüfung

7.1. Allgemeines

Die Abschlußprüfung des erziehungs- und gesellschaftswissenschaftlichen Studiums besteht aus einer Arbeit unter Aufsicht (Klausur) und einer mündlichen Prüfung von 45 Minuten. Außerdem kann die schriftliche Hausarbeit auch in den Fächern des erziehungs- und gesellschaftswissenschaftlichen Studienganges angefertigt werden.

7.2. Arbeit unter Aufsicht

Für die Arbeit unter Aufsicht stehen drei Themen zur Wahl. Sie werden auf Anforderung des Prüfungsamtes von einem derjenigen Prüfer gestellt, die auch für die mündliche Prüfung des Kandidaten zuständig sind. Die Themen sind (vgl. § 16, 17. der P.O.) "dem allgemein verbindlichen Grundwissen im jeweiligen Prüfungsfach oder den Studiengebieten zu entnehmen, mit denen sich der Kandidat besonders beschäftigt hat".

7.3. Mündliche Prüfung

7.3.1. Prüfer

Die mündliche Prüfung findet als Kollegialprüfung statt. Zum Prüfungsausschuß gehören ein Vertreter der Erziehungswissenschaft sowie ein Vertreter der Philosophie, Politikwissenschaft, Psychologie oder Soziologie. Bei der Auswahl der Prüfer sollen die Wünsche des Kandidaten berücksichtigt werden. Er hat außerdem ein Anrecht auf eine angemessene vorherige Beratung durch die Prüfer.

7.3.2. Inhalte der Prüfung

Der Kandidat schlägt fünf Themen in Entsprechung zu den fünf Problemfeldern seines Studienganges (vgl. Aufstellung, 4.2.) als Prüfungsthemen vor. Diese Themen können auf vier bzw. drei reduziert werden, falls der Kandidat an einem oder mehreren Themen der Problemfelder II, III, IV zugleich die Reflexion auf die Grundlagen und Grundfragen im Problemfeld I durchführen oder an ihnen sein

Verständnis wissenschaftlicher Verfahren und Theoriebildung in Entsprechung zum Problemfeld V, nachweisen will. Ebenso ist es möglich, von den Problemfeldern I und V auszugehen und die Grundfragen in den Problemfeldern II, III, IV zu konkretisieren. (vgl. dazu das in 4.1. Gesagte). Je nachdem, ob ein Vertreter der Philosophie, Politikwissenschaft, Psychologie oder Soziologie mit einem Vertreter der Erziehungswissenschaft in der Kollegialprüfung zusammen prüft, soll die Abhandlung der Themen in der Prüfung neben den erziehungswissenschaftlichen Perspektiven vornehmlich die Perspektiven der von dem zweiten Prüfer vertretenen Wissenschaft behandeln. (vgl. dazu 5.4.)

7.4. Schriftliche Hausarbeit

Die schriftliche Hausarbeit kann in den Wissenschaften des Schulfachstudiums oder in den Wissenschaften des erziehungs- und gesellschaftswissenschaftlichen Studienganges geschrieben werden. 1)

Wenn der Student die letztere Möglichkeit wählt, kann er mit einem vom Leiter des Prüfungsamtes als Prüfer und Gutachter bestellten Vertreter der Erziehungswissenschaft, der Philosophie, Politikwissenschaft, Psychologie oder Soziologie ein Thema absprechen. Dazu bestimmt die P.O. (§ 15,2): "Der einzelne Kandidat oder die Gruppe geben dem Leiter des Prüfungsamtes die Aufgabe für die Hausarbeit unverzüglich bekannt, wenn sie mit dem Gutachter gemäß § 9 Absatz 1, Ziffer 1, ein Einvernehmen darüber erzielt haben, daß die Aufgabe geeignet ist und in drei Monaten bearbeitet werden kann".

1) Im Studiengang Lehramt an der Sekundarstufe II soll die schriftliche Hausarbeit in der Regel im ersten Schulfach bzw. der als Erstfach studierten beruflichen Fachrichtung geschrieben werden.

8. Studienberatung

Dem Studenten wird empfohlen, die in den Fachbereichen 1 und 2 sowie in den Fachwissenschaften eingerichteten Veranstaltungen zur Studienberatung (in der Regel zu Beginn des Semesters) sowie die Sprechstunden der in jedem Fach eingesetzten Studienberater wahrzunehmen.

UTB II

- 93

A m t l i c h e M i t t e i l u n g e n

der Gesamthochschule Paderborn

Jahrgang 1975 Ausgegeben zu Paderborn Nr. 21
am 10.11.1975

Inhalt	Seite
Vorläufige Studienordnung für die Lehr- ämter für die Primarstufe und für die Sekundarstufe I im Fach Mathematik und im Lernbereich Mathematik	2

Herausgegeben vom Gründungsrekterat
der Gesamthochschule Paderborn
Geroldstraße 32

- AM GS 21/75 -

Der Minister für Wissenschaft und Forschung
des Landes NW hat mit Erlass vom 7.10.1975 -
Geschäftszeichen: I A 3 - 8125.22 die vom
Fachbereichsrat Mathematik-Informatik be-
schlossene

Vorläufige Studienordnung für die
Lehrämter für die Primarstufe und
für die Sekundarstufe I im Fach
Mathematik und im Lernbereich Mathe-
matik

welcher der Gründungssenat der Gesamthochschule
Paderborn in seiner 72. Sitzung am 9.7.1975 zu-
gestimmt hat, vorläufig bis zum Ende des Sommer-
semesters 1976 genehmigt.

Die vorliegende Fassung wird hiermit gem. § 47 I
VGrundO veröffentlicht.

Paderborn, 10. November 1975

Der Gründungsrektor
Carstensen
(Prof. Dr. B. Carstensen)

Vorläufige Studienordnung für die Lehramter für die
Primarstufe und für die Sekundarstufe I im Fach
Mathematik und im Lernbereich Mathematik

1. Vorbemerkungen

1.1 Zweck der Studienordnung

Diese Studienordnung soll dem Studenten helfen,
das gewählte Lehramtsstudium im Fach Mathematik
sinnvoll zu planen und durchzuführen.

1.2 Ziele des Studiums

Der Student für das Lehramt im Fach Mathematik
soll in seinem Studium folgende Fähigkeiten
erwerben:

- mathematische Sachverhalte von angemessenem
Schwierigkeitsgrad nach Inhalt und Form
sachgerecht darzustellen;

- mathematische Probleme von angemessenem Schwierigkeitsgrad selbständig zu behandeln;
- die erworbenen mathematischen Kenntnisse in außermathematischen Bereichen anzuwenden;
- geeignete Lerninhalte des Mathematikunterrichts auszuwählen und in altersgerechte Lernsequenzen umzusetzen;
- das Lernverhalten der Schüler im Mathematikunterricht zu analysieren und zu steuern;
- sich in den oben genannten Bereichen weiterzubilden.

1.3. Komponenten des Studiums

Das Studium im Fach Mathematik gliedert sich infolgedessen in eine fachwissenschaftliche und eine fachdidaktische Komponente.

Außerdem sind in alle Lehramtsstudien folgende Schulpraktika einzubeziehen:

- 1.3.1. Ein "grund-"wissenschaftliches Tagespraktikum (in der Regel als Einführungspraktikum zu veranstalten von der Erziehungswissenschaft, Psychologie, Soziologie, Politikwissenschaft, Philosophie).
- 1.3.2. Ein fachdidaktisches Tagespraktikum in einem Schulfach (in der Regel als Vorbereitung auf das 5-wöchige Blockpraktikum, vgl. 1.3.3.).
- 1.3.3. Ein fünfwöchiges Blockpraktikum (unter besonderer Berücksichtigung der Studienfächer bzw. des Studienfachs und des Lernbereichs).

1.4. Arten von Lehrveranstaltungen

1.4.1. Vorlesungen. Sie dienen zur Einführung in neue Sachgebiete und zur umfassenden Orientierung über die Zusammenhänge der einzelnen Problemkreise. Die Vorlesungen werden - besonders in den ersten Studiensemestern - durch Übungen ergänzt.

1.4.2. Übungen. Sie sollen zu Kreativität und problemorientiertem Verhalten beitragen, die Fähigkeit zur Kooperation fördern und im Sinne eines forschenden Lernens organisiert sein. Die laufende Selbstkontrolle in Übungen ist ein entscheidender Bestandteil des erfolgreichen Studiums.

1.4.3. Seminare. Aufgrund hinreichenden Basiswissens wird ein neues Gebiet erarbeitet, indem jeder beteiligte Student in einem Referat einen Abschnitt oder eine Fragestellung vor den Teilnehmern vorträgt. In der fortgeschrittenen Studienphase können Seminare in Form von Arbeitsgemeinschaften abgehalten werden. Sie dienen durch Besprechen aktueller Resultate, z. B. in Form von Referaten von Lehrenden und Lernenden, der Vorbereitung und Förderung der schriftlichen Hausarbeit.

1.5 Gliederung der Studienordnung

In Abschnitt 2 wird der Aufbau des Studiums im Fach Mathematik für die Lehrämter für die Primarstufe und für die Sekundarstufe I dargestellt. Abschnitt 3 enthält den Aufbau des Studiums im Lernbereich Mathematik.

2. Aufbau des Studiums im Fach Mathematik für die
Lehrämter für die Primarstufe und für die
Sekundarstufe I

2.1. Vorbemerkungen

Fachdidaktische Studien sind sowohl in das er-
ziehungswissenschaftliche als auch in das fach-
wissenschaftliche Studium einzubeziehen. Um die
in 1.2. genannten Ziele zu erreichen, ist eine
fachdidaktische Ausbildung von wenigstens 10
Semesterwochenstunden unabdingbar.

2.2. Themenbereiche

Das fachwissenschaftliche und fachdidaktische
Studium ist eingeteilt in 9 Themenbereiche.
Das Studium eines Themenbereichs, zu dem Lehr-
veranstaltungen verschiedener Art gehören können,
umfaßt 4 bis 6 Semesterwochenstunden.

2.2.1. Verbindliche Themenbereiche

- A1 Elemente der Analysis
- A2 Elemente der Linearen Algebra
- A3 Elemente der Algebra und Zahlentheorie
- A4 Elemente der Geometrie und Topologie
- A5 Elemente der Angewandten Mathematik
- A6 Grundfragen des Mathematikunterrichts

2.2.2. Wählbare Themenbereiche

- B1 Elemente der mathematischen Logik
und naive Mengenlehre
- B2 Ausgewählte Kapitel der Analysis
- B3 Ausgewählte Kapitel der Algebra oder der Geometrie
- B4 Ausgewählte Kapitel der Angewandten Mathematik
- B5 Didaktik der Geometrie
- B6 Didaktik des Sachrechnens
- B7 Didaktik der Arithmetik
- B8 Ausgewählte Kapitel der Mathematikdidaktik

Aus den Themenbereichen B1 - B8 sind drei auszuwählen, davon zwei aus B1 - B4.

2.3. Studienverlaufsplan

Der folgende Studienverlaufsplan stellt eine Empfehlung für ein ordnungsgemäßes Studium dar.

1. Semester

Elemente der Geometrie und Topologie	
Vorlesung und Übung:	4 + 2 SWS ¹⁾
Elemente der Algebra und Zahlentheorie I (Algebraische Strukturen)	
Vorlesung und Übung:	2 + 1 SWS

2. Semester

Elemente der Linearen Algebra	3 + 1 SWS
Elemente der Algebra und Zahlentheorie II (Zahlentheorie)	2 + 1 SWS
Grundfragen des Mathematikunterrichts	1 + 1 SWS

1) "4+2 SWS" heißt: 4 Semesterwochenstunden für die Vorlesung und 2 Semesterwochenstunden für die Übung.

3. Semester

Elemente der Analysis 3 + 1 SWS

Elemente der mathematischen Logik und naive Mengenlehre oder 2 + 1 SWS

Ausgewählte Kapitel der Algebra oder der Geometrie
Eine Veranstaltung aus den Themenbereichen A6 oder B5 - B8 1 + 1 SWS

4. Semester

Elemente der Angewandten Mathematik 3 + 1 SWS

Eine Veranstaltung aus den Themenbereichen A6 oder B5 - B8 1 + 1 SWS

Ein fachwissenschaftliches Seminar aus den Themenbereichen B1 - B3 2 SWS

5. Semester

Eine Veranstaltung aus den Themenbereichen B1 - B4 3 + 1 SWS

Ein fachdidaktisches Seminar aus den Themenbereichen A6 oder B5 - B8 2 SWS

6. Semester

Ein fachwissenschaftliches Seminar aus den Themenbereichen B1 - B4 2 SWS

Ein fachdidaktisches Seminar aus den Themenbereichen A6 oder B5 - B8 2 SWS

2.4. Zulassungsvoraussetzungen (vgl. 1.1.)

Um ein ordnungsgemäßes Studium zu gewährleisten, wird den Studierenden empfohlen, die in 2.2. genannten Themenbereiche nach dem in 2.3. aufgeführten Studienverlaufsplan zu studieren. In mindestens 2 fachwissenschaftlichen Themenbereichen (A1 - A5, B1 - B4) und in mindestens 1 fachdidaktischen Themenbereich (A6, B5 bis B8) sollen Leistungsnachweise erworben werden. Wird ein Themenbereich durch zwei Veranstaltungen abgedeckt (z.B. A3), so sind für den Leistungsnachweis die Übungs- bzw. Seminarscheine beider Veranstaltungen zu erbringen.

Die Bedingungen zur Erlangung von Leistungsnachweisen (Übungs-, Seminarscheinen) werden zu Beginn der jeweiligen Veranstaltung vom verantwortlichen Lehrenden bekanntgegeben.

3. Aufbau des Studiums im Lernbereich Mathematik

3.1. Vorbemerkung

Fachdidaktische Studien sind sowohl in das erziehungswissenschaftliche als auch in das fachwissenschaftliche Studium einzubeziehen. Um die in 1.2. genannten Ziele zu erreichen, ist eine fachdidaktische Ausbildung von wenigstens 15 Semesterwochenstunden unabdingbar.

3.2. Themenbereiche

Das fachwissenschaftliche und fachdidaktische Studium ist eingeteilt in 9 Themenbereiche. Das Studium eines Themenbereiches, zu dem Lehrveranstaltungen verschiedener Art gehören können, umfaßt 4 bis 6 Semesterwochenstunden.

3.2.1. Verbindliche Themenbereiche

- A1 Zahlbereiche
- A2 Elemente der Linearen Algebra
- A3 Elemente der Algebra
- A4 Elemente der Geometrie und Topologie
- A5 Didaktik der Arithmetik
- A6 Grundfragen des Mathematikunterrichts

3.2.2. Wählbare Themenbereiche

- B1 Elemente der mathematischen Logik und naive Mengenlehre
- B2 Elemente der Analysis
- B3 Elemente der Wahrscheinlichkeitsrechnung und Statistik
- B4 Elemente der Praktischen Mathematik
- B5 Didaktik der Geometrie
- B6 Didaktik des Sachrechnens
- B7 Ausgewählte Kapitel der Mathematikdidaktik

Aus den Themenbereichen B1 - B7 sind drei auszuwählen, davon mindestens einer aus B1 - B4.

33 Studienverlaufsplan

Der folgende Studienverlaufsplan stellt eine Empfehlung für ein ordnungsgemäßes Studium dar.

1. Semester

Elemente der Geometrie und Topologie	4 + 2 SWS
Elemente der Algebra ¹⁾	2 + 1 SWS

1) Der Themenbereich A3 umfaßt außer dieser Veranstaltung ein fachwissenschaftliches Seminar im 5. oder 6. Semester

2. Semester

Elemente der Linearen Algebra	3 + 1 SWS
Zahlbereiche I (Zahlentheorie)	2 + 1 SWS
Grundfragen des Mathematikunterrichts	1 + 1 SWS

3. Semester

Zahlbereiche II (Aufbau des Zahlensystems)	2 + 1 SWS
Eine Veranstaltung aus den Themenbereichen B1 oder B2	3 + 1 SWS
Eine Veranstaltung aus den Themenbereichen A5 - A6, B5 - B8	1 + 1 SWS

4. und 5. Semester

Eine Veranstaltung aus den Themenbereichen B2 - B4	3 + 1 SWS
Eine Veranstaltung aus den Themenbereichen A6 oder B5 - B8	1 + 1 SWS
Ein fachwissenschaftliches Seminar aus den Themenbereichen A3 oder B1 - B4	2 SWS
Zwei fachdidaktische Seminare aus den Themenbereichen A5 - A6, B5 - B8	4 SWS

6. Semester

Eine fachdidaktische Veranstaltung aus den Themenbereichen A5 - A6, B5 - B8	1 + 1 SWS
Ein fachdidaktisches Seminar aus den Themenbereichen A5 - A6, B5 - B8	2 SWS
Ein fachwissenschaftliches Seminar aus den Themenbereichen A3 oder B1 - B4	2 SWS

3.4. Zulassungsvoraussetzungen (vgl. 1.1.)

Um ein ordnungsgemäßes Studium zu gewährleisten, wird den Studierenden empfohlen, die in 3.2. genannten Themenbereiche nach dem in 3.3. aufgeführten Studienverlaufsplan zu studieren. In mindestens 2 fachwissenschaftlichen Themenbereichen (A1 - A4, B1 - B4) und in mindestens 1 fachdidaktischen Themenbereich (A5 - A6, B5 - B7) sollen Leistungsnachweise erworben werden. Wird ein Themenbereich durch zwei Veranstaltungen abgedeckt (z.B. A3), so sind für den Leistungsnachweis die Übungs- bzw. Seminarscheine beider Veranstaltungen zu erbringen.

Die Bedingungen zur Erlangung von Leistungsnachweisen (Übungs-, Seminarscheinen) werden zu Beginn der jeweiligen Veranstaltungen vom verantwortlichen Lehrenden bekanntgegeben.

UPB II

- 94

Der Minister für Wissenschaft und Forschung

A m t l i c h e M i t t e i l u n g e n

der Gesamthochschule Paderborn

von 20. Dezember 1975 - 1.4.1976
die vom Ministerialrat des Fachbereichs Wirtschaftswissenschaften beschlossen

Vorläufige Studienordnung für das

Studium der beruflichen Fachrichtung

Wirtschaftswissenschaft für das Lehr-

Jahrgang 1975

Ausgegeben zu Paderborn

Nr. 22

am 4.12.1975

Inhalt

Seite

Vorläufige Studienordnung für das
Studium der beruflichen Fachrichtung
Wirtschaftswissenschaft für das Lehr-
amt für die Sekundarstufe II

1

Paderborn, 4. Dezember 1975

Der Gründungsrektor

(Handwritten Signature)
(Prof. Dr. H. Lorenzen)

Herausgegeben vom Gründungsrektorat
der Gesamthochschule Paderborn
Geroldstraße 32

- AM GHsch 22/75 -

Der Minister für Wissenschaft und Forschung
des Landes Nordrhein-Westfalen hat mit Erlass
vom 20. Oktober 1975 - I A 3 - 8129
die vom Fachbereichsrat des Fachbereichs Wirt-
schaftswissenschaften beschlossene

Vorläufige Studienordnung für das
Studium der beruflichen Fachrichtung
Wirtschaftswissenschaft für das Lehr-
amt für die Sekundarstufe II

welcher der Gründungssenat der Gesamthochschule
Paderborn in seiner 73. Sitzung am 16.7.1975 zu-
gestimmt hat, vorläufig bis zum Ende des Sommer-
semesters 1976 genehmigt.

Die genehmigte Fassung der Studienordnung wird
hiermit gemäß § 47 (1) VGrundO veröffentlicht.

Paderborn, 4. Dezember 1975

Der Gründungsrektor
Carstensen
(Prof. Dr. B. Carstensen)

Vorläufige Studienordnung
für das Studium der beruflichen Fachrichtung Wirtschaftswissenschaft für das Lehramt für die Sekundarstufe II

Inhalt

	Seite
1. Vorbemerkung	1
1.1. Zweck der Studienordnung	1
1.2. Studienberatung	1
2. Studienziele	2
3. Fächerkombination	3
3.1. Allgemeines	3
3.2. Kombinationsmöglichkeiten an der GH Paderborn	4
4. Komponenten des Studiums	4
4.1. Fachwissenschaftliche Komponente	5
4.2. Fachdidaktische Komponente	5
5. Studienbereiche	6
5.1. Studium der Fachrichtung Wirtschaftswissenschaft als Erstfach	6
5.1.1. Grundlegender Studienabschnitt für das Erstfach-Studium	6
5.1.2. Aufbauender Studienabschnitt für das Erstfach-Studium	6
5.2. Studium der Fachrichtung Wirtschaftswissenschaft als Zweitfach	7

6.	Organisation des Studiums	7
6.1.	Allgemeines	7
6.1.1.	Integration des Studiums mit anderen Studiengängen bzw. Veranstaltungen	7
6.1.2.	Stundenanteile Fachwissenschaft - Fachdidaktik	8
6.1.3.	Arten der Lehrveranstaltungen	8
6.1.4.	Schulpraktika	8
6.2.	Aufbau des Studiums	9
6.2.1.	Semesterwochenstunden für den grundlegenden Studienabschnitt im Erstfach	9
6.2.2.	Semesterwochenstunden für den aufbauenden Studienabschnitt im Erstfach	9
6.2.3.	Semesterwochenstunden für das Zweitfach	10
6.3.	Übersicht über den Studienaufbau für die Fachrichtung Wirtschaftswissenschaft als Erstes Fach und Zweites Fach	11
7.	Erste Staatsprüfung in der beruflichen Fachrichtung Wirtschaftswissenschaft für die Sekundarstufe II	12
7.1.	Allgemeines	12
7.2.	Voraussetzungen für die Zulassung zur Ersten Staatsprüfung in der Fachrichtung Wirtschaftswissenschaft	12
7.2.1.	Leistungsnachweis	12
7.2.2.	Anrechnung von Leistungen, die in anderen Studiengängen erworben wurden	12
8.	Inkrafttreten	13

1. Vorbemerkung

1.1. Zweck der Studienordnung

Die vorliegende Studienordnung bietet Studenten, die an der Gesamthochschule Paderborn die berufliche Fachrichtung Wirtschaftswissenschaft als Erstes oder Zweites Fach für das Lehramt der Sekundarstufe II (berufsbildende Schulen) studieren wollen, eine Hilfe für die sinnvolle Planung und Durchführung ihres Studiums sowie für die Vorbereitung auf die Erste Staatsprüfung in diesem Fach.

Die Studienordnung berücksichtigt:

- das Lehrerausbildungsgesetz (LABG) vom 29.10.1974
- den Entwurf der Ordnung der Ersten Staatsprüfung für das Lehramt der Sekundarstufe II von November 1974

Alle in dieser Studienordnung enthaltenen Angebote zur Gestaltung des Studiums (Fächer, Themen, Stundenzahlen usw.) gelten nur insoweit, als an der Gesamthochschule Paderborn ein ausreichendes Studienangebot erstellt werden kann. Der Student kann jedoch davon ausgehen, daß die in dieser Studienordnung enthaltenen Möglichkeiten in der Regel realisierbar sind.

1.2. Studienberatung

Jeder Student gestaltet sein Studium in eigener Verantwortung. Dennoch wird er über diese Studienordnung hinaus nachdrücklich auf die allgemeine Studienberatung zu Beginn des Studiums sowie auf die in der Regel zu Beginn jedes Semesters erfolgende fachspezifische Studienberatung am Fachbereich 5 hingewiesen. Außerdem stehen Hochschullehrer, wissenschaftliche Mitarbeiter und die Vertretungsorgane der Studentenschaft während des gesamten Studiums zur Beratung zur Verfügung. Darüber hinaus führt das Prüfungsamt für das Lehramt an

berufsbildenden Schulen Bochum in der Regel wöchentliche Beratungsstunden an der Gesamthochschule Paderborn durch.

2. Studienziele

Ziel des Studiums der beruflichen Fachrichtung Wirtschaftswissenschaft für die Qualifizierung zum Lehramt für die Sekundarstufe II ist die Befähigung der Studierenden, wirtschaftliche Strukturen und Prozesse sowie Zusammenhänge zwischen Wirtschaft, Gesellschaft und Politik zu erkennen, zu beschreiben und zu erklären, gegebenenfalls dazu kritisch Stellung zu nehmen und Verbesserungsmöglichkeiten aufzuzeigen (Fachwissenschaft).

In Verbindung mit den fachwissenschaftlichen Studienzielen sollen die Studierenden die Fähigkeit erwerben, Lernziele und Lerninhalte des Faches Wirtschaftswissenschaft zu entwickeln und zu begründen sowie für den Unterricht in der Sekundarstufe II didaktisch und methodisch umzusetzen (Fachdidaktik).

Insbesondere soll der Student im Hinblick auf seine Berufstätigkeit als Lehrer der Sekundarstufe II (berufsbildende Schulen) bis zum Abschluß seines Studiums die Fähigkeit erwerben:

- wirtschaftliche Sachverhalte in Inhalt und Form sachgerecht darzustellen;
- wirtschaftliche Probleme selbständig anzugehen, ihre Untersuchung methodisch zu planen und gegebenenfalls Lösungsmöglichkeiten aufzuzeigen;
- zu fachlicher Begriffs-, Hypothesen- und Modellbildung einschließlich fachspezifischer Methodenkritik;
- zur Auseinandersetzung mit Fragestellungen der Fachdisziplin und ihren möglicherweise unterschiedlichen wissenschaftstheoretischen Begründungen;
- Grenzen des eigenen Faches zu sehen sowie Notwendigkeit und ggf. Möglichkeiten interdisziplinärer Kooperation aufzuzeigen;

- fachspezifische Probleme in gesellschaftlichen wirtschaftlichen und politischen Vorgängen sowie in Bezug auf naturwissenschaftlich-technische Entwicklung zu erkennen, zu analysieren, ggf. dazu kritisch Stellung zu nehmen und Lösungsmöglichkeiten aufzuzeigen;
- zum Erkennen der schulischen Relevanz fachwissenschaftlicher Inhalte, insbesondere ihrer Anwendungsmöglichkeiten im Unterricht;
- offene Fragen der Fachwissenschaft und der Fachdidaktik zu sehen und ggf. daraus Folgerungen für Praxis und Schule zu ziehen;
- Lernziele und Lerninhalte des Faches Wirtschaftswissenschaft (berufsbezogen) für den Unterricht zu entwickeln und zu begründen;
- fachspezifische Methoden zu reflektieren und im Unterricht anzuwenden.

3. Fächerkombinationen

3.1. Allgemeines

Wie jeder Studierende, der sich auf das Lehramt für die Sekundarstufe II vorbereitet, hat der Lehramtsstudent der beruflichen Fachrichtung Wirtschaftswissenschaft grundsätzlich

- a) das erziehungs- und gesellschaftswissenschaftliche Studium (40 SWS)
- b) das Studium einer beruflichen Fachrichtung oder eines Faches als Erstfach (80 SWS)
- c) das Studium einer beruflichen Fachrichtung oder eines Faches als Zweitfach (40 SWS)

zu studieren. In diesem Zusammenhang kann der Studierende entscheiden, ob er die Fachrichtung Wirtschaftswissenschaft als

- Erstes Fach mit 80 Semesterwochenstunden (SWS)
oder als
- Zweites Fach mit 40 Semesterwochenstunden (SWS)
studiert.

Studierende, die die Fachrichtung Wirtschaftswissenschaft

schaft als Erstfach oder als Zweitfach studieren, verfolgen grundsätzlich die gleichen Studienziele. Das Erstfachstudium vermittelt im Vergleich zum Zweitfachstudium vertiefte und erweiterte Kenntnisse in speziellen Fachgebieten sowie zusätzliche Kenntnisse und Erfahrungen in der Fachdidaktik und -methodik.

3.2. Kombinationsmöglichkeiten an der Gesamthochschule Paderborn

Die berufliche Fachrichtung Wirtschaftswissenschaft kann an der Gesamthochschule Paderborn vorläufig in Verbindung mit den beruflichen Fachrichtungen Metalltechnik, Elektrotechnik oder Chemietechnik studiert werden. Da diese Fachrichtungen z.Zt. jedoch nur für das Studium eines Erstfaches angeboten werden, kommt Wirtschaftswissenschaft in Verbindung damit vorläufig nur als Zweitfachstudium infrage. Darüber hinaus kann die berufliche Fachrichtung Wirtschaftswissenschaft in Verbindung mit anderen Fächern für die Sekundarstufe II studiert werden. (siehe hierzu besonderes Merkblatt, erhältlich im Studentensekretariat).

Weitere Informationen über das zum Fach Wirtschaftswissenschaft gewählte weitere Fach sowie über das erziehungswissenschaftliche Studium erhält der Student in den von den entsprechenden Fachbereichen erstellten Studienordnungen und ggf. vom Prüfungsamt für das Lehramt an berufsbildenden Schulen Bochum (Sprechstunden an der Gesamthochschule Paderborn.)

4. Komponenten des Studiums

Das Studium der Fachrichtung Wirtschaftswissenschaft gliedert sich grundsätzlich in eine fachwissenschaftliche und eine fachdidaktische Komponente.

4.1. Fachwissenschaftliche Komponente

Bei der fachwissenschaftlichen Komponente lassen sich die gesamtwirtschaftliche und die einzelwirtschaftliche Perspektive unterscheiden. Die gesamtwirtschaftliche Blickrichtung führt zu volkswirtschaftlichen, wirtschaftspolitischen und sozioökonomischen Zusammenhängen und den hierin enthaltenen Problemen. Der einzelwirtschaftliche Aspekt will insbesondere im Bereich der Betriebswirtschaftslehre betriebliche Strukturen erhellen sowie die wesentlichen betrieblichen Prozesse und Funktionen darstellen. Ferner sollen dem gegenwärtigen Diskussionsstand entsprechend alternative Lösungsmöglichkeiten wirtschaftlicher Probleme in Verbindung mit ihren wissenschaftstheoretisch unterschiedlichen Begründungen dargestellt werden.

Die aus diesen gesamtwirtschaftlich-sozioökonomischen und einzelwirtschaftlichen Bereichen stammenden Inhalte bilden das fachwissenschaftliche Gerüst beim Studium der Fachrichtung Wirtschaftswissenschaft.

4.2. Fachdidaktische Komponente

Das Studium der Fachdidaktik will nicht nur fachdidaktische und -methodische Kenntnisse vermitteln, sondern Fragen der fachspezifischen Lernzielbestimmung, der inhaltlichen Auswahl schul- und praxisrelevanter Stoffe, fachspezifischer Methoden, fachspezifischen Medieneinsatzes, der Medienanalyse und Lehrplananalyse behandeln.

Die fachdidaktischen Lehrveranstaltungen sollen auf die Besonderheiten des berufsbildenden Schulwesens eingehen und außerdem die Bestrebungen zur curricularen, sozialen und organisatorischen Integration von Berufsbildung und Allgemeinbildung im Rahmen der Reform der Sekundarstufe II berücksichtigen, soweit sie die Fachrichtung Wirtschaftswissenschaft berühren.

5. Studienbereiche

5.1. Studium der Fachrichtung Wirtschaftswissenschaft als Erstfach

Das Studium der Fachrichtung Wirtschaftswissenschaft als Erstfach gliedert sich in

- einen grundlegenden Studienabschnitt (40 SWS)
- einen aufbauenden Studienabschnitt (40 SWS)

5.1.1. Grundlegender Studienabschnitt für das Erstfach-Studium

Der grundlegende Studienabschnitt für das Studium des Erstfaches, der mit dem Zweitfachstudium weitgehend identisch ist, umfaßt die Fächer:

- Betriebswirtschaftslehre
- Volkswirtschaftslehre
- Fachdidaktik
- Rechnungswesen
- Mathematik für Wirtschaftswissenschaftler
- Statistik für Wirtschaftswissenschaftler

5.1.2. Aufbauender Studienabschnitt für das Erstfach-Studium

Ein spezielles Fachgebiet der Fachrichtung Wirtschaftswissenschaft kann der Student wählen aus den an der Gesamthochschule Paderborn z.Zt. vertretenen Schwerpunkten

- Bilanzen, Finanzen, Steuern (BiFiSt)
- Marketing
- Management mit EDV
- Personalwesen
- Volkswirtschaftslehre

Der vom Studenten aus den fünf genannten Gebiete gewählte Schwerpunkt wird ergänzt durch:

- ein vertieftes fachdidaktisches Studium
- weitere Gegenstände der Betriebswirtschaftslehre und der Volkswirtschaftslehre (jeweils einschließlich des Rechts) entsprechend dem gewählten Schwerpunkt.

5.2. Studium der Fachrichtung Wirtschaftswissenschaft als Zweitfach

Das Studium der Fachrichtung Wirtschaftswissenschaft als Zweitfach ist weitgehend identisch mit dem grundlegenden Studienabschnitt für das Erstfachstudium.

Es umfaßt als obligatorischen Bereich die Fächer:

- Betriebswirtschaftslehre
- Volkswirtschaftslehre
- Fachdidaktik
- Rechnungswesen

Weitere Fächer wählt der Student aus einem oder zwei der folgenden Gebiete:

- Bilanzen, Finanzen, Steuern
- Management mit EDV
- Marketing
- Wirtschafts- und Betriebssoziologie
- Wissenschaftstheorie
- Wirtschaftsgeographie
- Politikwissenschaft (mit ökonomischem Bezug)
- Mathematik für Wirtschaftswissenschaftler
- Statistik für Wirtschaftswissenschaftler
- Personalwesen
- Rechtswissenschaft

6. Organisation des Studiums

6.1. Allgemeines

6.1.1. Integration des Studiums mit anderen Studiengängen bzw. Veranstaltungen

Das Studium der Fachrichtung Wirtschaftswissenschaft für das Lehramt der Sekundarstufe II (berufsbezogen) erfolgt weitgehend im Rahmen der integrierten Studiengänge im Fach Wirtschaftswissenschaft (Diplomstudiengänge) und der integrierten Lehramtsstudiengänge im Fach Wirt-

schaftswissenschaft.

6.1.2. Stundenanteile Fachwissenschaft - Fachdidaktik

Die berufliche Fachrichtung Wirtschaftswissenschaft umfaßt

- als Erstfach 80 Semesterwochenstunden, wobei auf die fachwissenschaftlichen Veranstaltungen 64 und auf die fachdidaktischen Veranstaltungen 16 SWS entfallen,
- als Zweifach 40 SWS, wobei auf die Fachwissenschaft 32 SWS und auf die Fachdidaktik 8 SWS entfallen.

6.1.3. Arten der Lehrveranstaltungen

Die Lehrveranstaltungen können durchgeführt werden in Form von:

- Vorlesungen (Einführung in neue Sachgebiete; Vorlesungen sind üblicherweise mit Übungen verbunden)
- Übungen (problemorientierte Vertiefung des Vorlesungsstoffes)
- Seminaren (Beteiligung der Studenten durch Referate, Gruppenberichte, kleinere Arbeitsgemeinschaften, Kriterium ist die selbständige Erarbeitung einer Fragestellung und deren Darstellung vor Teilnehmern)
- Projekten (in der Regel Beteiligung mehrerer Dozenten an einer Veranstaltung mit interdisziplinärem Charakter, wobei mit Studenten gemeinsam z.B. Unterrichtsmodelle, Fallstudien, Planspiele usw. erarbeitet werden sollen)

6.1.4. Schulpraktika

Ergänzend zum fachdidaktischen Studium sollen Schulpraktika durchgeführt werden. u.z.

- Fachdidaktische Tagespraktika (in der Regel während eines Semesters an einem Wochentag in einer berufsbildenden Schule und unter Anleitung eines Dozenten; hierbei soll der Student fachspezifische Hospitationen und eigene fachbezogene Unterrichtsversuche durchführen)
- mehrwöchige Blockpraktika (Der Student soll hier vier bis fünf Wochen zusammenhängend hospitieren und eigene Unterrichtsversuche machen sowie allgemeine schulorganisatorische Erfahrungen an einer berufsbildenden Schule sammeln)

6.2. Aufbau des Studiums ¹⁾

Für den Aufbau eines sinnvollen und geordneten Studiums werden folgende Fächer mit den dazugehörigen Stundenanteilen empfohlen.

6.2.1. Semesterwochenstunden für den grundlegenden Studienabschnitt im Erstfach

a) Betriebswirtschaftslehre	10 SWS
b) Volkswirtschaftslehre	10 SWS
c) Fachdidaktik	8 SWS
d) Rechnungswesen	4 SWS
e) Mathematik für Wirtschaftswissenschaftler	4 SWS
f) Statistik für Wirtschaftswissenschaftler	<u>4 SWS</u>
	40 SWS

6.2.2. Semesterwochenstunden für den aufbauenden Studienabschnitt im Erstfach

Der Student wählt aus den Schwerpunktbereichen

- Bilanzen, Finanzen, Steuern (BiFiSt)

1) Besondere Empfehlungen für die gemäß dem gewählten Fächerumfang (Erst- oder Zweitfach) bzw. den speziellen Fachgebieten zu belegenden Veranstaltungen finden sich in den Anlagen zu dieser Studienordnung. Die Anlagen werden entsprechend den personellen bzw. organisatorischen Veränderungen am FB ergänzt.

- Marketing
- Management mit EDV
- Personalwesen
- Volkswirtschaftslehre

ein spezielles Fachgebiet.

Verbindlich sind folgende Stundenanteile:

- | | |
|---|--------|
| a) Schwerpunktbereich (BiFiSt, Marketing, Management - EDV, Personalwesen oder Volkswirtschaftslehre) | 20 SWS |
| b) Fachdidaktik | 8 SWS |
| c) weitere Gegenstände der Betriebswirtschaftslehre und der Volkswirtschaftslehre (jeweils einschließlich des Rechts) entsprechend dem gewählten Schwerpunkt. | 12 SWS |

6.2.3. Semesterwochenstunden für das Zweitfach

Verbindlich sind folgende Fächer mit den dazugehörigen Stundenanteilen:

- | | |
|--|--------------|
| a) Betriebswirtschaftslehre | 10 SWS |
| b) Volkswirtschaftslehre | 10 SWS |
| c) Fachdidaktik | 8 SWS |
| d) Rechnungswesen | 4 SWS |
| e) weitere Fächer aus einem oder zwei der Gebiete gemäß Punkt 5.2 dieser StO | <u>8 SWS</u> |
| | 40 SWS |

6.3. Übersicht über den Studienaufbau für die Fachrichtung Wirtschaftswissenschaften
schaft als Erstes Fach und Zweites Fach

Fachrichtung WiWi als Erstes Fach (80 SWS)*
 Fachrichtung WiWi als Zweites Fach (40 SWS)*

5. - 8. Semester	Aufbauender Stud.- Abschnitt	1. - 4. Semester	Grundlegender Stud.- Abschnitt
	<p><u>bestehend aus:</u></p> <p>a) Schwerpunktbereich (BiFiSt, Marketing, Management u. EDV, Personalwesen oder VWL) 20 SWS</p> <p>b) Fachdidaktik 8 SWS</p> <p>c) Weitere Gegenstände der Betriebswirtschaftslehre und der Volkswirtschaftslehre (jeweils einschließlich des Rechts) entsprechend dem gewählten Schwerpunkt 12 SWS</p> <p>40 SWS</p>		
	<p><u>bestehend aus:</u></p> <p>a) BWL 10 SWS</p> <p>b) VWL 10 SWS</p> <p>c) Fachdidaktik 8 SWS</p> <p>d) Rechnungswesen 4 SWS</p> <p>e) Math. für Wirtschaftswissensch. 4 SWS</p> <p>f) Statistik für Wirtschaftswiss. 4 SWS</p> <p>40 SWS</p>	<p>Die Verteilung der 40 SWS auf mehr als 4 Semester ist grundsätzlich möglich und bleibt dem Studierenden überlassen.</p> <p>-----</p> <p><u>bestehend aus:</u></p> <p>a) BWL 10 SWS</p> <p>b) VWL 10 SWS</p> <p>c) Fachdidaktik 8 SWS</p> <p>d) Rechnungswesen 4 SWS</p> <p>e) 1 oder 2 Wahlpflichtfächer (zur Wahl stehende Alternativen siehe 5.2) 8 SWS</p> <p>-----</p> <p>40 SWS</p>	

*) Der frühestmögliche Zeitpunkt für die Prüfung ist aus der entsprechenden Prüfungsordnung zu ersehen.

*) Der frühestmögliche Zeitpunkt für die Prüfung ist aus der entsprechenden Prüfungsordnung zu ersehen.

7. Erste Staatsprüfung in der beruflichen Fachrichtung
Wirtschaftswissenschaft für die Sekundarstufe II *

7.1. Allgemeines

Nach der unter 1.1. erwähnten Prüfungsordnung besteht die Erste Staatsprüfung für das Lehramt für die Sekundarstufe II aus Teilprüfungen in Erziehungs- und Gesellschaftswissenschaft, im Erstfach und im Zweitfach sowie einer schriftlichen Hausarbeit.

Die Teilprüfung in Wirtschaftswissenschaft als Erstes Fach besteht aus:

- zwei Arbeiten unter Aufsicht und
- einer mündlichen Prüfung

Die Teilprüfung in Wirtschaftswissenschaft als Zweites Fach besteht aus:

- einer Arbeit unter Aufsicht und
- einer mündlichen Prüfung

In den Teilprüfungen in Wirtschaftswissenschaft sind sowohl die fachwissenschaftliche als auch die fachdidaktische Komponente Prüfungsgegenstände. Die Hausarbeit wird beim Erstfachstudium in der Regel in Wirtschaftswissenschaft geschrieben und kann eine fachwissenschaftliche wie auch fachdidaktische Akzentuierung haben.

7.2. Voraussetzungen für die Zulassung zur Ersten Staatsprüfung
in der Fachrichtung Wirtschaftswissenschaft

7.2.1. Leistungsnachweis

Der Bewerber muß für die Zulassung zur Prüfung folgende Leistungsnachweise erbringen:

- Wirtschaftswissenschaft als Erstfach: 7 Leistungsnachweise
- Wirtschaftswissenschaft als Zweitfach: 3 Leistungsnachweise

*) Weitere Information: siehe entsprechende Prüfungsordnung.

Ein Leistungsnachweis wird erworben entweder durch:

- ein Referat
- eine Hausarbeit
- eine Klausur oder
- ein Kolloquium von 20 Minuten Dauer.

Die Leistungen sind in einem vom Bewerber vorgeschlagenen und mit dem Dozenten abgestimmten Themenbereich zu erbringen. Die Kriterien zur Erlangung eines Leistungsnachweises werden zu Beginn der Veranstaltungen von den Dozenten bekanntgegeben.

Beim Erwerb der Leistungsnachweise hat der Bewerber zu beachten, daß er nur aus den Themenbereichen, in denen er keinen Leistungsnachweis erbracht hat, seine Vorschläge für die Prüfung machen kann. (siehe Prüfungsordnung)

7.2.2. Anrechnung von Leistungen, die in anderen Studiengängen erworben wurden

Über die Anrechnung von Leistungen, die in anderen Studiengängen erworben wurden, entscheidet das wissenschaftliche Prüfungsamt für das Lehramt an berufsbildenden Schulen Westfalen mit dem Hauptsitz in Bochum im Einvernehmen mit dem Fachbereich 5 der Gesamthochschule Paderborn.

8. Inkrafttreten

Diese Studienordnung tritt nach Genehmigung durch den Minister für Wissenschaft und Forschung des Landes Nordrhein-Westfalen am Tage nach ihrer Veröffentlichung in den "Amtlichen Mitteilungen der Gesamthochschule Paderborn" zum Wintersemester 1975/76 in Kraft.